

Heft 2

**Verhandlungen der Tagung der Gesellschaft
in Heidelberg am 4. und 5. April 1957**

- Ulrich Scheuner* **Die kollektive Sicherung des Friedens
im gegenwärtigen Völkerrecht**
- Karl Neumayer* **Die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts
im internationalen Privatrecht**
- Fritz Münch* **Die Abgrenzung des Rechtsbereichs
der supranationalen Gemeinschaft
gegenüber dem innerstaatlichen Recht**
- Ernst Steindorff* **Die Vertragsziele der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl
als Rechtsvorschriften und Richtlinien**

**Die Tagung der Deutschen Gesellschaft
für Völkerrecht in Heidelberg
am 4. und 5. April 1957**

**Die wissenschaftliche Pflege des Völker-
rechts in der Bundesrepublik Deutschland**

**Zusammenstellung der völkerrechtlichen
Dissertationen 1945 bis 1957**



CFM

VERLAG C. F. MÜLLER KARLSRUHE

1958

Inhalt

Vorwort	VII
1. Die kollektive Sicherung des Friedens im gegenwärtigen Völkerrecht	1
Bericht von Prof. Dr. Ulrich Scheuner	
Leitsätze	24
Aussprache zum Bericht (Auszug)	26
2. Die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts im internationalen Privatrecht	35
Bericht von Prof. Dr. Karl Neumayer	
Leitsätze	58
Aussprache zum Bericht (Auszug)	60
3. Die Abgrenzung des Rechtsbereichs der supranationalen Gemeinschaft gegenüber dem innerstaatlichen Recht	73
Bericht von Prof. Dr. Fritz Münch	
Leitsätze	93
4. Die Vertragsziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Rechtsvorschriften und Richtlinien	94
Bericht von Priv.-Doz. Dr. Ernst Steindorff	
Leitsätze	114
5. Aussprache zu den Berichten von Prof. Münch und Priv.-Doz. Steindorff (Auszug)	116
6. Ansprachen	139
7. Die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Heidelberg am 4. und 5. April 1957	142
8. Die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland	145
Zusammenstellung der völkerrechtlichen Dissertationen 1945—1957	149
9. Satzung der Gesellschaft	191
10. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft	193

Vorwort

Mit dem vorliegenden Heft wird die im Jahre 1957 begonnene Veröffentlichung von Berichten der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht fortgesetzt. Der Band enthält alle auf der 5. Tagung der Gesellschaft im April 1957 zu Fragen des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts erstatteten Berichte nebst Auszügen aus den Aussprachen zu den Referaten sowie — in Anknüpfung an die Darstellung der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft — einen Überblick über den Ablauf der Heidelberger Tagung. Die Gesellschaft wird ihre 6. Tagung am 9. und 10. April 1959 in Frankfurt am Main abhalten.

Die im Heft 1 der Berichte mit einer Denkschrift von Professor Ulrich Scheuner eingeleiteten Untersuchungen zur wissenschaftlichen Pflege des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland sind durch eine Zusammenstellung und Auswertung der an westdeutschen Universitäten in den Jahren von 1945 bis 1957 angefertigten völkerrechtlichen Dissertationen ergänzt. Diese Erhebung schließt an frühere Arbeiten an und soll gleichzeitig dazu dienen, in Zukunft eine Themenwahl zu erleichtern, bei der die verschiedenen Gebiete des Völkerrechts möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Eine der Erhebung über die Pflege des Völkerrechts entsprechende Untersuchung über den Stand der Lehre des internationalen Privatrechts an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in Vorbereitung, wird aber im Hinblick auf die Zeitdauer der erforderlichen Umfragen erst im nächsten Heft der Berichte veröffentlicht werden können.

Der Wunsch, die Gesellschaft in stärkerem Maße zum Mittelpunkt wissenschaftlicher Bestrebungen auf dem Gebiete des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts werden zu lassen, hat zu ihrer Verbindung mit der Neuherausgabe des Wörterbuchs des Völkerrechts und der Diplomatie geführt. Die Vorbe-

reitungen zu einer im wesentlichen umgestalteten Neuauflage des Wörterbuchs sind abgeschlossen; nach dem Stande der Redaktionsarbeiten kann die Auslieferung von Band I des Wörterbuchs im Frühjahr 1959 erwartet werden.

Auf der Grundlage der anlässlich der Heidelberger Tagung von der Mitgliederversammlung angenommenen EntschlieÙung des Rates der Gesellschaft hat der Vorstand die Zusammenarbeit mit anderen gleichartigen Vereinigungen und Organisationen verstärkt sowie die Bildung von Arbeitsausschüssen der Gesellschaft für einzelne völkerrechtliche Fragenkreise erwogen. Hierbei erschien es zweckmäßig, Materien wissenschaftlich zu untersuchen, die gegenwärtig in der Staatenpraxis zur Erörterung stehen; die Absicht, zunächst Seerechtsfragen zu behandeln, mußte allerdings einstweilen aufgegeben werden, da die Kommissionsarbeiten vor der Einberufung der Internationalen Seerechts-Konferenz in Genf nicht hätten abgeschlossen werden können.

Frankfurt am Main, im Sommer 1958.

Hans-Jürgen Schlochauer
Vorsitzender der
Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

1. Die kollektive Sicherung des Friedens im gegenwärtigen Völkerrecht

Prof. Dr. Ulrich Scheuner, Bonn

I.

Seit den Vorgängen in der internationalen Politik im Herbst 1956 haben sich die Stimmen innerhalb der Völkerrechtswissenschaft verstärkt, die einen Zweifel an der Wirksamkeit des heutigen Sicherheitssystems der Staatenordnung zum Ausdruck bringen¹. Manchmal kann fast der Eindruck entstehen, es wiederhole sich ein Vorgang, wie er zwischen den beiden Weltkriegen sich abspielte: Nach einer Periode starker Betonung des Mittels der kollektiven Sicherheit und bedeutender Hoffnungen, mit dieser Methode eine effektive Sicherung des Friedens finden zu können, folgt eine weitgehende Ernüchterung und die Neigung, auf ältere Formen der politischen Sicherung in der internationalen Politik, auf Allianzen und vor allem auf das Gleichgewicht zurückzugreifen. Im Geschehen der letzten Monate stehen Züge der Bewährung der Einrichtung der Vereinten Nationen auf der einen Seite Momenten auf der anderen Seite gegenüber, in denen sich ihre Machtlosigkeit und die tiefe Erschütterung ihrer Grundlagen offenbaren. Das Grundanliegen der gegenwärtigen Staatenwelt, die Sicherung und Erhaltung des Friedens, ist durch die neueren Ereignisse nur noch verstärkt worden. Es bildet einen der stärksten Antriebe in der heutigen Entwicklung des Völkerrechts. Wenn sich die Staatenwelt heute auf Grund der lebhaften Bewegung der afrikanischen und asiatischen Völker zu Selbstbestimmung und zu wachsender internationaler Zusammenarbeit untereinander und der gleichzeitig effektiv hergestellten vollen Einheit aller politischen Vorgänge auf dem ganzen Erdenrund in rascher Veränderung befindet, so ist doch allenthalben das Verlangen lebendig, daß diese Veränderungen sich friedlich vollziehen möchten. Dahinter steht freilich wie eine düstere Wolke über einem sonnenbeschienenen Gelände der tödliche Ernst der Entwicklung der modernen Waffentechnik, der über dem Frieden der Welt wie eine unheimliche Bedrohung lauert.

Es ist rund ein halbes Jahrhundert her, daß in der Staatenwelt die ältere Anschauung, die das Verhältnis der Staaten und die Erhaltung der

¹ Vgl. etwa *Eagleton* in *AJIL* Bd. 51 (1957) S. 138; *A. V. Levontin*, *The Myth of International Security*, Jerusalem 1957, S. 184 ff.; *W. Bowett*, *Self-Defence in International Law*, 1958, S. 245 ff.; *Julius Stone*, *Aggression and World Order*, 1958, S. 151 ff.

friedlichen Ordnung auf rein politische Methoden des Ausgleichs und des Verhandeln begründete, durch die Idee der organisierten und kollektiven Sicherung des Friedens ersetzt worden ist. In diesem Zeitabschnitt aber haben sich Veränderungen vollzogen, die die Machtverhältnisse in der Welt von Grund auf gewandelt haben. An die Stelle eines Kreises von Großmächten, die untereinander auf der Basis eines relativen Kräftegleichstandes eine gewisse Regulierung und eine Art Zusammenarbeit erzielen konnten, sind zwei überragende Weltmächte getreten, und dazu hat sich die Welt unter ideologischen Gesichtspunkten in zwei einander tief entgegengesetzte Lager gespalten. Angesichts dieser Lage muß ernstlich die Frage erhoben werden, ob die Vorstellungen der kollektiven Sicherheit, so wie sie am Ausgang des ersten Weltkrieges konzipiert wurden, noch durch die heutigen soziologischen Tatsachen gedeckt werden. Wer die Situation der Welt im gegenwärtigen Zeitpunkt kritisch überblickt, wird weithin Zeichen dafür finden, daß die alten Mittel und Gedanken der Staatenpolitik, Souveränität, Nationalgefühl, Allianzen, hegemone Vorherrschaft und Einflußzonen, noch nicht der Vergangenheit angehören.

Eine stärkere realistische Betrachtung der internationalen Situation macht sich heute an vielen Stellen geltend. Sie ist nicht nur seit den Ereignissen des letzten Herbstes in den westeuropäischen Ländern kräftiger spürbar. In einem aufschlußreichen Aufsatz hat Prof. Kunz² darauf hingewiesen, wie stark Strömungen einer mehr politisch orientierten Behandlung der internationalen Angelegenheiten sich heute in den Vereinigten Staaten geltend machen, manchmal sogar selbst auf Kosten einer Pflege des internationalen Rechtes. In diesen andersgerichteten Betrachtungsweisen meldete sich jedenfalls der Zweifel an der überwiegend legalistisch und moralistisch ausgerichteten Denkweise an, die zwischen den beiden Weltkriegen ausgebaut wurde und die Völkerrechtswissenschaft weithin beherrschte. Es ist bekannt, mit welchem Nachdruck sich der amerikanische Diplomat George F. Kennan über die Mängel einer solchen Behandlungsweise völkerrechtlicher und internationaler Fragen ausgelassen hat. Für ihn verbindet sich die Methode des „legalistic approach to international problems“ notwendig mit den Vorstellungen des totalen Krieges und des totalen Sieges³. So tritt heute eine weitreichende Bereitschaft zu einer kritischen Neuprüfung der Grundlagen des Sicherheitssystems im heutigen Völkerrecht in Erscheinung.

II.

Wenn wir zunächst die Entwicklung der kollektiven Sicherheit bis zur Entstehung der Charta der Vereinten Nationen ins Auge fassen, so lassen sich die Anfänge dieser Gedankenwelt schon bis vor den ersten Weltkrieg zurückverfolgen. Auf vielen Gebieten bildet der erste Weltkrieg nicht,

² OestZöffR. Bd. 4 (1956) S. 401 ff.

³ George F. Kennan, *American Diplomacy 1900-1950*, 1952, S. 101.

wie man oft gemeint hat, den produktiven Einschnitt für das Aufkommen der neuen Ideen; vieles von dem, was dann freilich durch die Katastrophe des Weltbrandes in den Vordergrund gerückt wurde, ist schon Jahre vorher lebendig. Wir können auf die Bestrebungen der Haager Friedenskonferenz hinweisen, so unvollkommen ihre Ergebnisse auf dem Gebiete der Kriegsverhütung blieben, auf das Anwachsen des Gedankens der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und auf die noch kurz vor 1914 bemerkbaren Ansätze einer Belebung des europäischen Konzerts. Aber es ist zutreffend, daß der Gedanke einer umfassenden Sicherung des Friedens durch eine organisierte Zusammenarbeit der Nationen aus dem Erlebnis des Krieges heraus Gestalt gewann. Aus dem Schrecken des blutigen Ringens erwuchs einer Persönlichkeit wie Wilson die Durchschlagskraft, um seine weitgespannten Ideen in einem gewissen Umfang im Rahmen des Völkerbundes in die Wirklichkeit zu überführen. Es folgte dann in den 20er Jahren — hier sind vor allem Namen zu nennen wie Scelle und Nicolas Politis —⁴ die eigentliche Ausarbeitung der neuen Anschauungsweise, die geradezu ein neues Gedankengebäude des Völkerrechts errichtete, das noch bis in die Gegenwart eine starke Faszinationskraft in der Völkerrechtslehre ausübt. Die wichtigsten Züge dieses Ideenkreises sind:

a) Die Verurteilung des Krieges als eines Mittels der Politik, eine Anschauung, die in den Vertragswerken der 20er Jahre vom Genfer Protokoll bis zum Kellogg-Pakt eine fortschreitende rechtliche Gestaltung fand.

b) Die Kritik an der Vorstellung der vollen Souveränität des einzelnen Staates, die Betonung der wachsenden internationalen Bindungen und Pflichten der Staaten. Ein Problem, das diese Gesellschaft auf ihrer letzten Tagung erörtert hat, und das für jene Gedankenwelt ein zentrales Anliegen bildete⁵.

c) Die Forderung eines Ausbaus der internationalen Gerichtsbarkeit, ein Bestreben, dem im neuesten internen Verfassungsrecht mancher Staaten die Parallelen nicht fehlen.

d) Endlich die Hervorhebung der Rolle des Individuums im völkerrechtlichen Leben, die Bemühung, auch den einzelnen, wenn auch in begrenzter Weise, unmittelbar an völkerrechtlichen Rechten und Pflichten teilnehmen zu lassen. Sie hat nach dem zweiten Weltkriege in Gestalt der poenalen Verantwortung von Individuen für gewisse internationale Delikte, vor allem aber auch für die Herbeiführung eines Angriffskrieges, eine besondere Erweiterung und Steigerung erfahren.

Im Völkerbundspakt ist vom Rückblick der Gegenwart her wohl der wichtigste Zug seines Systems der kollektiven Friedenssicherung, daß hier die Erhaltung des Friedens sowohl dem Rate wie der Vollversammlung anvertraut war. Man hat damals nicht eine Kompetenzabgrenzung zugun-

4 Vgl. N. Politis, *Les nouvelles tendances du droit international*, 1927.

5 Zur Bedeutung dieses Kampfes gegen die Souveränität noch in der Gegenwart siehe Philip V. Jessup, *A Modern Law of Nations*, 1949, S. 40 ff.

sten des einen oder anderen Organs versucht, sondern der Entwicklung ganz freien Lauf gelassen. Es kommt hinzu, daß damals das reine Mehrheitsprinzip auch im Völkerbundsrate galt. Die Machtstellung der großen Mächte war zwar, ebenso wie heute, durch ihre ständige Anwesenheit im Rate unterstrichen, aber ihnen war nicht das Veto eingeräumt, das für die gegenwärtigen Bestrebungen, die Konflikte durch den Sicherheitsrat zu lösen, eine so verhängnisvolle Bedeutung erlangt hat. Die Großmächte konnten demnach im Rahmen der Genfer Liga auch im Rate in die Minderheit versetzt werden.

In seiner technischen Gestaltung ist das Sicherheitssystem des Völkerbundes sehr früh in seinen maßgebenden Zügen festgelegt worden, eigentlich ehe praktische Erfahrungen vorlagen. Die anfänglich auftretenden Tendenzen, die Erhaltung des Friedens und der territorialen Situation durch den Ausbau der militärischen Zusammenarbeit der Mitglieder, eine Art Generalstabsarbeit, zu unterbauen, konnten sich nicht lange halten. Dagegen trat im Jahre 1921 ein Ausschuß zusammen, der sich vor allem mit der praktischen Anwendung des Art. 16 über die Sanktionen befaßte. Er schlug in seinen Arbeiten sogar Abänderungen und Ergänzungen dieses Artikels vor, die indes nicht zur Annahme durch die Mitglieder gelangten. Die Gedanken, die der sogenannte Blockadeausschuß entwickelte, liefen im wesentlichen auf eine weitgehende Respektierung der Selbständigkeit des einzelnen Mitglieds heraus. Es sollten nur Empfehlungen für das Handeln der Staaten, also keine bindenden Verpflichtungen festgesetzt werden. Ihnen zu folgen blieb zwar eine moralische Verpflichtung der Mitglieder, ebenso wie sie sich an den wirtschaftlichen und sogar militärischen Sanktionen zu beteiligen hatten. Aber sie konnten hierzu nicht genötigt werden. Letzten Endes blieb es jedem Mitgliedstaat überlassen, ob er sich von einem Beschlusse der Organe des Völkerbundes überzeugt hielt, der einen Angriff und einen Angreifer bezeichnete, und ob er sich bereit fand, an den vorgeschlagenen Maßnahmen teilzunehmen⁶. Die spätere Entwicklung hat diese schon in früher Zeit des Völkerbundes ausgesprochenen Grundsätze nur bestätigt; die Sanktionen blieben auf die freiwillige Mitarbeit der einzelnen Staaten angewiesen.

In der Mitte der 20er Jahre verstrickte sich die Entwicklung mehr und mehr darin, eine Definition des Angriffs zu finden und mit ihr bestimmte Sanktionen zu verbinden. Späterhin war es namentlich die Sowjetunion, die diese Gedanken aufnahm und 1933 zu einem umfassenden Versuch einer Definition fortführte⁷. Praktische Ergebnisse dieser Bemühungen blieben aus. Man war weithin der Ansicht, eine genaue Definition des Angriffs würde nur dem Angreifer die Wege zeigen, die er zu meiden hätte, nicht aber seine Absichten durchkreuzen. So würde damit nur „a

⁶ Zu der Technik der kollektiven Maßnahmen unter dem Covenant des Völkerbundes siehe Göppert, *Der Völkerbund*, 1938, S. 512 ff.; Stone, *Legal Controls of International Conflict*, 1954, S. 176 ff.

⁷ Vgl. Stone, *Aggression and World Order*, S. 34.

trap for the innocent“ geschaffen werden⁸. Die Sowjetunion hat freilich auf der Grundlage ihrer Auffassung in den 30er Jahren eine Anzahl Nichtangriffspakte abgeschlossen, in denen eine Angriffsdefinition erscheint. Im Lichte späterer Ereignisse entbehrt es nicht des Interesses, festzustellen, daß die sowjetische Definition als Angriff neben der bewaffneten Invasion des Gebietes auch jede Form der Gewalt gegen die Integrität und Unverletzlichkeit des Territoriums bezeichnete⁹.

Richtet man den Blick auf die praktische Anwendung des Sicherheitssystems des Völkerbundes, so kann man sagen, daß ein einziger entscheidender Fall das Los dieser ganzen Vorkehrungen bestimmt hat. Es war der italienisch-äthiopische Konflikt, der diese Rolle gespielt hat. Die voraufgehenden Fälle, Korfu und der Chaco-Konflikt, haben keine grundsätzliche Bedeutung gehabt. Im Korfu-Falle hat der Völkerbund gegen die vorübergehende italienische Gewaltanwendung keine klare Stellung genommen. Den Chaco-Streit griff der Völkerbund auf und bemühte sich um Vermittlung und Einstellung der Feindseligkeiten. Die Lösung ist hier aber das Werk der interamerikanischen Solidarität, besser gesagt, dreier Nachbarstaaten Paraguays und Boliviens gewesen, die durch ihre guten Dienste den Kampf zu beenden vermochten. In einem anderen weittragenden Konflikt, dem Einbruch Japans in die Mandschurei, ist es niemals dahin gekommen, daß der Völkerbund sich über das Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes klar ausgesprochen hat. Obwohl das Vorgehen Japans im Lytton-Bericht kritisiert wurde, ist doch eine Feststellung des Angreifers nicht vor sich gegangen. Das war im Grunde bereits ein böses Vorzeichen für den Ausgang des abessinischen Streites. Nach dem italienischen Angriff folgte das Vorgehen des Völkerbundes durchaus den 1921 vorgezeichneten Linien. Am 7. Oktober 1935 stellte ein Ausschuß das Vorliegen eines italienischen Angriffes fest. Da in jenem Zeitpunkt die Generalversammlung normalerweise zusammentrat, so konnten die weiteren Maßnahmen auf sie übergeleitet werden. Der Feststellung der Vollversammlung, daß eine Angriffshandlung vorlag, schlossen sich drei Staaten nicht an: Österreich und Albanien erklärten, daß sie besondere vertragliche Bindungen mit Italien verknüpften, während Ungarn den Standpunkt vertrat, es könne die Prüfung des Falles noch nicht für abgeschlossen halten. Es entsprach dieser selbständigen Stellungnahme der drei Staaten, daß sie sich dann auch von der Teilnahme an den Sanktionen fernhielten. Eine begrenzte Zurückhaltung bei der Sanktionsbeteiligung übte auch die Schweiz auf Grund ihrer Neutralität. Die Sanktionen, zu denen man dann gelangte, wurden nicht als bindende Beschlüsse eingeführt, sondern nur als Empfehlungen, so daß auch hier wiederum eine gewisse Entscheidung in die Hand jedes Mitgliedes gelegt wurde¹⁰. Die Probleme sind indes nicht zu einer letzten Zuspitzung durchgeführt worden. Das

8 *Waldock* in *Recueil des Cours* Bd. 81 (1952, II) S. 484.

9 Übersicht dieser Verträge bei *Stone*, *Legal Controls* S. 38 Anm. 51.

10 Vgl. zu dieser Technik *Stone*, *Legal Controls* S. 180 ff.

hatte im wesentlichen politische Gründe. Die führenden Mächte wünschten nicht, den Sanktionsfeldzug bis zu den eigentlich entscheidenden Maßnahmen, der Sperre der Olzufuhr und der Schließung des Suezkanals, zu steigern. Sowohl Frankreich wie Großbritannien wollten, wie wir aus neueren Veröffentlichungen wissen, den Bruch mit Italien unter allen Umständen vermeiden¹¹. So führte im Ergebnis die Erprobung der kollektiven Sicherheit im abessinischen Falle zu einer tiefen Erschütterung der kollektiven Methoden der Friedenssicherung. Als im Jahre 1936 der Rat nach der Niederwerfung Abessiniens den Abbruch der Maßnahmen empfahl, war eine Krise des gesamten Sicherheitssystems sichtbar geworden. Sie führte in den darauf folgenden Jahren nicht nur zu einer Flucht kleinerer Mächte in die Neutralität und die Absage an Sanktionen, sondern auch allgemein zur Rückkehr zum Bündnis- und Machtsystem. Der letzte Sanktionsfall des Völkerbundes, die Verurteilung des Angriffs der Sowjetunion auf Finnland, führte zu dem Beschluß eines besonderen Ausschusses, der die Verletzung des Art. 12 des Paktes durch Moskau feststellte. Er führte weiterhin zum Ausschluß der Sowjetunion aus dem Völkerbunde. Sanktionen sind indes nicht zur Anwendung gekommen, weil sich Schwierigkeiten bei den Staaten ergaben, die einen Durchmarsch von alliierten Truppen hätten gestatten müssen. Ehe diese Schwierigkeiten überwunden werden konnten, wurde der sowjetisch-finnische Frieden im Frühjahr 1940 geschlossen.

Es erscheint notwendig, über diese Vorgänge hinaus nach den tieferen Gründen für dieses Scheitern des Sicherheitssystems zu fragen. Nicht maßgeblich dürfte die Tatsache gewesen sein, daß nicht alle großen Staaten dem Völkerbund angehörten. Dieser Umstand hätte dem Vorgehen des Bundes nicht im Wege gestanden. Ebenso wenig kann man die Schwierigkeiten darin suchen, daß der Angreifer nicht festzustellen gewesen wäre. Niemals haben sich in dieser Richtung wirklich erhebliche Schwierigkeiten gezeigt. Die wirklichen Ursachen des Mißerfolges sind vielmehr auf einem anderen Gebiet zu suchen. Sie liegen zunächst darin, daß das Vorgehen des Völkerbundes tatsächlich von der Bereitwilligkeit seiner Mitglieder abhängig war, sich für eine solche Aktion zur Verfügung zu stellen. Eine solche Bereitschaft bestand im italienisch-abessinischen Falle nur in einem begrenzten Umfang, so daß die Sanktionen nicht bis zu wirksamen Maßnahmen gesteigert wurden. Der zweite, gewichtigere Grund aber dürfte in dem Mangel an echter Loyalität gegenüber dem neuen System der Sicherung einer friedlichen Entwicklung zu suchen sein. Das berührt einen Punkt, der auch in der Gegenwart nicht zu übersehen ist. Neben der neuen Staatenverbindung des Völkerbundes blieb das ältere Staatensystem der Bündnisse und militärischen Sicherungen am Leben. Unter dem Namen von Regionalpakten wurden Allianzketten aufgebaut, die — wie etwa die Kleine Entente ihre Spitze gegen Ungarn und Bulgarien richtete — durchaus im Stile der herkömmlichen Politik den Charakter von Zusammen-

11 Siehe *Templewood, Nine Troubled Years*, 1954, S. 177, 191.

schlüssen eines bestimmten politischen Interesses trugen. So stand sichtbar den neuen Formen der Gewährleistung des Friedens eine traditionelle und — real gesehen — fester gefügte Sicherheitsgarantie in Bündnisform zur Seite. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß in der Entwicklung des Völkerbundes eine große Lücke dadurch entstanden war, daß der Gedanke des Präsidenten Wilson, das beharrende Sicherheitsgefüge des Paktes durch Elemente der Bewegung, der friedlichen Fortbildung der internationalen Situation, zu ergänzen, in der Urkunde der Liga bereits schwach zum Ausdruck kam, vollends aber in der späteren Zeit beiseite geschoben wurde. Ein Sicherheitssystem aber, das auf eine Erhaltung des Friedens und damit notwendig auf eine Festigung des status quo hinausläuft, vermag auf die Dauer nicht wirksam zu werden, wenn es nicht friedliche Methoden der Fortentwicklung, des „Peaceful Change“ ausbildet. In der Anwendung des Paktes des Völkerbundes gewann der Art. 10 mit seiner Garantie des territorialen Besitzstandes vor dem nur selten überhaupt erörterten Art. 19 weitaus die Vorhand¹². Es muß um der Gerechtigkeit willen festgestellt werden, daß eine andere Entwicklung auch die Kräfte des Völkerbundes überstiegen hätte. Die innere Festigkeit einer solchen universalen Staatenverbindung ist nicht zureichend, um ihre Mitglieder zu freiwilligen Verzichten und zur Abänderung bestehender Situationen veranlassen zu können. Unter diesen Umständen mußte die Spannung zwischen der auf Erhaltung der gegebenen Lage abzielenden Grundrichtung des Völkerbundes und den Kräften der Bewegung zunehmen. Ein letzter Grund, der die Schwäche des Völkerbundes zu erklären vermag, ist das Steckenbleiben der Abrüstungsbestrebungen.

Wenn man die neuen Mittel und Wege, die die Friedenssicherung im Zeitraum nach 1918 zur Entfaltung brachte, auf dem Hintergrund der Methoden des 19. Jahrhunderts prüft, so läßt sich feststellen, daß sie sich in vielen Richtungen nicht so weit von der überlieferten Form der Staatenbeziehungen entfernten, wie es die theoretische Darlegung der Idee der kollektiven Sicherheit annahm. Eines der wichtigsten Mittel der Beilegung von Streitigkeiten blieb die Konsultation unter Hinzutritt unbeteiligter Staaten, die eine Vermittlung in dem Konflikt anstrebte. Es blieb ferner die Rolle der großen Mächte erhalten, bei allen entstehenden Gegensätzen zur Stelle zu sein und einen friedlichen Ausgleich zu suchen. Der Unterschied gegenüber dem 19. Jahrhundert lag hier vor allem darin, daß im Rahmen des Völkerbundes die Friedenssicherung nicht mehr bloß eine Aufgabe der großen Staaten war, sondern alle Staaten hieran beteiligt wurden, so daß der Kreis der an der Friedenssicherung interessierten Staaten erweitert wurde. Ein weiteres Sicherungsmittel des 19. Jahrhunderts war im Falle des Ausbruchs eines Konfliktes die Lokalisierung und Limitierung des Zusammenstoßes. Diese Praxis ist auch nach dem ersten Weltkriege weiter geübt worden, sogar unter Aufrechterhaltung der Einrichtung der Neutralität, deren Zurücktreten und Verschwinden die neue

12 Vgl. zu Art. 19 *Guggenheim*, *Der Völkerbund*, 1932, S. 189 ff.

Richtung der Völkerrechtsdoktrin forderte¹³. So wurde der russisch-polnische Krieg 1920, so wurde vor allem später der spanische Bürgerkrieg isoliert und begrenzt¹⁴. Das 19. Jahrhundert ist auch durchaus instande gewesen, friedlichen Änderungen den Weg zu bereiten, wenn auch zugegeben werden muß, daß im wesentlichen der Krieg in jener Epoche der bewegende Faktor der geschichtlichen Veränderung gewesen ist. Aber man kann etwa hinweisen auf die Lösung der Luxemburger Frage 1867 durch ein Übereinkommen der Mächte¹⁵, den Berliner Kongreß von 1878 und zahlreiche andere Gelegenheiten, zu denen das europäische Konzert gerade in der orientalischen Frage neue Lösungen zu finden verstand. Nur in einer Richtung erwiesen sich bereits im 19. Jahrhundert die völkerrechtlichen Auskunftsmittel als weitgehend machtlos: Auf Grund des Interventionsverbotes war es kaum möglich für dritte Mächte, bei inneren Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen einen mäßigenden und vermittelnden Einfluß zu üben. Der Fall des polnischen Aufstandes 1863 ist hier ebensosehr ein Beispiel wie der amerikanische Bürgerkrieg¹⁶.

III.

Wenn wir uns der Regelung der Charta der Vereinten Nationen zuwenden, so mag es genügen, diejenigen Züge zu betonen, die eine Abweichung gegenüber dem früheren Zustand unter dem Völkerbund darstellen. Man kann hier zunächst die Verlagerung der politischen Entscheidungsmacht auf den Sicherheitsrat anführen. Während im Völkerbunde Rat und Versammlung beide zusammen die gleiche Verantwortung trugen, ist nun nach dem Willen der Gründer der Vereinten Nationen die maßgebliche Verfügung über die Mittel der Friedenssicherung auf den Rat übergegangen. Sowie der Sicherheitsrat sich mit einem Streitfall befaßt, ist gemäß Art. 12 der Charta die Generalversammlung ausgeschaltet. Es wird sogar in der Literatur bestritten, ob die Versammlung dessen ungeachtet wenigstens das Recht hat, sich mit dem Konflikt zu beschäftigen, eine Dis-

13 Es gehörte zu den Überzeugungen der neuen Anschauung des Völkerrechts, daß die Neutralität mit der solidarischen Bekämpfung des Rechtsbrechers in der Staatengemeinschaft nicht mehr zusammenstimme. Vgl. *Politis*, *La neutralité et la paix*, 1925; *Fabela*, *Neutralité* 1949; hierzu kritisch *Bindschedler* in *Z. ausl. öff. Ru.VR* Bd. 17 (1956) S. 8.

14 Zum spanischen Bürgerkrieg siehe *Norman Padelford*, *International Law and Diplomacy in the Spanish Civil Strife*, 1939. Zum Krieg 1920 siehe *Jessup*, *Neutrality* Bd. IV, 1936, S. 118.

15 Unter dem Druck der vermittelnden Mächte fand sich Preußen bereit, auf das Besatzungsrecht in Luxemburg zu verzichten, nachdem Frankreich von dem beabsichtigten Kauf des Gebietes von den Niederlanden Abstand genommen hatte. Vgl. *W. E. Mosse*, *The European Powers and the German Question 1848—1871*, Cambridge 1958, S. 262 ff. Eine andere erfolgreiche Vermittlung stellte die Pariser Konferenz 1857 über den Neuenburger Konflikt dar. Vgl. *Edgar Bonjour*, *Geschichte der schweizerischen Neutralität*, 1946, S. 242 f.

16 Nur in die inneren Wirren des türkischen Reiches haben die großen Mächte regelmäßig eingegriffen.

kussion zu veranstalten und Empfehlungen auszusprechen. Manche Autoren möchten auf diesem Felde allein dem Sicherheitsrat eine Initiative vorbehalten¹⁷. Es muß demgegenüber anerkannt werden, daß die Versammlung zum mindesten die Befugnis hat, vorkommende Fragen zu diskutieren (Art. 10 und 11 der Charta). Ich würde darüber hinaus annehmen, daß ihr das Recht zusteht, Empfehlungen in solchem Zusammenhang auszusprechen, und möchte meinen, daß man unter Heranziehung der Definition der Ziele der Vereinten Nationen in Art. 1 den Bestimmungen der Art. 10—12 eine solche Ausdeutung geben muß, daß die Versammlung zuständig ist, insbesondere wenn der Rat sich als aktionsunfähig erweist, selbst Maßnahmen der konzertierten Abwehr gegen einen Angreifer zu empfehlen¹⁸. Durch die auf Wunsch der Sowjetunion aufgenommene Befugnis der großen Staaten zum Veto im Sicherheitsrat wird tatsächlich die Konzentration der Friedenssicherung beim Rate wieder aufgehoben, weil sich dies Gremium in ernstesten Konflikten nicht als handlungsfähig erweist¹⁹.

Es hängt mit dieser im Augenblick der Entstehung der Charta freilich nicht vorausgesehenen Blockierung des Sicherheitsrates zusammen, daß an die Stelle der Gewährleistung des Friedens durch kollektives Vorgehen nun wiederum der Schutz durch Selbstverteidigung der Staaten, mittels individueller oder kollektiver Aktion getreten ist. Im System der Charta (Art. 51) ist dies Recht der Selbstverteidigung dem Einzelstaat oder einer Staatengruppe zugunsten eines durch Krieg oder Gewalt angegriffenen Staates nur vorläufig bis zum Eingreifen des Sicherheitsrates verliehen. Fällt aber diese Aktion des Rates aus, so wird das Gewicht der eigenen Abwehr gemäß Art. 51 notwendig ansteigen. Damit ist heute der Art. 51 und die in ihm gestattete — oder im Blick auf die übereinstimmende Rechtslage des allgemeinen Völkerrechts wird man besser sagen, bestätigte — Selbstverteidigung in einem außerordentlich weiten Maße zur Grundlage der internationalen Vertragssysteme geworden, die der Sicherung der Einzelstaaten durch Zusammenschluß dienen. Die großen Bündnisse des NATO-Kreises ebenso wie des Warschauer Paktes ruhen auf diesem Artikel und Art. 51 ist damit zur Basis jeder Abmachung geworden, in denen Staaten oder Staatengruppen sich untereinander Bei-

17 Vgl. hierzu *Kelsen*, *The Law of the United Nations*, 1951, S. 970 ff. und dazu *Stone*, *Legal Controls* S. 270 f.

18 In diesem Sinne auch *Stone* a.a.O. S. 271; *Andrassy* in *AJIL* Bd. 50 (1956) S. 565 f.

19 Daher muß eine realistische Betrachtung die Möglichkeit nahezu ausschließen, daß eine verbindliche Feststellung des Angreifers durch den Sicherheitsrat erfolgt. Das hat aber weitreichende Folgen. Man kann unter diesem Gesichtspunkt das Recht nicht auf einen unrealistischen Fall abstellen. Vgl. in diesem Sinne auch *Lauterpacht* in *British Year Book of International Law* Bd. 30 (1953) S. 207, 220 f.

stand gegen einen Angriff versprechen²⁰. Die regionalen Bündnisse dagegen, deren Abschluß an die Zustimmung des Sicherheitsrates gebunden sind, blieben eben deshalb von geringerer Bedeutung. Es bleibt dabei nicht unbestritten, ob Art. 51 der Charta tatsächlich auch den nicht direkt betroffenen Staaten die Befugnis zum Beistand des angegriffenen Landes gibt²¹. Auch wenn man dies richtigerweise annimmt²², so ist es jedenfalls sicher, daß ein Sicherheitssystem der Welt, das nicht auf der Idee einer Steuerung der kollektiven Aktion durch die Organe der Vereinten Nationen, sondern auf der Intention zur eigenen Verteidigung ruht, von der Grundvorstellung der Charta über den Verzicht auf Gewalt (Art. 2 Ziffer 4) und die gemeinsame Friedenssicherung erheblich entfernt ist und sich in manchen Zügen eher einer Bündnisbildung alter Art nähert²³.

Von den weiteren Bestimmungen der Charta muß noch auf Art. 2 Ziffer 7 hingewiesen werden, der es der Staatenorganisation verwehrt, in Angelegenheiten einzugreifen, die ihrem Wesen nach zur internen Zuständigkeit des einzelnen Staates gehören. Auf der Basis dieser Klausel sieht sich die Souveränität der Mitglieder geschützt. Die Handhabung der Bestimmung hat freilich vor manchen Einwirkungen auf innere Fragen nicht haltgemacht. Da man es bewußt vermieden hat, jemals in solchen bestrittenen Fällen der Intervention der Generalversammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen, sondern politische Festsetzungen vorgezogen hat, hat die Vorschrift keine zu weitgehende Eindämmung der Diskussionsmöglichkeit und der Befugnis der Versammlung bewirkt, Empfehlungen auszusprechen. Immerhin ist durch die häufigen Debatten über die durch Art. 2 Ziffer 7 gezogene Grenze der Aktion der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit in hohem Maße auf dies Problem der alleinigen Verantwortung des Staates für seine inneren Fragen gelenkt worden. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Charta noch an zwei anderen Stellen Einwirkungen auf die innere Entwicklung der Staaten ermöglicht. Einmal erwähnt Art. 1 Ziffer 3 die Menschenrechte, deren Schutz wiederum die Frage eines internationalen Eingreifens zu ihrer Sicherung aufwirft. Zum anderen aber spricht Art. 1

20 Zum Atlantikpakt siehe *Beckett*, *The North Atlantic Treaty*, 1950. Auch der Warschauer Vertrag vom 14. 5. 1955 nimmt in Art. 4 ausdrücklich auf Art. 51 der Charta Bezug. Vgl. hierzu *Bowett*, *Self-Defence in International Law*, 1958, S. 240. Zum Unterschied dieser kollektiven Selbstverteidigung von kollektiver Sicherheit siehe *Kelsen in AJIL*, Bd. 42 (1948) S. 783 ff.

21 Vgl. die Einschränkungen bei *Bowett a.a.O.* S. 205 ff.

22 *Stone*, *Legal Controls* S. 244 f. Freilich bleibt dies Recht der Selbstverteidigung stets im Grunde auf die Befugnis zur individuellen Abwehr zurückbezogen und dadurch begrenzt. Vgl. *Waldock in Recueil des Cours* Bd. 81 (1952, II) S. 505.

23 Siehe auch *Stone*, *Aggression* S. 106. Es versteht sich, daß von sowjetischer Seite der Vorwurf, daß hier Blockbildung in Bündnisform vor sich gehe, nur gegen die westlichen Mächte erhoben wird. Vgl. die Äußerungen von Krustschow auf dem 20. Kommunistischen Parteikongreß 1956 (*Current Soviet Policies II*, *The Record of the 20th Party Congress*, Ed. Leo Grulioiw New York 1957, S. 32).

Ziffer 2 von der Selbstbestimmung und führt damit dies in seiner rechtlichen wie politischen Tragweite umstrittene Prinzip in den Bereich der Charta ein. Es stellt, wie man es auch auffassen möchte, heute tatsächlich ein Element der Bewegung, der Veränderung dar, die dahin tendiert, den Souveränitätsbegriff zu begrenzen. Die Arbeiten der Commission on Human Rights haben zwischen den Menschenrechten und der Selbstbestimmung insofern ein nahes Band geknüpft, als sie in die Entwürfe der Konvention der Menschenrechte jeweils als Art. 1 die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts eingefügt haben.

Schon dieser Ausblick auf die rechtliche Lage unter der Charta macht es deutlich, daß zwar theoretisch das System der Verhinderung von Gewalt dichter geknüpft ist, die Ausführung dieser rechtlichen Grundbestimmungen aber nach vielen Seiten großen Schwierigkeiten begegnet.

IV.

Treten Schwächen des Systems der Charta schon bei einer rechtlichen Untersuchung hervor, so werden sie um so deutlicher, wenn man nach der tatsächlichen Durchsetzung dieser Ordnung fragt. Mancherlei Gründe wirken dabei zusammen. Wir können zunächst feststellen, daß die Solidarität der Staaten heute in geringerem Maße als früher vorausgesetzt werden kann. Die Teilung der Welt in zwei Machtblöcke macht es nahezu unmöglich, eine einhellige Meinungsbildung herbeizuführen. Kollektive Sicherheit aber ruht auf dem einheitlichen Urteil einer öffentlichen Meinung. In der Gegenwart erleben wir es immer wieder, daß die Auffassungen der beiden Machtsysteme darüber auseinandergehen, ob ein Angriff vorliegt.

Viel ernster aber ist ein zweites Moment. Der Gedanke der kollektiven Sicherheit ruht auf der Gewißheit, daß das gesammelte Gewicht der vereinten Staatenwelt stärker ist als der Angreifer, ihn also zwingen und notfalls überwältigen kann. In einer Weltlage, in der zwei Weltmächte so stark geworden sind, daß das Hinzutreten der übrigen Welt auf eine Seite keine entscheidende Veränderung der Machtlage mehr hervorruft, ist im Grunde die ganze Machtberechnung, die dem Sicherheitsgedanken zugrunde liegt, nicht mehr wirksam.

Man kann auch nicht verkennen, daß die Geneigtheit der Staaten zum Einsatz für kollektive Aktionen nicht größer geworden ist. Zwar haben sich eine Großmacht und mit ihr verbündet eine Reihe anderer Staaten im Korea-Konflikt zu blutigen, schweren Opfern bereitgefunden, um einem Angriff die Spitze zu bieten. Aber wir wissen nicht, ob eine solche Bereitschaft sich auch in Zukunft erhalten wird. Endlich kann heute eine verbindliche Entscheidung des zuständigen Rates über die Frage, wer Angreifer ist, kaum erwartet werden, da in der Regel durch Einlegung des Vetos eine solche Feststellung verhindert werden wird.

Auch die Durchführung der Maßnahmen, die eine gemeinsame Aktion der Staaten darstellen, bleibt nach wie vor der Entschließung des einzelnen Staates überlassen. Wenn der Rat eine verbindliche Feststellung trifft, dann

kann er auch die Mitglieder zum Handeln verpflichten. Aber mit diesem Falle kann schwerlich gerechnet werden. Die Generalversammlung kann lediglich — nicht verbindliche — Empfehlungen aussprechen. Da die in Art. 43 der Charta vorgesehenen Verträge der Mitglieder mit der Staatenorganisation über militärisches Zusammenwirken nicht abgeschlossen worden sind, bleibt die EntschlieÙung über die militärische Unterstützung einer kollektiven Aktion dem einzelnen Staate überlassen. Im Grunde ist also — solange die Entscheidungsfähigkeit des Sicherheitsrates gelähmt ist — die Lage keine andere als früher: Die Mitwirkung an kollektiven Maßnahmen hängt von der EntschlieÙung der einzelnen Staaten ab.

Es kann dabei auch die Frage nach der rechtlichen Natur einer Aktion auf Grund einer Entscheidung des Rates oder auf Grund einer Empfehlung der Versammlung aufgeworfen werden. Sie stellt im formalen Sinne keinen Krieg dar, obwohl materiell die militärische Durchsetzung einer Aktion die Züge eines Krieges trägt²⁴. Die Tragweite dieses Vorliegens eines tatsächlichen Zustandes der Kriegführung darf dabei nicht zu gering eingeschätzt werden. Nach einer nicht unbestrittenen Auffassung kommt in ihr das Kriegerrecht, und zwar gleichmäÙig für beide Seiten zur Anwendung; denn die Regeln des Kriegerrechts ruhen auf Gegenseitigkeit und die Diskriminierung des Angreifers würde die humanitären Absichten dieses Rechtsgebietes praktisch zunichte machen. Die Auffassung, daß man das Kriegerrecht dem Angreifer gegenüber nicht zu beachten brauche, würde praktisch nur den Krieg von allen Begrenzungen lösen, die das Kriegerrecht ihm noch aufllegt²⁵. Sofern das Kriegerrecht in sich die Bedeutung trägt, der Ausübung der militärischen Gewalt Schranken aufzuerlegen und die Kriegführenden im Interesse der Menschlichkeit gewissen Pflichten zu unterwerfen, ist es ein Recht der Begrenzung und Milderung des Krieges. Der Gedanke, daß innerhalb des Kriegerrechts in einem Konflikt nur die humanitären Vorschriften dem Angreifer zugute kommen sollten, wird dem Grundzuge der Regeln dieses Gebietes nicht gerecht, die in der Wahrung der Gegenseitigkeit zugleich die Bürgschaft ihrer Beachtung finden. In diesem Sinne stellt das gesamte Kriegerrecht eine Einheit dar, aus der man nicht einzelne Bestandteile herauslösen kann. Die humanen Zwecke

24 Durch eine Unterscheidung zwischen Krieg im formellen Sinne — der bei einer Sicherheitsaktion nicht vorliegt — und Krieg im materiellen Sinne des Waffenkampfes, der gegeben ist, hat *Kotzsch*, *The Concept of War in Contemporary History and International Law*, 1956, S. 241 ff. eine Lösung dieser Schwierigkeit zu finden gesucht. Die beiden Seiten haben während des Korea-Krieges die Kriegsgesetze angewendet, obwohl die Vereinten Nationen das Vorliegen eines formellen Krieges nicht annahmen. Vgl. *Kotzsch*, a.a.O. S. 290; *Kunz* in *AJIL* Bd. 47 (1953) S. 107 f.; *Kunz* in *AJIL* Bd. 45 (1951) S. 55 Anm. 43 weist darauf hin, daß bereits der Völkerbund für den Fall der Anwendung militärischer Sanktionen gegen einen Angriff die Fortgeltung der Regeln des Kriegerrechts anerkannte. Die Genfer Rotkreuzabkommen vom 12. 8. 1949 erklären ihre Bestimmungen in Art. 2 ausdrücklich auf den Fall anwendbar, daß eine der Parteien das Vorliegen eines Kriegsfalles nicht anerkennt.

25 Vgl. *Kunz* in *AJIL* Bd. 45 (1951) S. 54 ff.

dieses Rechtsgebietes können nur bei seiner Wahrung als ein Ganzes erfüllt werden²⁶. Man wird daher an der Auffassung festzuhalten haben, daß auch bei einer gemeinsamen Aktion der Staaten gegen eine der Verletzung des Rechts beschuldigte Nation das Kriegsrecht in vollem Umfang zur Anwendung gelangt und für beide Seiten gleichmäßig Pflichten begründet²⁷.

Die Vorgänge im Herbst 1956 haben die hier angestellten Überlegungen bestätigt. Über das Vorgehen Israels gegen Ägypten vermochte der Sicherheitsrat keine Stellung zu nehmen, da er durch das Veto Großbritanniens und Frankreichs an einer Entscheidung gehindert wurde²⁸. Er war nur in der Lage, die Angelegenheit Ägyptens an die Generalversammlung zu verweisen²⁹, die dann durch ihre Forderungen nach Einstellung aller Feindseligkeiten einschließlich der inzwischen begonnenen britisch-französischen Aktion und Räumung des ägyptischen Gebietes von den eingedrungenen Streitkräften die Auseinandersetzung beizulegen vermochte³⁰.

In diesen Vorgängen trat erneut hervor, wie sich innerhalb der Vereinten Nationen die Gewichte zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung verschoben haben. Da der Sicherheitsrat sowohl in der ägyptischen Frage wie in seiner Stellungnahme zum ungarischen Aufstand keine Lösungen herbeizuführen vermochte, war es die nicht durch das Veto der großen Mächte gehemmte Generalversammlung, der die Behandlung beider Fragen in sachlicher Hinsicht zufiel. Es ist bezeichnend für diese Lage, daß in der 755. Sitzung des Sicherheitsrates vom 5. November 1956 der peruanische Vertreter Belaunde einem sowjetischen Antrage, der eine erneute Aktion des Sicherheitsrates vorsah, dieser Absicht mit der Begründung entgegentrat, der Sicherheitsrat habe durch eine Verfahrensordnung

26 In eingehenden Untersuchungen hat *Sir Hersch Lauterpacht* in *British Year Book of International Law* Bd. 30 (1953) S. 206 ff. den Standpunkt vertreten, daß die Regeln des Kriegsrechts zugunsten des Angreifers nur insoweit Anwendung finden, als sie humanitären Charakter tragen. Aber er führt zugleich aus, daß die gesamten Regeln des Kriegsrechts als humanitär anzusehen sind (S. 214) und daß starke Gründe dafür sprechen, wenigstens während der Dauer der Feindseligkeiten die gegenseitige Beobachtung des Kriegsrechts aufrechtzuerhalten (S. 231 ff.).

27 In diesem Sinne *Mosler* in *Jahrb. f. intern. Recht* Bd. 2/3 S. 333 ff.; *Kunz* in *AJIL* Bd. 45 (1951) S. 53 ff.; *Kunz* in *AJIL* Bd. 50 (1956) S. 317—21; *Kunz* in *OestZöfR* Bd. 8 (1957) S. 273 f.; *Castrén*, *The Present Law of War and Neutrality*, 1954, S. 6 ff.; *Verdross*, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 1955, S. 361.

28 Vgl. die Abstimmungen in der 749. und 750. Sitzung des Sicherheitsrates vom 30. 10. 1956 zu Nr. 186 und 23.

29 Dieser Beschluß erfolgte auf Grund eines Antrags des jugoslawischen Vertreters Brilej in der 751. Sitzung des Sicherheitsrates vom 31. 10. 1956.

30 Hier ist besonders auf die Resolution ES-I 1001 vom 7. 11. 1956 (angenommen in der 567. Sitzung) zu verweisen. Zum gesamten Hergang siehe *Bloomfield*, *Egypt, Israel and the Gulf of Aqaba*, Toronto 1957, S. 144 ff.; *Susan Strange* in *Year Book of World Affairs* 1957, S. 76 ff.

nung die Angelegenheit an die Versammlung verwiesen und könne nun seine Zuständigkeit nicht zurücknehmen³¹.

V.

Im letzten Teile meiner Ausführungen möchte ich mich den Mitteln und Methoden der organisierten Sicherheit in der gegenwärtigen Lage der Staatengemeinschaft zuwenden, nachdem der kritische Rundblick die vielfach unbefriedigende Situation der Vorkehrungen der kollektiven Sicherheit im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen gezeigt hat. Zunächst aber möchte ich noch zusammenfassend feststellen, daß mit dieser Würdigung die entscheidende Wandlung der Völkerrechtsordnung nicht verkannt werden soll, die in der rechtlichen Verurteilung des Angriffskrieges und der Festlegung einer gemeinsamen Verantwortung der Staatenwelt für die Erhaltung und Sicherung des Friedens wie in der Nichtanerkennung der Erwerbungen durch Angriffs- und Gewalthandlungen sich vollzogen hat. Allerdings wird es immer notwendig sein, zu betonen, daß die Verwirklichung einer kollektiven Friedenssicherung durch Vermittlung und durch Abwehr gewaltsamer Handlungen nicht ausreicht, solange nicht auch die Methoden der Untersuchung von Spannungen und der Herbeiführung eines Ausgleichs dahin entwickelt werden, daß sie für die Lösung und friedliche Änderung bestehender Situationen zureichen. Der Friede kann nicht nur negativ durch Verhütung von gewaltsamen Auseinandersetzungen gesichert werden, er muß auch durch Vorkehrungen für eine rechtzeitige und einverständliche Verständigung über die Fortentwicklung des Rechts gestützt werden.

In der gegenwärtigen Wirklichkeit wird die Weltlage bestimmt durch das Übergewicht der beiden führenden Mächte. Es wirkt sich dahin aus, das Spiel der kollektiven Sicherheit, wie es nach dem ersten Weltkriege entwickelt wurde, tatsächlich unmöglich zu machen, weil auch die Vereinigung der mittleren und kleineren Mächte auf einer Seite nicht ausreichen würde, ein eindeutiges Verhältnis der Machtüberlegenheit zu schaffen. Die Folge dieser Situation ist, daß die kollektive Sicherheit dort, wo eine der großen Mächte beteiligt ist, nicht zur Anwendung gelangen kann, ganz abgesehen davon, daß heute die Furcht vor der Entfesselung eines atomaren Weltkrieges in einem solchen Falle militärische Zwangsmaßnahmen ausschließt. Mag also auch die Möglichkeit der Friedenssicherung durch kollektives Vorgehen in kleineren Streitigkeiten fortbestehen, an denen die Weltmächte nicht beteiligt oder in denen sie gleichmäßig an der Fernhaltung von Konflikten interessiert sind, die heutige Lage wird im ganzen eher durch den Bestand eines Gleichgewichtssystems zwischen

31 Mr. Belaunde (755. Sitzung des Sicherheitsrates vom 5. 11. 1956 Nr. 57/58): „Just as the General Assembly cannot consider a question of which the Security Council is seized, so the Security Council obviously cannot logically consider a question which is pending before the General Assembly, particularly one referred to it by virtue of a procedural resolution of the Council itself.“

den Mächten bestimmt als durch die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene Solidarität der Staaten. Daraus ergeben sich aber in weitem Umfang auch Folgerungen für andere Zusammenhänge, in denen wir Methoden und Mittel der traditionellen internationalen Politik wieder auftreten sehen: Limitierung von Konflikten, Einflußbereiche, Neutralisierungen, sogar Teilung³² von Ländern zwischen zwei gegenüberstehenden ideologisch-politischen Lagern, denen jede Hälfte auch nach ihrer inneren Ordnung und ihrer wirtschaftlich-sozialen Verfassung sich angliedert.

Es hängt mit der Gegensätzlichkeit der beiden Machtblöcke zusammen, daß über die Begriffsbestimmung des Angriffs ebenso wie über die tatsächliche Verantwortlichkeit in bestimmten Einzelfällen eine divergierende Auffassung hervortritt. Es wiegt noch schwerer, wenn wir aus dem Lager der östlichen Staatenwelt vernehmen, daß man dort geneigt ist, die Anwendung des Art. 51 der Charta in einem einseitigen Sinne zu verstehen und den Verteidigungsgedanken als ein Vorrecht der sozialistischen Staatenwelt deutet³². Wenn in diesem Zusammenhang dann ferner für die Zeit, in der ein Sicherheitssystem nach Art. 43 der Charta noch nicht entwickelt ist, ein entscheidendes Gewicht auf den Fortbestand der Bestimmungen der Art. 53, 106 und 107 der Charta gelegt wird, die den Siegermächten des zweiten Weltkrieges gestatten, außerhalb der Charta Aktionen gegen Gegner dieses Krieges zu unternehmen³³, so erscheint hier ein Bild der internationalen Sicherheit, das eine Richtung gegen bestimmte Mächte enthält und daher in besonderem Maße dem herkömmlichen Allianzsystem sich annähert. In der Tat enthalten eine große Reihe von Beistandsverträgen, die die Staaten des Ostblocks untereinander geschlossen haben, eine ausdrückliche Bezeichnung desjenigen Staates, gegen den sie gerichtet sind — in der Regel Deutschland — und schließen in diese Bezeichnung auch diejenigen Staaten ein, die sich mit diesem Gegner verbünden³⁴. Darin liegt ein Bestreben, die rechtlichen Begrenzungen des Art. 51 der Charta zu vermeiden und die Rechtfertigung des eigenen Vorgehens von vornherein durch die Anrufung der Art. 53 und 107 auf eine außerhalb des normalen Systems der Charta liegende Befugnis zu stellen. Es bedarf keiner Ausführung, daß eine solche Her-

32 Vgl. die Äußerungen von *Berezowski* auf der Tagung „Sécurité Collective en Europe“ in Warschau vom 3.—6. 4. 1955 (Sécurité Collective en Europe, Warschau 1955, S. 148 f.).

33 *Berezowski* a.a.O. S. 138 ff., 151 ff.

34 Vgl. als Beispiel die Klausel des Art. 2 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn vom 16. 4. 1949 (Abdruck bei *Meissner*, Das Ostpaktsystem, 1955, S. 46): „Sollte eine der Hohen Vertragsschließenden Parteien in Feindseligkeiten mit Deutschland, das seine Aggressionspolitik zu erneuern sucht, oder mit irgendeinem anderen Staat, der sich unmittelbar oder unter irgend einer anderen Form mit der Aggressionspolitik Deutschlands verbünden sollte, verwickelt werden, so verpflichtet sich die andere Hohe Vertragsschließende Partei, ohne Zögern und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln militärische und andere Hilfe der anderen Vertragspartei zu leisten.“

anziehung dieser nur für eine Übergangszeit gültigen Vorschriften der Art. 53 und 107 dem Geist der Charta widerspricht, für die der Grundsatz der Wahrung des Friedens den Vorrang vor einseitigen Aktionen nach jenen mit dem Eintritt des Friedens nach dem zweiten Weltkriege absoluten Vorschriften beanspruchen muß.

Aus der Veränderung der Machtverhältnisse in der heutigen Staatenwelt, die eine sichtbare Vorherrschaft der beiden großen Weltmächte geschaffen haben, ergibt sich ein Wandel im Funktionieren der kollektiven Sicherheit. Die von dieser Konzeption vorausgesetzte potentielle Machtüberlegenheit der Staatenmehrheit über jedes einzelne Mitglied der Staatengemeinschaft besteht nicht mehr. Das schließt die Anwendung der Methode kollektiver Sicherung des Friedens dann aus, wenn es sich um einen Streitfall handelt, an dem eine oder beide der großen Mächte beteiligt sind. Tatsächlich bedeutet das, daß der Grundzug des heutigen Staatensystems in der Balance des Gleichgewichts zu suchen ist³⁵. Der Frieden wird, wenn die beiden Weltmächte in einer Frage gegenüberstehen, durch ihre Zurückhaltung und durch die Sorge vor dem Ausbruch eines weltumspannenden, heute voraussichtlich mit nuklearen Waffen geführten Konfliktes erhalten. Aus diesen Überlegungen erklärt sich die im Korea-Konflikt geübte Limitierung des Kampfes, die Bereitschaft, von Eingriffen in Fragen des unmittelbaren Einflußbereiches des anderen Staates abzusehen — diese Erwägung hat im Verhalten der westlichen Mächte in der ungarischen Frage den Ausschlag gegeben — endlich die Form der Kompromißlösung, mit der manche Konflikte ihren Abschluß fanden (Waffenstillstände unter Hinzuziehung neutraler Kommissionen, Gebietsteilungen, Neutralisierungen). Diese Fundierung der gegenwärtigen Situation auf ein Machtgleichgewicht schließt nicht aus, daß in kleineren Konflikten, in denen die großen Mächte nicht beteiligt sind oder — wenn auch aus verschiedenen Erwägungen — eine gemeinsame Linie befolgen, die Wirksamkeit kollektiver Staatengemeinschaft sichtbar werden kann³⁶.

In den Wandlungen der Gegenwart wirkt aber ein Moment mit, das nach anderer Richtung weist und die Schärfe des Gegensatzes der beiden großen Mächte und ihrer weiteren politischen Machtgruppierungen zu mildern geeignet ist. Innerhalb der modernen Staatengemeinschaft vollzieht sich — zunächst mehr zahlenmäßig, aber zugleich auch ideell und

35 Zur Rückkehr des Gleichgewichts siehe *Kunz* in *AJIL* Bd. 51 (1957) S. 79, der von dem Übergang von einem „law of a plurality of Great Powers to the law of a bi-polar world“ spricht, die er eher mit dem Begriff der co-existence als der balance bezeichnen möchte. Vgl. ferner *Leontin*, a.a.O. S. 179 ff. Mit Recht weist *Hogan*, *International Conflict and Collective Security*, Univ. of Kentucky Press 1955, S. 182 auf die „overwhelming strength against any potential aggressor“ als Voraussetzung kollektiver Sicherheit hin.

36 Aus der Zeit nach dem oben wiedergegebenen Vortrage mag als Beispiel auf die am 23. 8. 1958 einstimmig angenommene Resolution der 10 arabischen Staaten auf der außerordentlichen Versammlung zur Mittelostfrage hingewiesen werden.

machtmäßig — eine Verschiebung des Schwergewichts, die die Vorherrschaft der europäisch-westlichen Staatengruppe verringert und die Nationen der anderen Erdteile stärker ins Spiel führt. Diese Veränderung läßt sich zunächst bereits einfach aus dem Zahlenverhältnis ablesen. Läßt man einmal die Frage beiseite, wie sich durch die jeweilige Zusammensetzung der nichtständigen Mitglieder die Mehrheiten im Sicherheitsrate gestalten, so erscheint angesichts der eingetretenen Verlagerung der Entscheidungen zur Generalversammlung deren Stimmenverhältnis von größerer Bedeutung in diesem Zusammenhange. Blickt man auf den Völkerbund zurück, so kann man für die Mitte der 30er Jahre von einem starken Übergewicht der europäischen Staatenwelt ausgehen. 28 europäischen Ländern (einschließlich der Sowjetunion), denen Staaten in Nordamerika und dem fünften Kontinent nahestanden, traten damals 17 südamerikanische Mitglieder und nur 9 Nationen des asiatisch-afrikanischen Raumes gegenüber. Auch abgesehen von diesem Zahlenverhältnis kann man für die Epoche des Völkerbundes noch von einem Vorwiegen der europäischen Vorstellungswelt und der an diesen Erdteil gebundenen ideellen und politischen Interessen in der universalen Staatenorganisation sprechen. Das hat sich entscheidend verändert³⁷. Die europäischen Staaten bilden heute in den Vereinten Nationen nur eine — immer noch zahlreiche — Minderheit, die zudem durch den West-Ost-Gegensatz gespalten ist. Ihr gegenüber nimmt die Zahl der Staaten des asiatisch-afrikanischen Blocks ständig zu, je weiter die Unabhängigkeitsbewegung in diesen Erdteilen fortschreitet. Das führt dazu, daß in nicht wenigen Fällen die beiden ideologisch gegensätzlichen Lager ihre Haltung zu erheblichen Teilen von der Wirkung ihres Vorgehens auf diesen unabhängigen „dritten“ Teil der Welt — zu dem auch die südamerikanische Staatenwelt in gewisser Hinsicht zählt — abhängig machen. Ganz abgesehen davon, daß die politische und wirtschaftliche Bedeutung dieser neuen Länder in Asien und Afrika ansteigt, ihr politisches Gewicht hat auf diese Weise eher mäßigende Einwirkung. Man kann daher in dem Vorhandensein einer zahlreichen Staatengruppe, die in ihrer rechtlichen Stellung und politischen Verbindung nicht einem der beiden großen Lager angeschlossen ist, im ganzen ein Element erblicken, das die Wirksamkeit des Gleichgewichts unterstützt, und wenigstens bei Anwendung friedlicher Methoden eine Handhabung der kollektiven Friedenssicherung unterstützt. In diesem Zusammenhange ist die Frage aufgeworfen worden, ob jene Verlagerung des Schwergewichts innerhalb der Generalversammlung nicht Probleme ihrer inneren Struktur hervortreten läßt, und ob dadurch nicht der Gedanke der Zubilligung einer Stimme an jeden Staat beeinträchtigt werden könnte, weil durch den Zutritt immer neuer Staaten allmählich das Gewicht der großen

³⁷ Zu diesen Wandlungen im Kreise der Vereinten Nationen siehe *Eric Stein* in *Europa-Archiv* Jg. 12 (1957) S. 9587 ff. Zum Zahlenverhältnis im Völkerbund siehe *Göppert* a.a.O. S. 107.

Mächte in der Generalversammlung zu gering wird? ³⁸ Kritische Stimmen haben darauf hingewiesen, daß in den Abstimmungen der Generalversammlung nicht immer mit gleichem Maße gemessen wird, daß den außereuropäischen Nationen ein größeres Verständnis entgegengebracht werde als den westlichen Mächten, vor allem soweit sie noch koloniale Positionen zu behaupten bestrebt sind ³⁹. Dieser Beobachtung mag ein Moment der Wahrheit innewohnen. Trotzdem dürfte kaum zu erwarten sein, daß die rechtliche Entwicklung innerhalb der Vereinten Nationen von dem Prinzip der Gleichheit der Mitglieder in der Generalversammlung abgeht und man darf hinzufügen, eine solche Veränderung wäre — da jede Wägung der Stimmen fast unlösbare Fragen des Machtausgleichs aufwirft — auch gegenwärtig kaum erreichbar.

Wenn mithin das System der kollektiven Sicherheit im heutigen Staatengeschehen nur noch teilweise seine Wirkung entfalten kann, so wird man doch seine Grundgedanken nach wie vor anerkennen und für einen rechtlichen Fortschritt in der Entwicklung des Völkerrechts halten dürfen. Kann es auch angesichts der Machtlage als Mittel der Friedenssicherung durch das Eintreten der Staatenmehrheit mit überlegener Macht nur mehr in Fällen wirksam werden, in denen die beiden Weltmächte nicht antagonistisch beteiligt sind, so enthält doch die Konzeption der kollektiven Sicherung des Friedens Gedanken, die auch unabhängig davon, ob diese zentrale Funktion des Prinzips erfüllt werden kann, für die Verhütung der Gewaltanwendung bedeutsam bleiben. In erster Linie ist hier an den Grundsatz zu denken, der allen Staaten gemeinsam die Verantwortung für die Erhaltung des Friedens und die friedliche Beilegung von Streitfällen auferlegt. Aus ihm ergibt sich in jedem Falle die Ermächtigung für dritte Staaten, durch ihre Vermittlung einzugreifen und zu einem friedlichen Ausgang des Konfliktes beizutragen. Zweitens stellt der Ausbau der universalen Staatengemeinschaft Organe und Verfahren bereit, die eine solche vermittelnde Aktion in unparteiischer Weise übernehmen können. Die Anwendung friedlicher Methoden der Streitschlichtung ist im Einzelfall nicht auf zufällige Konsultationen oder bestehende vertragliche Vereinbarungen angewiesen. Endlich aber behält trotz der möglicherweise bestehenden Unmöglichkeit, machtmäßig gewissen Handlungen einer Weltmacht entgegenzutreten, die moralische Beurteilung des Vorgangs eine große und heilsame Bedeutung. Es darf hier als Beispiel auf die Würdigung des bewaffneten Einschreitens sowjetischer Truppen in Ungarn im Oktober 1956 durch die am 4. 11. 1956 in der 564. Sitzung der Generalversammlung angenommene Resolution ES-II 1004 hingewiesen werden. In der Geschichte des Völkerrechts sind es zu allen Zeiten die mora-

38 Siehe den Bericht über solche Überlegungen bei *Stein* a.a.O. S. 9593. Ferner *C. L. Patijn* in *Symbolae Verzijl*, 1958, S. 255 ff. (mit sehr interessanten Darlegungen zum möglichen Ausgleich des Stimmengewichts); *Schlochauer* in Festgabe für *A. N. Makarov*, 1958, S. 431 ff.

39 Zu dieser Kritik siehe *L. C. Green*, *The Double Standard of the United Nations in Yearbook of World Affairs* 1957, S. 104 ff.

lischen Überzeugungen gewesen, die ungeachtet aller Entfaltung von Macht und aller äußeren Erfolge auf die Dauer hin die Fortbildung des Rechts bestimmt haben. Daher erscheint die in der Idee der kollektiven Sicherheit gegebene moralische Wertung des Vorgehens der Staaten als eine wichtige Errungenschaft des Völkerrechts. Daß möglicherweise diese moralische Bewertung die Gegensätze verschärfen kann, muß dabei in Kauf genommen werden. Auch der Umstand, daß die kollektive Stellungnahme der Staatenwelt einen Konflikt eher auszuweiten geeignet ist, steht ihrer positiven Bewertung nicht entgegen. Auch in der älteren Staatengemeinschaft konnte eine friedliche Lösung eines Streitfalles nur dadurch herbeigeführt werden, daß sich alle Großmächte an ihm beteiligten und gemeinsam eine Lösung herbeiführten. Die Behandlung des russisch-türkischen Konfliktes von 1878 ist hierfür ein Beispiel. Die Ausweitung dieses Krieges zu einem europäischen Vorgang, der dann schließlich auf dem Berliner Kongreß einem friedlichen Ausgleich zugeführt werden konnte, war die notwendige Zwischenstufe der endlichen Regelung.

Für die Gegenwart muß jedenfalls festgestellt werden, daß angesichts der Entwicklung der modernen Waffentechnik die Friedenssicherung heute nur noch als eine globale, die ganze Erde umspannende Aufgabe verstanden werden kann. Zu seinem Ausbau muß heute die Staatenwelt sowohl auf die realistische Anerkennung und Benutzung des bestehenden Machtgleichgewichts und auf die Abschreckungswirkung der modernen Vernichtungswaffen zurückgreifen wie auf die Methoden der kollektiven Sicherheit, soweit sie, wie vorher dargelegt, heute nach wie vor anwendbar erscheinen. Eine nüchterne Betrachtung wird auch im Rahmen der neuen Mittel der Friedenssicherung die alten erprobten Wege der Vermittlung, des Ausgleichs, der diplomatischen Bemühung stärker in ihrer fortdauernden Bedeutung anerkennen. Ebenso wird eine solche Auffassung mit dem tatsächlichen Fortbestand des Souveränitätsbegriffs und des nationalen Gedankens — der heute erst seine Herrschaft außerhalb Europas antritt — rechnen.

Die Einsicht in die Notwendigkeit eines umfassenden, die ganze Welt eingreifenden Sicherheitssystems läßt die Wirksamkeit regionaler Vertragsordnungen unberührt. Es gibt allerdings in der heutigen Welt wohl nur ein einziges Gebiet, in dem ein effektives und bewährtes System kollektiver Sicherheit im regionalen Rahmen besteht: das ist Latein-Amerika, oder richtiger gesagt, die amerikanische Staatenwelt, denn die Vereinigten Staaten nehmen an diesem System als Nachbar teil. Es ist dabei interessant, festzustellen, daß dies amerikanische System in stärkerem Maße als die Regelung der Charta der Vereinten Nationen traditionelle Elemente der Vermittlung und des Ausgleichs betont. Vor dem zweiten Weltkriege kannte die Vertragsordnung von Buenos Aires (1936) überhaupt nur die Konsultation und legte den nichtbeteiligten Staaten eine neutrale Haltung auf, ohne Methoden der kollektiven Sicherung vorzusehen⁴⁰. Der Ver-

⁴⁰ Vgl. *Meyer-Lindenberg* in *Z. ausl. öff. Ru.VR* Bd. 17 (1957) S. 551 f.

trag von Rio de Janeiro (1947) dagegen führt ein System kollektiver Friedenswahrung ein, in dem sich die Staaten, die jeden Angriff auf ein Vertragsmitglied, komme er aus dem Kreise der Mitglieder oder von außerhalb, als einen Fall der Beistandspflicht ansehen, zur Ausführung der mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Entscheidungen des Konsultativorgans verpflichten⁴¹. Die Wirksamkeit dieses Verfahrens hat sich bereits in mehreren Fällen erwiesen. So konnte im Jahre 1948/49 ein Grenzkonflikt zwischen Costa Rica und Nicaragua durch Entsendung einer Untersuchungskommission und deren Vermittlung beigelegt werden⁴². Im Jahre 1950 vermittelte der Rat der Organisation der amerikanischen Staaten wiederum durch Entsendung einer Kommission zwischen Haiti und der Dominikanischen Republik, der unerlaubte Einwirkungen auf das Gebiet Haitis durch Unterstützung von Gegnern der Regierung vorgeworfen wurden⁴³. Endlich konnte der Rat 1955 zwischen Costa Rica und Nicaragua vermitteln, als aus militärischen Vorgängen an den Grenzen ein tieferer Konflikt zu entstehen drohte⁴⁴.

Solche regionalen Sicherheitssysteme erscheinen gegenwärtig freilich nur dort möglich, wo sich nicht die Sphären der beiden großen Lager der heutigen Staatenwelt begegnen. Wo die Spannung der beiden Blöcke unmittelbar in einer Zone der Welt fühlbar wird, erscheinen nur andere Auswege gangbar. Hier kann nicht die Zusicherung gegenseitiger Unterstützung durch eine Gruppe von Staaten in Betracht kommen, die angesichts der Überlegenheit der beiden Weltmächte ein europäisches Sicherheitssystem problematisch erscheinen lassen, sondern es werden eher die Möglichkeiten der Schaffung eines Zwischenbereiches, von Zonen geringerer Bewaffnung unter Kontrolle der beiden Machtssysteme in Betracht zu ziehen sein. Die Vorschläge, wie sie vom Eden-Plan bis zum Rapacki-Plan für Europa entwickelt worden sind, zielen auch eher in diese Richtung. Insofern wird hier der Gedanke der kollektiven Sicherheit einer Modifikation bedürfen.

Wenn das heutige Weltsystem sich als ein prekäres Gleichgewicht der nuklearen Bewaffnung darstellt, so kann ein Fortschritt gegenüber einem so labilen Zustande nur erzielt werden auf dem Wege einer vereinbarten kontrollierten Abrüstung. In den Zirkel, den Rüstung und ideologisch-politische Spannung bilden — denn jede Abrüstung setzt im Grunde nicht nur ein Gleichgewicht, sondern auch eine Entspannung oder die Bereit-

41 *Meyer-Lindenberg* a.a.O. S. 555 ff.

42 *Meyer-Lindenberg* a.a.O. S. 559 f.; ferner *van Wynen*, *Non-Intervention. The Law and its Impact in the Americas*, 1956, S. 189 f.

43 *Meyer-Lindenberg* a.a.O. S. 562 f., *van Wynen* a.a.O. S. 190 f.

44 *Meyer-Lindenberg* a.a.O. S. 565 f.; *van Wynen* a.a.O. 193 ff. Zu regionalen Paktsystemen siehe ferner *Hogan* a.a.O. S. 101 ff.; *Boutros-Ghali*, *Contributions à l'étude des Ententes Régionales*, Paris 1949; *Velles*, *Le Régionalisme international et l'organisation des Nations Unies*, Paris 1948.

schaft zu ihr voraus⁴⁵ — kann nur der Entschluß zu einem Vorantreiben der Abrüstung, verbunden mit einer ständigen wirksamen internationalen Kontrolle der getroffenen Abmachungen einen Fortschritt bringen. Die Sicherheit der Welt ruht heute auf der völkerrechtlichen, vor allem aber auch der moralischen Bewältigung der tödlichen Bedrohung der Menschheit durch Atomwaffen. Ohne die Lösung dieser Frage kann jede Teilregelung nur relative Fortschritte bringen, nicht aber die Nationen von dem Alldruck der Drohung eines Vernichtungskrieges befreien. Die atomare Problematik macht es jedenfalls klar, daß nur eine globale Friedenssicherung in Zukunft möglich ist. Bloße Beistandsverpflichtungen werden zu einem solchen Friedenssystem nicht ausreichen. Der Friede wird organisatorische Vorkehrungen, Überwachungskommissionen, Konsultativorgane, möglicherweise auch ständige Kontrolleinrichtungen auf fremdem Boden benötigen. Auch hierbei spielen Gesichtspunkte traditioneller Art mit. Denn ohne den Gleichgewichtsgedanken ist Abrüstung nicht denkbar. Kein Staat wird sich auf Wege der Abrüstung einlassen, die das bestehende Machtverhältnis verschieben. Ob es beim Aufbau einer solchen Organisation des Friedens zu einer Fortbildung und Überwindung des Gleichgewichts als Grundlage des heutigen Staatenzustands kommen könnte, kann nicht vorhergesehen werden. Im Grunde ruft der Zustand der Technik und die Spannungslage der Welt nach der Aufrichtung eines — wohl nur föderal zu denkenden — Weltregimes, von dem freilich die Staaten heute weiter denn je entfernt erscheinen.

Im Rahmen der Vereinten Nationen wird es sich in der rechtlichen Entwicklung der Methoden der Friedenssicherung vor allem darum handeln, die Befugnisse der Generalversammlung angesichts der Blockierung des Sicherheitsrates zu verstärken. Das hat zugleich den Vorzug, die Gesamtheit der Staatenwelt an die Aufgabe der Friedenserhaltung heranzuführen und für ihre Erfüllung verantwortlich zu machen. Ungeachtet mancher Bedenken, die neuerdings gegen die Funktionsfähigkeit der Generalversammlung erhoben worden sind und von denen oben gesprochen wurde, halte ich diese weitere Stärkung der Versammlung für notwendig. Unter den Mitteln, die die Generalversammlung für diese Aufgabe bereithält, scheint mir vor allem nicht so sehr die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, als die Fortentwicklung der Methoden der Vermittlung, der Entsendung von Kommissionen zur Untersuchung und Feststellung, die Verwendung von vorübergehenden oder ständigen Beobachtungseinrichtungen an gefährdeten Grenzen und Punkten, endlich den Ausbau der zum friedlichen Einsatz bestimmten Sicherheitsstreitkräften für wichtig⁴⁶. Die Generalversammlung kann mehr damit rechnen, durch diese friedli-

⁴⁵ Über den Zusammenhang von Abrüstung, Gleichgewicht und politischer Entspannung siehe meine Ausführungen in *Probleme der internationalen Abrüstung*, hrsg. v. H. Volle (Dokumente und Berichte des Europa-Archivs Bd. 14) 1956, Einleitung S. XVI ff.

⁴⁶ Hier darf ich auf meine Darlegungen in *Festgabe für A. N. Makarov*, 1958, S. 390 ff. verweisen.

chen Mittel der Klärung, Konstatierung und Mediation Erfolge zu erreichen, als durch die Entwicklung von Zwangsmaßnahmen wirtschaftlicher oder gar militärischer Art. Sie wird dabei sich auf die öffentliche Meinung der Welt als eines der wichtigsten und wirksamsten Mittel stützen müssen. Ich bin dieser Äußerung der Weltmeinung gegenüber nicht so skeptisch, wie manche vielleicht geneigt sind, ihr gegenüber sich einzustellen. In den Fällen der Vergangenheit hat sie in der Regel ein gesundes und richtiges Urteil offenbart.

Unter den rechtlichen Vorkehrungen zur Sicherung des Friedens wird eine besondere Bedeutung der Ausarbeitung von Sicherungen gegen die unzulässige Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten eines Staates, die Bekämpfung der „indirekten Aggression“ zukommen müssen. Die Lösung dieser Frage ist umso schwerer, als sich, wie schon früher hervorgehoben, das Eingreifen der Staatengemeinschaft bei Bürgerkriegen und inneren Auseinandersetzungen immer als besonders schwierig herausgestellt hat. Ihm steht auf der einen Seite die Souveränitätsbehauptung des beteiligten und betroffenen Staates, auf der anderen die Tatsache entgegen, daß die Handlungen anderer Mächte nicht in nachweisbarer offener Gewaltanwendung, sondern in schwer greifbaren indirekten Unterstützungen für Aufständische, Agitation über die Grenzen mit den modernen Massenbeeinflussungsmitteln, Waffenlieferungen und dergleichen Handlungen bestehen, deren völkerrechtliche Zulässigkeit nicht leicht zu beurteilen ist. Die derzeitigen Auseinandersetzungen in einigen kolonialen Gebieten, aber auch die Vorgänge im Nahen Osten bieten hierfür genügend Beispiele. Je stärker die Machtblöcke sich nicht nur territorial sondern auch ideologisch absperren, desto schwieriger wird es für die Staatengemeinschaft, in diesen Fragenbereich der inneren Auseinandersetzungen innerhalb einer Machtsphäre einzudringen, auch wenn es sich hierbei um Probleme der Wahrung der Menschenrechte, des Prinzips der Selbstbestimmung oder auch um den Ausgleich der dadurch zwischen Staaten entstehenden Spannungen handelt ⁴⁷.

An letzter Stelle möchte ich betonen, daß unter den Mitteln der Förderung des Friedens auch das Vorhandensein unparteiischer, unbeteiligter Mächte, also die Anerkennung der Neutralität und der sie stützenden Neutralitätspolitik als eines Beitrages zum Frieden genannt zu werden verdient. Gewiß ist die Rolle der Neutralität heute begrenzter geworden, aber ich glaube nicht, daß ihre Funktion im Völkerrecht bereits ausgespielt ist. Der Ausgleich zwischen den Staaten, gerade dann, wenn sie sich zu großen bündnisartigen Machtsystemen zusammenschließen, wird durch das Vorhandensein unparteiischer dritter Länder erleichtert. Für manche

⁴⁷ Zu der Frage, inwieweit bereits die Diskussion einer Frage in den Organen der Vereinten Nationen eine Intervention darstellen kann, siehe *Quincy Wright* in *AJIL* Bd. 50 (1956) S. 102 ff. Er verneint mit Recht, daß bloße Erörterungen gegen Art. 2 Ziffer 7 der Charta verstoßen könnten. Eine solche Auslegung von Art. 2 Ziffer 7, die Diskussionen unterbände, würde die Zubilligung eines umfassenden Vetos an jede einzelne Macht darstellen.

Funktionen, Beobachtungs- und Untersuchungskommissionen, ist die Unparteilichkeit, die „Neutralität“ der Heimatstaaten der ausgewählten Personen, eine wichtige Voraussetzung. Die im Waffenstillstand von Panmunjom eingesetzten Kommissionen bieten hierfür ein Beispiel, wenn auch der dort verwendete Begriff der Neutralität nicht ohne weiteres als überzeugend anerkannt werden kann⁴⁸. Darüber hinaus hat die bewußte und auf Ausgleich gerichtete Haltung und Neutralitätspolitik solcher Staaten auch im friedlichen Staatenverkehr ihre große politische, aber auch moralische Bedeutung. Im Falle eines Konfliktes aber fordert allein die Anwendung der humanitären Vorschriften der modernen kriegsrechtlichen Konventionen die Existenz neutraler Mächte, ohne deren Hilfe die Abkommen nicht voll funktionieren könnten. Die Neutralität stellt, wo sie nicht eine Flucht aus Verantwortung und passiver Neutralismus ist, sondern aktive Bereitschaft, an den Aufgaben des Friedens und am internationalen Ausgleich mitzuwirken, eine durchaus mögliche, ja sogar in einem gewissen Umfang notwendige Form der Beteiligung von Staaten an der Aufgabe der Friedenssicherung⁴⁹.

Ich darf meine Ausführungen beschließen, indem ich feststelle, daß das System der kollektiven Sicherheit zu einem Grundgedanken des heutigen Völkerrechts geworden ist, hinter den ein Rückgang in der Entwicklung nicht mehr erfolgen wird. Wohl aber erscheint es notwendig, dieses System realistisch zu untersuchen, seine Schwächen nicht zu verdecken, aber andererseits nach Mitteln und Methoden zu suchen, in denen es trotz der heutigen Machtlage der Welt seine Funktion im internationalen Leben erfüllen kann. Das wird zu einem Teile dadurch geschehen können, daß man sich auch der Wege der traditionellen diplomatischen Kunst wieder stärker erinnert, zum anderen aber wird der Ausbau einer eigentlichen Organisation des Friedens, zu der die kontrollierten Formen der Abrüstung den Anfang bilden können, ins Auge zu fassen sein. Neben allen rechtlichen Vorkehrungen aber wird die innere Bereitschaft zum Ausgleich der Spannungen, damit notwendig auch zur Bewegung in den internationalen Verhältnissen ein entscheidendes Element bilden. Denn der Friede, so hat es ein mittelalterlicher Autor ausgedrückt, ist nicht auf dem Papier geschrieben, sondern im Herzen beschlossen⁵⁰.

48 Der Kreis der dort als „neutral“ bezeichneten Länder — Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Polen und Indien — wirft bereits Fragen auf, die die praktischen Erfahrungen bestätigt haben. Vgl. *Denise Bindschedler-Robert* in *Schweiz. Jahrb. intern. Recht* Bd. 10 (1953) S. 129 f.

49 Zu dieser Funktion der Neutralität vgl. *Verdross*, *Die völkerrechtliche Neutralität im Wandel der Geschichte* in *Abh. Oest. Ak. Wiss. Phil.-Hist. Kl.* 1957 Nr. 8 S. 106 ff.; *W. Kaegi* in *Neutralität und Mitverantwortung*, 1957, S. 48 ff.

50 „Pax in charta conscripta non valet, nisi fuerit in corde radicata“. *Lucas de Penna*, *Lectiones super tribus libris Codicis Lyon 1544* zu C. XII, 63.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Scheuner

1. Der Gedanke der kollektiven Sicherheit hat eine Wandlung in der völkerrechtlichen Bewertung des Krieges herbeigeführt, die die Grundlage des heutigen Völkerrechts darstellt. Kollektive Sicherheit bedeutet nicht nur eine Ablehnung des Angriffskrieges und der nicht durch individuelle oder kollektive Verteidigung gerechtfertigten Gewaltanwendung, sondern die gemeinsame Verantwortung der Staatenwelt für die Erhaltung und Sicherung des Friedens.

2. Zur Verwirklichung einer kollektiven Friedenssicherung gehört nicht nur die friedliche Streitschlichtung und Konsultation. Es gehört dazu auch die Ausbildung solcher Methoden des Völkerrechts, wie der Vermittlung, der Untersuchung und der Bestellung internationaler Organe der Verwaltung, die der Lösung und friedlichen Änderung solcher Verhältnisse und Spannungen dienen können, die den internationalen Frieden zu gefährden geeignet sind. Der Friede sollte nicht nur negativ durch Verhinderung der Gewalt gesichert, er sollte auch positiv durch Verständigung und Fortentwicklung des internationalen Zusammenlebens gefestigt werden.

3. In einer Welt, in der ein tatsächlicher Gegensatz zweier Machtblöcke und das Machtübergewicht zweier großer Mächte über alle anderen Staaten besteht, kann das System der kollektiven Sicherheit, gegen einen Angreifer eine überlegene Macht der Gesamtheit der anderen Staaten zu vereinigen, nur in kleineren Konflikten zur Geltung kommen, bleibt hier aber nach wie vor von großer Bedeutung für den Frieden. Dasselbe gilt dort, wo in abgeschlossenen regionalen Bereichen wie der panamerikanischen Union ein gegenseitiges System der Konsultation und der kollektiven Sicherung aufgebaut ist.

Dagegen wird in Bereichen, in denen die beiden Machtblöcke sich begegnen, nicht mehr ein regionales, sondern nur noch ein globales Sicherheitssystem möglich sein, das das Gleichgewicht zwischen den beiden Weltmächten in sich schließt und zur Geltung bringt.

4. Im Blick auf die Entwicklung und die Reichweite der modernen Vernichtungswaffen kann die Friedenssicherung heute nur als eine die ganze Erde umspannende einheitliche Aufgabe gelöst werden. Eine geregelte und kontrollierte Abrüstung bildet einen notwendigen Bestandteil eines solchen Sicherheitssystems.

Darüber hinaus werden im Blick auf die Gefahren der modernen Waffen weitgehende Maßnahmen, insbesondere eine ständige internationale

Kontrolle und Beobachtung des Rüstungsstandes sowie bestehender Spannungen erforderlich sein.

5. Im Rahmen der Vereinten Nationen sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Generalversammlung zu stärken und zu entwickeln, die die Gesamtheit der Staatenwelt an die Aufgabe der Friedenssicherung heranführen. Der Aufbau einer begrenzten internationalen Polizeimacht in die Verfügung der Vereinten Nationen ist als wichtiges Institut für die Geltung und Kontrolle lokaler und begrenzter Konflikte fortzubilden.

6. Eine besondere Bedeutung wird im Rahmen der Friedenssicherung einer Klärung und Entwicklung des Aspekts der völkerrechtlichen unzulässigen Intervention zukommen. Die ausschließliche Abstellung des Sicherheitssystems auf bewaffneten Angriff wird angesichts der ideellen Beeinflussungen nicht mehr als ausreichend anerkannt werden können.

7. Die Möglichkeit einer Neutralität im Rahmen des heutigen Völkerrechts und sogar der Vereinten Nationen ist auf der Grundlage des tatsächlichen Stillstandes des auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegründeten Sicherheitssystems anzuerkennen. Ihr Platz kann in der heutigen Entwicklung des Völkerrechts nur ein beschränkter sein. Ihre Funktion wird nicht die des Rückzugs aus der Verantwortung sondern die der Bereitschaft zu aktiver Vermittlung sein.

Aussprache zum Bericht von Prof. Scheuner (Auszug)

Schätzel: Der Referent hat eine solche Fülle von Tatsachen und Gedanken vor uns ausgebreitet, daß es für einen Diskussionsredner, der von dieser Herrlichkeit und dieser Fülle nichts ahnte, schwierig ist, im einzelnen darauf einzugehen. Ich möchte mich beschränken, um hart an dem Thema zu bleiben, nämlich auf die Frage, ob die kollektive Sicherheit, so wie sie offenbar in der Charta beabsichtigt war, sich bewährt hat. Herr Scheuner sagte selbst, sie sei in einer Krise, und es sei zweifelhaft, ob sie schon wieder von älteren Systemen verdrängt ist, namentlich von dem System des politischen Gleichgewichts. Wenn wir diese Frage beantworten wollen, müssen wir uns die Entstehungsgeschichte klarmachen. Es war die feste Idee von Wilson, daß der Ausbruch des Ersten Weltkrieges mit verursacht worden war durch das System der politischen Allianzen. Dadurch sei eine Kettenreaktion ausgelöst, Österreich habe Serbien angegriffen, Serbien sei mit Rußland verbündet gewesen, daher habe Rußland Österreich angegriffen, was zum Eingreifen von Deutschland und Frankreich führte. Was Wilson erstrebte, war eine bewußte Verdammung und eine Abkehr von diesem System der Allianzen und des Gleichgewichtes, das im Grunde genommen das politische System von Europa gewesen und z. B. im Frieden von Utrecht ganz offiziell als der leitende politische Gedanke für Europa aufgestellt war. Kollektive Sicherheit sollte etwas anderes sein, es sollten nicht mehr Machtblöcke gegeneinander stehen, die sich das Gleichgewicht halten, sondern man wollte alle Staaten in ein System eingliedern, namentlich auch die virtuellen Gegner, so daß auch die anderen Staaten sich noch nicht vorzeitig auf die eine oder andere Seite legten, sondern im labilen Gleichgewicht blieben, damit in jedem Falle dann der Angreifer oder der sonst im Unrecht befindliche Staat durch das Übergewicht dieser anderen Mächte und der öffentlichen Meinung in die Schranken gewiesen werden könnte. Das hat beim Völkerbund nicht funktioniert, aber das will nichts sagen; man kann nicht erwarten, daß ein erster Versuch gleich volle Erfolge hat. Es waren noch eine Menge technischer Schwierigkeiten vorhanden. Der Völkerbund war nicht universell und auch die technische Durchführung der Bestimmungen ließ zu wünschen übrig. Den zweiten Versuch machen die Vereinten Nationen. Sie haben das System schärfer durchgeführt. Sie sind im hohen Grade neutralitätsfeindlich; bei ihnen gilt das Prinzip, daß, wenn einer zum Angreifer erklärt ist, dann sämtliche übrigen Mächte dem Angreif-

fenen mindestens moralisch zu Hilfe kommen und damit den Angreifer in die Schranken verweisen sollen. Aber dies System, man mag es grundsätzlich für möglich und für richtig halten, setzt voraus, daß die Organisation so stark ist, daß sie im einzelnen Fall Stellung nehmen kann. Es geht davon aus, daß einem Staat, der irgendwie die Satzung bricht, — vermeiden wir einmal das Wort Angreifer — daß also einem Staat, der sich im Widerspruch zu irgendwelchen Bestimmungen der Charta setzt, die Gesamtheit der übrigen Staaten als kollektive Gegenwirkung gegenübersteht. Dann muß man in einem Konflikt genau wissen, wer das nun ist. Dies ist die Kernfrage. Wir haben vorhin von den Versuchen gehört, wie man den Angreifer bestimmen soll. Es ist übrigens ein ganz klein wenig anders gewesen. Anfangs haben nämlich auch die Vereinigten Staaten daran gedacht, daß man einen Katalog aufstellen könnte, während im Anfang gerade Rußland sehr zurückhaltend war. Erst als sich im Laufe der Zeit zeigte, daß die Vereinigten Staaten im Grunde genommen auf eine sehr viel größere Gefolgschaft rechnen konnten als Sowjetrußland, das immer fast allein stand, haben sich die Rollen vertauscht, erst da hat Sowjetrußland verlangt, daß ein Katalog der Angriffshandlungen und umgekehrt sogar ein negativer Katalog der Nicht-Angriffshandlungen aufgestellt werden sollte, während die Vereinigten Staaten einwandten, das wäre so wie das Strafgesetzbuch, das die Magna Charta der Verbrecher sei, denn wenn ein gescheiter Verbrecher einen Tatbestand findet, der nicht unter das Strafgesetzbuch fällt, dann kann er bekanntlich machen was er will. Dies zeigt das tiefe Mißtrauen der Vereinigten Staaten gegen den von Rußland aufgestellten Katalog, aber auf der anderen Seite auch das Vertrauen der Vereinigten Staaten, die sich damals sicher fühlten, immer in der Generalversammlung eine große Gefolgschaft zu finden. Nun muß man sich allerdings folgendes sagen: Wenn die Entscheidung darüber, wer in einem Konfliktsfall der Angreifer und wer der Angegriffene ist, nur von der jeweiligen Mehrheit der Generalversammlung abhängt, dann ist das System nicht sehr vertrauenswürdig. Die Vereinigten Staaten werden sich davon wohl auch zurückziehen, je mehr asiatische Staaten in die Vereinten Nationen eintreten, da damit auch für sie das Unsicherheitsmoment zu groß wird. Es ist im voraus nicht mehr zu übersehen, wer eines Tages als der Angreifer erscheinen wird und wer nicht. Wenn aber das System nicht funktioniert und man nicht weiß, wie die kollektive Sicherheit einmal auslaufen wird, wird die ganze Regelung wahrscheinlich ein toter Buchstabe bleiben. Alsdann werden aber die Staaten ohne weiteres dazu gedrängt, nach anderen Methoden zu suchen, und dann ist es nicht erstaunlich, wenn sie gewissermaßen rückfällig werden und auf die alten Allianz-Systeme verfallen. Die NATO, der Warschauer Pakt sind im Grunde genommen alte Allianz-Systeme. Darüber können wir uns nicht täuschen, auch wenn sie sich selber auf die Satzung der Vereinten Nationen beziehen. Sie zitieren zwar alle namentlich den Art. 51, der die Selbstverteidigung erlaubt, und sprechen auch von kollektiver Sicherheit,

weil sie eine Mehrzahl sind. Das ist aber nur ein Spiel mit Worten. Es kann von kollektiver Sicherheit keine Rede sein, wenn auf der einen Seite 20 Staaten stehen und auf der anderen Seite ebenfalls 20. Es sind dies dann in Wirklichkeit die alten Allianzen. Da nun niemand recht weiß, wie die Entwicklung weitergehen soll, muß man sich ernstlich fragen, ob das ganze System der Charta der Vereinten Nationen richtig ist und ob es jemals wirken könnte. All die Fragen, ob die Vereinten Nationen, wenn sie eingreifen, Kriegspartei werden, ob das Kriegsrecht für sie gilt oder ob eine Polizeiaktion etwas anderes ist, all diese Fragen werden wahrscheinlich in dieser Form gar nicht auftreten, weil wir eine ganz echte Kollektivmaßnahme der Vereinten Nationen kaum bekommen werden. Der Korea-Fall, der als ein solcher Fall betrachtet wird, erweckt gewisse Zweifel, denn im Sicherheitsrat ist der erste Entschluß ohne Mitwirkung von Rußland gefaßt worden. Nachher ist die Sache entsprechend der Resolution *Uniting for Peace* auf die Generalversammlung übergegangen, aber da erhebt sich die große Frage, ob ein Beschluß der Generalversammlung tatsächlich den Angreifer entgegen der Kompetenzverteilung der Satzung bestimmen kann. Nach der Satzung ist es nun einmal der Rat, der den Angreifer bezeichnet. Tut dies die Generalversammlung, so hat das sicher eine moralische Bedeutung, aber ob es von rechtlicher Bedeutung ist, ist eine andere Frage. Von dieser Entscheidung hängt es nun aber ab, welche Rollen die beiden Parteien im Kriege haben. Alle Völkerrechtler sind sich darüber einig, daß, wenn keiner zum Angreifer erklärt wird, der alte Zweikampf-Krieg wieder auflebt. Es stehen sich dann beide Parteien gleichberechtigt gegenüber, es gilt dann wieder das ganze alte Haager Kriegsrecht. Es besteht sogar eine große Wahrscheinlichkeit, daß es niemals gelingen wird, einen Staat richtig zum Angreifer zu erklären, so daß also wahrscheinlich in allen Konfliktsfällen das alte Haager Kriegsrecht weitergelten wird.

Angenommen jedoch, es liefere tatsächlich anders und man begnügte sich mit einem Beschluß der Generalversammlung, dann tauchte die Frage auf, wie die Vereinten Nationen ihre Kollektivmaßnahmen durchführen sollen. Herr Scheuner sagte, es sei ein moralischer Aufruf an alle, aber eine rechtliche Verpflichtung für alle mitzumachen, besteht nicht. Es werden sich jetzt mindestens, wenn die Generalversammlung an die Stelle des Rates tritt, viele Staaten darauf berufen, daß nur eine moralische Verpflichtung bestehe.

Es folgt eine weitere Frage, die sich sehr deutlich zeigt, wenn wir die Fälle Korea und Suez vergleichen. Im Falle Korea sind die Vereinten Nationen durch eine Kollektivmaßnahme von 16 Staaten den angegriffenen Südkoreanern beigetreten, und haben mit diesen verbündet regelrecht einen Krieg gegen Nordkorea geführt, haben also z. B. Kriegsgefangene und Kriegsbeute gemacht. Sie haben völlig das Haager Kriegsrecht angewandt, als ob sie Kriegspartei wären. Vergleichen Sie diesen Fall mit der Aktion am Suez-Kanal. Dort haben die Vereinten Nationen sich

zwischen beide Parteien geschoben. Man hat vermieden, sich mit einer Partei zu identifizieren, sei es mit England-Frankreich, sei es mit Ägypten, und man hat offensichtlich nicht ernstlich kämpfen wollen. Man hat deutlich gesagt, wenn die Gefahr eines Kampfes bestände, würden alle beteiligten Staaten die Polizeiaktion aufgeben. Infolgedessen kann in einem solchen Fall kein Kriegerrecht gelten. Daher haben die Polizeikräfte der Vereinten Nationen keine Kriegsgefangenen gemacht. Wenn sie bei ihrem Vormarsch einmal einen Israeli erwischten, der nicht schnell genug zurückgegangen war, so haben sie ihn einfach wieder weggeschickt. Sie haben auch keine Beute gemacht. Wenn etwa eine Kanone liegenblieb, so wurde dies nicht als Kriegsbeute der Vereinten Nationen angesehen. Sie sehen, wir haben zwei ganz verschiedene Möglichkeiten des Vorgehens der Vereinten Nationen. Entweder man identifiziert sich mit dem Angegriffenen, was vielleicht manchmal nötig ist, wenn die Gefahr besteht, daß er umgebracht wird, oder man verfährt nach der richtigeren Methode, die im Suezkonflikt angewandt ist. Das setzt allerdings voraus, daß aus einer solchen Polizeiaktion nichts Großes werden kann. Sie ist nur möglich, wenn man sicher ist, daß die beiden großen Machtblöcke keinen großen Konflikt daraus machen wollen, sondern den Willen haben, die Sache sang- und klanglos mit einer harmlosen Polizeiaktion zu Ende zu bringen.

Wenn wir alles kurz zusammenfassen wollen, läßt sich wohl folgendes feststellen: Das große System der kollektiven Sicherheit ist wahrscheinlich mißglückt, es wird in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich sein, den Angreifer festzustellen. Es müßte sich schon um den Ausnahmefall handeln, daß die beiden großen Blöcke eine solche Feststellung wünschen oder wenigstens dulden. Das ist nur bei einem ganz kleinen Konflikt denkbar, wenn etwa zwischen Jemen und einem Nachbarstaat ein kleiner Grenzstreit besteht und die beiden großen Mächte sich dadurch ihren Frieden und ihre Ölleitungen nicht stören lassen wollen. In einem solchen Falle könnte es vielleicht geschehen, daß ein kleiner Staat mit großem Applaus zum Angreifer erklärt würde. Sonst nicht. Das ist meiner Ansicht nach der große Mangel dieses Systems.

Ich bin mit Herrn Kollegen Scheuner trotzdem der Ansicht, daß wir deswegen das System noch nicht abschaffen sollen. Wir suchen ja ver-zweifelt nach irgend welchen Fortschritten, wir müssen daher selbst die kleinsten nehmen, wenn nur die Aussicht winkt, daß man wenigstens kleine Konflikte, an denen die großen Mächte nicht interessiert sind, bereinigen kann. Wenn wir die Hoffnung haben können, daß das Gleichgewicht der beiden großen Blöcke der Charta der Vereinten Nationen eine beschränkte Wirkungsmöglichkeit gibt, so ist das immerhin auch schon ein Fortschritt. Denn selbst der kleinste, harmloseste Streit kann heute unliebsame Folgen haben.

Den Endergebnissen von Herrn Kollegen Scheuner stimme ich daher zu. In der heutigen Lage ist es das Gleichgewicht der beiden großen Blöcke, das den Frieden erhält, und nicht das System der kollektiven Sicherheit,

das in der Satzung der Vereinten Nationen steht. Die Satzung ist nur eine Zukunftsaussicht, die eine ganz andere politische Lage der Welt voraussetzt. Trotzdem sollte man es aber ruhig so lassen, denn man weiß nie, ob die Lage so bleibt und ob immer ein Gleichgewicht der beiden jetzigen großen Blöcke vorhanden sein wird. Es gibt Riesenstaaten, die nur deswegen im Kräftespiel nicht wirken, weil sie zurückgeblieben sind, z. B. China mit 600 Millionen oder Indien mit 300 Millionen. Das kann nach 50 Jahren erheblich anders aussehen. Darum sollte man die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen nicht in Bausch und Bogen verurteilen und sie als unreal bezeichnen. Die Sache kann im Laufe der Zeit durchaus anders werden. Man muß je nach den Zeitumständen die Methode anwenden, die am besten geeignet ist, den Frieden zu organisieren. Ich glaube tatsächlich, daß die Drohung einer kollektiven Aktion der Vereinten Nationen kaum noch einen Staat schreckt. Das System der Charta gibt im Grunde genommen also keine Sicherheit. Infolgedessen ist es wohl doch nötig, den Frieden unter dem anderen Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zu organisieren. Da tauchen dann in der Tat die Fragen auf, ob man nicht aus diesem Gesichtspunkt heraus gewisse neuralgische Gebiete neutralisieren sollte. Ich habe diese Frage an anderer Stelle behandelt, und ich glaube, es wäre durchaus zu erwägen, ob man ein Gebiet wie den Suezkanal zur Sicherung und Erhaltung des Gleichgewichtes neutralisieren sollte. Ebenso könnte man daran denken, daß die Staaten gewisse Verpflichtungen auf sich nehmen, die gegenseitige Unterminierung, die Aussendung der sogenannten 5. Kolonne, die Haßpropaganda usw. zu unterlassen. Alles das sind Notbehelfe, aber ich glaube, daß wir in der gegenwärtigen Lage realpolitisch denken und weniger an der theoretischen Ausgestaltung der kollektiven Sicherheit als an der Frage arbeiten müßten, wie man den Frieden unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Gleichgewichts und der Ausräumung von Gefahrenpunkten sichern könnte.

Krüger: Die Ausführungen von Herrn Scheuner werfen die Frage auf, ob das Prinzip der kollektiven Sicherheit in der Welt von heute überhaupt noch eine Stätte hat. Herr Scheuner hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dieses Prinzip nicht so neu ist wie es der Name vermuten läßt. Er hat auch mit einem seiner fruchtbaren Seitenblicke erkannt, daß es letzten Endes dem staatlichen Denken entstammt: Denn wenn man sich z. B. die Argumentation vergegenwärtigt, mit der zwischen den beiden Weltkriegen die Herren Politis und Scelle hervorgetreten sind, dann handelt es sich hierbei in der Sache doch um nichts anderes als den Versuch, das mutatis mutandis auf die internationale Welt zu übertragen, was sich im innerstaatlichen Bereich mit dem Ergebnis einer Ausrottung der mittelalterlichen Fehde und Selbsthilfe so offensichtlich bewährt hat. Wenn es sich also um die Übertragung der — institutionalisierten — Staatlichkeit aus dem nationalen in den „transnationalen“ Bereich handelt, dann könnte sich allerdings ein Blick darauf

als nützlich erweisen, wie es im innerstaatlichen Bereich heute mit dem Prinzip der kollektiven Sicherheit aussieht.

Im Grundsatz sichert der moderne Staat den inneren Frieden praktisch dadurch, daß er jedem Menschen oder jeder Gruppe, die zur Anwendung von Gewalt schreiten will, eine dermaßen überwältigende Übermacht gegenüberstellt, daß die Überwindung der Friedensbrecher sicher ist. Man erwartet infolgedessen — gewissermaßen in einer weitgespannten Verallgemeinerung des Gedankens der Generalprävention —, daß die Aussicht auf sichere Überwältigung mutmaßliche Friedensbrecher veranlassen wird, von ihrem Vorhaben abzustehen. Eine solche Kalkulation setzt zweierlei voraus: Einmal die Unendlichkeit der Zahl der dem Ganzen angehörenden sozialen Größen, deren Position man verändern oder von deren Beweglichkeit im Positionwechsel man wenigstens ausgehen kann, und zweitens ein Höchstmaß von „Liquidität“ dieser unendlich vielen Größen, damit auf jede Konstellation von Friedensbrechern sofort mit einer überwältigenden Konstellation von Friedenserhaltern geantwortet werden kann. Diese beiden Voraussetzungen seiner Existenz hat sich der moderne Staat geschaffen, indem er die „intermediären Gewalten“ zerschlug und auf diese Weise eine beschränkte Zahl von unbeweglichen Größen durch die Atomisiertheit und Liquidität des Allgemeinen Untertanenverbandes ersetzte. In diesen seinen Voraussetzungen sieht sich der Staat heute bedroht durch die Bildung neuer sozialer Gewalten, die die Zahl der im Spiel befindlichen Größen zu einer endlichen herabgedrückt und schon dadurch die Beweglichkeit dieser Größen erheblich verringert haben.

Unverkennbar aber sieht es unter solchen Gesichtspunkten in der internationalen Welt noch bedenklicher aus als innerhalb der Staaten selbst. Für die Welt muß man sich mit allem Ernst fragen, ob das Prinzip der kollektiven Sicherheit noch die Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit findet, wenn die Zahl der im Spiel verbliebenen Größen auf zwei gesunken ist und eine Fähigkeit dieser beiden Größen zu einem Frontwechsel nicht mehr besteht. Es kommt hinzu, daß diese beiden Größen derartige Über-Größen darstellen, daß einer von ihnen eine die andere überwältigende Übermacht selbst dann nicht zu verschaffen wäre, wenn alle anderen Staaten der Welt der ersten Macht Zuzug leisten würden. Das gleiche würde erst recht von den neuen Völkerrechtssubjekten zu gelten haben, die die Theorie von der Völkerrechtssubjektivität der Einzelperson auf dem internationalen Spielfeld erscheinen sehen möchte —, unbewußt vielleicht aus dem Bestreben handelnd, die Zahl der beteiligten Faktoren wieder auf dasjenige unendliche Maß zu bringen, das das Prinzip der kollektiven Sicherheit voraussetzt.

Herr Scheuner hat uns als Endvision angeboten eine Fusion zwischen der alten, nichtinstitutionalisierten Gleichgewichtspolitik und einer institutionalisierten kollektiven Sicherheit. Ich bezweifle, ob eine solche Lösung diejenigen Voraussetzungen in der Welt der Tatsachen noch

vorfänden würde, ohne die ihre Verwirklichung im besten Falle erfolglos bleiben, im schlimmsten Falle aber in Vergewaltigung der Tatsachen auslaufen würde.

Erich Kordt: In seinem hochinteressanten Referat ging Herr Professor Scheuner von der Existenz zweier Machtblöcke aus, die sich in einer Art Gleichgewichtszustand befänden. Sind wir aber eigentlich berechtigt, von zwei Blöcken zu sprechen? Die Vereinten Nationen haben sich kürzlich mit zwei Konflikten befassen müssen, dem Suezkonflikt und dem sowjetischen Eingreifen gegen Ungarn. Im ersten Fall ist entsprechend der Satzung der Vereinten Nationen vorgegangen worden. Der Suezkonflikt und der israelisch-ägyptische Konflikt wurden dadurch geregelt, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wurde. Man kann gewiß nicht sagen, daß sich die Länder der freien Welt bei dieser Regelung als ein Block gezeigt hätten. Wie stand es beim Ungarnkonflikt? Ungarn wurde und wird heute wieder von einer kommunistischen Partei beherrscht. Der „kommunistische Weltorden“ ist hierarchisch und straff organisiert. Es ist deshalb ein Euphemismus, zu behaupten, daß Ungarn unter kommunistischer Herrschaft überhaupt die Elemente des Staatsbegriffs aufweist, wozu ja eine autochtone unabhängige Staatsgewalt gehört. Kann man das Verhältnis von kommunistisch beherrschten Ländern mit Bündnissen zwischen Staaten im landläufigen Sinne gleichsetzen? Handelt es sich nicht um zwei grundverschiedene Dinge? Nach Ende des zweiten Weltkrieges sind die Bündnisse der nichtkommunistischen Staaten nicht etwa als Antwort auf Bündnisverträge der Ostseite entstanden. Der Brüsseler Pakt ist vielmehr die direkte Konsequenz des Staatsstreichs in Prag vom Februar 1948, wodurch die unabhängige tschechische Staatsgewalt abgeschafft wurde. Nicht die formellen Bündnisverträge des „Ostblocks“, die teilweise schon während des Weltkrieges geschlossen wurden, haben eine Reaktion im Westen hervorgerufen, sondern erst die gewaltsame kommunistische Machtergreifung in den Satellitenländern, die hierdurch ihre Eigenschaft als Staaten im landläufigen Sinne verloren haben. Die Grundfrage kollektiver Sicherheit muß lauten: „Mit wem haben wir es zu tun?“ Ist es möglich, den virtuellen Angreifer, dessen Ideologie vorschreibt, den Status quo nur als etwas Vorübergehendes anzusehen, in ein funktionierendes Schema kollektiver Sicherheit einzubeziehen? Man darf nicht vergessen, daß das Völkerrecht von der Sowjetregierung als ein *law of nations in the period of transition* bezeichnet wird. Die Völkerrechtswissenschaft hat es bisher unterlassen, sich mit dem inneren Zusammenhalt der kommunistisch beherrschten Länder zu befassen. Die Dritte Internationale und ihre Nachfolgeorganisationen sind meist völlig ignoriert worden. Aber diese Organisationen sind keine privaten Vereine. Zum Ersten Kongreß der Dritten Internationale lud Tschitscherin als Außenminister Rußlands ein. Die Organisationsprinzipien der kommunistischen Partei und ihrer Gesamtorganisation sind die gleichen geblieben, seitdem Engels und

Marx das Statut des Bundes der Kommunisten 1847 dem kommunistischen Manifest als Anlage beifügten. Diese Grundsätze, nach denen sich auch das Verhältnis der kommunistisch beherrschten Länder zueinander richtet, sind auch heutzutage noch durchaus aktuell. Sie finden sich in den Statuten aller kommunistischen Parteien wieder. Man kann, wenn man die völkerrechtlichen Beziehungen kommunistisch beherrschter Länder betrachtet, hieran nicht vorbeigehen.

Es erscheint mir allzu euphemistisch zu sein, nur von „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen kommunistisch beherrschten Ländern und den unabhängigen Staaten der Welt zu sprechen. Es handelt sich um etwas ganz Grundsätzliches, das nicht übersehen werden kann, wenn man die Wirklichkeit nicht ignorieren will.

Zu pessimistisch scheint mir der Referent jedoch gewesen zu sein, wenn er die Durchführung einer Abrüstung als die Voraussetzung für die Erhaltung des Friedens ansieht. Vielleicht ist das zu scharf formuliert, aber so glaube ich seine Ausführungen verstanden zu haben. Er betonte die Notwendigkeit einer Kontrolle der Abrüstung. Damit hat man sich auch schon zwischen den Kriegen sehr eingehend befaßt. Ich selbst habe verschiedene Jahre an Abrüstungskonferenzen teilgenommen. Ich hatte aber den Eindruck, daß internationale Kontrolle und totalitärer Staat unvereinbar miteinander sind. So wünschenswert eine kontrollierte Abrüstung auch ist, ich glaube, daß es auch möglich sein muß, den Frieden durch kollektive Sicherheit zu erhalten, selbst wenn hinsichtlich einer kontrollierten Abrüstung keine Einigung möglich ist. Trotz des latenten permanenten Konflikts zwischen der ideologischen Macht, die Weltherrschaft erstrebt, und den Ländern der Freien Welt sind große militärische Auseinandersetzungen bisher vermieden worden. Das sollte auch in Zukunft möglich sein, so unbefriedigend der Zustand der Spannungen auch sein mag. Auf globaler Grundlage kann wahrscheinlich im Augenblick nicht sehr viel mehr erreicht werden als das, was Herr Professor Scheuner mit „organisierter Konsultation und Vermittlung“ bezeichnet hat.

Ich bitte, es mir nicht als Pedanterie auszulegen, wenn ich auf zwei kleine Irrtümer im Referat hinweise. Im Mandschureikonflikt hat der Völkerbund eine Verurteilung des Angreifers vorgenommen. Der „Lyttonbericht“, der am 2. März 1933 von der Völkerbundsversammlung angenommen wurde, enthielt eine Feststellung des Angreifers.

Der Völkerbundsrat entschied nicht, wie der Referent angab, mit Mehrheit, sondern grundsätzlich gemäß Artikel 5 der Satzung einstimmig. Allerdings hatten die Parteien eines Konflikts gemäß Artikel 15 nicht die Möglichkeit, durch ihre Stimmabgabe ein Veto gegen einen Beschluß, der von allen Nichtparteivertretern angenommen wurde, einzulegen. Nach Artikel 27 der Satzung der Vereinten Nationen sind dagegen die Parteien vom Mitstimmen nur ausgeschlossen, wenn Teil VI der Satzung zur Anwendung kommt, d. h., wenn der Sicherheitsrat, wie ein Schweizer Kommentator einmal sagte, nur bellt und nicht beißt.

Scheuner (Schlußwort): Ich darf dankbar feststellen, daß die Auffassung, die Elemente einer kollektiven und organisierten Friedenssicherung sollten heute erhalten und gestützt werden, Zustimmung gefunden hat. Man hat dabei doch in höherem Maße, als Prof. Schätzel das hat anerkennen wollen, auf eine organisierte Entwicklung zurückgreifen müssen. Das Gleichgewicht vermag die Friedenswahrung allein nicht zu gewährleisten. Es kann durch Abrüstungsbestimmungen befestigt und stabilisiert werden; es lassen sich Zwischenzonen schaffen und durch Neutralisierungen und regionale Beistandspakte sichern; es läßt sich auch durch eine Ausdehnung der Interventionsverbote die Möglichkeit schaffen, daß solche Zonen der Befriedigung nicht von außen her aufgewühlt und in Konflikte gestürzt werden. Daneben glaube ich, daß kleinere Streitfälle auch heute durchaus ihre Bewältigung im Rahmen der Vereinten Nationen zu finden vermögen. Insofern boten der Suez- und der Ungarn-Konflikt einen verschiedenen Anblick. Der Suez-Fall stellte einen begrenzten örtlichen Streitfall dar, in dem die beiden großen Weltmächte zusammengewirkt haben, um den Streit zu lokalisieren und auszuräumen. Damit war in diesem Falle die Machtüberlegenheit der kollektiven Aktion ohne weiteres gegeben. Im ungarischen Falle dagegen, den ich in meinem Vortrage im Rahmen der Intervention berührt habe, handelte es sich um ein Ereignis im Innern eines Machtsystems. Hier wurde ein bestehender Zustand von innen her erschüttert. Da das Geschehen sich aber im Kerngebiet des Einflusses einer der großen Mächte abspielte, war ein Eingreifen der Staatenorganisation tatsächlich nicht möglich. Das ist ein ernster Vorgang. Er zeigt, daß es heute bereits Bereiche der Welt gibt, in denen die Übermacht der großen Mächte in der Lage ist, Bewegungen zu verhindern, wenn Interessen dieser Mächte im Spiele sind.

2. Die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts im internationalen Privatrecht

Prof. Dr. Karl Neumayer, Hamburg

Der Stoff, den ich in der nachfolgenden Untersuchung ausbreiten möchte, ist einem entlegenen Randgebiet der Wissenschaft vom internationalen Privatrecht entnommen. Er handelt von einem Grenzbereich, wo sich diese Rechtsdisziplin mit dem internationalen Verwaltungsrecht trifft und bislang wenig erforschte Übergangserscheinungen erkennen läßt. Mein Bericht soll von der kollisionsrechtlichen Betrachtung der Rückwirkungen künden, welche die wirtschaftliche Gesetzgebung auf die Ebene der vertraglichen Beziehungen Privater ausstrahlt. Dabei will ich bewußt die interzonalen Vorgänge außerhalb meiner Betrachtungen lassen.

Als in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg die Krisengesetzgebung vieler Länder mit zwingenden Geboten und Verboten in die freie Vertragsgestaltung und -erfüllung der Parteien unversehens eingriff und ein ganzes System neuartiger Rechtssätze, das wir heute unter dem vagen Etikett „Wirtschaftsrecht“ zu klassifizieren pflegen, in das Blickfeld der Wissenschaft getreten war, sah sich die internationale Spruchpraxis unvorbereitet einer neuen Aufgabe gegenüber, die sie bislang nicht befriedigend zu meistern wußte. Dürfen die Gerichte „artfremde Eingriffe“ der Gesetzgebung eines Nachbarstaates in Privatrechtsverhältnisse beachten?

Allenthalben erhoben sich Fragen. Vordringender Wirtschaftsinterventionismus und das ihm nachfolgende Notrecht liessen bezweifeln, daß mit den überkommenen Regeln des internationalen Privatrechts auch hinfert auszukommen war. Die Lehre war nicht genügend entwickelt, dem Richter das Rüstzeug für richtige Erkenntnisse zu liefern. Eine bemerkenswerte Unsicherheit in Begründung und Ergebnis der Entscheidungen war von Land zu Land, ja von Gericht zu Gericht zu beobachten. Im richterlichen Ringen um die Gerechtigkeit, diesen einen Pol der dialektischen Antinomie des Rechts, schien die Rechtssicherheit vollends verlorenzugehen, die auf der Entscheidungsharmonie, dem axiomatischen Ziel der internationalprivatrechtlichen Normsetzung aufbaut. Viele Richter griffen vorschnell nach der Notleine des *ordre public*, sobald nur der Schatten einer diesbezüglichen Rechtsfrage die juristisch unvoreingenommene Betrachtung des Sachverhalts zu trüben drohte.

Überhaupt wird die internationale Spruchpraxis zum Wirtschaftsnotrecht seither durch allzu häufige Inanspruchnahme des *ordre public* gekennzeichnet. Die Flucht in die materiellrechtlichen Generalklauseln für den inneren, in die Vorbehaltsklausel für den internationalen Rechtsverkehr wurde zum Symptom der gestörten Ordnung. Fast schien es, als könne bei geschickter Handhabung dieser Ventilapparatur, der sich ein falsches (weil zu expansives) Verständnis des Grundsatzes von der Territorialität allen öffentlichen Rechts beigesellte, das ins Wanken geratene internationalprivatrechtliche Normensystem über die Stürme der Krisenzeit ohne Ausprägung und Erkenntnis neuer Rechtsätze im alten Bestand unversehrt gerettet werden. Leider hat dieser Trugschluß weithin verhindert, das wahre Wesen des notgesetzlich bedingten artfremden Eingriffs in das private Schuldverhältnis und seine Sonderstellung im Normengeflecht des internationalen Privatrechts zu erkennen. Nach Überwindung anfänglicher Unsicherheit verfestigte sich die Rechtspraxis zu folgender Gewohnheit: Das fremde Notrecht wird nur beachtet, wenn es zu den Gesetzen gehört, denen das betroffene Rechtsverhältnis nach den allgemeinen Regeln des IPR unterliegt (*lex causae*, Vertragsstatut) und wenn seine Beachtung im konkreten Falle nicht gegen die öffentliche Ordnung des Forumstaates verstößt, was dann häufig angenommen wurde. Indessen soll das Notrecht des Forumstaates auch dann Anwendung finden, wenn das betroffene Rechtsverhältnis anderweitig fremdem Statut unterstellt ist.

Daß diese nicht eben gradlinige Übung, die für das fremde Notrecht die *lex causae*, für das eigene aber die *lex fori* entscheiden läßt, im Grundsätzlichen jedoch alles zwingende Schuldrecht ungeachtet seiner Gehaltsverschiedenheiten einheitlich behandelt, dogmatisch wenig befriedigt, hat die Gerichte schwerlich beeindruckt. Die Wissenschaft darf sie ebenso wie die auffällig starke Bemühung des *ordre public* zum Anzeichen dafür nehmen, daß noch manche Schleier zu lüften sind, hinter denen unentdeckte Kollisionsnormen ihrer Erkenntnis harren.

I.

Vor näherem Eingehen auf die kollisionsrechtlichen Probleme bedarf es zunächst einiger Bemerkungen über den juristischen Ort des Wirtschaftsrechts, einer Materie, die als ein Inhalt und Abgrenzung noch in Konsolidierung begriffener Zweig der Rechtswissenschaft betrachtet werden muß.

Freilich kann die Frage nach einer Definition in diesem Zusammenhang nur gestreift werden. Obwohl der Terminus „Wirtschaftsrecht“ zu einem seit Jahrzehnten allenthalben häufig gebrauchten Etikett geworden ist, obwohl er im Schrifttum verbreitet als angeblich gefestigter Sammelbegriff in Anspruch genommen wird, gehen in der Wissenschaft die Meinungen über seinen Sinn und Inhalt weit auseinander; so ist es bis heute nicht eindeutig gelungen, das Wirtschaftsrecht durch eine überzeugende Defi-

dition von anderen Rechtsgebieten abzuheben und in seiner Eigenart hervorzustellen.

Ich muß mir daher eine schulmäßige Begriffsbestimmung versagen und mich mit einer bloßen Arbeitshypothese bescheiden.

Wenn es zutrifft, daß die Bildung einer juristischen Disziplin in der Weise geschieht, daß die Mehrzahl der durch ein bestimmtes Merkmal ausgezeichneten Erscheinungen und alles, was ihnen durch spezifische Zweckbeziehungen akzessorisch ist, zusammengestellt wird, so scheint im Vordergrund der für eine Definition des Wirtschaftsrechts tauglichen Kriterien die öffentliche Wirtschaftsbeeinflussung durch staatliche Lenkung zu stehen.

Georg Erler sieht als einen der zur Ausbildung besonderer wirtschaftsrechtlicher Normen anregenden Faktoren den Einbruch kollektiver Ordnungsideen in die zuvor als frei angesehene Privatwirtschaftssphäre¹. War es zu Anfang unseres Jahrhunderts namentlich der durch Kriegswirkungen bedingte Staatsnotstand, so war es seit 1933 der überhandnehmende Vorrang der staatlichen und weltanschaulichen Politik gegenüber den Entfaltungen freier wirtschaftlicher Kräfte, welche die Ablösung und Beschränkung privatwirtschaftlicher Freiheit durch kollektive Interessen nach sich zogen. Zwar ist die Welle revolutionärer Sozialisierung und Kollektivierung über das Deutsche Privatrecht inzwischen hinweggegangen; es läßt sich heute sogar eine gewisse Reprivatisierung oder doch die Durchdringung öffentlichen Rechts mit privatrechtlichem Denken feststellen². Die Flut öffentlichrechtlicher Restriktion aus der Zeit des Nationalsozialismus und der Nachkriegsperiode hat indessen auf dem wieder freigewordenen Rechtsboden manche Ablagerung hinterlassen, und es ist überhaupt ernsthafter Zweifel begründet, ob die Volkswirtschaft je wieder zu den paradiesischen Zuständen absoluter Bindungsfreiheit zurückkehren wird. Die Politik eines „laissez aller, laissez faire, le monde va de lui-même“ dürfte sich nicht so bald wieder einstellen. So finden wir heute an Stelle früher eindeutig privatrechtlicher Disziplinen neuartige Mischgebiete von privatem und öffentlichem Recht, schillernde Materien, deren Vorschriften „in der Wolle gefärbt sind“³.

Der dem Wirtschaftsrecht bisher erteilten Definitionsversuche sind mancherlei: Die bequemem Eklektizismus huldigende Sammeltheorie, die eine zufällige gleichzeitig entstandene, neuartige, aber innerlich beziehungslose Mehrzahl wirtschaftlicher Rechtsnormen in ein formales System zwingt, die in den herkömmlichen Rechtsgebieten nicht recht unterzubringen sind; die sogenannte Weltanschauungstheorie, eine sonderliche Methode, das ganze Recht aus wirtschaftlicher Perspektive zu betrachten;

1 Grundprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts, Göttingen 1956, S. 2.

2 Vgl. hierzu *Fritz Gygi*, Verwaltungsrecht und Privatrecht, Bern 1956.

3 Diese anschauliche Formulierung verdanke ich Herrn Kollegen Böttcher, Hamburg.

schließlich die ständisch am Unternehmer, an allen in der Wirtschaft tätigen Kräften oder institutionell an der organisierten Wirtschaft haftende Gegenstandstheorie⁴. Ihrer keine bietet brauchbare Abgrenzungsmerkmale, von deren Vorhandensein die wissenschaftliche Tauglichkeit jeder Begriffsdefinition letztlich abhängig ist.

In einem aber stimmt die Mehrzahl der vertretenen Theorien überein: Sie beschränken das Wirtschaftsrecht auf eine bestimmte Gruppe eigenartiger, die Wirtschaft durch Staatseingriffe in eine gewisse Ordnung lenkender und nicht nur leichthin kontrollierender Rechtsnormen. Sie beschränken das Wirtschaftsrecht auf die Rechtssätze, die unmittelbar eine Einwirkung auf die Volkswirtschaft zum Ziele haben und damit eine planmäßige Beschränkung der individuellen Freiheit des Wirtschaftens nach sich ziehen⁵.

Das kennzeichnende Phänomen ist mithin die gegenseitige Durchdringung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Gedanken und der erstrebte Ausgleich des Spannungszustandes zwischen individualistischer und kollektivistischer Wirtschaftsgestaltung, der mit dem Mittel hoheitlicher Akte, durch Begründung, Aufhebung und Abänderung wirtschaftsbezogener privater Rechtsverhältnisse, verfolgt wird. Dabei fällt auf, daß die Intervention des Gesetzgebers nicht der Wahrung individueller, wie dies im Bürgerlichen und Handelsrecht die Regel ist, sondern kollektiven Interessen gilt. Das Aufkommen politisch/sozialer Verfangenheit der Wirtschaftsordnung ist Ursprung und Folge, der Widerstreit von Freiheit und Bindung aber das bewegende Prinzip⁶ des modernen Wirtschaftsrechts.

So läßt sich unsere Arbeitshypothese halten, im Wirtschaftsrecht die Gesamtheit der Rechtssätze öffentlicher Wirtschaftsbeeinflussung zu erkennen⁷. Von unserem Standpunkt lassen sich dann namentlich die öffentlichen Richtlinien über den Geld- und Kapitalverkehr, Preisbindungsmaßnahmen, Handelslenkung, Güterbewirtschaftung, Börsenrecht, gesetzliche Moratorien, ferner das Kartellrecht sowie das Recht der öffentlichen und privaten Auslandsverschuldung in unsere Betrachtungen einbeziehen. Zuweilen werden auch fernerliegende Materien, das Arbeitsrecht, die

4 Vgl. *Justus Wilhelm Hedemann*, Deutsches Wirtschaftsrecht, Berlin 1939, S. 14. *Hermann Haemmerle*, Wirtschaftsrecht als Disziplin in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 97 (1937) S. 265.

5 Nach *Ulrich Scheuner* gehören zum Wirtschaftsrecht „alle Vorschriften, die das Recht der wirtschaftlich tätigen Menschen betreffen“. Soweit möchte ich indessen das Feld nicht abgesteckt wissen.

6 *Ernst Huber*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl. Bd. 1, Tübingen 1953, S. 8.

7 Vgl. hierzu *Haemmerle* a.a.O., S. 286 und *Hermann Krause*, Bericht über Stand und Aufgaben des Wirtschaftsrechts in Deutsche Rechtswissenschaft Bd. 2 (1937) S. 28.

Wohnungszwangswirtschaft, der individuelle Schuldnerschutz und gewisse Maßnahmen der Fiskalgesetzgebung mit diesem Komplex verbunden⁸.

Allen diesen Erscheinungen haftet zwar das Signum des Provisorischen, Außergewöhnlichen an. Daraus darf jedoch nicht voreilig geschlossen werden, diese Maßnahmen seien nur Zeichen eines krisenhaften Übergangszustandes. Vielmehr ist in diesem legislativen Interventionismus der Ausdruck einer neuen Grundhaltung gegenüber der normativen Regelung von Wirtschafts- und Rechtsverkehr zu erblicken. Freilich scheint die im Einzelfall getroffene Regelung in der Regel nicht auf Dauer angelegt zu sein. Sie bleibt stetigem Wandel der politischen Auffassungen und der Wirtschaftslage ausgesetzt. Wenn auch den Einzelmaßnahmen in vielen Fällen nur kurzlebige Geltung beschieden sein mag, so ist allerdings der Grundsatz der staatlichen Wirtschaftslenkung von Bestand. Ich habe vorerst noch an dem Begriff der Notgesetzgebung in dem Sinne festhalten wollen, daß wir uns noch nicht daran gewöhnen können, in jedem einzelnen, unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten artfremden Eingreifen in den privaten Rechtsraum ein Regelphänomen der in sozialen Bindungen verfangenen neuen Lebensordnung zu erkennen, dem ein gesicherter Standort in der Rechtsordnung zuzuweisen wäre.

II.

Als echtes Zwischengebiet enthält das Wirtschaftsrecht Rechtssätze sowohl öffentlichrechtlicher wie privatrechtlicher Beschaffenheit. Zum öffentlichen Recht gehören die rechtsformenden Akte der Wirtschaftsverwaltung, ferner die staatlichen Befehle an die am Wirtschaftsleben Beteiligten, die ein bestimmtes Verhalten zur Pflicht machen. Inhalt und Wirkungen des hoheitlich geformten Rechtsgeschäftes bleiben dagegen der privatrechtlichen Regelung überlassen. In diesem Sinn fallen unter das öffentliche Recht die Konzession privater Unternehmen, der Zwang zur Produktion gewisser Güter, die Anmeldepflicht ausländischer Devisenbestände, die Ablieferungspflicht bewirtschafteter Waren, die Vorschriften über die Verfassung des Börsenwesens, die Versicherungsaufsicht, der Kontrahierungszwang, die Pflicht zur Preisauszeichnung, aber auch die gerade dieses Rechtsgebiet kennzeichnenden Verbote der Eingehung bestimmter Rechtsgeschäfte. In der Regel ziehen Verletzungen dieser Verbote und Gebote Sanktionen im Verwaltungswege: Verwirkung behördlicher Genehmigung, Beschlagnahme, Geschäftsschließung oder poenale Sanktionen: Geldbußen und Freiheitsentziehung nach sich. Daneben aber treten privatrechtliche Sanktionen, die als Überwirkung öffentlicher Verwaltung auf die Rechtsbeziehungen der Privaten allein als Gegenstand einer internationalprivatrechtlichen Betrachtung in Frage kommen. Dabei handelt es sich um die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder gesetzliche Kon-

⁸ Namentlich *Arthur Nußbaum*, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin 1922.

version von Schuldverhältnissen, die ohne Eingreifen der öffentlichen Wirtschaftsgesetzgebung nach den Regeln des Bürgerlichen und des Handelsrechts gültig und mit den von den Parteien gewollten Rechtsfolgen zustande gekommen wären. In vielen Fällen sind die privatrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlung nicht der Wirtschaftsgesetzgebung selbst zu entnehmen. Sie ergeben sich bereits aus einem der bürgerlichen Gesetzgebung inkorporierten Blankett, welches die Nichtigkeit aller Rechtsgeschäfte verordnet, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB; Art. 30 OR; Art. 1131 Code Civil).

Zuweilen wird der privatrechtliche Charakter dieser Folgen von an sich dem öffentlichen Recht zurechenbaren Befehlen verkannt und ihre internationalprivatrechtliche Anknüpfung mit der Behauptung abgelehnt, es handle sich hierbei um Reflexe hoheitlicher Anordnungen, über die das internationale Privatrecht keine Gewalt habe. Es versteht sich, daß das private Kollisionsrecht nichts über die Geltung öffentlichrechtlicher Normen aussagen kann. Dies ist die Aufgabe des internationalen Verwaltungsrechts, welches besondere Kollisionsregeln ausgebildet hat. Indessen gehören diejenigen Rechtssätze, welche lediglich die privatrechtliche Sanktion dem öffentlichen Recht zurechenbarer Vorgänge darstellen, dem Privatrecht und gegebenenfalls dem Recht der Schuldverhältnisse an; sie müssen daher auch von dem für internationale Konfliktsfälle entwickelten internationalprivatrechtlichen Verweisungssystem erfaßt werden⁹.

Gegenstand des öffentlichen Rechts sind die hoheitlichen Befehle, die sich vertikal an den Untertan richten. Gegenstand des internationalprivatrechtlichen Vorgangs, der Vermittlung wirtschaftsgesetzlich bedingter Eingriffslagen als Voraussetzung schuldrechtlicher Erkenntnis, ist aber nicht eine Direktdurchsetzung der öffentlichrechtlichen Gebote. Diese wird vielmehr von den Organen des Erlaßstaates im Wege hoheitlichen Zwangs, durch Vollstreckung, Bestrafung und Konfiskation gesichert. Die von dem ausländischen Richter erwartete Tätigkeit beschränkt sich auf eine privatrechtliche Feststellung. Sie gilt der Rückwirkung, die der vertikal vom Staate auf die Vertragspersonen wirkende Befehl auf der horizontalen Ebene ihrer vom Prinzip der Gleichordnung bestimmten privatrechtlichen Beziehungen erfahren hat. Nach der vordringenden Funktionstheorie reines Privatrecht also, das hier lediglich eine öffentlichrechtliche Einstrahlung reflektiert. Wenn der Staat den Handel mit ausländischen Geldsorten verbietet, so kann er die Beachtung dieses Verbots

⁹ Entsprechend verleitet dieser Trugschluß die Gerichte, die Territorialität der in Frage stehenden Rechtssätze prozessual zu verstehen und die letzteren, sobald sie nur der *lex fori* angehören, blind auf jeden Sachverhalt zur Anwendung zu bringen, auch wenn dieser außer der den Gerichtsstand vermittelnden Beziehungen keine räumlichen Verknüpfungen zum Erlaßstaat aufweist. Dieser Ansicht ist offenbar auch *Gutzwiller* erlegen, der in Anlehnung an *Compañia de Inversiones v. Industrial Mortgage Bank of Finland* eine prozessuale Territorialität der Joint Resolution vom 5. 6. 1933 angenommen hat: Geltungsbereich der Währungsvorschriften, Freiburg i. Ne (1940) S. 70.

auf verschiedene Weise sichern: Er kann die Parteien durch Straf- oder Konfiskationsdrohungen vor Zuwiderhandlungen abschrecken, bleibt aber mit diesen dem öffentlichen Recht eigentümlichen Maßnahmen auf den Wirkungsbereich seiner eigenen Organe beschränkt. Er kann aber auch die Privatrechtsordnung zu Hilfe rufen und die Nichtigkeit zuwiderhandelnder Verfügungen erklären. Diese privatrechtliche Sanktion vermag er dann auch mit Hilfe ausländischer Organe durchsetzen, solange das betroffene Rechtsgeschäft seiner gesetzgeberischen Machtsphäre territorial unterworfen ist. Wann dies der Fall ist, ist unter Beachtung völkerrechtlicher Prinzipien anhand der internationalen Zuständigkeit der Staaten zu bestimmen, in ihrer Souveränität unterworfenen Rechtsverhältnisse ordnend einzugreifen.

Der Unterschied zur verwaltungsrechtlichen Kollisionsnorm besteht namentlich darin, daß diese als Grenznorm einseitig nur über Geltung bzw. Nichtgeltung des öffentlichen Rechts der *lex fori* aussagt¹⁰. Die deutsche Behörde hat etwa die Frage zu entscheiden, ob der Devisenbesitz eines in Frankreich wohnhaften deutschen Bürgers den hierzuland geltenden Bestimmungen über die Anmeldung fremder Devisenwerte unterliegt oder nicht. Sie kann nicht prüfen, ob vielleicht in Frankreich geltende Anmeldevorschriften eingreifen. Die Anwendung fremden Verwaltungsrechts kann durch verwaltungsrechtliche Grenznormen in keinem Falle vermittelt werden. Die private Kollisionsnorm dagegen ist nach ihrem Wesen als Verweisungsnorm und den Funktionen, die ihr in der Rechtsordnung eingeräumt sind, notwendig zweiseitig: Sie bestimmt das zuständige Recht.

III.

Die Suche muß also der für die Vermittlung solcher Rechtssätze in Betracht kommenden Kollisionsnorm gelten. Hierüber gehen die Meinungen weit auseinander. Das Problem ist ein Teil der Frage nach dem Statut des zwingenden Schuldrechts¹¹ und kann daher nur in ihrem Zusammenhang eine Entscheidung finden. An dieser Frage hat sich einst der berühmte Streit entzündet, ob die das Vertragsverhältnis beherrschenden Rechtssätze einem vorgegebenen, präexistenten Statut zu entnehmen seien oder ob es den Parteien überlassen werde könne, dieses Statut im Wege der Privatautonomie selbst zu bestimmen. Die Vertreter einer objektiven Statutenbestimmung sind nämlich der Ansicht, es könne nicht angehen,

¹⁰ Karl Neumayer, Grundlinien des internationalen Verwaltungsrechts, Berlin 1911, S. 17.

¹¹ Vgl. hierzu Wilhelm Wengler in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 54 (1941) 168 ff; Konrad Zweigert in Zeitschrift für ausl. u. int. Privatrecht Bd. 14 (1942) S. 283 ff; Barmat, Weekblad voor Privaatrecht in Notaris-Ambt en Registratie Bd. 71 (1940) S. 260 f. Neuerdings und zu einem Zeitpunkt, als die Ergebnisse dieser Untersuchung bereits vorlagen, hat van Hecke in Revue de droit international et de droit comparé Bd. 32 (1955) S. 81 ff einen Überblick über diesen Fragenbereich gegeben.

daß die Parteien sich mit der Ausübung einer Rechtswahl den zwingenden Vorschriften der Rechtsordnungen entzögen, an die der Sachverhalt der Natur der Sache nach angeknüpft sei. Es gäbe daher keine kollisionsrechtliche Parteiverweisung; die Parteien könnten vielmehr nur materiell, vom Boden des objektiven, unverrückbar feststehenden Vertragsstatuts aus ihre Rechtsverhältnisse ausländischen Gesetzen soweit unterstellen, als dieses Vertragsstatut und seine zwingenden Rechtssätze überhaupt Spielraum zu freier Entscheidung gewährten¹². Auf der anderen Seite räumen die Autonomisten zwar ein, daß auch Sachverhalte mit internationaler Tatbestandsbeziehung unabdingbaren Rechtssätzen unterworfen sind. Diese bestelle jedoch das jus cogens der von den Parteien selbst gewählten Rechtsordnung, nicht aber irgendein objektiv vorgegebenes Statut.

Beide Meinungen gehen offenbar davon aus, auch die in das Schuldverhältnis eingreifenden zwingenden Normen seien grundsätzlich dem Vertragsstatut zu entnehmen. Wenn das zutrifft, dann wehrt sich die Lehre von der objektiven Bestimmung des Vertragsstatuts von ihrem Standpunkt aus durchaus folgerichtig gegen die Zulassung sachverhaltsfremder Gesetze.

Die Koppelung der zwingenden Schuldrechtssätze an das Vertragsstatut ist aber in vielen Fällen verfehlt. In Lehre und Praxis sind daher häufig auch solche Gebote und Verbote als Rechtssätze in Bezug genommen worden, die nicht dem Vertragsstatut angehörten. Bald wurde die Hilfe eines sogenannten Erfüllungsstatuts angerufen, um etwa die am Erfüllungsort geltenden zwingenden Normen berücksichtigen zu können¹³, bald wurde der Begriff des *ordre public* in Anspruch genommen, um auch dem unnach-

12 *Quintin Alfonsín*, Régimen internacional de los contratos, Montevideo 1950, S. 22 und passim. *Brocher*, Cour de droit international privé Bd. 2 (1883), S. 67; *Caleb*, Essai sur le principe de l'autonomie de la volonté en droit international privé, 1927, S. 122; *Cereti*, Le obbligazioni nel diritto internazionale privato, 1925, S. 49; *Dicey-Keith*, Conflict of Laws, 5. Aufl., 1932, S. 649 Rule 160; *Frankenstein*, Internationales Privatrecht Bd. 2, 1929, S. 178; *Görtz* in Niemeyers Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 41 (1929) S. 33 ff; *Gutzwiller*, Internationalprivatrecht: Das gesamte deutsche Recht in systematischer Darstellung Bd. 1 S. 1605; *Lewald*, Das deutsche IPR, 1931, S. 201 f; *Neumann*, Vertragsgültigkeit und Parteiwille, 1930, S. 145 und passim; *Neumayer*, Internationales Verwaltungsrecht, Bd. 3, 2, S. 160; *Niboyet*, Recueil des Cours (1927, I) S. 57 f; *Pillet*, Principes de droit international privé, 1903 S. 436 ff, 445; *Savatier*, Cour de droit international privé (1947), S. 289; *Silberschmidt* in Niemeyers Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 20 (1910) S. 499; *Zitelmann*, Internationales Privatrecht Bd. 2, 1912, S. 366 ff.

13 Vgl. RG 23. 6. 1927, RGZ 118/374; für die Vermittlung der am Erfüllungsort geltenden zwingenden Vorschriften hat sich bereits *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 8, 1849, S. 247 ff ausgesprochen. Vgl. hierzu ferner *Dicey-Keith*, 5. Aufl., S. 655 ff, Rule 160, Exception 2 und 3; *Cheshire*, Private International Law, 4. Aufl., 1952 S. 251 f; Art. 13 Cod. civ. bras. von 1916 (inzwischen aufgehoben); Art. 10 des polnischen Gesetzes vom 2. 8. 1926 (Dziennik Ustaw 1926 Nr. 101 Pos. 581). Die Gerichte neigen dazu, diese (grundsatzwidrige) Beachtung des Erfüllungsstatuts mit der Konstruktion der „implied condition“ zu rechtfertigen und von der Hypothese auszugehen,

giebigen Recht der *lex fori* Geltung zu verschaffen¹⁴. War es so gelungen, das Feld der zwingenden Vorschriften zu erweitern, so mußten andererseits wiederholt Imperativ-Normen des Vertragsstatuts, die nach dem Grundsatz zu berücksichtigen gewesen wären, mit dem Kunstgriff angeblich beschränkten Geltungswillens¹⁵ oder territorial beschränkter Geltungskraft von der Anwendung ausgeschlossen werden¹⁶.

Ich darf ein Beispiel bilden: Zwei Deutsche schließen einen in den Niederlanden zu erfüllenden Seetransportvertrag. Der Vertrag enthält eine nach niederländischem Recht ungültige Klausel über die Beschränkung der Haftung und wird von den Parteien daher dem englischen Recht unterstellt. Nach dem erwähnten Grundsatz wäre allein das zwingende Recht des englischen Vertragsstatuts anzuwenden. Ein in Deutschland urteilender Richter würde gleichwohl geneigt sein, etwa in England geltenden Höchstpreisvorschriften die Wirkung abzuspüren, in den vorliegenden Sachverhalt regulierend einzugreifen. Er würde andererseits mit großer Wahrscheinlichkeit das am niederländischen Erfüllungsort geltende Verbot der Haftungsbeschränkung wie ein etwa in Deutschland geltendes Ausfuhrverbot für die Entscheidung des Falles heranziehen wollen.

Der angebliche Grundsatz von der Maßgeblichkeit des Vertragsstatuts für alles zwingende Schuldrecht ist mithin empirisch erschüttert. Er ver-

daß die Parteien für die rechtliche Beurteilung der Fragen, die im Zusammenhang mit Erfüllungsstörungen auftreten, sich stillschweigend den am Erfüllungsort geltenden Gesetzen unterworfen hätten: vgl. hierzu insbesondere Rally Bros. v. *Compañía Naviera Sota y Aznar* (1920) 2 K. B. 287.

14 OAG Lübeck: Sammlung der Entscheidungen des OAG der vier freien Städte Bd. 1 (1865) S. 58; Hoge Raad, 12. 12. 1947, *Nederlandse Jurisprudentie* (1948) Nr. 608; Rechtsbank 's Hertogenbosch 22. 12. 1940, *Nederlandse Jurisprudentie* (1952) Nr. 547; Bothwell v. Buckbee, 275 US 274; Cass. civ. 21. 6. 1950, *Revue critique de droit international privé* Bd. 39 (1950) S. 609; BG 2. 3. 1934, BGE 58 II (1932); BG 10. 2. 1905, BGE 31 II 61. Über diese, dem *Ordre public* in der romanischen Lehre beigelegte positive Funktion, die trotz grundsätzlich abweichender Haltung auch zuweilen in die deutsche Lehre Eingang gefunden hat, vgl. *Kahn*, Abhandlungen aus dem IPR I in Iherings Jahrbücher Bd. 39 (1898) S. 4 ff.; *Pillet*, *Traité pratique de droit international privé* Bd. 2, 1924, S. 255 ff.; besonders typische Beispiele aus der Praxis bieten: Kolmar 9. 11. 1949, *Revue critique de droit international privé* Bd. 39 (1950) S. 437; BG 7. 7. 1949, BGE 75 II 177 (182) und *Vandalia v. Kelly*, 119 NE 257.

15 OGH Wien 12. 6. 1936, *Rechtsprechung* 1934 Nr. 377; KG 14. 2. 1935 *Bankarchiv* Bd. 34 (1934/35) S. 527; Kommunalgericht Oslo 17. 11. 1936, *Bulletin de l'institut international intermédiaire* Bd. 36 (1937) S. 88 f.; Kommunalgericht Oslo 13. 2. 1936, *Sjøfartstidende* 19. 2. 1936; Kantongericht Amsterdam 24. 8. 1955, *Nederlandse Jurisprudentie* 1956, vgl. auch Trib. Civ. Seine 27. 3. 1935, wo der gesetzlich beschränkte Geltungswille der französischen Goldklauselvorschriften kurzweg in die (nordamerikanische) Joint Resolution v. 5. 6. 1933 hineininterpretiert wurde, *Nouvelle Revue* Bd. 2 (1935) S. 355.

16 BG 8. 10. 1935, *Bulletin de l'institut intermédiaire international* Bd. 34 (1936) S. 110 ff.; Trip. Civ. Seine 15. 8. 1929 ebenda Bd. 22 (1930) S. 80 ff.; Hoge Raad 13. 3. 1936, *Zeitschrift für ausl. und int. Privatrecht* Bd. 9 (1935) S. 914.

kennt, daß das Substrat des Begriffs „zwingendes Schuldrecht“ keinen einheitlichen Rechtsstoff, sondern ein Sammelsurium von Rechtssätzen recht heterogener Abkunft umfaßt.

IV.

Es ist viel über die Abgrenzung von privatem und öffentlichem Recht nachgedacht und geschrieben worden¹⁷. Die Wissenschaft steht heute auf dem Boden der Subjektions- oder der Funktionstheorie und zählt diejenigen Rechtsverhältnisse zum öffentlichen Recht, in denen einer der Beteiligten dem anderen gegenüber hoheitliche Gewalt ausübt¹⁸. Diese Unterscheidung ist für die Frage des Rechtsweges, für die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten an die bürgerlichen oder an die Verwaltungsgerichte tauglich. Verwandte Gebiete können jedoch nicht immer durch ein einziges Kriterium objektiv eindeutig voneinander geschieden werden. Meist kommt es auf die konkrete Fragestellung an.

Ich möchte dies mit einem Beispiel aus einer anderen Wissenschaftsdisziplin illustrieren:

Im Lande Baden werden zwei Mundarten gesprochen: Alemannisch im Süden, fränkisch im Norden. An der Sprachgrenze dieser beiden Mundarten, die angeblich dem Lauf der Murg folgen soll, fällt es schwer zu bestimmen, ob dieses Dorf dem fränkischen, jenes Nachbardorf aber schon dem alemannischen Sprachgebiet zuzurechnen ist. Es kommt auf das Unterscheidungsmerkmal an, und die beiden Mundarten unterscheiden sich durch ein ganzes Bündel verschiedener Merkmale, von denen jedes einzelne seine eigene geographische Linienführung aufweist. Wer die Verbreitung der Diminutivsuffixe *-lein* und *-chen* entscheiden lassen will, wird Dörfer zum alemannischen Sprachgebiet schlagen, die nach dem Gesetz der Bewahrung der alten Längen *î* und *û* oder dem Gebrauch von „*gewesen*“ und „*gesîn*“ diesem noch lange nicht zugeordnet werden dürften.

Dieser kleine Exkurs lehrt, daß wissenschaftliche Begriffe nicht mit einer klaren *a priori* feststehenden Unterscheidungslinie abzugrenzen sind, sondern durch ein Bündel von Merkmalen, von denen jedes einzelne aus einer bestimmten Perspektive entscheidendes Gewicht gewinnen kann. Es gibt Übergangsbereiche, sogenannte graue Zonen, die bei bestimmter Betrachtungsweise bald dem einen, bald dem anderen Gebiet zugeschlagen werden. Diese Übergangsbereiche beginnen beim ersten der Unterscheidungsmerkmale und enden beim letzten. So verstanden — ich darf auf meinen Exkurs zurückgreifen — liegt auch Heidelberg schon am äußersten Rande des Übergangsbereiches zwischen mitteldeutschen und oberdeutschen Mundarten, und so betrachtet — ich komme zur Sache — liegt ein Teil des zwingenden Schuldrechts bereits im Übergangsbereich vom privaten zum öffentlichen Recht.

Rufen wir uns in Erinnerung, daß die früher befolgte Interessentheorie, der Versuch einer Unterscheidung privaten und öffentlichen Rechts vom

¹⁷ Vgl. neuerdings *Hans J. Wolff*, Der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht in *Archiv des öffentlichen Rechts* Bd. 76 (1950/51) S. 205 ff.

¹⁸ *Ernst Huber*, *Wirtschaftsverwaltungsrecht*, Bd. I, S. 56 f.; *Gygi*, (Anm. 2) S. 2 ff.

Blickpunkt des beteiligten Interesses, an der Existenz dieser Übergangsbereiche gescheitert ist. Und dennoch stellt das beteiligte Interesse, stellt die Frage danach, ob ein Rechtssatz zuvörderst dem individuellen Interesse Privater oder dem öffentlich-kollektiven Interesse der Gemeinschaft dient, eine erste Unterscheidungslinie auf und bezieht damit weite Teile des bürgerlichen Rechts, beispielsweise des Familienrechts, bereits in die Randgebiete der genannten Übergangszone ein. Und diese Linie ist es, die den Begriff zwingendes Schuldrecht in zwei Teile spaltet, die bisher in Verkennung ihres unterschiedlichen Wesens irrtümlich so oft einheitlichen Regeln unterworfen wurden.

V.

Es gibt nämlich zweierlei Gruppen zwingender Rechtsnormen, die im Bereich der Schuldverhältnisse zu beobachten sind; die einen international nachgiebig, die anderen international unnachgiebig, konfliktfest: Anordnungen, die vornehmlich zur Ausgleichung widerstreitender Interessen der am Vertragsverhältnis beteiligten Personen gedacht sind, die zur Wahrung der Rechtsklarheit und damit in beiden Hypothesen ganz allgemein im Dienst privaten Rechtsverkehrs schlechthin getroffen werden, besitzen eine so enge Akzessorietät zu „ihrer“ Rechtsordnung, daß ihre Geltung deren Maßgeblichkeit überhaupt zur Bedingung hat. Dasselbe gilt für Anordnungen, die Ausdruck einer bestimmten juristischen Konstruktion sind, die bei anderer Betrachtungsweise auch anders hätten ausfallen können, ohne damit zugleich die tragenden Grundlagen der Rechtsordnung in Frage zu stellen¹⁹. Soweit den Parteien die Befugnis eingeräumt wird, über die Geltung einer Rechtsordnung zu disponieren, folgt hieraus die Befugnis, über die dieser Rechtsordnung akzessorisch zwingenden Normen zu disponieren, die nur die Vorstellung wiedergeben, die sich ein bestimmter Gesetzgeber von dem Spannungsverhältnis zwischen Partei- und Verkehrsinteressen einerseits und von der die jegliche Privatrechtsetzung begleitenden Idee materialer Gerechtigkeit andererseits gemacht hat.

Ich gebe wiederum einige Beispiele:

Alle Rechtsordnungen pflegen die Verjährungsfristen der Parteiverfügung zu entziehen. Gleichwohl wird das den Richter nicht hindern, die Verjährung einer ausländischen Recht unterstellten Forderung bei aller Binnenbeziehung des Sachverhalts abweichend von der *lex fori* nach dem Wirkungsstatut zu beurteilen.

¹⁹ Hierzu gehört z. B. die zwingende Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Gesellschafter nicht berechtigt ist, Teilung zu verlangen (§ 719 I). Wenn das Gesellschaftsverhältnis fremdem Recht untersteht, welches das durch das BGB ausgeschlossene Recht des Gesellschafters kennt, so versteht sich, daß auch deutsche Gerichte den aus dem fremden Wirkungsstatut hergeleiteten Teilungsanspruch schützen werden.

²⁰ RG 20. 3. 1936, RGZ 151/201; vgl. auch die Kritik der berühmten Verjährungsentscheidung des RG in RGZ 106/83 bei *Martin Wolff*, IPR S. 64. Anderer Ansicht Cass. civ. 1. 7. 1936, *Nouvelle revue de droit international privé* (1936) S. 564.

Alle entwickelten Privatrechtsordnungen kennen die Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Willensmangels. Das Anfechtungsrecht dient dem Schutz des Getäuschten, Bedrohten oder Irrrenden. Die Interessen Dritter oder der Volksgemeinschaft sind unbeteiligt.

Nach einem aus § 719 BGB und der das Deutsche Recht beherrschenden Vorstellung vom Gebundensein des Gesamthandvermögens entwickelten Rechtssatz kann ein Gesellschafter nicht über seinen Anteil an einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens verfügen. Dieser Rechtssatz ist unabdingbar; entgegenstehende Verfügungen sind daher nichtig.

Der Code Civil erklärt jede Verbindlichkeit für nichtig, die unter einer Potestativbedingung des Verpflichteten eingegangen wird (Art. 1174).

Nach dem in der vormals französischen Zone Marokkos geltenden Recht sind — abweichend vom Code civil — Abreden ungültig, die den Landpächter mit der Gefahr für zufälligen Ausfall der Ernte belasten²¹.

Diese Gattung zwingender Normen, von denen Antoine Pillet die Mehrzahl unter dem Begriff „lois de protection individuelle“ zusammenfaßt²², teilt den Anwendungsbereich der nachgiebigen Privatrechtssätze: Diese Normen erlauben eine personale Anknüpfung und können vermöge dieser im gesamten Gebiet der Völkerrechtsgemeinschaft zur Geltung gebracht werden²³.

Anordnungen dagegen, die vornehmlich zur Förderung und Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt oder im öffentlichen Staatsinteresse erlassen werden, verlangen unabhängig von der getroffenen Rechtswahl für eine bestimmte Sozialsphäre unbedingte (= territoriale) Geltung.

Der öffentlich-rechtliche Befehl, mit dem die Zahlung des Devisenschuldners an die Konversionskasse erzwungen wird, und die aus diesem Befehl resultierende (privatrechtliche) Folge der Schuldbefreiung ist nicht im Interesse der Parteien, sondern zum Schutze der öffentlichen Devisenreserven, zur Sicherung lebenswichtiger Einfuhren oder im Dienste einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz und damit der Währungsstabilität schlechthin getroffen. Das Verbot der Goldklausel und seine privatrechtlichen Sanktionen bezwecken nicht eine Zahlungsreduktion zur Entlastung des Geld in entwerteter Währung Schuldenden, sondern geschehen im Interesse des Vertrauens und öffentlichen Ansehens, deren der Staat für seine währungspolitischen Maßnahmen bedarf; dieser duldet weder eine Nebenwährung noch den sichtbaren Ausdruck des Zweifels an der Wertbeständigkeit der Zahlungsmittel, der sich in der Vereinbarung einer Goldklausel manifestiert. Wirtschaftslenkungsmaßnahmen garantieren die Bedarfsdeckung der Umlaufgüter. Die Antitrustgesetzgebung steuert mißbräuchlichen Machtzusammenballungen der freien Marktwirtschaft. Das

21 Art. 721 Dahir formant Code des obligations et contrats gegen Art. 1772, 1773 Code civil. Cass. civ. 9. 7. 1946, Recueil des arrêts de la cour d'appel de Rabat (1947) S. 99 hat diese marokkanische Vorschrift irrtümlich für absolut — auch bei Geltung französischen Rechts — zwingend gehalten. Hiergegen wendet sich mit Recht *Decroux*, *L'autonomie de la volonté et l'ordre public en droit conventionnel marocain*, 1952, S. 58 f.

22 *Principes*, S. 285 ff.

23 Vgl. *Gutzwiller*, Geltungsbereich S. 66.

Verbot von Sonntagskontrakten und des Alkoholhandels reflektiert eine spezifische Weltanschauung. Hier wie dort dient die unnachgiebige Normierung nicht der inneren Ausbalancierung des Synallagmas, sie schützt nicht die Vertragsbeteiligten untereinander, sondern die Gesellschaft vor der Willkür der Individuen.

VI.

In Grenzfällen kann es schwierig werden, die Zuordnung eines Satzes zur international abdingbaren oder unabdingbaren Gruppe zu bestimmen. Eine sorgfältige Auslegung wird jedoch in der Regel zum Ziele führen. Es wurde schon von den niederländischen Gesetzen gesprochen, die eine Beschränkung der sogenannten Freizeichnungsklausel zum Gegenstand haben. Ähnliche Vorschriften finden sich auch anderswo. Sie werden in der Regel dem Ausgleich widerstreitender Parteiinteressen dienen. Der Kontrahent soll, namentlich bei Adhäsionsverträgen, vor einem Mißbrauch wirtschaftlicher Überlegenheit seines Partners geschützt werden. So verstanden sich die Verbote kollisionsrechtlich disponibel. Sie gehören zum „ordre public interne“, um eine bekannte (freilich recht bedenkliche) Formel zu verwenden. Stellt ein Staat solche Vorschriften indessen in den Dienst des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes — etwa um einen Anreiz zum Verladen in niederländischen Häfen (mit dadurch bedingter Folge der Benutzung des niederländischen Transportnetzes) zu geben, wo es den aufnehmenden Schiffahrtsgesellschaften verboten ist, ihre Haftung zu beschränken²⁴ — dann obwalten öffentliche Gesichtspunkte und die Norm gilt territorial²⁵.

Deutsches Versicherungsvertragsrecht erklärt eine Vereinbarung für nichtig, nach welcher die von den Parteien festgesetzte Taxe als der Wert gelten soll, den das versicherte Interesse zur Zeit des Schadensfalles hat (valeur agréé). Solche Abreden sind in vielen Staaten, namentlich im anglo-amerikanischen Recht üblich und erlaubt²⁶. Das deutsche Verbot dient nicht so sehr dem Schutz der Beteiligten, als der Vereitelung eines Mißbrauchs der Versicherung zu unredlichen Zwecken. Da die Bewahrung deutscher Werte vor Brandstiftung im öffentlichen Interesse liegt²⁷, wird der deutsche Richter die Vorschrift auch bei einem ausländischem Recht unterliegenden Versicherungsverhältnis zur Anwendung bringen, sobald die Versicherung für in Deutschland belegenes Vermögen in Betracht kommt.

Die in mehreren Ländern vorfindbare Bestimmung über die Unklagbarkeit von Spielforderungen dient nicht dem privatrechtlichen Schutz der Bürger; sie trägt schwerlich dazu bei, daß sich der Unerfahrene nicht in ein Spiel einläßt. Zwar schließt z. B. das deutsche Recht die gerichtliche Verfolgung solcher Forderungen aus, auf der anderen Seite konzessionieren die Bundesländer aber zahlreiche Spielkasinos behördlich und beziehen aus den dort getätigten Spielen erhebliche Einnahmen. Der Spieleinwand ist überhaupt kein taugliches Mittel, unmoralischen Spekulationen zu steuern. Ganz im Gegenteil: Die Möglichkeit seiner

24 Vgl. hierzu auch *Wengler*, a.a.O. S. 176 f.

25 Vgl. zu dieser Frage *Hogtun*, Partenes autonomi og innføring ar ensartet internasjonal privatrett, Oslo 1955, S. 48 ff.

26 *Basedow*, Le droit international privé des assurances, 1939, S. 167 f.

27 Amtliche Begründung zu § 87 VVG.



Berufung kann noch zum Spiel anreizen, weil der Verlierer bei mangelnder Erfüllung seiner Spielschulden nachher gerichtlich doch nicht belangt werden kann²⁸. Spielschulden sind vielmehr deswegen für unklagbar erklärt worden, weil der Staat den Dienst seiner Gerichte der Verfolgung nicht schutzwürdiger Interessen verschließt. Es liegen also öffentliche Gesichtspunkte vor, die auch gegenüber auf fremdem Statut begründeten Spielforderungen eine Durchsetzung verlangen²⁹.

Wenn dagegen nach schweizerischem Recht der Bewucherte nach erkannter Übervorteilung auf die Geltendmachung der Unanwendbarkeit des wucherischen Vertrages verzichten kann, so läßt die Genehmigungsmöglichkeit des wucherischen Rechtsgeschäftes erkennen, daß Art. 21 OR allein dem Schutz des Bewucherten dient, nicht aber gesellschaftliche Interessen verfolgt; daraus ergibt sich die Zugehörigkeit dieser Bestimmung zum international nachgiebigen Recht.

Anders dürfte es sich bei gesetzlichen Zinsbeschränkungen verhalten, weil hier Interessen des öffentlichen Kapitalmarktes beteiligt sind, deren Mißachtung durch die Vertragsschließenden Erschütterungen des Kreditsystems und damit unliebsame Störungen für die Volkswirtschaft zur Folge haben kann³⁰.

VII.

Auch das Mieterschutzrecht, normative Moratorien, die Kriegsvorschriften, welche den Ablauf der Verjährung hemmen und die Aufwertungsgesetzgebung scheinen in das entworfene Schema nicht recht passen zu wollen. Dem ersten Augenschein nach möchte man doch annehmen, daß es sich hier um unbedingtes, auch international zwingendes Recht handelt, welches zur zweiten Gruppe unserer Einteilung gehört. Die Konsequenzen dieser Zuordnung dürfen vorliegen: Räumlicher Geltungsbereich, fehlende Akzessorietät zu der diese Vorschriften systematisch umgebenden Privatrechtsordnung. Deutet aber nicht eine wertende Analyse dieser Ausnahmegestimmungen darauf hin, daß sie hauptsächlich im Individualinteresse getroffen wurden? Das scheint nur so; bei genauerer Betrachtung schwindet der kommutative Nimbus der Mieterschutzgesetzgebung: Sie ist wohl dem Schutz des Mieters dienlich, aber das ist nicht ihre gesellschaftliche Bestimmung. Sie erfaßt ja nur die „bewirtschafteten“ Räume und läßt bei gleicher privater Interessenlage Untermietverhältnisse völlig auf sich gestellt. Ihr tieferer Grund liegt in einem gesetzgeberischen Beitrag zur Linderung öffentlicher Wohnungsnot³¹. Man bedenke, daß auch ein bei fremdem Vertragsstatut und angeblich fehlendem Mieterschutz auf die Straße gesetzter ausländischer Einwohner für seine anderweitige Unterbringung alsbald die Fürsorge staatlicher Organe in Anspruch nehmen muß. Dem Interesse der Wohnungsbewirtschaftung entspricht, den willkürlichen Woh-

28 *Cavaglieri*, Diritto internazionale commerciale, 1936, S. 431.

29 In diesem Sinne *Melchior*, Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts, 1932, S. 340. Anderer Ansicht *Dölle*, Ordre public im IPR in Beiträgen zum Bürgerlichen Recht (1950) S. 406.

30 Zutreffend hat die Cour de cassation die Anwendung der französischen Zinsgesetze von 1807 von der Bedingung abhängig gemacht, „que le prêt a été réalisé en France“. Entscheidung vom 21. 12. 1874 *Sirey* 75, 1, 78.

31 Die gleiche Ansicht wird auch für die Verhältnisse in Marokko vertreten: *Decroux*, a.a.O. S. 65.

nungswechsel einzudämmen und die Zahl der Unterzubringenden klein zu halten. Nicht der Interessenkonflikt Vermieter und Mieter — der sich ja für den Untermieter und den Mieter einer Neubauwohnung nicht anders stellen würde — sondern die Knappheit an preisgünstigen (weil preisgebundenen) Wohnungen sind der Anlaß für die Restriktion des freien Rechtsverkehrs im Wohnungsmarkt³². Auch normative Moratorien mögen wohl den Schutz des Zahlungsschuldners im Auge haben, dessen Leistungspflicht wird aber nicht wegen der ihn im Einzelfall treffenden Insolvenz, sondern im Rahmen einer Kollektivmaßnahme zur Behebung eines öffentlichen Notstandes sistiert³³. Die Verjährungshemmung bzw. die Hemmung ihres Ablaufs spiegelt die durch den totalen Kriegseinsatz immer mehr um sich greifende Erschwerung der Rechtsverfolgung und den schließlichen Stillstand der Rechtspflege wider. In der Aufwertungsgesetzgebung ist der öffentliche Ausgleich des durch währungspolitische Manipulationen (Zwangskurs!) von hoher Hand gestörten schuldrechtlichen Synallagmas zu erkennen³⁴.

Das Besondere an den zuletzt geschilderten Tatbestandslagen ist nicht ein dem Vertragsverhältnis von vornherein immanenter innerer Interessenkonflikt der Beteiligten, sondern der öffentliche Ausgleich eines durch außerordentliche Maßnahmen der Obrigkeit (in der Regel freilich nur mittelbar) gestörten Gleichgewichts oder einer allgemeinen (vom Schuldverhältnis gesehen: äußeren) Notlage. Öffentliche Ziele stehen bei dieser Notgesetzgebung im Vordergrund. Der Staat, der für die äußere Garantie der Gleichgewichtslage in den privatrechtlichen Beziehungen seiner Schutzgenossen verantwortlich ist und der seine Aufgaben mangelhaft wahrgenommen hat (Wohnungsnot, Erschwerung der Rechtsverfolgung, Zwangskurs bei zusammenbrechender Währung, Wirtschaftskrise), haftet den Benachteiligten auf Wiedergutmachung nicht direkt beabsichtigten, aber doch verursachten Schadens, die durch Notgesetzgebung besorgt wird. Er darf

32 Für die internationale Unnachgiebigkeit der Mietgesetze auch *Batiffol*, Anm. zu Cass. civ. 16. 1. 1953 in *Revue critique* Bd. 42 (1953) S. 582.

33 *Frankenstein*, a.a.O., Bd. 2, S. 239; *Ghiron*, *Moratorie e Regressi nel diritto internazionale privato* in *Rivista di Diritto internazionale* Bd. 9 (1915) S. 152 ff. Einzelmoratorien hingegen haben rein privatrechtliche Bedeutung.

34 Zuständig sind daher die Gesetze des Landes, in dessen (verfallener) Währung die Schuld ausgedrückt ist. So ungefähr BG 26. 3. 1931: „... lorsque les parties ont exprimé la dette en marks, le juge doit en fixer étendue en s'inspirant de la législation monétaire allemande y compris les lois et ordonnances sur la valorisation même lorsque le droit suisse est applicable au litige...“, *Semaine judiciaire* (1931) S. 449. Zutreffend hat auch RG 18. 2. 1926 auf eine italienischem Statut (vgl. *Frankenstein* a.a.O. Bd. 2, S. 225 Anm. 73) unterliegende Marktforderung deutsche Aufwertungsgesetze angewandt (RGZ 113/42), deren Anwendung andererseits trotz deutschem Vertragsstatut auf eine in französischen Franken ausgedrückte Schuld abgelehnt (RG 11. 12. 1925, *Juristische Rundschau* (1926) Nr. 550). Vgl. hierzu *Eckstein*, *Geldschuld und Geldwert*, 1932 S. 121 ff.

35 *Gutzwiller* spricht von einem nobile officium des Staates, Geltungsreich S. 54.

nicht dulden, daß individuelle Willkür sich diesem Ausgleich entzieht und Profiteure der Not „ihr' Sach' bestellen“.

Die Vorstellung, daß die Parteien über nicht allein im eigenen, sondern im Interesse der Volksgemeinschaft aufgestellte Rechtssätze (Pillet: *Lois de garantie sociale*) disponieren sollen, ist unerträglich. Die Freiheit ist den Parteien nur gegeben, damit sie ihre Rechtsbeziehungen nach eigenem Gutdünken gestalten können. Sobald aber die Rechte Dritter oder der Gesellschaft tangiert werden, weicht die autonome Rechtsmacht der Parteien zurück, und diese haben sich innerrechtlich wie kollisionsrechtlich dem Gesetz zu fügen³⁶.

Zwischen das reine Privatrecht, wo neben die überwältigende Mehrheit dispositiver Normen auch einige wenige innerrechtlich und daher nur bedingt zwingende Rechtssätze treten, und das jeglicher Parteidisposition entzogene öffentliche Recht, wo der Staat in den Rechtsverhältnissen und nicht über ihnen steht, tritt eine dritte Kategorie, die mit dem Privatrecht ihren auf die Rechtsbeziehungen Gleichgeordneter gerichteten Ordnungsbereich und mit dem öffentlichen Recht ihre absolute Unnachgiebigkeit und ihren territorialen Geltungsanspruch gemein hat: Es ist das Wirken der sozialen Gewalten, die sich im rechtssystematisch umstrittenen Bereich zwischen individueller Freiheit und staatlicher Gewalt mit Macht zur Geltung bringen³⁷.

Hier wird in der Tat vorgegebenem Recht begegnet, vorgegeben auch für Verträge, die der Weltwirtschaft angehören und daher eines vorgegebenen Vertragsstatuts ermangeln. Der alte Streit, daß den Parteien bei Zulassung absoluter Rechtswahlfreiheit die Tür zu mißbräuchlichen Gesetzesumgehungen geöffnet werde, läßt sich also auf das Problem zurückführen, wie eine Beachtung der hier behandelten Normengruppe kollisionsrechtlich gesichert werden kann. Diese Sicherung ist durch Sonderanknüpfung des fremdrechtlichen Gebots oder Verbots zu erlangen³⁸.

VIII.

Es bleibt die Frage nach der Abgrenzung der Zuständigkeit konfliktfester³⁹ Privatrechtssätze. Die Antwort ist einmal (konkav) aus ihrem Geltungswillen, sodann (konvex) aus der *competence législative* (legis-

36 *Les rapports avec les tiers sont exclusivement réglés par la loi, les rapports entre les contractants sont régis par tout ce qu'il y a de licite et de morale dans leur convention . . . Cass. Civ. 23. 2. 1864 Sirey 1864, 1, 387.*

37 *Gygi* (Anm. 2) S. 14. Vgl. auch die Dreiteilung bei *Audinet*, *Du conflits des lois impératives ou prohibitives en matière de contrats*, 1922, S. 74 und bei *Fiore*, *Diritto internazionale privato*, Bd. 1, 4. Aufl. 1913, S. 250: Neben den Gesetzen „*quae ad singulorum utilitatem pertinent*“ (reines Privatrecht) und „*quae ad statum rei publicae spectant*“ (rein öffentliches Recht) wird noch eine besondere Gruppe unterschieden: „*id quod ad universitatis utilitatem spectat*“.

38 *Wengler* (Anm. 8) S. 171 ff.; *Zweigert* (Anm. 8) S. 286 ff.

39 Diesen Ausdruck verdanke ich einem wissenschaftlichen Gespräch mit *Ernest Mezger* (Paris).

lative jurisdiction = Eingriffshoheit⁴⁰) des rechtsetzenden Staates zu erschließen, deren Grenzen nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu bestimmen sind.

Wenn zwei in Deutschland lebende Personen, etwa Verwandte, die zufällig beide die britische Staatsangehörigkeit besitzen, sich ein hierzuland rückzahlbares Darlehen gewähren, so wird das englische Devisenrecht diesen Sachverhalt nicht erfassen wollen, also beschränkter Geltungswille. Wenn aber der gleiche Sachverhalt gegeben ist, nur daß es sich um vorübergehend in Deutschland weilende englische Touristen handelt, und die englische Devisengesetzgebung etwa deswegen ihre Herrschaft auf den Sachverhalt erstrecken wollte, so würde der mit der Rückzahlungsforderung befaßte deutsche Richter mit Recht die Geltungskraft des englischen Devisengesetzes beschränken und dieses nicht zur Anwendung bringen, da rein personale Anknüpfungselemente an die englische Sozialsphäre für die Vermittlung wirtschaftsrechtlicher Restriktionsnormen nicht genügen. Soweit reicht die Eingriffshoheit des englischen Gesetzgebers nicht. Versuche, auch auf fremdem Boden gelegenes Vermögen seiner Devisenhoheit zu unterwerfen, sind völkerrechtlich *ultra vires* und verdienen keine Beachtung. Wenn aber die Rückzahlung in England vereinbart sein sollte, wie in dem monegassischen Fall *Boissevain v. Weil*, dann sind, wie das House of Lords zutreffend entschieden hat, die *British Defense Regulations* in Rücksicht zu ziehen, da der Sachverhalt dann eine sachliche und räumliche Beziehung zu der von diesen *Regulations* geordneten Sozialsphäre aufweist⁴¹.

Der Bestimmung des Vertragsstatuts mag eine lineare Vorstellung des Rechtsverhältnisses angemessen sein. Die Sonderanknüpfung international unnachgiebiger Normen wird besser durch eine zweidimensionale Vorstellung der privatrechtlichen Vertragsbeziehungen illustriert; diese decken mit ihrer geistigen Substanz einen umgrenzten, zunächst rechtsindifferenten Raum und fallen in dem einen oder anderen Segment in den Machtbereich von Staaten, die für die Geltung unnachgiebigen Schuldrechts räumlich fixierte Kreise gezogen haben. Überlagern diese Kreise die von dem Rechtsverhältnis eingenommene Fläche, so muß der zwingende Rechtssatz Anwendung finden. Die Parallele zur internationalen Deliktshoheit rückt nahe: Auch dort wird ein rechtsneutrales Gesamtverhalten zur unerlaubten, mit spezifischen Rechtsfolgen ausgestatteten Handlung, sobald sich ein Verhaltenselement in einem Raume verwirklicht, wo es unter den Tatbestand einer lokal zuständigen Deliktshoheit subsumiert werden kann. Es liegt innerhalb der natürlichen, vom Völkerrecht anerkannten Grenzen der Staatshoheit, die Vornahme bestimmter Handlungen zu verbieten⁴². Das Protokoll der internationalen Anstandspflichten wie das Prinzip der internationalen Entscheidungsharmonie, beide unentbehrlich für das Wohl-

40 Vgl. auch *Hans Stoll*, Anwendungsbereich der Umstellungsgesetze in *Zeitschrift für ausl. und int. Privatrecht* Bd. 21 (1956) S. 590.

41 (1950) AC 327 (House of Lords)

42 *Nußbaum*, *Deutsches IPR* S. 244.

gelingen des Verkehrs zwischen den Völkern, verlangen aber dann, daß die durch das zuständige Verbot bedingte Rechtsfolge — vorbehaltlich eines Verstoßes gegen den *ordre public* des Forumstaates — allenthalben beachtet wird⁴³.

Das Funktionieren der entworfenen Regelung ist freilich davon abhängig, daß sie allgemein befolgt wird. Das internationale Privatrecht ist zwar positiv innerstaatliches Recht. Seine Normen haben jedoch zwischenstaatliche Sachverhalte zum Gegenstand und übernehmen damit Funktionen, die allein überstaatliches Recht zufriedenstellend versehen kann. Eine universale Theorie des internationalen Privatrechts, seine Internationalisierung tut daher not. Es geht nicht an, daß jede staatliche Gesetzgebung die Grenzen ihrer Rechtsregelung nach eigenem Gutdünken absteckt. Jede internationalprivatrechtliche Norm sollte so geprägt werden, als sei sie zwischenstaatlich ausgehandelt worden. Diese Leitsätze müssen zuvörderst im Bereich des internationalen Rechtsverkehrs, im zwischenstaatlichen Vertragsrecht beachtet werden.

Der Richter kann allerdings nicht davor bewahrt bleiben, die Zahl der hier räumlich in Betracht kommenden Rechtsordnungen daraufhin durchzumustern, ob nicht da oder dort ein international unnachgiebiger Rechtsatz das Schuldverhältnis erfasse. Es ist durchaus denkbar, daß mehrere zwingende Rechtssätze, die unter Umständen mehreren Rechtsordnungen entstammen, kumulativ in den rechtlichen Bestand ein- und desselben Schuldverhältnisses eingreifen wollen⁴⁴.

Dies darf nicht befremden. Es liegt im Wesen der Geschäfte des internationalen Rechtsverkehrs, daß ihre rechtliche Prüfung an Parteien und Gerichte andere Anforderungen stellt als die Beurteilung eines innerrechtlichen Sachverhalts. Ein weltwirtschaftlicher Vertrag kann nicht ausführbar sein, solange er es nicht nach den Gesetzen ist, deren sozialen Ordnungsbereich⁴⁵ seine Ausführung tangiert. Der Parteiwille, so weitreichend er nach der hier vertretenen kollisionsrechtlichen Rechtswahlfreiheit sein mag, bricht sich an den international unnachgiebigen Normen der im Spiel stehenden nationalen Rechtskreise. Die Parteien gehen ein Risiko ein, sobald sie ihre Vertragsbeziehungen über den leichter überschaubaren nationalen Bereich hinaus ausdehnen. *Jura scripta sunt vigilantibus*. Wer am nationalen Rechtsverkehr teilnimmt, muß sein nationales Recht kennen. Wer am internationalen Rechtsverkehr teilnimmt, muß auch fremde Gesetze in seine Kalkulationen einbeziehen. Es mag als Idealziel vorschweben, internationale Verträge von allen innerrechtlichen Bindungen freizumachen und auf eine überstaatliche Ebene zu erheben, wo es überhaupt kein unnachgiebiges nationales Recht zu beachten gibt⁴⁶. Das aber wird pure Utopie bleiben. Denn solange es keine wahrhaft überstaatliche Privatrechtsordnung

43 *Pillet*, *Traité* S. 248 ff.

44 *Pillet*, *Traité* S. 254; *Wengler* (Anm. 8) S. 190 f.

45 Vgl. *Gutzwiller*, *Geltungsbereich* S. 21.

46 Vgl. hierzu die bei *Alfonsín*, a.a.O. S. 171 ff. angestellten Überlegungen.

gibt, bleibt jedes weltwirtschaftliche Geschäft im Bannkreis nationaler Ordnungsspären versfangen und bleibt damit unausweichlich dem Geltungsanspruch ihrer Gesetze ausgesetzt.

Das logische Gegenstück einer kumulativen Einwirkung gleichartiger Rechtssätze ist der Normenmangel. Dieser ist von dem im internationalen Privatrecht unerträglichen Statutenmangel wohl zu unterscheiden. Das Schuldverhältnis muß zwar in seiner ganzen Ausdehnungslinie oder -fläche von einem Statut gedeckt sein. International unnachgiebige Rechtssätze wirken aber punktuell auf einen vom Vertragsstatut bereits gedeckten Teil des Schuldverhältnisses. Greifen sie nicht ein, so entziehen sie damit das Rechtsverhältnis in der von ihnen sonst erfaßten Beziehung nicht aller rechtlichen Regelung. Der Normenmangel, das Fehlen eingreifender zwingender Vorschriften, ist hier also erträglich. Es verbleibt dann insoweit bei der Geltung des Vertragsstatuts. Den das zwingende Schuldrecht vermittelnden Kollisionsnormen liegt auch eine gegenüber den allgemeinen Kollisionsnormen abweichende Fragestellung zugrunde. Heißt es hier: Welche Rechtsordnung findet Anwendung? So lautet die Frage dort: Findet ein international zwingender Rechtssatz Anwendung? Und die Antwort auf diese Frage kann einfach lauten: Nein⁴⁷.

IX.

Die aus den bisherigen Betrachtungen gewonnenen Ergebnisse erlauben nunmehr, die Frage nach der kollisionsrechtlichen Behandlung wirtschaftsrechtlicher Maßnahmen zu beantworten. Es bedarf nach allem Gesagten keiner weiteren Darlegung, daß diese Maßnahmen nicht der „protection individuelle“ dienen, da sie nicht im Einzelinteresse getroffen sind, sondern ein Instrument staatlicher Ordnung bilden. Der Erlaßstaat darf erwarten, daß die sie begleitenden privatrechtlichen Sanktionen sich als konfliktfest bewähren und auch vor fremden Richtern Beachtung finden. Die der Parteiführung entzogenen privatrechtlichen Rückwirkungen solcher Wirtschaftsgesetze sind daher in die 2. Gruppe unserer Einteilung einzuordnen. Sie müssen gänzlich unabhängig von dem das private Schuldverhältnis beherrschenden Statut immer Anwendung verlangen, sobald der Sachverhalt gegeben ist, in den der Gesetzgeber mit seinen wirtschaftsrechtlichen Maßnahmen politisch ordnend einzugreifen beabsichtigt.

⁴⁷ Auch diese Fragestellung zeigt die nahe Verwandtschaft der Sonderanknüpfung zwingender Normen mit dem internationalen Verwaltungsrecht und bestätigt die Übergangstellung, die die hier untersuchte Materie zwischen dem reinen Privatrecht und dem öffentlichen Recht einnimmt. Bei der privatrechtlichen Statutenbestimmung lautet die Frage: Welche (in- oder ausländischen) Gesetze finden Anwendung? Bei der Sonderanknüpfung zwingenden Schuldrechts lautet die Frage: Findet dieses (in- oder ausländische) Gesetz Anwendung? Im internationalen Verwaltungsrecht lautet die Frage: Findet dieses inländische Gesetz Anwendung? — Die Frage nach der Anwendung ausländischer Gesetze kann im internationalen Verwaltungsrecht hingegen nie gestellt werden.

Wann aber ist das der Fall? Konrad Zweigert hat für das Feld der normativen Leistungsverbote als entscheidend hingestellt, ob die den Leistungsvorgang vermittelnde Wertbewegung sich ganz oder zum Teil im Gebiete des Verbotsstaates abspielt⁴⁸. Eine Verallgemeinerung dieser für das von ihm bestimmte Anwendungsgebiet sehr nützlichen Formel kann etwa dahin lauten, daß die international unnachgiebigen Rechtssätze Anwendung finden, wo immer der vom Normzweck angeschaute Tatbestand sich in der von ihrem Gesetzgeber zu ordnenden Sozialsphäre ganz oder zum wesentlichen Teil verwirklicht. Besagt dieser Ausspruch aber nicht im Grunde dasselbe wie die berühmte Stelle bei Ulricus Huber: *Rectores imperiorum id comiter agunt, ut iura cuiusque populi intra terminos eius exercita teneant ubique suam vim, quatenus nihil potestati aut iuri alterius imperantis eiusque civium praeiudicetur*⁴⁹.

X.

Zum Schlusse mögen meine Betrachtungen anhand eines kleinen Katalogs von Beispielen befestigt und dem Verständnis nähergebracht werden:

Die von den Devisenregelungen verfolgten Ziele sind auf Bewahrung und Mehrung der volkswirtschaftlichen Devisenreserven gerichtet. Namentlich soll der Abfluß von Gold und Devisen ins Ausland eingedämmt werden. Die Devisengesetze eines Staates sind dann beachtlich, sobald ein Rechtsverhältnis Rückwirkungen für den Devisenbestand des rechtssetzenden Staates haben wird. Dieses Prinzip ist übrigens inzwischen staatsvertraglich durch das Abkommen von Bretton Woods weithin anerkannt worden.

Das Verbot der Goldklausel ist als währungspolitische Maßnahme zur Festigung des Ansehens der Landeswährung zu dienen bestimmt. Derlei Verbote verlangen eine doppelte Anknüpfung. Sie sind erst dann beachtlich, wenn Zahlungen in der so gestützten Währung vereinbart werden und eine räumliche Beziehung zum Währungsland hinzutritt. Ich würde z. B. einen unter vorderasiatischen Kaufleuten geschlossenen Vertrag, in dem Zahlung in Dollars mit einer beigefügten Goldwertklausel ausbedungen ist, solange nicht als Verstoß gegen die Joint Resolution vom 5. 6. 1933 ansehen, als die Zahlung weder von noch nach den Vereinigten Staaten zu leisten ist, die Wertbewegung sich also ganz außerhalb des Währungslandes abspielt. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Parteien ihr Rechtsverhältnis etwa der Geltung des nordamerikanischen Rechts unterstellt haben sollten.

Die Preisgesetze desjenigen Landes gelten, aus dessen Markt die gegen Entgelt gewährten Waren oder Leistungen bezogen werden. Der Verkauf niederländischer Eier nach Deutschland hat daher wohl die niederländische, aber nicht die deutsche Preisbindung zu beachten. Dieser sind die Eier erst im Weiterverkauf unterworfen, wenn sie nach ihrer Einfuhr Güter des deutschen Binnenmarktes geworden sind.

Das in Frankreich zugunsten der *agents de change* geschaffene Vermittlungsmonopol gilt nur, soweit es sich um an französischen Börsen getroffene Geschäfte handelt. Geschäfte, die in einem Land der Vermittlungsfreiheit, etwa an der Brüsseler Börse nach dem in Belgien geltenden Recht wirksam zustande gekommen sind, sind vor französischen Gerichten auch dann zu schützen, wenn der Auftraggeber in Paris wohnhaft gewesen sein sollte.

48 (Anm. 8) S. 295.

49 *Praelectiones iuris civilis tomi tres*, Leipzig (1707) II, S. 23.

Ein in Indien für bestimmte Waren erlassenes Ausfuhrverbot nach Südafrika ist nach unserer Formel beachtlich, sobald die den Gegenstand des Vertrages darstellenden Waren von Indien nach Südafrika ausgeführt werden sollen, auch wenn im übrigen keinerlei Tatbestandsbeziehungen bestehen, die auf die Geltung indischen Rechts hinweisen⁵⁰.

Ein gesetzliches Moratorium ist anwendbar, wenn sich das Vermögen, aus dem die Schuld beglichen werden soll, in dem Wirtschaftsraum befinden, für den das Moratorium erlassen wurde. Auf den Wohnsitz des Schuldners allein kommt es dabei nicht an.

Wenn ein Staat gewisse Waren im Wege der Güterbewirtschaftung beschlagnahmt und die Gültigkeit aller auf sie bezogenen Rechtsgeschäfte von einer vorgängigen Genehmigung abhängig macht, so ist die Unwirksamkeit nicht genehmigter Geschäfte anzunehmen, wenn die fraglichen Waren im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses demjenigen Staat durch ihre Belegenheit territorial unterworfen waren, der die Beschlagnahme angeordnet hat.

Der deutsche Schuldner einer der Regelung des Londoner Schuldenabkommens unterworfenen Vertragsleistung, der ein Regelungsangebot unterbreitet hat, kann sich auf das Abkommen auch dann berufen, wenn sein englischer Gläubiger etwa versuchen sollte, seine Forderung in einem dritten Land einzutreiben, das dem Abkommen nicht beigetreten ist und wo der Schuldner Vermögen besitzt.

Die westdeutsche Währungsreform erstrebte, durch Reduktion des Notenumlaufs und Abschöpfung des Geldüberhangs die öffentliche Kontrolle über die Geldwirtschaft wieder herzustellen. Die zu diesem Ziele erforderlichen währungspolitischen Maßnahmen führten zunächst zu fühlbarer Geldknappheit, und diese dürfte ein Grund für die von den Alliierten gegen die deutschen Vorstellungen angeordnete Umstellung der schwebenden Reichsmarkzahlungsverbindlichkeiten gewesen sein. Die Schuldner konnten nicht an ihrer Zahlungsverpflichtung im nominalen RM-Betrag festgehalten werden, nachdem die Währungsreform ihr liquides Deckungsvermögen zum großen Teil ersatzlos beseitigt hatte. Die Motive sind allerdings dunkel, und es kann auch sein, daß nicht so sehr an eine Entlastung der Schuldner im Wege austeilender Gerechtigkeit, sondern an eine spätere Wiederabschöpfung der neu in Umlauf gesetzten Geldzeichen zum Ziele des öffentlichen Lastenausgleichs gedacht wurde⁵¹. Für solche monetär-fiskalischen Erwägungen spricht die zum Teil eingeführte Abführungspflicht von 9/10 des ursprünglich in RM geschuldeten Zahlungsbetrags an die öffentliche Hand. Jedenfalls versteht sich, daß diese Maßnahmen im öffentlichen Interesse getroffen wurden⁵². Die Umstellungsgesetze verlangen daher international absolute Geltung, auch gegenüber fremdem Vertragsstatut. Ihr räumlicher Anwendungsbereich hängt dann von der Zweckbestimmung ab,

⁵⁰ Regazzoni v. Sethia, (1956) 1 All ER 229 (Q. B.).

Allerdings dürfte die Beachtung solcher in der Absicht der Diskriminierung und Schädigung fremder Staaten erlassener Verbote aus einem anderen Grunde ausgeschlossen sein: Von dem Kreise der kollisionsrechtlich sonderanzuknüpfenden Normen sind die sogenannten politischen Gesetze auszunehmen, unter denen diejenigen zu verstehen sind, die einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkennen lassen (Rassengesetzgebung, Ausländerdiskriminierung, Feinhandelsverbote) oder einen solchen zur Grundlage haben (Rückerstattung). Diese Gesetze werden außerhalb des Erlaßstaates überhaupt nicht angewandt.

(Vgl. *Cheshire*, zitiert bei *Arminjon* in *Annuaire de l'Institut de droit international*, Session de Bath, Bd. 43 II (1950) S. 9 Anm. 2; *Koepfel*, *Die Deutsche Devisengesetzgebung im internationalen Privatrecht*, 1938 S. 92; *Aubin*, *Zeitschrift für ausl. und int. Privatrecht* Bd. 18 (1953) S. 452; *Arminjon*, *Précis de droit international privé commercial*, 1948 S. 250).

⁵¹ Vgl. *Stoll*, *Zeitschrift für ausl. und int. Privatrecht* Bd. 21 (1956) S. 586 f.

⁵² Sei es auch nur in Erfüllung der oben erwähnten öffentl. Ausgleichspflicht gegenüber den Währungsgeschädigten.

die ihnen gegeben wird. In beiden Hypothesen, sei es, daß die Abwertung eine Entlastung des Schuldners zum Ziele hatte oder daß sie vorbereitete, die für den Lastenausgleich später benötigten Mittel aus dem privaten Geldbestand zu decken, möchte ich annehmen, daß § 16 UstG immer Anwendung findet, sobald eine in RM ausgedrückte Verbindlichkeit aus deutschem Volksvermögen, genauer aus im Währungsgebiet belegtem Vermögen, zu begleichen war. Wenn sich also ein Einwohner der Schweiz vor der Währungsreform verpflichtete, eine Kaufpreiszahlung aus seinem RM-Guthaben bei einer deutschen Bank zu erbringen, so kann er sich nach dem Umstellungsstichtag auf die deutschen Währungsgesetze berufen, die seine Verbindlichkeit auf 1/10 des nominalen Betrags reduziert haben. Anders jedoch, wenn er die Schuld aus seinem Schweizer Vermögen zu begleichen hatte. Dann hat er keinen Währungsverlust erlitten, unterliegt auch nicht der rein öffentlichen Lastenausgleichspflicht. Er kann sich in solchem Fall nur durch Leistung des vollen RM-Betrages in neuen Geldzeichen von seiner Schuldigkeit befreien.

Die Kartellgesetzgebung sichert den freien Wettbewerb im Interesse einer bestehenden Marktwirtschaft. Ihre Schutzfunktion erfaßt daher nur solche privatwirtschaftlichen Absprachen, die auf eine Beeinflussung des vom Gesetzgeber zu ordnenden, d. h. des inländischen Marktes zielen. Gegenstand des Schutzes ist nicht das inländische Unternehmen, sondern der freie inländische Markt. Daher finden die Wettbewerbsbeschränkungen auch auf ausländische Unternehmen Anwendung, soweit sie sich auf den inländischen Markt auswirken. Andererseits dürfen sich inländische Unternehmen zur Beherrschung eines ausländischen Marktes zusammenschließen, soweit ihre Machtstellung dann keine beeinflussenden Rückwirkungen auf den inländischen Markt (also nicht die inländische Wirtschaft!) zur Folge haben⁵³. Diese Betrachtungsweise hat neuerdings in § 73, II des deutschen Kartellgesetzentwurfs und Art. 6 I u. III des britischen Restrictive Trade Practices Act vom 2. 8. 1956 normative Bestätigung gefunden.

Dieses Beispiel bietet gute Gelegenheit, nochmals den Unterschied der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Sanktionen und des verschiedenen Bereichs ihrer Durchsetzbarkeit zu erläutern: Zwar könnte gegen das ausländische Unternehmen, dessen Kartellabsprachen auf den deutschen Markt überwirken, kein Verwaltungszwang (Geldbuße oder Geschäftsschließung) ausgeübt werden. Sehr wohl aber würden Absprachen, die auf eine Beherrschung des wettbewerblich geschützten inländischen Marktes hinzielen, von der privatrechtlichen Nichtigkeitsfolge erfaßt und wären daher auch vor fremdem Richter insoweit rechtungültig anzusehen, als sie gegen ein Kartellgesetz verstoßen, welches den Schutz des Marktes verfolgt, auf den sich die Absprachen beziehen.

Mit diesen Beispielen möchte ich schließen. Mit ihnen habe ich versucht zu zeigen, daß das in meinem Bericht zunächst deduktiv entwickelte System einer induktiven Nachprüfung standhält. Die skizzierte Formel vermag einerseits den logisch-dogmatischen und den teleologischen Einklang der Einzelfallentscheidung mit der Entscheidung in anderen, ähnlich gelagerten Fällen zu bewahren. Sie verhilft andererseits jedem konkreten Sachverhalt zu einer das Rechtsgefühl befriedigenden Lösung der Voraussetzung, daß die entworfenen Regeln international-allgemein, d. h. von jedem mit demselben Sachverhalt irgendwo in der Welt der kultivierten Staatengemeinschaft befaßten Richter werden. Es hieße in politisch längst abgetanen Betrachtungsweisen früherer Zeiten zurückfallen, wollte man

53 Vgl. hierzu *Würdinger*, Räumlicher Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in *Wirtschaft und Wettbewerb* Bd. 6 (1956) S. 776.

allen Ernstes auch heute noch angesichts jedes fremdstaatlichen Wirtschaftsgesetzes regelmäßig zur Quarantäneflagge greifen und geneigt sein, jede mißliebige Anordnung eines Staates, mit dem wir schließlich Handel treiben, kurzer Hand in die Gesellschaft der schwarzen Schafe zu verweisen. Die Gesetze des Wirtschaftsrechts müssen vielmehr endlich aus ihrer nationalen Gefangenschaft und ihrer politisch motivierten Diskriminierung gelöst werden, die ihre Beachtung durch den ausländischen Richter bislang beschwert haben. Die Entwicklung des internationalen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs ruft nach gegenseitiger Anerkennung aller im Rahmen der einzelstaatlichen Zuständigkeit getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen, solange nur diese Anerkennung ein erträgliches Gesamtbild aller inländischen Rechtsanwendungsvorgänge bewahrt⁵⁴.

⁵⁴ *Wengler*, Die Nichtanwendung nationalsozialistischen Rechts im Lichte der Rechtsvergleichung und der allgemeinen Rechtslehre in *Juristische Rundschau* Bd. 3 (1949) S. 69.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Neumayer

1. Juristische Einordnung und Definition des Wirtschaftsrechts sind noch in Entwicklung begriffen. Der Vortrag geht daher von der Arbeitshypothese aus, das Wirtschaftsrecht habe das Recht der öffentlichen Wirtschaftsbeeinflussung zum Gegenstand.

2. Im Vordergrund der wirtschaftsrechtlichen Normen steht das öffentliche Recht; daneben aber treten privatrechtliche Rückwirkungen. Diese sind der Ausdruck der Umsetzung, die der vertikal-hoheitliche Befehl horizontal auf die Ebene vertraglicher Beziehungen erfährt.

3. Über die räumliche Geltung der Wirtschaftsverwaltungsnormen befindet das internationale Verwaltungsrecht. Die räumliche Zuweisung der vom öffentlichen Wirtschaftsrecht gesteuerten Privatrechtssätze hingegen gehört zu den Aufgaben des internationalen Privatrechts.

4. Diese Rechtssätze sind von zwingender Beschaffenheit.

5. Ihre Behandlung ist daher nach den Regeln zu führen, die für die Geltung des zwingenden Schuldrechts im internationalen Privatrecht festzustellen sind.

6. An diesem Problem hat sich einst der Streit um die objektive oder subjektive Bestimmung des Vertragsstatuts entzündet. Die Annahme, daß bei der Frage nach der Geltung zwingenden Schuldrechts grundsätzlich vom Vertragsstatut auszugehen sei, ist jedoch unzutreffend. Sie verkennt, daß sich der Sammelbegriff „Zwingendes Schuldrecht“ aus wesensverschiedenen Elementen aufbaut, für die keine einheitliche Kollisionslösung gefunden werden kann.

7. Normen, die vornehmlich zum gerechten Ausgleich eines zwischen den Vertragsbeteiligten bestehenden Interessenkonflikts errichtet, die zur Wahrung der Rechtsklarheit und damit in beiden Hypothesen ganz allgemein im Dienste des privaten Rechtsverkehrs schlechthin getroffen werden, oder die Ausdruck einer bestimmten juristischen Konstruktion sind, die bei anderer Betrachtungsweise auch anders hätte ausfallen können, ohne damit zugleich die tragenden Grundlagen der Rechtsordnung in Frage zu stellen, besitzen eine so enge Akzessorietät zu „ihrer“ Rechtsordnung, daß ihre Geltung deren Maßgabe überhaupt zur Bedingung hat. Sie folgen dem Vertragsstatut, sind daher nur relativ (innerrechtlich) zwingend, international jedoch abdingbar und stehen einer freien Rechtswahl der Parteien nicht im Wege.

8. Normen hingegen, die im Drittinteresse oder zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt aufgestellt sind, können wegen der ihnen eigenen Wahrnehmung öffentlicher Funktionen von einer auf reines Privatrecht abgestimmten Kollisionsregel nicht befriedigend erfaßt werden. Sie beanspruchen eine vom Parteiwillen unabhängige ausschließliche Geltung für eine näher abzugrenzende Sozialsphäre. In deren Bereich gelten sie absolut konfliktfest.

9. Die im Wirtschaftsrecht wurzelnden oder von ihm beeinflussten Rechtssätze gehören zur konfliktfesten Gruppe. Ihre internationalprivatrechtliche Behandlung ist daher von der Bindung an das Vertragsstatut zu lösen und zum Gegenstand einer kollisionsrechtlichen Sonderanknüpfung zu machen. Bei der juristischen Subsumption des in Frage stehenden Sachverhaltes sind zunächst Geltungswille des international-unabdingbaren Rechtssatzes und völkerrechtlich zu begrenzende Gesetzgebungsgewalt (*compétence législative*) des rechtsetzenden Staates zu prüfen.

10. Unter diesen Voraussetzungen findet der dem Wirtschaftsrecht zurechenbare konfliktfeste Privatrechtssatz in jedem Sachverhalt Anwendung, der den vom Normzweck angeschauten Tatbestand innerhalb der von seinem Gesetzgeber zu ordnenden Sozialsphäre ganz oder zum wesentlichen Teil zur Entstehung gelangen läßt.

Aussprache zum Bericht von Prof. Neumayer (Auszug)

Bühler: Was das Referat behandelt, wird gemeinhin zu den „Nebematerien“ des internationalen Rechts gezählt, den „Mauerblümchen“, als welche sie Georg Erler in seinen „Grundproblemen des internationalen Wirtschaftsrechts“ (1956) bezeichnet. Von ihnen gilt ebenso wie von den „Institutions spécialisées“ von Mme. Labéric-Menahem, die von ihren Unterrichtserfahrungen als Leiterin der Ausbildungsabteilung im französischen Außenministerium her sagt, daß sie und nicht das herkömmliche klassische Völkerrecht bei den großen Stäben der Botschaften und auswärtigen Ministerien ^{9/10} des täglich anzuwendenden internationalen Rechts ausmachen.

Ich habe zum Referat einige sachliche Einwendungen zu machen, von denen die erste die Tendenz der Auslegung des Wirtschaftsrechts gleich Recht der Wirtschaftsbeeinflussung, mehr oder weniger also gleich Wirtschaftslenkungsrecht, betrifft; es gibt daneben doch ein Recht auch der freien internationalen Wirtschaft, das u. a. das Recht der internationalen Kartelle und Konzerne umfaßt, z. B. auf dem Gebiet der Ölproduktion. Der „Staff Report“ eines Ausschusses des amerikanischen Senats von 1952, The International Petroleum Cartel, der uns ein Bild von dem wahrhaft weltbeherrschenden Kartell der sieben großen Ölkonzerne gibt, ist ein erstklassiges Dokument für dieses internationale Wirtschaftsrecht, das kein Lenkungsrecht ist.

Auch die Tatsache, daß die wichtigsten amerikanischen Anti-Trust-Laws, der Sherman-Act von 1890, der Clayton-Act von 1914 dank dem ergänzenden Webb-Pomerane-Act von 1918 für amerikanische Gesellschaften hinsichtlich des Ausfuhrhandels und überhaupt für die Betätigung außerhalb der USA nicht gelten, ist eine sehr wichtige Tatsache für dieses freie internationale Wirtschaftsrecht.

Das Recht der internationalen Gesellschaften sollte auch nicht allzu sehr nur unter den Gesichtspunkten des internationalen Privatrechts betrieben werden, wie das u. a. auf der Dubrovnik-Konferenz der International Law Association 1956 geschehen ist.

Zu den Punkten 3 und 4 des Referats ein terminologischer Vorschlag, der den leider auch nicht eindeutigen Ausdruck internationales Verwaltungsrecht — im ganzen im Sinn des großen Werks von Karl Neumayer — betrifft: Hierbei zu scheiden das nationale Außenwirtschaftsrecht von dem auch der Quelle nach internationalen d. h. auf völkerrechtlichen Normen

(Verträgen oder gewohnheitsrechtlichen) beruhenden Recht und weiter im Bereich dieses letzteren nicht international und supernational gleichzusetzen, sondern diesen letzteren Ausdruck jenen Organisationen und Gremien vorzubehalten, bei denen das internationale Gebilde Herrschaftsgewalt über Einzelpersonen erlangt und bei denen frei von Instruktionen der entsendenden Staaten und nach Mehrheitsprinzip abgestimmt wird. (In diesem Sinn auch Carstens, Das Recht des Europarats 1956 S. 42/43.) Darum sind Montanunion und europäische Wirtschaftsgemeinschaft sicher supranationale Gebilde, von den internationalen Organisationen sonst am entschiedensten die Internationale Arbeitsorganisation, dagegen die UN sicher nicht als ganze, sondern nur mit einzelnen Unterorganisationen.

Was das internationale Steuerrecht betrifft, so möchte ich mich damit begnügen festzustellen, daß es von solcher supranationaler Gestaltung am weitesten entfernt ist; es gibt hier nicht einmal Kollektivverträge, sondern bis jetzt fast nur zweiseitige Abkommen. Es fehlt also noch ganz und gar an einem Ansatz zu einem Zusammenschluß der Steuerverwaltungen, der den erwähnten internationalen Weltkonzernen entsprechen würde. Wenn wir einmal internationale Gesellschaften europäischen Rechts haben, wofür die International Law Association seit längerem eintritt, dann wird vielleicht auch die Frage der internationalen Besteuerung solcher übernationaler Gesellschaften vorankommen.

Seidl-Hohenveldern: Die an sich hochinteressanten von Neumayer entwickelten Theorien bergen meiner Meinung nach große Gefahren, wenn diese Vorschläge nicht überall und nicht in dem wohlmeinenden Geiste angewendet würden, den Herr Neumayer als bei allen Staaten vorhanden voranzusetzen scheint.

Es kann daher gar nicht genug betont werden, daß diese Vorschläge, abgesehen von den besonderen Bindungen, die zwischen den Mitgliedern des Bretton-Woods-Abkommens über den internationalen Währungsfonds bestehen, bisher weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung irgendeines Staates in größerem Maße Aufnahme gefunden hatten. Was Herr Neumayer verlangt, läuft darauf hinaus, das Wirtschaftsnotrecht eines fremden Staates direkt oder indirekt, nämlich als Rechtfertigungsgrund für eine Leistungsverweigerung außerhalb des Territoriums des betreffenden Staates anzuerkennen. In der Zwischenkriegszeit haben die Gerichte fremder Staaten jede derartige Anerkennung unter dem Hinweis darauf strikt abgelehnt, daß eine derartige Anerkennung ausländischen öffentlichen Rechts gegen den *ordre public* des Gerichtsstaates verstoßen würde. Die Abneigung gegen die Anerkennung ausländischen Devisenrechtes war zum Beispiel in der Schweiz so stark, daß man dort sogar noch in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg selbst Verträge anerkannt hat, die den Schmuggel von Reichsbanknoten zur Bezahlung von Reichsmarkschulden zum Inhalt hatten. Derartigen Entscheidungen liegt letzten Endes oft das Bestreben zugrunde, die Wirtschaftsinteressen des eigenen Staates zu schüt-

zen. Dies erklärt auch, warum Staaten, die selbst strengste Devisenbestimmungen erlassen hatten, ausländischen gleichartigen Bestimmungen die Anerkennung unter Berufung auf den *ordre public* verweigerten. Jeder Staat war eben bestrebt, nach Möglichkeit seinen eigenen Devisenbestand zu schützen. Nun hat es sich aber mit der Zeit herausgestellt, daß es von einer etwas weniger engstirnigen Auffassung des nationalen Vorteils aus gesehen für die einzelnen Staaten vorteilhafter sein dürfte, ausländische Devisengesetze als Leistungsverweigerungsgrund anzuerkennen, wenn im Austausch dafür erreicht werden kann, daß auch das Devisenrecht des eigenen Staates in ähnlicher Weise im Ausland respektiert würde.

Auf diesem Gedanken beruht das Bretton-Woods-Abkommen. Hierbei handelt es sich aber nur um derartige gegenseitige Zugeständnisse der Vertragspartner, die Staaten sind aber nicht etwa zu der Überzeugung gekommen, daß das Devisennotrecht jedes beliebigen Staates, also auch eines Nichtmitgliedes eben wegen seines Charakters als Notrecht und etwa im Hinblick darauf anerkannt werden müßte, daß letzten Endes jeder Staat daran interessiert ist, daß die Währungen jedes anderen Staates nicht durch Zuwiderhandlungen gegen dessen Devisengesetze gefährdet wird. Das zeigte sich sehr schön an zwei Entscheidungen New Yorker Gerichte; hier wurde im Falle Perutz die tschechoslowakische Devisengesetzgebung anerkannt, da im Zeitpunkt der Entscheidung die Tschechoslowakei noch Mitglied des Internationalen Währungsfonds war. Nach dem Ausschluß der Tschechoslowakei aus dem Fond wurde in dem völlig gleich gelagerten Stephen-Fall dem gleichen tschechoslowakischen Devisengesetz die Anerkennung verweigert.

Herr Neumayer hat am Ende seiner Ausführungen erklärt, daß auch er für eine Befolgung seiner Vorschläge nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eintrete. Wenn aber diese Gegenseitigkeit bestünde, dann möchte er offenbar den Gedanken, der dem Bretton-Woods-Abkommen zugrunde liegt, in sehr beträchtlichem Maße ausdehnen. Da alle Staaten letzten Endes im Zeitalter der Weltwirtschaft daran interessiert seien, daß die Wirtschaft jedes anderen Staates in geordneten Verhältnissen sich entwickelt, sollte also jeder Staat unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit jede wirtschaftsrechtliche Notmaßnahme des anderen Staates anerkennen. Wenn man aber einmal anfängt, das ausländische öffentliche Interesse mit einer derartig dehnbaren Begründung zu berücksichtigen, so mag dies zwar die Erzielung einer an und für sich begrüßenswerten Entscheidungseinheit fördern, aber wäre damit nicht Tür und Tor zu den gefährlichsten Mißbräuchen geöffnet? Das Abkommen von Bretton-Woods, das einzige Beispiel einer teilweisen Verwirklichung der Vorschläge Herrn Neumayers, zieht ja auch mit gutem Grund der Anerkennung des ausländischen Devisenrechtes gewisse Grenzen. So werden nach diesem Abkommen wohl Zahlungsverbote, die ein ausländisches Devisengesetz ausspricht, als Grund für eine Leistungsverweigerung anerkannt, aber auch auf Grund dieses Abkommens ist es unmöglich, daß ein Mitgliedstaat verlangen

könnte, ein anderer Mitgliedstaat möge ihm ein Bankkonto ausfolgen, das ihm auf Grund seines Devisengesetzes verfallen sei, weil der ursprüngliche Eigentümer des Kontos zum Beispiel einer Anmeldepflicht nicht Folge geleistet habe. Eine zu weite Berücksichtigung des ausländischen öffentlichen Interesses könnte es ja sonst auch mit sich bringen, daß Staaten wie Ägypten oder die Ostblockstaaten im Ausland befindliche Guthaben der von ihnen nationalisierten Unternehmungen mit der Begründung beanspruchen könnten, die gegenständlichen Nationalisierungsmaßnahmen seien ein Bestandteil ihres Wirtschaftsnotrechtes.

Wenn man also eine Berücksichtigung des ausländischen öffentlichen Interesses mittels Anerkennung des ausländischen Wirtschaftsnotrechtes für wünschenswert halten sollte, so erschiene es mir angezeigt, dies nur auf dem Wege zwischenstaatlicher Abkommen zu bewerkstelligen und hierbei die Grenzen, innerhalb derer eine Bereitschaft zur Anerkennung besteht, möglichst eng zu umschreiben. Es erschiene mir dagegen sehr gefährlich, die Berücksichtigung derartiger ausländischer öffentlicher Interessen der selbständigen Beurteilung der einzelnen Gerichte zu überlassen. Herr Neumayer erwähnte den Fall der indischen Exportsperre nach Südafrika. Bei allem Verständnis für die Beweggründe, die Indien zu dieser Sperre bewegen haben mögen, erscheint es mir unerfindlich, was die Gerichte dritter Staaten bewegen sollte, in diesem Streit um die Rechte der indischen Minderheit in Südafrika, deren angeblich schlechte Behandlung diese Exportsperremaßnahme auslöste, zugunsten Indiens Partei zu ergreifen.

Aber selbst mit dem Abschluß eines Abkommens, das die Grenzen für eine Anerkennung ausländischen Wirtschaftsnotrechtes streng umreißen würde, müßte die Einrede des *ordre public* für Fälle möglich sein, in denen unter Berufung auf dieses Abkommen in Wahrheit abkommensfremde Ziele verfolgt werden sollen. Dies bringt mich zu einem Punkt, wo ich selbst gegenüber dem Abkommen von Bretton-Woods, das ich an und für sich gleich Herrn Neumayer gutheiße, Bedenken anmelden möchte. Die Auslegung, die der Internationale Währungsfond selbst von Artikel VIII (2) des Abkommens über den Internationalen Währungsfond gegeben hat, besagt, daß es in Hinkunft unmöglich sein soll, Devisenbestimmungen eines Mitgliedstaates mit der Begründung die Anerkennung zu verweigern, daß diese Bestimmung gegen den *ordre public* des Gerichtsstaates verstieße. Dieser Auslegung ist zwar insoweit zuzustimmen, als daß es offensichtlich das Abkommen sinnlos machen würde, wenn man, wie dies in der Zwischenkriegszeit vielfach geschehen ist, jedem ausländischen Devisengesetz die Anerkennung mit der Begründung verweigern würde, es sei einfach schon deswegen seiner Eigenschaft als Devisengesetz mit dem heimischen *ordre public* unvereinbar. Dennoch aber erscheint es mir sinnvoll, die Anrufung des *ordre public* nicht gänzlich unmöglich zu machen. Ich denke hier an einen konkreten Fall, in dem tschechoslowakische Stellen von einer österreichischen Bank verlangten, sie dürfe es nicht zulassen, daß ein sudetendeutscher Flüchtling, der bereits seit Jahren in Österreich

lebte, von seinem bei dieser Bank befindlichen Konto Abhebungen mache. Derartige Abhebungen seien nur mit Genehmigung der tschechoslowakischen Nationalbank zulässig und Österreich sei als Mitgliedstaat des Bretton-Woods-Abkommens verpflichtet, diese Bestimmung des tschechoslowakischen Devisenrechtes zu beachten. Infolge des Ausschlusses der Tschechoslowakei aus dem Internationalen Währungsfond ist dieser Fall gerichtlich nicht entschieden worden. Ich glaube aber, daß in diesem Falle die österreichischen Gerichte doch berechtigt gewesen wären, zu erklären, daß die Anwendung des tschechoslowakischen Devisengesetzes in diesem konkreten Falle, in dem offensichtlich nicht ein Schutz der tschechoslowakischen Währung, sondern eine Schädigung des wirtschaftlichen Fortkommens des Flüchtlings bezweckt worden war, gegen den österreichischen *ordre public* verstoßen hätte und es daher nicht anzuwenden gewesen wäre.

Ich glaube also, daß man selbst dann, wenn man, den Gedanken Herrn Neumayers folgend, für eine größere Berücksichtigung des ausländischen Wirtschaftsnotrechtes eintreten wollte, dennoch im Hinblick auf die Möglichkeit, daß derartige Fälle sich wiederholen könnten, auf die Anrufung des *ordre public* als letztes Notwehrmittel keinesfalls zur Gänze verzichten sollte.

Makarov: Ich kann nur wiederholen, das was meine Vorgänger gesagt haben. Der Vortrag war wirklich sehr anregend, sehr interessant. Und ich glaube sagen zu können, daß er sich in der Richtung bewegt hat, die in der modernen internationalprivatrechtlichen Wissenschaft befolgt wird. Ich möchte vor allem begrüßen die These, daß das zwingende Schuldrecht nicht unter das Schuldstatut subsumiert wird. Wie wir gehört haben, schlägt Herr Dr. Neumayer die Zweiteilung des zwingenden Schuldrechtes vor. Der eine Teil soll dem Schuldstatut zugesprochen werden, der andere Teil soll selbständig angeknüpft werden. Nun befürchte ich, daß diese Zweiteilung nicht so leicht durchführbar ist. Herr Dr. Neumayer hat sich auch auf Pillet berufen, der die *lois de protection individuelle* und die *lois de garanties sociales* unterschieden hat. Herr Dr. Neumayer hat diese beiden Kategorien auf das zwingende Schuldrecht angewandt und somit die Grundsätze etwas eingeengt; denn Pillet sprach ja ganz allgemein von den *lois civiles de garanties sociales* und den *lois civiles de protection individuelle*. Ich befürchte, daß diese Zweiteilung den Richter in den praktischen Fällen vor sehr schwierige Aufgaben stellen wird, denn in bezug auf diese Grundsätze von Pillet wurde schon mehrmals hervorgehoben, daß die *protection individuelle* eigentlich auch zu der *garantie sociale* gehört und daß die *garantie sociale* die *protection individuelle* in sich schließt. Aber ich will nicht auf diesen rein theoretischen Thesen weiter verbleiben; denn das Wirtschaftsrecht, die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts — ich möchte hervorheben, daß Herr Dr. Neumayer eben nur von der Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts sprach, von dem Vortragenden unter

kollisionsrechtlichem Aspekt — als kollisionsgebunden und nicht kollisionsfrei behandelt wurde; mit anderen Worten hat Dr. Neumayer vorgeschlagen, unter gewissen Voraussetzungen, die *lex fori* anzuwenden, unter gewissen Voraussetzungen, die eben die Zuständigkeit der inländischen Rechtsordnung begründet. In diesem Punkt haben Sie sich, Herr Dr. Neumayer, dem Aufsatz von Zweigert angeschlossen, mit dem Unterschied, daß Zweigert gewisse Voraussetzungen in bezug auf Leistungsverbote vorgeschlagen hat, daß Sie dagegen gewisse Grundsätze ganz allgemein in bezug auf die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts formuliert haben. Ich befürchte, daß auch auf diesem Gebiet die praktische Durchführung Ihrer Vorschläge nicht so leicht sein wird, daß der Richter, der sich mit diesem Problem zu befassen haben wird, vor sehr schwierige Fragen gestellt wird, bevor er sich für die eine oder die andere Lösung entscheidet, bevor er also die Zuständigkeit seiner inländischen Rechtsordnung bejaht oder nicht. Sie sprachen von der Einseitigkeit des internationalen Verwaltungsrechtes und von der Einseitigkeit der Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, auch der zwingenden Normen des Schuldrechtes. Ich will nicht behaupten, daß der inländische Richter in Ihrer Darstellung immer nur die Frage zu beantworten hat, ob er sein eigenes Recht anzuwenden hat oder nicht. In Ihrem Vortrag haben Sie auch Fälle gebracht, wo der inländische Richter fremde einseitige Normen anzuwenden hat. Das ist eines der Beispiele der inländischen Anwendung der ausländischen Kollisionsnormen. Sie haben zum Schluß gesagt, daß die Durchführung Ihrer Vorschläge eine Einhelligkeit der diesbezüglichen Rechtspraxis erfordert. Ich befürchte, daß, sobald diese Einhelligkeit nicht gegeben ist, der *ordre public* in vielen Fällen die Anwendung der fremden einseitigen Kollisionsnorm verhindern wird, und daß die konsequente Durchführung Ihrer theoretischen Vorschläge dadurch gehemmt wird. Das sind meine Bedenken zu Ihrem Vortrag. Zum Schluß möchte ich aber nochmals sagen, daß mir die ganze Tendenz Ihres Vortrages durchaus sympathisch ist und daß sich Ihre Gedanken in der Richtung bewegen, die für die moderne Wissenschaft des internationalen Privatrechtes sehr bezeichnend ist.

Aubin: Es ist schwer, etwas zu sagen, nachdem Vorredner von so großer Kompetenz wie Herr Makarov oder Herr v. Seidl das Wort ergriffen haben. Aber ich möchte mich nicht davon abhalten lassen, ein paar Worte zu sprechen, um Ihnen, Herr Neumayer, zu zeigen, wie groß das Echo und das Interesse ist, das Ihre so klaren und grundsätzlichen Ausführungen zu diesem schweren Problem in diesem Kreise hervorgerufen haben. Und so möchte ich Ihnen auch an erster Stelle danken für Ihren überaus präzisen und, was den Aufbau der Prinzipien angeht, einleuchtenden Vortrag. Wenn ich jetzt einiges von mir aus kritisch dazu sage, wollen Sie das nicht auffassen als einen grundsätzlichen Einwand gegen den Wert und die Bedeutung dessen, was Sie uns heute vorgetragen haben.

Sie haben in der Tat das so wesentliche und noch so wenig durchleuchtete

Problem der Anknüpfung zwingenden Schuldrechts im Internationalen Privatrecht hier wieder einmal vor Augen geführt und uns gezeigt, wie wichtig es ist, daß Wissenschaft und Praxis zu Ordnungs- und Lösungsgesichtspunkten kommen, die bisher noch wenig herausgearbeitet worden sind. Denn mit Ausnahme einiger grundsätzlicher Beiträge z. B. von Zweigert oder Wengler — ich möchte auch an die Arbeit von Herrn Gutzwiller erinnern, die im Kriege erschienen ist und deswegen in Deutschland nicht so bekannt wurde —, ist auf diesem Gebiet bisher noch wenig theoretische Arbeit geleistet worden. Sie haben Ihre Ausführungen allerdings hineingestellt in den Titel „Internationales Wirtschaftsrecht im Internationalen Privatrecht“, und da bin ich nun auch der Auffassung, die Herr Kollege Bühler schon geltend gemacht hat, nämlich, daß der Begriff „Wirtschaftsrecht“ nicht ganz das deckt, was Sie uns vorgetragen haben; „Wirtschaftsrecht“ als Begriff ist wahrscheinlich doch umfassender zu betrachten. Auf der anderen Seite ist das, was Sie uns vorgetragen haben, aber auch etwas, das als Problem über das Wirtschaftsrecht hinausgeht: Das Problem des Staatseingriffs in private Rechtsverhältnisse muß sich nicht immer unter wirtschaftlichem Aspekt zeigen. Es hat sich in vergangenen Zeiten gerade in Deutschland unter sehr anderen, sehr politischen — aber nicht wirtschaftspolitischen sondern z. B. unter sog. „rassenpolitischen“ Aspekten gezeigt. Und damit komme ich in einem ähnlichen Sinne wie Herr v. Seidl zu einem kritischen Gesichtspunkt gegenüber Ihren Lösungsvorschlägen.

Sie haben das Wirtschaftsrecht gekennzeichnet als ein Recht, in dem öffentliche Beeinflussung privater Rechtsverhältnisse von Staats wegen vorliegt, als ein Gebiet öffentlicher Eingriffe in das private Recht. Wenn wir von diesem Gedanken ausgehen, so kommen wir doch hier zu dem großen Problem, inwieweit denn überhaupt ein solcher öffentlicher Eingriff in das private Recht und in die innerhalb der Privatautonomie geregelten privaten Rechtsbeziehungen anerkannt werden soll. Sie haben hier zwei Gruppen unterschieden. Sie haben uns vorgeschlagen, einmal die nur intern zwingenden Normen zu unterscheiden, diese Normen, die den Schutz des beteiligten Privaten oder den rechten Ausgleich zwischen den Beteiligten zum Gegenstand haben, und Sie haben uns vorgeschlagen, diese zwingenden Normen mit dem Schuldstatut (dem Vertragsstatut, dem materiell maßgebenden Recht, oder der „lex causae“) zu verkoppeln. Ich bin vollkommen Ihrer Meinung. Ich bin auch Ihrer Meinung, daß es eine zweite Gruppe geben kann, in der eine „garantie sociale“ eine Rolle spielt, in der anerkanntswerte öffentliche Belange einen Eingriff in private Rechtsverhältnisse rechtfertigen, und daß diese Normen einer selbständigen und allgemein anzuerkennenden Anknüpfung bedürfen. Selbständig heißt: In Loslösung vom Schuldstatut, wobei das von Herrn Makarov aufgezeichnete sehr schwere Problem auftaucht, nunmehr das Kollisions-system zu erarbeiten (für das Sie natürlich an dieser Stelle nur grundsätzliche Richtlinien geben konnten). Also etwa: Der Kartellrechtsgesetzgebung kann nur ein Kartell unterliegen, das den eigenen Markt, den inlän-

dischen Markt regeln oder beeinflussen will, — und ähnliche allgemeine Leitsätze. Das setzt aber voraus, daß wir es hier mit solchen öffentlichen Eingriffen in die privaten Beziehungen zu tun haben, die in irgendeiner Weise aner kennenswert sind, denn das zweite Ihrer Systeme ist doch eben dadurch gekennzeichnet (auch das hat Herr Makarov schon herausgehoben), daß es sich hier um allgemein anwendbare Kollisionsregeln handelt, um Regeln, die auch von jedem dritten Richter angewendet werden können und dann zur Verweisung auf das zwingende Schuldrecht eines fremden Staates führen.

Aber damit kommen wir auch an die Grenze, kommen wir an das eigentliche Problem: Gibt es nicht auch eine dritte Gruppe der öffentlichrechtlichen Eingriffe, die aus bestimmten Grundprinzipien des Rechts überhaupt, oder aus einer bestimmten Rechtseinstellung eines bestimmten Staates, als Norm eben nicht mehr anerkannt werden können? „Zwingende“ Normen also, die eben vom auswärtigen Staat her gesehen nicht mehr zwingend sind, sondern überhaupt nicht anerkannt werden können, weil sie z. B. diskriminierend wirken, eine Abweichung vom Gleichheitsprinzip bedeuten — wie wir das im sog. „Dritten Reich“ erlebt haben, oder wie wir es heute an anderen Stellen der Erde auch wieder erleben —, weil sie eine Unterscheidung nach Rassen oder Klassen zum Ausgangspunkt nehmen, oder nach anderen Gesichtspunkten, die jedenfalls vom Standpunkte unserer rechtlichen Ordnung aus nicht anerkannt werden können. Oder aber weitergehend: Es folgen die Eingriffe, die die Vermögens- und Rechtsstellung des Individuums überhaupt negieren zugunsten eines nationalen, staatlichen Egoismus, Eingriffe, die formell oder doch praktisch zu Enteignung und Rechtsentziehung führen, und die der Richter eines dritten Staates nicht anerkennen kann, weil seine Rechtsordnung oder das Recht überhaupt auf einem anderen Standpunkte stehen.

Ich glaube, daß auch die von Herrn v. Seidl berührte schweizerische Rechtsprechung mindestens auch unter diesem Gesichtspunkt verstanden werden muß, d. h. daß die Nichtanerkennung ausländischer Devisenregelungen in der Schweiz wohl nicht nur aus dem Gesichtspunkt eines Schutzes der schweizerischen Währungssituation erfolgt ist, sondern sehr stark auch unter dem Gesichtspunkt, daß hier Eingriffe in private Rechtsbeziehungen stattfinden, die nach der Auffassung der Lebensbeziehungen und Verkehrsregeln, wie sie sich der schweizerische Richter macht, nicht anerkannt werden können; daß hier also Eingriffe in die Freiheit der Wirtschaftspersonen vorliegen, denen der schweizerische Richter, weil sie spoliativ wirken, oder weil sie wegen einer Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen verschiedener Länder etwa diskriminatorisch wirken, nicht die Hand reichen kann.

Ich glaube somit, daß wir eine dritte Gruppe unterscheiden müssen, und das sind sog. „zwingende“ Normen, die eben nicht einem international anzuerkennenden, für jeden Staat zur gesunden Wirtschafts- und Sozialführung gehörenden Zweck dienen, sondern die über allgemeine Rechtsmaßstäbe hinausgehen, sei es aus Gründen eines nationalen Egoismus oder

aus politischen Zwecksetzungen heraus, die nicht mehr den Schutz der internationalen Anerkennung im Rahmen des Internationalen Privatrechts verdienen. Diesen Dingen ist der schweizerische Richter meistens nur unter Berufung auf den *ordre public national* nachgegangen. Er hat gesagt: Es liegen hier Maßnahmen vor, die dem schweizerischen *ordre public* widersprechen (der dabei, jedenfalls nach Ansicht der schweizerischen Richter, weitgehend übereinstimmt mit einem *ordre public international* in dem Sinne, daß es sich dabei um Grundsätze handelt, die eng zusammenhängen mit den in einer anständigen, sittlich geordneten Welt überhaupt anzuerkennenden Maximen; hier liegt eine enge Verwandtschaft mit dem Menschen- und Grundrechtsproblem). Diese dritte Gruppe ist also, wie gesagt, stark mit dem *ordre public* abgewehrt worden. Ich glaube nicht, daß das formal-rechtstheoretisch auf die Dauer haltbar ist. Die Berufung auf den *ordre public* soll eine Not- und Aushilfemaßnahme für den konkreten Einzelfall sein, im übrigen aber liegt im *ordre public*, wie Franz Kahn gesagt hat, eigentlich der noch unentwickelte, der noch ungeklärte Teil des Internationalen Privatrechts. Man wird daher sehr viel, was heute in den Bereich des *ordre public* fällt, durch Typisierung klären und auf selbständige Regeln zurückführen können. Ich glaube, daß hier eine große Aufgabe liegt: Die Aufgabe, die Grenzscheide für die Anerkennung fremden zwingenden Schuldrechts theoretisch zu finden. Sie liegt zwischen diesen zwei letzten Gruppen: Der Gruppe von öffentlichen Eingriffen, die, wie Sie vorgeschlagen haben, auf Grund eines allgemein verbindlichen Kollisions-systems wirklich angeknüpft werden können an die dann jeweils maßgebende Rechtsordnung, — und jener letzten Gruppe, bei der es sich um staatliche Maßnahmen handelt, die nicht mehr der „*protection individuelle*“, auch nicht mehr der „*garantie sociale*“, sondern vielleicht — wenn Sie wollen — einem „*égoisme national*“ gewidmet sind, und die deshalb nicht mehr verdienen, vom Richter eines anderen Staates berücksichtigt zu werden. Das aber nicht im Sinne einer Berufung auf den *ordre public*, sondern im Sinne einer aufzuklärenden Grenze, die da liegt, wo der in gewissen Fällen und in gewissem Rahmen notwendige Eingriff des Staates in Privatrechtsverhältnisse aus Gründen des Respektes vor dem Individuum und vor seiner Autonomie im Privatrecht nicht mehr verantwortet werden kann.

Das war das, was ich nur zur Ergänzung dessen, was Sie vorgetragen hatten, und was zur grundsätzlichen Klärung, glaube ich, außerordentlich wichtig gewesen ist, noch kurz beitragen wollte.

Neumayer (Schlußwort): Es war leider nicht möglich, in meinem Referat auf alle Details einzugehen. Ich bin den Herren Diskussionsrednern dankbar, die mir durch ihre Bemerkungen oder Fragestellungen Anlaß geben, nachträglich noch einige Probleme zu berühren oder zu vertiefen. Ich hoffe, daß ich die von meinen Vorrednern aufgeworfenen Fragen genügend vermerkt habe und zu allen Stellung nehme.

Ich darf chronologisch vorgehen: Herr Prof. Bühler hat Bezug darauf genommen, daß seiner Ansicht nach das Wirtschaftsrecht sich nicht auf das Recht der öffentlichen Wirtschaftsbeeinflussung beschränke, sondern auch rein private Rechtsgebilde erfasse. Ich habe in meinem Vortrag unterstrichen, daß mir der Begriff des Wirtschaftsrechts noch nicht genügend gefestigt erscheine und daß ich daher lediglich von einer Arbeitshypothese ausgehen wolle. Allerdings möchte ich annehmen, daß das Konzernrecht nicht mehr unter den Begriff Wirtschaftsrecht gehört, soweit es die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen mehreren Gesellschaften zum Gegenstand hat, privatrechtliche Zusammenschlüsse also und nicht etwa die öffentlich-rechtliche Reglementierung betrifft, der die Konzerne ihrerseits wieder unterworfen sind. Es handelt sich um einen Bereich, den ich eher dem Handelsrecht zuschlagen möchte. Freilich ist es nicht immer einfach, die Grenze zwischen Handelsrecht und Wirtschaftsrecht abzustecken; ich habe sie einstweilen nach dem Kriterium der öffentlich-rechtlichen Intervention gezogen.

Herr Prof. Bühler hat sodann auf die amerikanische Gesetzgebung zum Kartellrecht hingewiesen und betont, daß ausländische Kartelle nicht den Antitrustgesetzen unterliegen. Wenn ich richtig sehe, sollen aber nicht ausländische Kartellabreden schlechthin von allen Restriktionen freigestellt werden, sondern nur solche Kartellabsprachen, die den außeramerikanischen Markt betreffen. Dabei dürfte dann wiederum gleichgültig sein, ob die Abreden selbst innerhalb der Vereinigten Staaten oder im Ausland getroffen wurden, wenn sie nur nicht zum Ziele haben, den inneramerikanischen Markt zu ordnen.

Es kommt also bei Kartellabsprachen darauf an, wo sich ihre Wirkung entfalten soll. Die Gesetzgebung schützt den inländischen Markt; wo immer eine Absprache den inländischen Markt beeinflussen will, da unterliegt sie folglich den Restriktionen der inländischen Antitrust-Vorschriften. Kartellabsprachen sollen übrigens auch nach dem deutschen Gesetzentwurf zulässig bleiben, soweit sie nicht den inländischen Markt betreffen. Mitunter steht es geradezu im Interesse der Volkswirtschaft, daß sich inländische Unternehmen zu Exportkartellen zusammenschließen, um auf dem ausländischen Markt in der Konkurrenz bestehen zu können.

Ich gehe über zu den Bemerkungen von Herrn Prof. Seidl. Es trifft zu, daß die ganze Skizze, die ich Ihnen entworfen habe, sich darauf aufbaut, daß die entwickelten Regeln allgemein befolgt werden. Ich weiß nicht, ob das aus meinem Vortrag deutlich genug geworden ist; aber ich teile nicht die Ansicht, daß meine Ausführungen (außerhalb des Devisenrechts, wo sich bereits staatsvertragliche Abkommen vorfinden) nur als Vorschläge *de lege ferenda* verstanden werden können. Es gilt hier, die oft systemstörenden Funktionen abzubauen, die man dem *ordre public* fälschlich immer wieder beilegt. Sobald dies geschieht, ist der Weg frei, die Vorschriften der fremden Wirtschaftsgesetzgebung auch heute schon vor unseren Gerichten anzuwenden und umgekehrt. Auch in der Zwischenkriegs-

zeit ist die grundsätzliche Anwendbarkeit fremden Wirtschaftsrechts wiederholt durch die Gerichte anerkannt worden. Lediglich wurde zur Regel, solchen Gesetzen in Verteidigung vermeintlicher Eigeninteressen der *lex fori* unter Berufung auf den *ordre public* die Anwendung im konkreten Fall zu versagen.

Der *ordre public* darf überhaupt immer nur als Ausnahmebehelf verstanden werden. Es brauchen heute lediglich die bisher meiner Ansicht nach geschehenen Übertreibungen im Gebrauch des *ordre public* korrigiert zu werden, und wir gelangen wieder zum Normalzustand der Anwendung des ausländischen Rechtssatzes. Denn wir müssen wohl die Zuständigkeit jedes Staates anerkennen, seiner Jurisdiktion territorial unterworfenen Rechtsverhältnisse zu ordnen. Wenn dem ausländischen Staate diese Befugnis aber zugesprochen wird, ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu regeln, so sollte seine Regelung grundsätzlich in der ganzen Welt berücksichtigt werden.

Natürlich kann auf den Behelf des *ordre public* nicht ganz verzichtet werden. Ich darf dabei zugleich auf eine der Schlußbetrachtungen von Herrn Prof. Aubin eingehen. Es wird durchaus noch immer ein Spielraum für den *ordre public* bleiben, nur sollte aus seinem Begriff keine normale Zuständigkeit gewisser Rechtssätze der *lex fori* deduziert werden, allenfalls — und darüber sogleich — eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung bestimmter ausländischer Rechtssätze. Gerade in unserer Materie wird es noch häufiger vorkommen, daß der *ordre public* mit seiner negativen Abwehrfunktion einzugreifen hat, nämlich immer dann, wenn ein an sich anwendungsfähiges ausländisches Gesetz im konkreten Falle ausgeschaltet werden muß oder aber wenn es sich — und damit gelange ich wieder auf die Bemerkung von Herrn Prof. Aubin — um jene dritte Gruppe zwingender Rechtssätze handelt, deren Existenz ich ebenfalls anerkenne. Diese dritte Gruppe möchte ich mit einem etwas umstrittenen Begriff als *lois politiques* zusammenfassen: Rechtssätze, die, genau betrachtet, einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz zum Gegenstand haben, die aus politischen oder rassistischen Gründen Rechtssubjekte diskriminieren. Ich zweifle daher auch, ob der von mir erwähnte Fall *Regazzoni v. Sethia* zutreffend entschieden wurde. Indien hat ein Ausfuhrverbot erlassen bezüglich Waren, die für Südafrika bestimmt sind. Darin ist wohl eine diskriminierende Maßnahme der indischen Gesetzgebung gegenüber Südafrika zu erblicken. Einer solchen Maßnahme wäre daher als einer *loi politique* die Durchsetzung in einem fremden Staate zu versagen. Man kann nun solchen politischen Gesetzen grundsätzlich die Anwendungsfähigkeit vor fremden Gerichten absprechen, doch möchte ich glauben, daß auch mit Hilfe des *ordre public* die Berücksichtigung solcher Maßnahmen bei grundsätzlicher Geltung des ausländischen Gesetzes abgewehrt werden kann. Hier geht es tatsächlich darum, daß die Berücksichtigung einer diskriminierenden Maßnahme die heimische Rechtsverfassung antastet, daß die Rechtsüberzeugung, die in einem bestimmten Lande besteht, durch die Durchsetzung

fremder Gesetze erschüttert und damit das Gesamtbild aller inländischen Rechtsanwendungsvorgänge unerträglich gestört würde.

Ich habe noch auf einen anderen Punkt einzugehen: Was die Verwendung des Kriteriums des öffentlichen Interesses anlangt, so fürchte ich, nicht immer richtig verstanden worden zu sein. Es hat dieser Begriff nichts mit der Durchsetzung fremder Hoheitsakte zu tun. Hier ist nicht die Sprache von der Geltung öffentlichrechtlicher Normen. Gegenstand des internationalen Privatrechts ist immer nur die Vermittlung von privatrechtlichen Normen, die allerdings durch öffentlichrechtliche Institutionen in ihrem Inhalt gefärbt sein können. Dagegen kann die internationalprivatrechtliche Kollisionsnorm nicht vermitteln rein öffentlichrechtliche Vorgänge. Den Begriff des öffentlichen Interesses habe ich nur als Hilfsmittel verwendet, um zwei verschiedenen Gruppen zwingender Privatrechtssätze voneinander zu scheiden, wobei die eine Gruppe kollisionsrechtlich dem Bereich des Vertragsstatutes zugeschrieben wird, während der anderen Gruppe besondere Kollisionsnormen eigentümlich sind. Der Begriff des öffentlichen Interesses soll nicht dazu verhelfen, daß auch ausländische Hoheitsakte in einem fremden Staate unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß etwa eine Ablieferung von Devisenbeständen auch im Auslande auferlegt, sei es, daß Steuerforderungen in einem fremden Lande verfolgt werden können. Diese Fälle betreffen den rein öffentlichrechtlichen Bereich, dabei geht es nicht mehr um Privatrecht. Allenfalls können öffentlichrechtliche Kollisionsnormen, die Regeln des internationalen Verwaltungsrechts zur Anwendung gelangen. Doch kennt das internationale Verwaltungsrecht nur reine Grenznormen und keine Verweisungsnormen: Die internationalverwaltungsrechtliche Regel entscheidet allein über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der öffentlichrechtlichen Gebote und Verbote der *lex fori*. Sie gibt keine Auskunft über die Anwendung fremden Rechts; sie verweist niemals auf fremde Gesetze. Öffentliches Recht kann daher allenfalls nur auf dem Umweg über das internationale Privatrecht vor fremden Gerichten zur Berücksichtigung gelangen, und zwar unter den Voraussetzungen, wie sie in meinem Referat vorgetragen wurden.

Schließlich soll noch auf die Bedenken eingegangen werden, die Herr Prof. Makarov hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Systems erhoben hat. Gewiß wird der Richter vor schwierige Probleme gestellt. Verantwortlich für diese Probleme ist die nun einmal bestehende Rechtsverschiedenheit. Der mit der Entscheidung eines internationalen Sachverhalts befaßte Richter muß ihrer Herr werden, wenn er nicht das Recht verweigern will. Man kann ihm nur dadurch helfen, daß Richtlinien erteilt werden, und zwar von solcher Art, daß sie den internationalen Rechtsverkehr harmonisieren. Die Voranstellung des eigenen internationalen Interesses kann nicht dazu dienen, den sich immer mehr intensivierenden internationalen Rechts- und Wirtschaftsverkehr zu begünstigen. Ich glaube vielmehr, daß eine unbeschwerte Durchführung des

internationalen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs geradezu verlangt, daß die Rückwirkungen allseitig respektiert werden, die fremdstaatliche Maßnahmen auf die Privatrechtsverhältnisse ausüben.

Die Aufgaben des Völkerrechts möchte ich hierbei dahin beschränkt wissen, daß ihm die *compétence législative*, die Zugriffshoheit, die staatliche Befugnis zu entziehen ist, einen bestimmten Sachverhalt rechtlich zu ordnen. Soweit die Staaten über die vom Völkerrecht gezogenen Grenzen hinausgreifen, handeln sie *ultra vires*: Kein fremder Staat würde solchen Gesetzen Nachachtung verschaffen. Wenn zum Beispiel der deutsche Gesetzgeber einmal die Geltung seiner Devisenvorschriften für alle Rechtsverhältnisse vorgeschrieben hat, die irgendwo auf der Welt — etwa kraft Parteiwillens und ohne jede territoriale Anknüpfung — dem deutschen Recht unterstellt waren, so überschritt er seine *compétence législative*. Damit bin ich bei dem Ende meines Schlußwortes angelangt: In der Tat, es geht hier ganz wesentlich um die territoriale Zugehörigkeit von Sachverhalten zu einer bestimmten Sozialsphäre und damit um die materielle Territorialität gewisser Gesetze, die nur Sachverhalte erfassen wollen, die in ihre Ordnungssphäre territorial einbezogen sind.

Meine Herren, die Anwendung fremden Wirtschaftsrechts ist eines der undurchsichtigsten Probleme des internationalen Privatrechts und der internationalen Zusammenarbeit überhaupt. Nach der dogmatischen Einordnung handelt es sich um einen Teil der kollisionsrechtlichen Behandlung der zwingenden Schuldrechtsnormen und damit um ein in der Diskussion festgefahrenes Thema. Im Rahmen des Institut de Droit International sind darüber mehrere Verhandlungen geführt worden. Das Ergebnis war, daß dieser Verhandlungsgegenstand vom weiteren Programm wieder abgesetzt wurde, weil an eine Übereinstimmung der sich gegenüberstehenden Meinungen nicht zu denken war. Ähnlich verhielt es sich bei der Haager Konferenz über das internationale Privatrecht des Kaufvertrages im Jahre 1951. Mit der Entschließung dieses Kongresses, jeweils das von den Parteien gewählte Recht entscheiden zu lassen, war nur halbe Arbeit geleistet worden; die hier heute nachmittag behandelte Frage der Einwirkung imperativer Gesetze wurde einfach offengelassen.

Ich habe es daher für meine Aufgabe gehalten, ein festgefahrenes Problem wieder in Bewegung zu bringen. Ich darf allen Anwesenden herzlich danken für den Widerhall, den das Thema gefunden hat. Besonderer Dank gilt den Herren Diskussionsrednern, deren wertvolle Anregungen mir bewiesen haben, daß das Problem in Bewegung geraten ist.

3. Die Abgrenzung des Rechtsbereiches der supranationalen Gemeinschaft gegenüber dem innerstaatlichen Recht

Prof. Dr. Fritz Münch, Berlin

I.

Das Thema dieses Berichts kann sehr abstrakt aufgefaßt werden, aber es hat für den Praktiker großes Interesse, weil ihm das Verhältnis der neuesten Bundesgesetzgebung zum Montanrecht¹ zweifelhaft ist. Sind das Bundesleistungsgesetz², das Preisüberhöhungsverbot³, das Gesetz zur Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft⁴ auf Kohle und Stahl anwendbar? Ist die Bergmannsprämie⁵ eine vom Montanvertrag verbotene Subvention, dürfte — wenn dem so ist — ein Unternehmen ihre Auszahlung verweigern, könnte ein Bergmann sie einklagen und hätte dann das Arbeitsgericht über ihre Vereinbarkeit mit dem Montanvertrag zu entscheiden?

Kollisionen zwischen Montanrecht und innerstaatlichem Recht sind schon früher behandelt worden, aber immer nur für einzelne Rechtsgebiete: Wettbewerb, Kartelle und Konzerne⁶, Wirkung montanrechtlicher Verbote auf die privatrechtliche Gültigkeit von Rechtsgeschäften⁷, Zustän-

1 Vgl. dazu Bericht von Privatdozent Dr. *Ernst Steindorff* unten S. 94.

2 Vom 19. Oktober 1956, BGBl I S. 815.

3 § 2 a des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1956, BGBl I S. 924.

4 Vom 24. Dezember 1956, BGBl I S. 1070.

5 Nach dem Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956, BGBl I S. 927.

6 Z. B. *Ballerstedt*, Übernationale und nationale Marktordnung, Tübingen 1955; *Roblot*, Les relations privées des entreprises assujetties à la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier in *Droit Social* Bd. 7 (1954) S. 561—579; *Spengler*, Abgrenzungsfragen aus der Übergangszone zwischen Kartell- und Montanunionsrecht in *Wirtschaft und Wettbewerb* Bd. 4 (1954) S. 753—769; *Isay*, Montanunion und Exportkartelle in *Wirtschaft und Wettbewerb* Bd. 3 (1953) S. 577—591; *Krawielicki*, Das Monopolverbot im Schumanplan, Tübingen 1952; *Kern*, Das Recht der Unternehmenszusammenschlüsse in der Montanunion, Berlin und Frankfurt a. M. 1955. In der allgemeineren Literatur zur Montanunion sind hingegen die Kollisionsprobleme nicht recht ausgeschöpft.

7 *Bayer*, Das Privatrecht der Montanunion in *Zeitschrift für ausl. und int. Privatrecht* Bd. 17 (1952) S. 325—381.

digkeit nationaler Gerichte bei der Anwendung von Montanrecht⁸. In Zukunft wird der Kreis dieser Fragen nicht kleiner werden: Unsere Kartellgesetzvorlagen werden sich über ihr Verhältnis zum Montanrecht und den Art. 85 und 86 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft aussprechen müssen, und da jetzt neue supranationale Regelungen getroffen werden, wäre es nützlich, sich grundsätzlich über ihre Beziehungen zur nationalen Gesetzgebung und Rechtsverwirklichung in Verwaltung und Rechtsprechung klar zu werden.

Ohne Einzelheiten des Montanrechts und des nationalen Wirtschaftsrechts zu behandeln, sollte man die bisherigen Streitfragen als Anschauungsmaterial verwerten und die dort gewissermaßen ad hoc vorgetragenen Argumente zusammenfassend prüfen. Nicht als ob die induktive Methode aufgegeben und aus Begriffen etwas deduziert werden soll; die rechtlichen Erwägungen müssen aber eine Allgemeingültigkeit haben, um zu überzeugen, vor allen Dingen wenn es sich um Vorfragen handelt: Nach dem anwendbaren Recht, nach dem Leitsatz, der Kollisionen löst, nach der dafür zuständigen Stelle und nach der Berechtigung, sie anzurufen.

Damit wird keine richtige Lösung versprochen, sondern die Aufgabe gestellt, die immer noch bearbeitet werden muß.

II.

Die Schwierigkeit besteht nun darin, daß die supranationale Gemeinschaft eine Neuerung ist, die wir sozusagen nur aus Versuchsmodellen kennen und von der wir nicht wissen, in welchen Gestalten sie noch auftreten wird. So mag ihre genaue Definition⁹ hier unterbleiben, und so sind manche Darlegungen mehr Vorschlag de lege ferenda als Deduktion.

Übrigens möchte ich annehmen, daß es auch außerhalb der supranationalen Gemeinschaften supranationales Recht gibt. Die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 kann man supranationales

⁸ *Matthies*, Das Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten in *Juristenzeitung* 1954 S. 305 bis 309.

⁹ *Mosler*, Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in *Zeitschrift für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht* Bd. 14 (1951/52) S. 34 bemerkt, daß „communauté“ keinen in der Rechtswissenschaft festgelegten Inhalt hat. *Jaenicke*, Die Sicherung des übernationalen Charakters der Organe internationaler Organisationen in *Zeitschrift für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht* Bd. 14 (1951/52) S. 51, zweifelt, ob sich die Grenze zwischen den herkömmlichen internationalen und den übernationalen Organen genau ziehen lasse. Im Zusammenhang seiner Untersuchung legt er Wert auf die Unabhängigkeit der Organe von den Regierungen der Mitgliedstaaten.

Das Wort „supranational“ ist, worauf *Ursula von Hagens*, *The supra-national concept in recent plans for European Unity*, Thesis Washington 1954, S. 87 f., hinweist, in zwei verschiedenen Zusammenhängen aufgekommen. Einmal hat es die Einstellung der Beamten internationaler Organisationen, besonders des Völkerbundes, bezeichnet — daher findet es sich auch im Montanvertrag an der Stelle, die von der Unabhängigkeit der Hohen Behörde handelt (Art. 9 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6). Sodann ist es verwandt worden, um den Charakter des Völ-

Recht nennen, ohne daß hinter ihm noch eine supranationale Gemeinschaft stände. Außerstaatliche Stellen sind geschaffen, um das Recht der Konvention zu wahren, sie sind dem einzelnen zugänglich und vermögen staatliche Maßnahmen und Entscheidungen zu berichtigen. Sie bilden aber keine Gemeinschaft mit einer fortlaufenden Politik, sondern hüten ein einmal festgelegtes Regime.

Es kommt nicht darauf an, ob die supranationale Gemeinschaft sich selbst als solche bezeichnet; denn im Montanvertrag kommt der Ausdruck nur beiläufig vor (Art. 9 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6), und im Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gar nicht¹⁰. Als Kennzeichen für die Gemeinschaft zum Unterschied von der herkömmlichen internationalen Organisation würde ich ein gemeinsames Interesse und eine gemeinsame, auch gemeinsam geführte Politik vorschlagen¹¹. Als besonders geeignetes Mittel, sie durchzuführen, bietet sich eine supranationale Organisation und Rechtsordnung an, und deren wichtigste Merkmale wären die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu majorisieren und in ihrem Bereich selbst staatliche Tätigkeiten auszuüben.

III.

Dieser Umstand nun wirft die neuen Probleme auf, mit denen wir uns hier beschäftigen. Aber der Begriff der supranationalen Gemeinschaft gibt selbst keine Lösungen an die Hand. Er ist noch keine Rechtsfigur geworden, sondern deskriptiv geblieben, und dadurch unterscheidet er sich von dem des Staates und dem der Völkerrechtsgemeinschaft. Im Staatsrecht

kerrechts als eines Rechts höherer Ordnung stärker herauszukehren als es das Wort „international“ tut: *Krabbe*, Die moderne Staats-Idee, 2. Aufl. 1919, S. 278, *Garner*, Limitations on national sovereignty in international relations in The American Political Science Review Bd. 19 (1925) S. 19, vorher schon *Hull*, Proceedings Am. Soc. Internat. Law 1911, S. 280 ff., und *Snow*, Le Droit des Nations in Revue Gén. de Droit International Public Bd. 19 (1912) S. 311 f. und American Journ. of Int. Law Bd. 6 (1912) S. 894. — Hingegen stellt *Pillet* in Revue Gén. de Droit International Public Bd. 5 (1898) S. 87, auf den *Garner* verweist, nur das Prinzip auf, ohne das Wort zu gebrauchen.

Als „überstaatlich“ hat, wie *Wehberg* in Die Friedens-Warte Bd. 52 (1953/55) S. 207 in Erinnerung bringt, *v. Liszt* den geplanten Internationalen Prisenhof (Festgabe f. *Otto Gierke*, 1910, Bd. 3 S. 38) und *Kohler* die internationalen Schiedsgerichte überhaupt bezeichnet (Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. 6 (1913) S. 106).

¹⁰ Die Entwürfe zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und zur Europäischen Politischen Gemeinschaft enthielten die Bezeichnung programmatisch in ihren ersten Artikeln.

¹¹ Man muß m. E. die Gemeinschaft für sich und die supranationale Organisationsform für sich definieren. Definitionselemente von der Gemeinschaft her finden sich mehr in der Studie des belgischen Institut des Relations Internationales: La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier, Brüssel 1953 S. 263, von der Organisationsform her bei *Reuter*, La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier, Paris 1953, S. 138 ff., *Monaco*, Le Comunità sopranazionali nell'ordinamento internazionale in La Comunità Internazionale Bd. 8 (1953) S. 453 ff. und *Bindschedler*, Rechtsfragen der europäischen Einigung, 1954, S. 75 f.

und im allgemeinen Völkerrecht wenden wir ungeschriebene Rechtssätze an, die — man sollte nicht sagen: Aus dem Begriff des Staates oder der Völkerrechtsgemeinschaft fließen — aber doch mit ihrer jeweiligen Daseinsform verbunden sind¹². Das kommt daher, daß uns Staat und Völkerrechtsgemeinschaft notwendige Bildungen sind, ohne die wir unser Rechtssystem nicht aufbauen können.

Von der supranationalen Gemeinschaft kann man das noch nicht sagen; sie ist noch eine gewillkürte und sehr junge Bildung. Rechtssätze, die auf sie anwendbar wären, ergeben sich aus dem Gründungsakt allein¹³, erst später vielleicht auch aus seiner Fortentwicklung durch die Praxis. Man muß also vorderhand das supranationale Recht einem der bekannten Rechtsgebiete zuordnen.

IV.

Manche Autoren haben den supranationalen Gemeinschaften wenigstens teilweise und für ihren Arbeitsbereich die Eigenschaften eines Bundesstaates zugeschrieben¹⁴. Dies beruht auf der richtigen Beobachtung, daß diese Gemeinschaften, soweit sie sich des supranationalen Rechtes bedienen, mit Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung neben den Mitgliedstaaten deren Unterworfenen direkt ergreifen, wie es die Bundesstaaten neben den Gliedstaaten tun. Aber die bisherigen supranationalen Gemeinschaften sind noch nicht Staat genug¹⁵, als daß man auf sie das ungeschriebene Bundesstaatsrecht und die Auslegungsgrundsätze einer Bundesstaatsverfassung anwenden könnte.

Mit der Vorstellung vom Staat verbinden wir nun einmal diejenigen einer einheitlichen gesellschaftlichen Grundlage und einer geistigen Kraft, aus denen sich die kollektive, vom Staat oder im Staat geformte Gewalt ergibt. Bei künstlichen Staatsgründungen könnte dieses Substrat sich einige Zeit später bilden; wenn man aber einen in der Form völkerrecht-

12 Vom „immanenten“ Satz der Bundestreue spricht das Bundesverfassungsgericht im Konkordats-Urteil unter E III; es hat ihn sachlich schon öfter zitiert: BVerfGE 1, 315; 3, 57; 4, 140. Auch die Vorstellung von „natürlichen Bundesaufgaben“ (BVerfGE 3, 422) bedeutet, daß aus dem Bild des Bundesstaates ein Rechtssatz über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedern gewonnen wird.

13 Das bleibt übrig, wenn man die supranationale Gemeinschaft als Gebilde *sui generis* auffaßt, was *Monaco*, *Le Istituzioni internazionali di cooperazione europea*, Mailand 1956, S. 88, kritisiert.

14 Insbes. die ersten deutschen Äußerungen zur Montanunion, da uns die Anschauung vom Bundesstaat am nächsten gegeben ist. Nachweis bei *Schlochauer* in *Archiv des Völkerrechts* Bd. 3 (1951/52) S. 385 Anm. 2. Übrigens hat man zunächst keine Rechtsfolgen aus dieser Qualifizierung gezogen. Die oben in Anm. 11 erwähnte belgische Arbeit stellt die Montanunion sogar zwischen Bundesstaat und Einheitsstaat (S. 267).

15 *Monaco* in *La Comunità Internazionale* Bd. 8 (1953) S. 457 f., *Le Istituzioni* S. 81, *Mosler*, a.a.O. S. 33 ff. Auch die belgische Studie weist am Schluß (S. 322 f.) darauf hin, daß sich in der Montanunion nicht eine Gesellschaft ein Statut gibt, sondern daß regierungsseitig etwas geschaffen wird, das erst zu einer Gesellschaft wachsen soll.

lichen Text als staatsgründend behandeln will, wie etwa die Verträge für den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich, so muß das Substrat schon vorhanden sein, und es müßte und würde sich auch sehr bald wie in jenen Fällen neben den Verträgen in einer förmlichen Verfassung offenbaren.

Vielleicht hätte die Europäische Politische Gemeinschaft den Schritt aus dem Kreise der supranationalen Gemeinschaften getan, zu dem sie nach ausdrücklicher Bezeichnung in ihrer Satzung gehören sollte, und wäre ein Bundesstaat geworden. Aber die supranationalen Gemeinschaften müssen wir doch — wenn wir dem Begriff eine Unterscheidungskraft und einen Nutzen lassen wollen — als solche mit einem sachlich beschränkten Zweck: für Kohle und Stahl, für die Verteidigung, für die Wirtschaft auffassen. Ihnen fehlt per definitionem die Unbegrenztheit der Aufgaben, die den Staat trotz aller rechtsstaatlichen Schranken und die politische Gebietskörperschaft niederen Ranges trotz ihrer Zurückdrängung durch den Staat kennzeichnet.

So bleibt nur übrig, die supranationalen Gemeinschaften dem Völkerrecht zuzuordnen¹⁶. Daher kann man nicht schon in Analogie zum Staatsrecht („Bundesrecht bricht Landesrecht“)¹⁷ den Satz aufstellen, daß das supranationale Recht das nationale Recht der Mitgliedstaaten breche in dem Sinn, daß das nationale Recht selbst ihm in seinem Bereich den

16 So *Bindschedler* a.a.O. S. 75 und *Paul De Visscher*, La C. E. C. A. et les Etats Membres, Bericht an die Studententagung in Mailand, Juni 1957, S. 34. Der Einwand liegt nahe, daß ein Text zwar völkerrechtlichen Ursprungs, aber verfassungsrechtlicher Wirkung sein könne — ein Gedanke, den *Monaco* in La Comunità Internazionale Bd. 8 (1953) S. 443 Anm. 2 andeutet. Jedoch müßte er, um die Verfassung eines Signatarstaates zu verdrängen oder zu durchbrechen, selbst eine revolutionäre, verfassungsbildende Kraft besitzen. Wird er aber auf demselben verfassungsmäßigen Wege ins nationale Recht überführt wie andere völkerrechtliche Verträge, so sieht man nicht, woher — im innerstaatlichen Bereich — die Kraft kommen soll, die Verfassung zu überlagern.

Verdross, der eine Bemerkung in seiner Haager Vorlesung (Recueil des Cours Bd. 30 (1929, V) S. 311) später zur Lehre von einem „internen Staatengemeinschaftsrecht“ erweitert hat (Völkerrecht 2. Aufl. S. 4 und 3. Aufl. S. 4), will dieses doch noch zum Völkerrecht, allerdings in einem weiteren Sinne, rechnen. So wird man wohl auch *Monaco* in La Comunità Internazionale Bd. 8 (1953) S. 442 und Le Istituzioni internazionali di cooperazione europea S. 84 verstehen dürfen.

Zwar ist die Bemerkung in BVerfGE 2, 377, zwischenstaatliche Einrichtungen im Sinne von Art. 24 GG könnten nur durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffen werden, nur im Zusammenhang einer besonderen Argumentation zu verstehen, die die Kehler Hafenverwaltung nicht als zwischenstaatliche Einrichtung aufweist. Aber offenbar ist dem Bundesverfassungsgericht der Gedanke nicht gekommen, daß es zwischen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gebilden noch eine dritte Art geben könne. Er findet sich indes bei *Grewe*, V. V. D. St. L. Heft 12 S. 144.

17 Es ist nicht einmal sicher, daß dieser Satz in allen Bundesstaaten gilt, vgl. *Dennewitz*, Bonner Kommentar, Erl. III zu Art. 31 GG. Für Österreich s. unten Anm. 18 das Zitat aus *Adamovich*.

Vorrang lassen müßte¹⁸. Vielmehr hängt es davon ab, wie in jedem Mitgliedstaat das Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht aufgefaßt wird.

V.

Weiter müßte man behutsam sein, wenn man von Kompetenzübertragungen seitens der Mitgliedstaaten an die supranationale Gemeinschaft spricht¹⁹. Kompetenzen sind zu unterscheiden von Rechten, und Kompetenzverteilungen von Grenz- und Kollisionsnormen. Ich glaube nicht, daß man die völkerrechtlichen Schranken, die dem Staat für seine Strafgewalt oder für die Festsetzung seiner Staatsangehörigkeit gesetzt sind, als Kompetenzbegrenzungen beschreiben sollte²⁰. Nur die Verteilung von Befugnissen innerhalb derselben Organisation und Rechtsordnung sollte im strengen Sinne Kompetenzen begründen; wenn aber der Organisation und der Rechtsordnung nach außen hin, im Verhältnis zu anderen Organisationen und Rechtsordnungen Grenzen gezogen werden, scheint der Ausdruck fehl am Platz.

Wenn man freilich annimmt, daß Völkerrecht und innerstaatliches Recht zusammen nur eine Rechtsordnung ausmachen, so hätte man keine Schwierigkeiten mit der Übertragung staatlicher Kompetenzen auf Organisationen und Gemeinschaften des Völkerrechts. Wenn man aber glaubt, daß innerstaatliches Recht und Völkerrecht zwei verschiedene Grundlagen haben und die kollektive Gewalt von Staat und Völkerrechtsgemeinschaft jeweils von anderer Art ist, so wird man es schwer für möglich halten, daß eine staatliche Kompetenz als solche vermöge einer völkerrechtlichen Transaktion übertragen werden kann.

Wahrscheinlich aus solchen Bedenken ist einmal gesagt worden, daß es sich nicht um Übertragen, sondern um Einräumen von Hoheitsrechten an supranationale Gemeinschaften handelt, nicht um transférer, sondern

18 Nach *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. S. 103 f., bedeutet dies, daß das Bundes- (damals Reichs-)recht a) entgegenstehendes Landesrecht aufhebt, so daß dieses auch bei späterem Fortfall des Reichsrechts nicht wieder auflebt, b) neues entgegenstehendes Landesrecht nicht wirksam werden läßt. Gemeint ist aber nach der deutschen Praxis, daß diese Wirkungen auch von den Behörden und Gerichten der Länder selbst zu beachten sind. Wenn *Adamovich*, Grundriß des österreichischen Staatsrechts, 1927, S. 258 die Geltung des Satzes in Österreich leugnet, so eben darum, weil das bundesrechtswidrige Landesrecht zunächst zu befolgen ist, bis es in einem förmlichen Verfahren aufgehoben wird.

19 Für uns liegt das besonders nahe, weil Art. 24 Abs. 1 GG Übertragungen von Hoheitsrechten an zwischenstaatliche Einrichtungen erwähnt, und die Hoheitsrechte als Befehlsbefugnisse verstanden zu werden pflegen. Aber auch bei *Reuter*, a.a.O. S. 96 und 139 und in der belgischen Studie S. 199 ff. und passim ist von Kompetenzübertragungen die Rede.

20 Etwa in Verfolg der Darlegungen von *Verdross*, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes, 1923, S. 127 f. und der Vorstellung von einer Völkerrechtsverfassung, die den Gedanken an Kompetenzverteilungen fast notwendig mit sich bringt. Mit dem Sinn der Kompetenz verträgt sich wenig die Konkurrenz von Kompetenzen gleichen Ranges; um diese handelt es sich aber in den erwähnten Beispielen aus dem Völkerrecht.

um conférer²¹, und vielleicht erklären sie die Wendung in Art. 24 GG, daß Hoheitsrechte „durch Gesetz“ übertragen werden können, während doch in der Praxis das Gesetz nur die Zustimmung unserer gesetzgebenden Körperschaften ausdrückt und das wesentliche Dokument der Vertrag²² ist, der die internationale Organisation gründet oder erweitert.

Das alles würde nun nicht hindern, daß Staaten einer Organisation ein Sachgebiet zur ausschließlichen Kompetenz übertragen; aber es müßte ganz klar gesagt sein. Die Frage wäre dann nur die, ob man hier noch im Bereich des supranationalen Rechts wäre, oder ob der Akt als Verfassunggebung anzusehen ist und ein bundesstaatliches Gebilde entsteht.

Bisher haben die supranationalen Gemeinschaften eine solche Kompetenzübertragung auch nicht vorgenommen. Zwar vereinigen sich die Mitglieder zu einer gemeinsamen Politik vermöge eines gemeinsamen Rechtes und gemeinsamer Institutionen, und bei treuer Erfüllung schränkt sich der Tätigkeitsbereich der Mitgliedstaaten de facto ein; aber man kann nicht sagen, daß auch die umfassenden Zwecke der EVG oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ihre Sachgebiete aus der Kompetenz der Mitgliedstaaten vollständig herausgelöst hätten. Die schon typisch gewordene Formel ist die, daß die Mitgliedstaaten die Tätigkeit der Gemeinschaft unterstützen, die Verpflichtungen aus den Organbeschlüssen durchführen, und sich derjenigen Maßnahmen enthalten, die mit der Einrichtung, der die Gemeinschaft dient, unvereinbar sind²³. Das sind alles keine Kompetenzübertragungen, sondern Verpflichtungen auf ein inhaltlich durch den Vertrag und die späteren Ausführungsanordnungen zu bestimmendes Verhalten. Andere Artikel lassen erkennen, daß die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im allgemeinen nicht beschränkt ist²⁴; es gibt nur einzelne Fälle, in denen ausdrücklich einem Gemeinschaftsorgan eine ausschließliche Befugnis zugewiesen wird²⁵.

Eine praktische Schlußfolgerung aus diesen Erwägungen wäre die, daß das Recht der Gemeinschaft nicht als lückenlos zu verstehen ist, sondern von der nationalen Gesetzgebung ergänzt werden kann. Das Schweigen

21 E. Kaufmann in Der Kampf um den Wehrbeitrag II S. 54 f., Scheuner, ebda. S. 139, Monaco, Le Istituzioni S. 88 f.

22 E. Kaufmann, a.a.O. S. 49.

23 Montan-Vertrag Art. 86 Abs. 1 und 2, Europ. Verteidigungs-Gemeinschaft Art. 112, Europ. Politische Gemeinschaft Art. 105.

24 Ausführlich Haussmann, Der Schumanplan im europäischen Zwielficht, 1952, S. 83 f. Im Ergebnis auch Reuter, a.a.O. S. 100 und 103. Man kann wegen ihrer Zahl und Bedeutung aus den Artikeln, die eine fortdauernde Zuständigkeit oder Konkurrenz der Mitgliedstaaten erwähnen oder sachlich voraussetzen, auch kein argumentum e contrario auf die anderen Sachgebiete des Vertrages ziehen.

Vor allem läßt sich die „recommandation“ des Art. 14 Abs. 3 des Montan-Vertrages (in Art. 189 der Europ. Wirtschafts-Gemeinschaft heißt sie — besser — „directive“), die für die supranationale Organisation typisch zu werden scheint, kaum als Rückdelegation einer Kompetenz erklären. Vielmehr ergeht die Anweisung an den Mitgliedstaat, seine Kompetenz in einem bestimmten Sinne auszuüben.

25 Etwa Montan-Vertrag Art. 41, 65 § 4.

des Gemeinschaftsrechts bedeutet für die ihm unterworfenen Individuen nicht die Freiheit überhaupt, die auch von der nationalen Gesetzgebung nicht mehr eingeengt werden dürfte²⁶. Es kommt vielmehr darauf an, ob die nationale Gesetzgebung mit dem supranationalen Recht in einen sachlichen Widerspruch gerät.

VI.

Der Bereich des supranationalen Rechts wird von dem völkerrechtlichen Text abgesteckt, in dem es niedergelegt wird. Vor dem supranationalen Forum, sei es nun in Verhandlungen der Partner, in Beschlüssen der Organe oder Entscheidungen der Gerichte der Gemeinschaft, gibt es keinen Einwand aus innerstaatlichen Verfassungen oder Gesetzen gegen die Wirksamkeit der supranationalen Verpflichtungen; und im Völkerrecht sind der Vertragsfreiheit keine Schranken gezogen. Die Frage wäre nur die, ob der konstituierende Akt einer Gemeinschaft nicht mehr als supranational, sondern als verfassunggebend anzusehen wäre, wenn er ihr sehr umfassende und intensive Befugnisse verleiht. Man kann, von diesem Akt aus, keine seiner Regelungen als juristisch unmöglich, sondern allenfalls als unzumutbar und übertrieben bezeichnen; für die Verwirklichung und das Funktionieren der Gemeinschaft ist allerdings dann in einem zweiten und dritten Stadium wichtig, inwieweit das nationale Recht der Mitgliedstaaten die Annahme des Statuts und die Ausübung der für die Organe der Gemeinschaft vorgesehenen Befugnisse zuläßt.

Dies gilt entsprechend auch von den Akten der Organe, die im Gründungsvertrag einer Gemeinschaft vorgesehen sind. Was die Exekutive angeht, so gehört zur supranationalen Gemeinschaft — als Neuerung gegenüber der klassischen internationalen Organisation — ein weiteres Tätigkeitsfeld auch hoheitlichen Einwirkens innerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten. Die Möglichkeiten des Verhältnisses zwischen Gemeinschaftsverwaltung und Staatsverwaltung sind aber vielfältig; es wäre nicht undenkbar, die letztere der ersteren hierarchisch unterzuordnen oder unter ihre Aufsicht zu stellen.

Ob die Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane nach Form und Inhalt dem Verträge entsprechen, sollte grundsätzlich nur im supranationalen Bereich, also in den Prozeduren und von den Organen der Gemeinschaft entschieden werden. Darum ist es zweckmäßig, möglichst weite Bereiche der Vertragsdurchführung und der gemeinsamen Politik der supranationalen Exekutive und Gerichtsbarkeit zuzuweisen.

Bei der Wirkung des supranationalen Rechts auf Beziehungen zwischen einzelnen könnte es allerdings vorkommen, daß innerhalb eines Mitgliedstaates Maßnahmen oder Entscheidungen supranationaler Organe oder Gerichte Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten vor nationalen Gerichten werden: incidenter in Zivil- und Strafsachen, oder im Verwal-

²⁶ Gegen eine solche von ihm so genannte „Vakuumtheorie“ *Haussmann* a.a.O. S. 82 ff.

tungsstreitverfahren gegen den Mitgliedstaat, der sich zum Vollstrecker einer Anordnung eines Gemeinschaftsorgans macht. Die Texte der bestehenden und geplanten Gemeinschaften haben verschiedene Wege eingeschlagen, um wenigstens die Rechtsbehelfe klar zu scheiden, und abstrakt sind mehrere Lösungen denkbar, deren Vorbilder man aus der Regelung der Gerichtsbarkeit in Bundesstaaten entnehmen kann. Man könnte die Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft in allen Instanzen zuständig machen, wenn Gemeinschaftsrecht auf den Fall anwendbar ist²⁷; man könnte sie auf eine Revision beschränken oder überhaupt erst nach völliger Erschöpfung des nationalen Rechtsweges eingreifen lassen; man könnte die Fragen des Gemeinschaftsrechts aus dem Rechtsstreit herauslösen und präjudiziell von der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft entscheiden lassen. In Gemeinschaften, die praktisch einen genau abgrenzbaren Personenkreis umfassen, könnte man die Gerichtsbarkeit nicht *quoad materiam*, sondern *quoad personam* organisieren²⁸.

VII.

In einem Punkt ist m. E. von der im Völkerrecht üblichen Praxis abzuweichen — wenn das auch eine nur scheinbare Abweichung ist. Allgemein werden die Vertragspflichten der Staaten einschränkend ausgelegt; es wird vermutet daß sie ihre Handlungsfreiheit möglichst wenig haben aufgeben wollen. Bei den supranationalen Gemeinschaften muß man die Verpflichtungen der Mitglieder und die entsprechenden Rechte der Gemeinschaft²⁹ weit auslegen³⁰, und zwar aus demselben Prinzip, welches den Satz von der engen Auslegung hervorgebracht hat. Die Mitglieder wollen, wenn sie in eine Gemeinschaft eintreten und wenn sie supranationales Recht setzen, eine bestimmte Politik betreiben und bestimmte Ziele erreichen, die nicht alle genau formuliert sein können. So findet man in den Gründungsverträgen neben den juristisch brauchbaren Rechtssätzen noch Programme und Prinzipien, die nicht für die Anwendung durch einen nationalen oder internationalen Richter bestimmt sind. Aber sie stehen im Text- und Sinnzusammenhang mit den Rechtssätzen und dienen daher ihrer Auslegung, sie dienen daneben einer politischen, manchmal auch einer Ermessenskontrolle der Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane.

Eine nicht buchstäblich enge Auslegung findet man übrigens schon im — wenn man so sagen darf — präsupranationalen Recht, wo nämlich

27 Nach dem Vorbild der USA.

28 So für Truppen oder Beamte der Gemeinschaft.

29 Unter Vorbehalt der Ausführungen oben S. 9 f. darüber, daß auch der supranationale Charakter der Gemeinschaft nicht die Vorstellung impliziert, es seien Befugnisse des Staates zur ausschließlichen Wahrnehmung auf die Gemeinschaft übertragen.

30 Die belgische Studie (s. oben Anm. 11) spricht S. 200 von einer Auslegung zugunsten des „*effet utile*“. S. a. *Ballerstedt* a.a.O. S. 10. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Montan-Union vergleiche man das Urteil vom 29. 11. 1956, des *Fédération Charbonnière de Belgique*. Amtsblatt der E. G. K. S. 1957, S. 25 (31).

durch völkerrechtlichen Vertrag besondere Regime verabredet sind. Die Schifffahrtswirtschaft der Rheinschifffahrtsakte ist von der niederländischen Rechtsprechung weiter verstanden worden, denn als Bewegungsfreiheit für Schiffe³¹, und im Fall Oscar Chinn hat der Ständige Internationale Gerichtshof ähnlich geurteilt³². Diese Tendenz zur Auslegung nach dem gemeinsam erstrebten Ziele muß noch stärker sein in Texten, die selbst nicht das politische Ziel erschöpfen, sondern Institutionen zur Fortbildung einer Politik schaffen.

Hinzu kommt die allgemeine Tendenz in der neueren Verfassungsgebung, den Zusammenschluß der Staaten zu erleichtern und ihn ins politische Programm aufzunehmen. Fast alle Verfassungen seit 1945 enthalten in irgendeiner Form das Bekenntnis zur internationalen Zusammenarbeit³³ (gemeint ist eine solche, die intensiver ist als diejenige in den klassischen Organisationen und Unionen) und erwähnen eine Übertragung oder Beschränkung der staatlichen Hoheitsrechte zu diesem Zweck. Man kann also sehr wohl sagen, daß die Mitgliedstaaten das sinnvolle Funktionieren der Gemeinschaft über die Vorbehalte der eigenen Handlungsfreiheit setzen wollen, und das berechtigt dazu, die übliche Auslegungsmaxime völkerrechtlicher Texte umzukehren.

VIII.

Damit die supranationale Gemeinschaft funktioniert, muß das supranationale Recht vollständig zur Wirkung kommen und im nationalen Bereich angewandt werden. Wenn wir das supranationale Recht zum Völkerrecht zählen, ist also dieselbe Einführung seiner Vorschriften ins nationale Recht nötig wie bei jedem völkerrechtlichen Vertrag, der einer praktischen Anwendung im innerstaatlichen Bereich fähig ist. Sogar wenn das supranationale Recht ein Sachgebiet regelte, welches völlig aus dem staatlichen Aufgaben- und Rechtskreis der Mitgliedstaaten ausgeschieden würde, wäre die damit verbundene Änderung der staatlichen Befugnisse im nationalen Recht festzulegen.

Für die Dualisten ist dieser Vorgang notwendig: Es muß völkerrechtlich gebotenes Landesrecht³⁴ geschaffen werden; die Praxis wohl aller Staa-

31 Entscheidungen des Hooge Raad vom 17. 12. 1934 in Nederl. Jurisprudentie 1935 S. 5 und vom 28. 3. 1950, a.a.O. S. 1060, angeführt von Scheuner in Kraus-Scheuner, Rechtsfragen der Rheinschifffahrt, 1956 S. 135 Anm. 95.

32 Recueil des Arrêts, Serie A/B Nr. 63 S. 83. In dem Gutachten betr. den Anspruch Polens auf einen Marinestützpunkt in Danzig hat sich der Hof aber geweigert, aus dem angeblichen Zweck der gesamten Regelung über Danzig einen solchen Anspruch abzuleiten (a.a.O. Nr. 43, insbes. S. 144 ff.). In der Tat waren in den Vorverhandlungen zu den maßgeblichen Texten derartige Anträge Polens ersichtlich abgelehnt oder ausgeschieden worden, so daß das Schweigen der Texte als Verneinung gedeutet werden durfte.

33 Menzel, Bonner Kommentar, Erl. III A 2; ferner die Verfassungsnovellen in den Niederlanden und in Dänemark vom Jahre 1953, vgl. Zeitschrift für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht Bd. 15 (1953/54) S. 164 und 215.

34 Nach Triepels Redeweise (Völkerrecht und Landesrecht, 1899 S. 289).

ten verwendet aber das abgekürzte Verfahren des Ratifikationsgesetzes. Für die Anhänger anderer Lehren erscheint der Vorgang als verfassungsrechtlich gefordert: Die gesetzgebenden Körperschaften verlangen die Mitwirkung beim Inkraftsetzen von Vorschriften, die nicht aus dem nationalen Gesetzgebungsverfahren hervorgehen.

Genau betrachtet, stellt sich aber die Frage nach dem Verhältnis des Vertrages zum nationalen Recht zweimal³⁵: Erstens bei der Gesetzgebung über seine Einführung, zweitens nach der Einführung im Falle von Konflikten zwischen dem Recht des Vertrags und dem übrigen nationalen Recht³⁶.

In diesem Zusammenhang können alle Probleme der formellen Legitimation der am Abschluß des Vertrages beteiligten Staatsorgane beiseitegelassen werden. Es steht nicht einwandfrei fest, welche Erfordernisse nach dem Verfassungsrecht der Vertragspartner erfüllt sein müssen, damit der völkerrechtliche Vertrag wirksam wird³⁷. Darum bedeutet auch die neuerdings häufige Formel, daß der Vertrag nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerstaaten ratifiziert wird, keine klare Lösung. Ich möchte diese Klausel dahin verstehen, daß die Ratifikation durch das Staatsoberhaupt an sich nicht genügt, sondern daß auch die Prozeduren stattgefunden haben müssen, die nach der Verfassung jedes Vertragsteils der Ratifikation vorhergehen. Aber die Prüfung, ob alle Einzelheiten der Prozedur korrekt waren und ob es Schwierigkeiten aus dem sachlichen Widerspruch zwischen Vertrag und nationalem Recht gibt, kann nicht gut von den anderen Vertragsteilen oder anderen völkerrechtlichen Instanzen verlangt und vorgenommen werden. Darum ist die Vereinbarkeit des Vertragsinhalts mit dem nationalen Recht unerheblich für seine Geltung im völkerrechtlichen, hier supranationalen Bereich.

IX.

Aber weil das supranationale Recht sich besonders eng in den inneren Bereich der Staaten verflcht, ist die Aufnahme des Vertragsinhalts ins nationale Recht sehr wichtig. Hier zeigt sich nun, daß die Art, wie in jedem Staat die Beachtung des Völkerrechts gewährleistet³⁸ wird, ganz ver-

³⁵ Monaco, *Le Istituzioni*, S. 81.

³⁶ Einschließlich des Rechts früherer, bereits ins nationale Recht überführter Verträge.

³⁷ Daß vor dem Völkerrecht die verfassungsrechtliche Legitimation der vertragsschließenden Staatsorgane vollkommen unerheblich wäre, wird man nicht behaupten wollen. Eine gewisse Befragung der Verfassung wird notwendig sein, um sagen zu können, wer Staatsoberhaupt, Regierung, Außenminister ist. Auch die notorischen Verfahrensbestimmungen der Verfassung wird man mit *Paul De Visscher*, in *Recueil des Cours* Bd. 80 (1952, I) S. 545 für völkerrechtlich erheblich halten müssen.

³⁸ Von der Garantie des Völkerrechts durch das nationale Recht spricht *Walz*, *Völkerrecht und staatliches Recht*, 1953 S. 266 ff., vgl. aber auch *Guggenheim*, *Lehrbuch des Völkerrechts*, 1948 Bd. I S. 32; *Verdross*, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 1955 S. 69; *Felice Morgenstern*, *Judicial Practice and the Supremacy of International Law*, *British Year Book* Bd. 27 (1950) S. 91. So erläutert auch *Menzel* im *Bonner Kommentar* den Art. 25 GG (Erl. II 1).

schieden ist. Daher ist auch die Abgrenzung des supranationalen vom nationalen Rechtsbereich nicht allgemein zu behandeln, sondern für jedes Land besonders. Transformation und Gewährleistung erscheinen als Probleme nicht des Völkerrechts, sondern des Verfassungs- und sogar Gerichtsverfassungsrechts, wobei manche Regeln und Praktiken ungeschriebenes Recht sind. Bei uns ist es wohl nicht zweifelhaft, daß der Richter in der Auslegung und Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages, wenn er für den ihm vorliegenden Fall Rechtsquelle ist, ebenso frei ist wie gegenüber dem Gesetz³⁹. In anderen Ländern ist er an die Auslegung der Exekutive gebunden⁴⁰, oft auch an ihre Bewertung gewisser völkerrechtlicher Sachverhalte⁴¹. Schon daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den nationalen Gesetzen im innerstaatlichen Bereich vorgehen, ist eine Besonderheit, die bei uns erst Art. 25 GG eingeführt hat; die Frage muß in jedem Lande nach nationalem Recht beurteilt werden⁴².

In den westeuropäischen Ländern, die mit uns an den supranationalen Gemeinschaften und Projekten teilgenommen haben, ist die Verfassungs-

39 Früher hat es einen Text gegeben, der dies ausdrücklich sagte: Die preußische Verordnung wegen streitiger Auslegung von Staatsverträgen durch die Gerichte vom 24. 11. 1843 (Ges. Slg. S. 369), die eine der Exekutive günstigere Verordnung vom 25. 1. 1823 (Ges. Slg. S. 19) aufhob. Jetzt vgl. OLG Darmstadt 20. 12. 1926, Niem. Z. Internat. Recht, 39 S. 284, und Kraus, Der deutsche Richter und das Völkerrecht, Festschrift Laun, 1953, S. 229, sowie S. 235 wegen der Feststellung völkerrechtlicher Sachverhalte.

40 Für Frankreich wäre zu vergleichen *Mestre*, Les Traités et le Droit interne in Recueil des Cours Bd. 38 (1931, IV) S. 288 ff., *Cavarié*, Le Droit international public positif, 1951, Bd. 2 S. 101, *Sibert*, Traité de Droit International Public, 1951 Bd. 2 S. 308 ff., *Felice Morgenstern* a.a.O. S. 79, *Bial*, Some recent french decisions on the relationship between treaties and municipal law in Am. Jour. of Int. Law Bd. 49 (1955) S. 350 ff. Rechtsprechung z. B. in Annual Digest and Reports of public international Law Cases, 1919—1942 Suppl., Nr. 28, 34, 46, 125, 128; Revue Générale de Droit International Public Bd. 41 (1934) S. 77—80; Revue du Droit Public et de la Science Politique, 1956 S. 472; der Commissaire du Gouvernement Laurent im Fall Sieur Villa, a.a.O. 1957 S. 130 f. Eine deutsche Darstellung bei *Rumpff*, Regierungsakte im Rechtsstaat, 1955, S. 74 ff. Für Belgien *Vliebergh* in Revue de Droit International et Législation Comparé, 3. Serie Bd. 28 S. 20.

41 *Oppenheim-Lauterpacht*, International Law, 8. Aufl. 1955 Bd. I S. 765 ff. *F. Morgenstern*, a.a.O. S. 77 f. *Rumpff* a.a.O. S. 128 ff. *Honig* in seinem Bericht über englische Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen in Zeitschrift für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht Bd. 15 (1953/54) S. 144 und 159. Diese beiden Gesichtspunkte werden nicht immer genügend unterschieden.

42 Dieses ist nicht deklarativ in dem Sinne, daß es einen Völkerrechtssatz wiedergäbe. Eine Pflicht zur automatischen Transformation des Völkerrechts in Landesrecht — m. a. W. zur generellen und unwiderruflichen Gewährleistung des Völkerrechts durch das Landesrecht — setzt sich vielleicht einmal als Voraussetzung der Zugehörigkeit eines Staates zu den Vereinten Nationen durch, wenn man an Fähigkeit und Willen zur Erfüllung der Verpflichtungen (Art. 4 der Satzung) sehr hohe Ansprüche stellt. Bisher ist das durchaus nicht geschehen. Vgl. *Paul De Visscher*, Les tendances internationales des constitutions modernes in Recueil des Cours Bd. 80 (1952, I) S. 555.

mäßigkeit dieser Texte erörtert worden⁴³. Aber die Verfassungen scheinen nicht ein rechtliches Hindernis für die Annahme der Texte gewesen zu sein, denn der Montanunion sind die Länder beigetreten und haben erst danach Verfassungsänderungen begonnen und durchgeführt. Ernster waren die Bedenken gegen die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, und eine Spur davon ist der Vorbehalt zugunsten der belgischen Gerichtsbarkeit im Justizprotokoll der EVG⁴⁴.

Das liegt daran, daß nach französischer Ansicht die Verfassung nicht ein Text von juristisch höherem Rang ist als das Gesetz und daß der Richter nicht die Möglichkeit einer Normenkontrolle hat. Weil nun der transformierte Vertrag als Gesetz gilt, wirft seine Abweichung von der Verfassung allenfalls das politische Problem auf, ob man ihn schließen soll, nicht das rechtliche, ob man ihn schließen kann⁴⁵. Aus diesem Grunde kann der französische Richter auch den Bestimmungen der französischen Verfassung von 1946 (Art. 26 bis 28), die dem völkerrechtlichen Vertrag einen Vorrang vor den nationalen Gesetzen geben, keine praktische Wirkung verschaffen⁴⁶.

Vom Standpunkt der Gemeinschaften aus erscheint als sehr zweckmäßig die Regelung, die die Niederlande in der Verfassungsnovelle vom 22. Mai 1953 getroffen haben. Verträge können von der Verfassung abweichen, bedürfen dann aber einer qualifizierten Zustimmung des Gesetzgebers. Sind die Verträge in Kraft gesetzt, so werden sie nicht mehr mit der Verfassung verglichen und gehen dem früheren und dem späteren nationalen Recht vor⁴⁷.

43 *Scelle*, La prétendue inconstitutionnalité interne des traités in *Revue du Droit Public et de la Science Politique* Bd. 58 (1952) S. 1017 ff. zitiert frühere Fälle von Beitritten Frankreichs zu Organisationen, die nach seiner Meinung die Verfassung änderten. Für die Niederlande vgl. *van Panhuys*, The Netherlands Constitution and International Law in *Am. Jour. of Int. Law* Bd. 47 (1953) S. 551, für Belgien *Goossens* in *Revue du Droit Public et de la Science Politique* Bd. 61 (1955) S. 98 ff. und *Paul De Visscher*, a.a.O. S. 547 ff. Der belgische Staatsrat hält es aber in einem Gutachten vom 12. 1. 1953 für zulässig, die Verfassungsänderung folgen zu lassen. Ähnlich in Luxemburg; *Paul De Visscher*, a.a.O. S. 549, *E. Kaufmann* in *Der Kampf um den Wehrbeitrag II* S. 51.

44 Titel III mit den Art. 31 und 32.

45 *Scelle*, a.a.O. S. 1012.

46 *Mouskhély*, Le traité et la loi dans le système constitutionnel français de 1946 in *Zeitschrift für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht* Bd. 13 (1950/51) S. 114 f. *Roblot*, a.a.O. S. 564 Anm. 14; *Preuss*, The relation of international law to internal law in the french constitutional system in *Am. Jour. of Int. Law* Bd. 44 (1950) S. 645 und 665 ff.; *Paul De Visscher*, a.a.O. S. 565 f.

47 Text mit deutscher Übersetzung in *Zeitschrift für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht* Bd. 15 (1953/54) S. 207 und Erläuterungen von *Zimmermann* S. 164. Nach *van Panhuys*, a.a.O. S. 550 f. geht der Vertrag auch dann dem nationalen Recht vor, wenn die Formen seiner Einführung nicht gewahrt worden sind. *Zimmermann* S. 192 berichtet, daß auch die Vorfrage, ob ein Vertrag der Verfassung widerspricht, nur politisch und zwar mit einfacher Mehrheit vom Parlament prozedural beantwortet wird.

X.

In der Bundesrepublik gibt Art. 25 GG nur dem allgemeinen Völkerrecht einen Rang vor dem nationalen Recht. Daß man hiermit ausdrücklich dem Vertragsvölkerrecht diesen Rang absprechen wollte, scheint mir aus der Entstehungsgeschichte nicht hervorzugehen, und darum möchte ich auch kein *argumentum e contrario* aus der Beschränkung ziehen, die in Art. 25 GG vorhanden zu sein scheint. Man könnte m. E. folgendes sagen⁴⁸:

Zum allgemeinen Völkerrecht gehören die Regeln über das Zustandekommen und die Wirksamkeit von völkerrechtlichen Verträgen. Diese lauten u. a. dahin, daß keine Vorschrift des nationalen Rechts gegen eine völkerrechtliche Verbindlichkeit angerufen werden kann. Dieser Satz, ins nationale Recht transponiert, bedeutet den Vorrang auch des Vertragsrechts vor dem früheren und späteren nationalen Recht jeden Ranges, auch im inneren Staatsbereich.

Von Mangoldt⁴⁹ hat dagegen eingewandt, daß das Völkerrecht keinen Satz über sein Verhältnis zum nationalen Recht innerhalb des nationalen Bereichs enthalte. Das ist richtig, aber die allgemeinen Völkerrechtssätze, die durch Art. 25 ins nationale Recht eingeführt werden, wandeln dadurch wohl allesamt ihre Bedeutung, und daher erscheint es nicht unmöglich, den Satz von der Unbeachtlichkeit des nationalen Rechts (*un simple fait*, sagte der Ständige Internationale Gerichtshof) in den Satz vom Vorrang des Völkerrechts einschließlich des Vertragsrechts umzudeuten — besser gesagt, ihn in diesem Sinne anzuwenden.

Aber ich muß zugeben, daß diese These künstlich erscheint; die ganze Auseinandersetzung über die Erfordernisse zur Ratifikation der EVG und ihr Ergebnis: Die Einfügung des Satzes 2 in Art. 79 Abs. 1 GG, beweisen, daß die entgegengesetzte Meinung bei uns überwiegt, und daß man dem Vertragsrecht im inneren Bereich keinen Vorrang einräumt⁵⁰.

Das Vertragsrecht wird demnach einfaches Gesetz. Auch dies wird nicht einmal ausdrücklich gesagt, sondern ist Praxis und ergibt sich *implicite* aus Art. 24 GG und 79 Abs. 1 Satz 2 GG⁵¹. Da ein Rangverhältnis zwischen

48 Mein Vorschlag in der *Friedens-Warte* Bd. 50 (1950/51) S. 350 und *Revue Internationale Française du Droit des Gens* Bd. 19 (1950) S. 14, dem *Grewe*, *V. V. D. St. L.* Heft 12 S. 149 zugestimmt hat. Auch *E. Kaufmann*, Normenkontrollverfahren und völkerrechtliche Verträge, in *Gedächtnisschrift für W. Jellinek*, 1955 S. 453 f. und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGSt 5, 396 (404) in diesem Sinne, auch *Grewe* noch in *Der Kampf um den Wehrbeitrag* II S. 732 f.

49 Das Völkerrecht in neuen Staatsverfassungen in *Jahrbuch für internationales Recht*, Bd. 3 (1953) S. 19 Anm. 26.

50 *Menzel*, *Bonner Kommentar*, Nachtrag zu Art. 79 Abs. 1 Satz 2, Erl. II 9 d; das Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts in den Abschnitten E I 2 b, E IV 1 und 3.

51 Für die Lösung praktischer Fragen möchte ich an dieser überlieferten Betrachtungsweise festhalten trotz der Einwände *E. Kaufmanns*, a.a.O. S. 448 ff. und *Grewe*s, a.a.O. S. 174, Leitsatz I 2.

dem einfachen Gesetz und der Verfassung etabliert ist und garantiert wird, muß also der Vertrag dem Grundgesetz entsprechen. Die Schwierigkeit schon bei der Inkraftsetzung des Vertrages besteht nun darin, daß das Grundgesetz die Verfassungsdurchbrechung ursprünglich verpönt hat⁵². Es hätte also nicht, wie jetzt in den Niederlanden, die qualifizierte Mehrheit den dem Grundgesetz widersprechenden Vertrag billigen können.

XI.

Inzwischen ist unsere Praxis milder geworden, und für die supranationalen Gemeinschaften insbesondere verschafft Art. 24 GG eine Erleichterung. Denn die Novelle zu Art. 79 Abs. 1 GG ermöglicht nun doch für bestimmte Arten von Verträgen eine Verfassungsdurchbrechung, außerdem hat aber das Bundesverfassungsgericht im Urteil über das Saarstatut⁵³ es für zulässig gehalten, daß Verträge vom Grundgesetz abweichen, wenn sie im Verhältnis zum vorangehenden Zustand eine Annäherung an den verfassungsmäßigen Zustand bewirken. Der Saarvertrag⁵⁴, der Frankreich eine Anzahl von Hoheitsrechten einräumt, ist ohne das Verfahren nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 GG abgeschlossen worden, und auch das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes⁵⁵ enthält durch den Saarvertrag nicht geforderte Abweichungen vom Grundgesetz. Zwar will man hierfür aus Art. 23 Satz 2 GG die Befugnis herleiten, die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Grundgesetzes schrittweise zu vollziehen⁵⁶, doch ergibt sich insgesamt eine Anpassung der starren Gesetzlichkeit an die Erfordernisse der Außenpolitik.

Von Art. 24 GG nimmt man an⁵⁷, und in der Entstehungsgeschichte gibt es Anhaltspunkte dafür⁵⁸, daß die Übertragung von Hoheitsrechten — oder wenn man es anders ausdrücken will: Die Duldung staatlicher Tätigkeit von internationalen Organisationen — nur ein einfaches Gesetz erfordere. Hier handelt es sich ganz gewiß um Einbrüche in die Ausschließlichkeit des Staates, dazu noch in die Kompetenzverteilung innerhalb der nationalen Rechtsordnung, zumal derjenigen zwischen Bund und Ländern.

52 Art. 79 Abs. 1 GG in der Fassung, die bis zur Ergänzung durch Gesetz vom 26. 3. 1954 (BGBl. I S. 45) gegolten hat. Das ursprüngliche Verbot der Verfassungsdurchbrechung wird von *Ehmke*, Verfassungsänderung und Verfassungsdurchbrechung in Arch. öff. R. Bd. 79 S. 385 ff. so streng genommen, daß er die Novelle selbst für ungültig hält.

53 BVerfGE 4, 157, bes. S. 168 ff.

54 Vom 27. 10. 1956, BGBl. II S. 1589.

55 Vom 23. 12. 1956, BGBl. I S. 1011.

56 Begründung zum Eingliederungsgesetz, BT-Drucksache 2902, S. 8.

57 *Menzel*, Bonner Kommentar, Art. 24 Erl. II 1. K. H. Klein, Die Übertragung von Hoheitsrechten, 1952, S. 28, 33 und 66.

58 Insbes. die Äußerungen von *Schmid* (Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, Jahrb. des öfftl. Rechts d. Gegenwart, Neue Folge, Bd. 1 S. 224, 226), von *Eberhard* (S. 228) und die Tatsache, daß ein Antrag abgelehnt wurde, der für das in Art. 24 Abs. 1 vorgesehene Gesetz eine qualifizierte Mehrheit forderte (S. 228).

Umstritten ist, wie weit diese Verfassungsdurchbrechungen gehen können und ob alle Verfassungssätze zur Verfügung der Staatsorgane stehen⁵⁹, die den Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft vollziehen oder andere Verträge schließen, die vermöge der Annäherungstheorie vom Grundgesetz abweichen können. Die Frage ist m. E. jetzt akademisch; man müßte sie auch teilen. Wenn es sich um die Befugnisse der Staatsorgane und die Ordnung der Staatsgewalt handelt, so würde ein sehr tiefer Eingriff die Entstehung eines neuen bundesstaatlichen Gebildes darstellen und damit unter das Prinzip fallen, daß Entstehen und Vergehen der Staaten und ihrer Verfassungen nicht mit dem Maßstab der Legalität gemessen werden können. Würde ein Vertrag aber sehr wesentliche Grundrechte und rechtsstaatliche Prinzipien aufheben, so müßte man einwenden, daß die Verfassungsdurchbrechungen zugunsten der internationalen Zusammenarbeit vom Grundgesetz und der Verfassungspraxis nur deswegen zugelassen sind, um die wesentlichen Werte des Grundgesetzes wirksamer zu verteidigen und zu wahren.

Es wäre aber eine zu strikte Anwendung des Grundgesetzes, wenn man etwa unter Berufung auf Art. 19 Abs. 4 GG einen rechtlichen Einwand gegen die innerstaatliche Gültigkeit einer supranationalen Ordnung erheben wollte, weil sie nicht einen so vollkommenen Rechtsschutz des einzelnen vorsieht, wie er bei uns gegeben ist. Wir müssen uns darüber klar sein, daß unsere Institutionen gegenwärtig in einer Reaktion gegen den totalen Staat sehr rechtsstaatlich aufgebaut sind und daß sie in dieser Hinsicht vollkommener erscheinen als in manchen alt-demokratischen Ländern, wo der Geist der Staatspraxis sie entbehrlich erscheinen ließ. Wir können also nicht erwarten, daß wir in Verbindungen mit westlichen Staaten so weitgehende oder noch perfektere Einrichtungen der supranationalen Gemeinschaften vorfinden werden.

In diesem Zusammenhang ist z. B. des Gleichheitssatzes zu gedenken, der in unserer Praxis so erhebliche Anwendung gefunden hat. Die Möglichkeit einer willkürlichen Behandlung einzelner im supranationalen Regime ist tatsächlich gering, weil an so vielen Stellen die Nichtdiskriminierung verabredet ist und die Mitgliedstaaten selbst den größten Wert auf sie legen. Einen Verstoß gegen die Gleichheit darin zu sehen, daß bestimmte Sachgebiete und die auf ihnen tätigen Personen für ein supranationales Regime ausgesondert oder in der späteren nationalen Gesetzgebung wegen der supranationalen Einordnung ausgespart werden, geht nicht an. Die Gleichheit verbietet willkürliche, durch keine mögliche sachliche Motivierung gerechtfertigte Unterscheidungen; es wird aber schwerhalten zu behaupten, daß die Vergemeinschaftung ein unsachliches Motiv sei.

XII.

Nach der Gründung der supranationalen Gemeinschaft führt jeder Mitgliedstaat seine Politik weiter, und Kollisionen mit der Politik der Ge-

59 K. H. Klein, a.a.O. S. 22 f., 53, 65 f., 68; Scheuner, a.a.O. S. 143.

meinschaft sind kaum zu vermeiden⁶⁰. Da nun, wie oben Ziff. V ausgeführt, Gemeinschaft und Mitglied nicht vermöge der Kompetenzverteilung zu scheiden sind, sondern die Widersprüche der beiderseitigen Rechtsnormen sachliche bleiben, stellt sich die Frage nach dem Rangverhältnis dieser Normen vor dem nationalen Forum⁶¹.

Soweit die erlaubten Verfassungsdurchbrechungen gehen, kann das supranationale Recht nicht mehr am Grundgesetz gemessen werden. Es hat den Rang von Gesetzesrecht, und zwar von Bundesrecht.

Allerdings ist daran zu erinnern, daß die Texte der Gemeinschaften neben präzisen Rechtssätzen auch Programme, Ziele und Prinzipien enthalten⁶², und zwar in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft viel mehr als in der Montanunion. Sie dienen der erforderlichen weiten Auslegung des supranationalen Rechts und erlauben die Kontrolle der Gemeinschaftsorgane mit politischen Mitteln und in der Ermessensprüfung, soweit diese im Justizsystem der Gemeinschaft eingebaut ist. Aber sie können nicht als solche in den nationalen Rechtsbereich eingeführt werden; sie bleiben dort allenfalls nur Richtlinien für die Auslegung der Rechtsvorschriften im engeren Sinn. Es besteht hier ein ähnlicher Unterschied zwischen Rechtssätzen und Programmpunkten wie in der Weimarer Verfassung⁶³, wobei die letzteren in der Normenkontrolle nicht verwendbar waren⁶⁴.

Man sieht hier wieder, welches Interesse daran besteht, das supranationale Recht durch eigene Gerichte und Instanzen der Gemeinschaft zu wahren; denn diese können, soweit es überhaupt nach ihrer Verfassung möglich ist, die allgemeinen leitenden Prinzipien innerhalb der Ordnung, zu der sie gehören, besser zur Wirkung bringen.

Unter den Rechtssätzen sind wieder zu unterscheiden solche, die nur die Organisation der Gemeinschaft betreffen, solche, die nur die Mitgliedstaaten verpflichten, und solche, die das Regime der Gemeinschaft recht eigentlich darstellen, d. h. das Verhalten der einzelnen auf dem Sachgebiet der Gemeinschaft regeln. Diese letzteren allein sind self-executing und überhaupt geeignet, Bestandteil des nationalen Rechts zu werden. Dann sind sie aber auch Gesetz, und man kann nicht sagen, daß sie — etwa bei der

60 Reuter, a.a.O. S. 174 bemerkt, daß der Gemeinsame Markt der Montanunion eigentlich nur Verkauf und Verteilung meine, während Erzeugung und Verbrauch weiterhin im nationalen Milieu vor sich gehen. Das ergibt natürlich Reibungen, zumal doch die Montanunion Erzeugungsplanung betreibt und in Krisenfällen stark auf Erzeugung und Verbrauch einwirkt.

61 Supranationale Stellen handeln nur nach supranationalem Recht, sofern nicht dieses gewollte Lücken hat oder gar auf nationales Recht verweist.

62 Reuter, a.a.O. S. 176 f. hebt hervor, daß es nicht möglich war, das Leben der Montanunion in feste Regeln zu fassen, und daß es daher Schwierigkeiten in der juristischen Technik gibt. Zu weit geht Haussmann, wenn er a.a.O. S. 73 f. alle wirtschaftlichen Begriffe in Rechtsnormen für unscharf erklärt.

63 Darüber Anschütz, a.a.O. 13. Aufl. S. 452 ff.

64 Bezeichnend ist es, daß das Grundgesetz weniger bloße Programmpunkte enthält und daß die Verfassungsrechtsprechung auch aus seinen allgemeinen politischen Begriffen Rechtserwägungen herleitet.

Montanunion mit ihrem sachlich beschränkten Bereich — mangels Allgemeinheit nur die Kraft eines Spezialreglements hätten. Es gibt sehr viel Spezialgesetzgebung, die praktisch oft nur wenige Personen trifft; dennoch handelt es sich um Gesetze vor allem hinsichtlich der Anwendung von §§ 134 und 823 Abs. 2 BGB. So auch die transformierbaren Bestimmungen des supranationalen Rechts; die Frage, ob sie Schutzgesetze nach § 823 Abs. 2 BGB sind, läßt sich nur für jede einzelne Vorschrift nach den Grundsätzen beantworten, die für unser sonstiges Recht entwickelt worden sind⁶⁵.

Ob nun ein Artikel oder Teil eines Artikels aus dem supranationalen Text bloß Programm ist oder Rechtssatz, muß aus seinem Wortlaut und aus dem Zusammenhang entschieden werden. Ich halte im Montanvertrag den Art. 2 für politisches Ziel, Art. 3 für Programmpunkt und Art. 4 für Rechtssatz, ich glaube sogar, daß die kategorische Sprache des Art. 4 nicht einmal den Einwand gestattet, daß eine von ihm verbotene Maßnahme in Wahrheit einem Programmpunkt oder Ziele diene. Es gibt Regelungen, die das Mittel auch dann verdammen, wenn es zu einem guten Zweck verwandt werden soll.

XIII.

Das transformierte Recht geht sicherlich als *lex posterior* entgegenstehendem älteren Recht vor. Das Verhältnis zu späterem entgegenstehendem Recht ist immer ein delikates Problem gewesen. Theoretisch wird meist klar gesagt, daß späteres Gesetzesrecht dem früheren Vertragsrecht vorgehe⁶⁶; daran ändert auch nichts die Möglichkeit, das Vertragsrecht entgegen der Verfassung mit einer Durchbrechung in Kraft zu setzen; denn das durchbrechende Recht ist nicht selbst Verfassungsrecht⁶⁷. Daran würde auch nichts ändern, wenn der Vertragstext selbst seinen Vorrang vor späterem Recht aussprechen würde, denn auch eine solche Klausel wäre nur einfaches Gesetzesrecht. In der Praxis haben sich die Gerichte aber stets und in allen Ländern große Mühe gegeben, den Konflikt zwischen Vertrag und späterem Gesetz hinwegzudiskutieren⁶⁸, und belehrend ist die in unserem neueren Schrifttum erörterte holländische Rechtsprechung⁶⁹ über die Konflikte verschiedener Gesetze mit der Revi-

65 Spengler, Abgrenzungsfragen in Wirtschaft und Wettbewerb Jg. 4 (1954) S. 767 hält es jetzt für ausgemacht, daß Vorschriften des Montanvertrages Schutzgesetze sein können.

66 Hackworth, Digest of International Law, Bd. V 1943 S. 185 ff. F. Morgenstern, a.a.O. S. 69 ff. Auf das Montanrecht angewandt: Jerusalem, a.a.O. S. 71.

67 W. Jellinek, Das verfassungsändernde Reichsgesetz in Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2 S. 187 f.

68 Hackworth, a.a.O. Bd. V S. 192 f. (zum Konflikt zwischen Gesetz und allgemeinem Völkerrecht Bd. I S. 26 f.), Paul De Visscher, a.a.O. S. 563 f., 567, Mouskhély, a.a.O. S. 115, Preuss, a.a.O. S. 656, 661, 663.

69 Bei Kraus-Scheuner, a.a.O. Urteile des Hoog Raad vom 8. 2. 1915 (Nederl. Jurisprud. S. 655), vom 17. 12. 1934 (N. J. 1935 S. 5 u. 11), vom 28. 3. 1950 (N. J. S. 1060), im Prinzip auch die vom 25. 1. 1952 (N. J. S. 289) und vom 4. 5. 1954 (N. J. S. 769). Über den Konflikt eines kriegsbedingten Ein-

dierten Rheinschiffahrtsakte. Es wird immer versucht, möglichst durch Auslegung dem Gesetz einen Sinn zu geben, der die Vertragstreue des Staates wahrt. Man wird sogar den Satz anwenden können: *Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali*, der bei der örtlich beschränkten Anwendung der Rheinschiffahrtsakte innerhalb der Niederlande von Nutzen war und der für sachlich beschränkte Bereiche von Gemeinschaften angewandt werden kann.

Bei der Kollision mit Verordnungen geht der Vertrag vor, weil die Verordnung keinem Gesetz widersprechen darf. Das ist besonders wichtig angesichts der neuesten Bundesgesetzgebung, die weithin nur aus Ermächtigungen besteht; die konkreteren Maßnahmen durch Verordnung oder Verfügung stehen hinter dem Montanrecht zurück.

Die Verordnungen der Organe der Gemeinschaft müssen im Range den Gesetzen gleichgeachtet werden⁷⁰. Sachlich sind die allgemeinen Entscheidungen (Montanunion) oder Reglements (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) eine Gesetzgebung; das von den Mitgliedstaaten eingeräumte Recht zur Normsetzung wird ausgeübt, und die Texte heißen nur darum nicht Gesetze, weil sie nicht von einem Parlament ausgehen und weil sie der Kontrolle durch die Gerichtshöfe unterliegen.

XIV.

Was den Rechtsschutz angeht, erlaubt dem einzelnen eben die Überleitung des supranationalen Rechts ins nationale, soweit es self-executing ist, vor seinem ordentlichen Richter Widersprüche zwischen beiden Rechtsordnungen klären zu lassen, was eine praktische Erleichterung bedeutet. Gegenüber Individualverfügungen der supranationalen Behörden ist in den bisherigen Texten und Entwürfen ausreichender Rekurs an die supranationale Gerichtsbarkeit gewährt, die allerdings auf die Konkurrenz des nationalen Rechts nicht Rücksicht nimmt. Kommt der einzelne dadurch in Schwierigkeiten, daß die Entscheidung einer supranationalen Behörde mit dem Recht des Mitgliedstaates nicht harmoniert, so muß es *nobile officium* sowohl der Gemeinschaftsorgane als des Staates sein, den Streit selbst aufzugreifen und in demjenigen Verfahren entscheiden zu lassen, welches den Staat völkerrechtlich verpflichten kann, sein Recht demjenigen der Gemeinschaft anzupassen. Dasselbe gilt in dem Falle, daß die staatlichen Gerichte dem staatlichen Recht⁷¹ den Vorzug vor dem supranationalen geben und den einzelnen nötigen, dem Recht der Gemeinschaft zuwiderzuhandeln. Bisher ist nur in der Menschenrechtskonvention ein individueller internationaler Rekurs des einzelnen gegen den Staat eingerichtet.

und Ausführungsgesetzes mit dem Grenztraktat von 1816 s. das Urteil vom 3. 3. 1919 (N. J. S. 371). Allgemein über die niederländische Rechtsprechung *van Panhuys* in Am. Jour. of Int. Law Bd. 47 (1953) S. 554.

⁷⁰ Anders *Jerusalem*, a.a.O. S. 72.

⁷¹ Praktisch wohl nur der *lex posterior*. Man könnte aber auch daran denken, daß nach der Ratifikation behauptet würde, der Vertrag sei verfassungswidrig und daher sei sein Recht nicht innerstaatlich gültig geworden — diese Möglichkeit ist bei uns nicht ganz ausgeschlossen.

Ein eigenartiger Umweg ist einmal von einer Unternehmensvereinigung eingeschlagen worden, um vom Gerichtshof der Montanunion nachprüfen zu lassen, ob eine Maßnahme ihres Staates dem Montanrecht widerspreche. Sie beantragte bei der Hohen Behörde, gegen den Staat nach Art. 88 des Montanvertrages vorzugehen, weil er eine Vertragspflicht verletzt habe (Umlage auf feste Brennstoffe als verbotene Sonderbelastung). Als die Hohe Behörde dies nicht tat, verklagte die Vereinigung die Hohe Behörde mit der verwaltungsrechtlichen Untätigkeitsklage des Art. 35 Montanvertrag. Der Gerichtshof⁷² ging sachlich auf die Klage ein, erkannte also damit an, daß die Hohe Behörde die Pflicht habe, Vertragsverletzungen durch die Mitgliedstaaten zu verfolgen, und daß der einzelne die Wahrnehmung dieser Pflicht verlangen könne. In der Sache selbst stellte der Gerichtshof allerdings fest daß die erhobene Umlage dem Vertrag nicht zuwider sei.

Solange das Verhältnis von Völkerrecht und damit supranationalem Recht zum nationalen Recht in den einzelnen Staaten verschieden zu beurteilen ist, müssen die supranationalen Gemeinschaften ihre eigene Gerichtsbarkeit so gestalten, daß die Konflikte praktisch im Sinne der Gemeinschaft gelöst werden. Es ist dazu wohl nicht nötig, die Kompetenzen aus dem staatlichen Bereich herauszuschneiden⁷³, und es ist nicht zu erwarten, daß Mitgliedstaaten oder ihre Behörden und Gerichte willentlich dem Gemeinschaftsrecht Abbruch tun. Aber bei den vielen Berührungspunkten kann ein Konflikt bei beiderseitigem gutem Glauben entstehen, und man darf ihn nicht auf dem Rücken des einzelnen austragen, indem man ihn ohne Behelf zwischen widersprechenden Normen stehen läßt⁷⁴.

72 Urteil vom 23. 4. 1956, *Groupement des Industries Sidérurgiques Luxembourgeoises* gegen die Hohe Behörde, 7/54 u. 9/54, Amtsblatt der E.G.K.S. Jg. 5 S. 169, insbes. 181 f.

73 Mit den Kompetenzen würde wohl die gesamte Gerichtsbarkeit über das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten zu nehmen sein, was bei der Verflechtung der Rechtsbereiche doch sehr schwierige Folgen hätte. Auch wäre die Herausnahme der Kompetenzen doch nur wieder zu verwirklichen, indem sie ins nationale Recht übernommen wird, womit die Schwierigkeiten der Rangordnung zwischen Vertrag, Verfassung und *lex posterior* dennoch auftreten.

74 Ein Hilfsmittel bestände darin, die allgemeine Gehorsamsklausel (Art. 86 Abs. 1 Montanunion, vgl. oben Anm. 23) so zu formulieren oder dahin zu interpretieren, daß auch die Verfügungen der Gemeinschaftsbehörden an Individuen für den Staat als maßgebend erklärt werden; ein anderes darin, den Individuen (oder den maßgeblichen Vereinigungen) ein Verfahren vor dem Gemeinschaftsgericht zugänglich zu machen, in dem das nationale Recht am Gemeinschaftsrecht gemessen werden könnte. *Horvath*, *The European Court of Human Rights in Österr. Z. f. öff. R.* Bd. 5 (1953) S. 180, schlägt in einem ähnlichen Zusammenhang vor, die Staaten möchten in ihren Verfassungen die Regierungen ermächtigen, einem Urteil einer völkerrechtlichen Instanz auch gegen nationale Urteile oder Vorschriften Wirkung zu verschaffen. Diese Anregung setzt an der richtigen Stelle an, ist aber bei der Vielzahl der Verfassungsergänzungen schwierig und langsam durchzuführen.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Münch

I.

1. Die supranationalen Gemeinschaften gehören zum Bereich des Völkerrechts.
2. Supranationales Recht bricht nicht schon als solches nationales Recht; es kommt darauf an, wie in jedem Lande das Völkerrecht zum nationalen Recht ins Verhältnis gebracht ist.
3. Ausschließliche Kompetenzen der supranationalen Gemeinschaft für Sachgebiete staatlicher Betätigung werden nicht vermutet.
4. Der Bereich des supranationalen Rechts wird vom völkerrechtlichen Text angegeben.
5. Die Befugnisse der supranationalen Gemeinschaft und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sind weit auszulegen; völkerrechtliche Schranken für ihren Inhalt gibt es nicht.

II.

6. In jedem Staat ist die Gewährleistung des Völkerrechts nach seinem eigenen Recht geregelt.
7. In der Bundesrepublik Deutschland überwiegt die Meinung, daß das Vertragsvölkerrecht gleichen Rang mit dem einfachen Bundesgesetz hat.
8. Art. 24 des Grundgesetzes und die neuere Verfassungspraxis lassen die einfache Transformation auch solchen supranationalen Rechtes zu, welches dem Grundgesetz in seinen nicht fundamentalen Vorschriften widerspricht.
9. In Bundesrecht mit verbindlicher Wirkung lassen sich nur die Regelungen der supranationalen Gemeinschaft transformieren, die self-executing sind, also nicht die Programmpunkte, Prinzipien und die auf die Mitgliedstaaten oder die Organe der Gemeinschaft gemünzten Vorschriften.

4. Die Vertragsziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Rechtsvorschriften und Richtlinien

Priv.-Doz. Dr. Ernst Steindorff, Frankfurt

I.

Die bisher von der Völkerrechtswissenschaft unternommenen Versuche zur Erfassung der EGKS¹ gehen vor allem von einer Betrachtung ihrer Organisation aus. Damit berücksichtigten sie aber nur eines der drei Elemente, auf denen die EGKS nach Art. 1 des ihr zugrunde liegenden Vertrages beruht: Zu diesen Elementen zählen die gemeinsamen Organe, die gemeinsamen Ziele und der gemeinsame Markt. Die Grundregeln des Marktes und die Ziele im engeren Sinne sind in den einleitenden Grundsatzbestimmungen des Vertrages (vor allem Art. 1 bis 5) niedergelegt. Die Präambel des Vertrages² und die dem Vertrag zugrunde liegende französische Regierungserklärung vom 9. Mai 1950³ geben ergänzenden Aufschluß über ihre Bedeutung.

II.

Die Grundsatzbestimmungen sind der juristische Ort, an dem die wirtschafts- und sozialpolitischen und besonders die nationalen Interes-

1 Folgende Abkürzungen werden gebraucht: EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; Vertrag = Vertrag über die EGKS (BGBl. 1951 II 447); Übergangsabkommen = Abkommen über die Übergangsbestimmungen (BGBl. 1951 II 491); Artikel = Artikel aus diesem Vertrag; Abl. = Amtsblatt der EGKS; Sammlung = Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, herausgegeben vom Gerichtshof der EGKS.

Nur mit dem Verfassernamen werden zitiert:

Bok, The first three years of the Schuman Plan, Princeton 1955;

Erler, Grundprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts, Göttingen 1956;

Meade, Problems of economic union, London 1953;

Mosler, Zur Anwendung der Grundsatzartikel des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Z. ausl. öff. R. Vö.R. Bd. 17 (1957) S. 407. (Diesen erst nach meinem Vortrag erschienenen Aufsatz konnte ich nur noch in einigen Anmerkungen berücksichtigen);

Reuter, La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier, Paris 1953;

Steindorff, Der Begriff der Preisdiskriminierung im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Z. ausl. int. Priv. R. Bd. 21 (1956) S. 270;

Yon, Le préambule des traités internationaux, Fribourg 1941.

2 Zur Bedeutung von Präambeln im allgemeinen: *Yon*, passim.

3 Zur Bedeutung dieser Erklärung für die Vertragsauslegung: *Reuter*, Nr. 30; *Steindorff*, S. 284. Wortlaut der Erklärung: Auswärtiges Amt, Materialien zum Vertrag über die Gründung der EGKS, Heft 1, 1951, S. 6.

sengegensätze ihren Austrag finden, mögen die Bestimmungen unmittelbar angewendet werden oder sich nur bei der Auslegung anderer Vertragsnormen auswirken⁴. Eine Möglichkeit für diesen Austrag muß eröffnet werden, wenn die Stärke der legitimen⁵, tatsächlichen und möglichen Interessengegensätze den Vertrag und die Gemeinschaft nicht sprengen soll. Die Grundsatzbestimmungen müssen diesen Raum geben. Deshalb ist jeder Versuch einer engen und insbesondere einer dogmatischen Fixierung dieser Grundsatzbestimmungen verfehlt. Sie können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie ein den tatsächlichen Problemen und Konflikten gegenüber offenes Argumentieren erlauben. Zur Methode ergibt sich hieraus, daß der Sinn der Grundsatzbestimmungen nicht so sehr deduktiv aus dem Vertrag als vielmehr induktiv aus einer Betrachtung der Fälle zu ermitteln ist, zu deren Lösung man auf die Grundsatzbestimmungen zurückgegriffen hat. Da die Zahl dieser Fälle bisher klein ist, kann mein Urteil keinen Anspruch darauf erheben, ein endgültiges zu sein. Die Folgerungen, die ich zu ziehen beabsichtige, können nicht mehr beanspruchen, als Gesichtspunkte für die Lösung neu auftretender Probleme zu sein.

Die tatsächliche Bedeutung der Grundsatzbestimmungen in dem hier behaupteten Sinne sollen einige Beispiele zeigen:

Art. 3 und besonders sein Absatz e) werden angeführt, wo man im Arbeitnehmerinteresse von der Hohen Behörde eine erhöhte sozialpolitische Aktivität, z. B. Rücksichtnahme auf soziale Fragen bei der Aufstellung der allgemeinen Ziele nach Art. 46 Abs. 3 Nr. 3 oder bei der Stellungnahme zu und Förderung von Investitionsvorhaben verlangt. Vor allem die Gemeinsame Versammlung stellt solche Forderungen⁶.

4 Die Frage, wie weit mit Rücksicht auf den Grundsatzcharakter und eine gewisse Unbestimmtheit der einleitenden Vertragsbestimmungen ihre unmittelbare Anwendung überhaupt möglich ist, oder wie weit die Wirkung der Grundsätze von ihrer Positivierung in Einzelnormen des Vertrages abhängt, verspricht keine Förderung des Problems. Die Bestimmtheit der Grundsätze läßt sich überhaupt nicht generell beurteilen (so auch Mosler, S. 408). Der Gerichtshof der EGKS hat sich eindeutig für die unmittelbare Rechtswirkung eines in Art. 4 enthaltenen Grundsatzes ausgesprochen (Samml. 2, S. 90, vgl. Mosler, S. 411). Wie weit dies auch für die übrigen Grundsatzbestimmungen gilt oder wie weit für diese eine solche Wirkung zu verneinen ist, läßt sich nicht a priori aus ihrem Grundsatzcharakter ableiten, sondern nur durch die hier beabsichtigte Einzeluntersuchung über die den Grundsatzbestimmungen obliegenden Funktionen feststellen.

5 Die Legitimität resultiert aus der Teilintegration, die den Staaten die Verantwortung für ihre nationale Wirtschaftspolitik beläßt. Art. 26 überträgt dem Ministerrat nur die Funktion, diese Interessen mit den Zielen der Gemeinschaft möglichst in Einklang zu bringen, erkennt damit aber die Legitimität der staatlichen Interessen selbst an.

6 Zuletzt der im Namen des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik im Februar 1957 von A. Mutter erstattete Bericht, Dokument Nr. 11 (1956/1957) der Gemeinsamen Versammlung. Kritisch und für Zurückhaltung: Vos, De sociale aspecten van de Europese Kolen- en Staalgemeenschap als juridisch vraagstuk in Nederl. Tijdschr. voor Int. R. Bd. 4 (1957) S. 37, bes. S. 54 ff.

Im außen- und handelspolitischen Interesse berufen sich die Vertragspartner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gegenüber den Mitgliedstaaten der EGKS auf deren Pflicht zur Erfüllung der in Art. 3 f) enthaltenen Bestimmung, wonach bei den Preisen auf auswärtigen Märkten für die Einhaltung angemessener Grenzen zu sorgen ist⁷.

Art. 2 und 4 sowie ihr Verhältnis zu Art. 3 sind eine rechtliche Grundlage der bisherigen Auseinandersetzung um die Zulässigkeit der durch Bundesgesetz vom 20. 12. 1956⁸ eingeführten, aus öffentlichen Mitteln und steuerfrei zu zahlenden Bergmannsprämie für Bergarbeiter. Die Bundesregierung stützte ihre Auffassung von der Zulässigkeit der Prämie auf die besonders in Art. 2 und 3 des Vertrages niedergelegten Ziele. Die Hohe Behörde berief sich für ihre entgegengesetzte Auffassung auf den Vorrang des in Art. 4 enthaltenen Subventionsverbots^{8a}. Diese Bewertung des Subventionsverbots hat zugleich eine internationale Bedeutung, weil die Begründung, die der Gerichtshof der EGKS zu seinem Urteil über die Luxemburger Ausgleichskasse⁹ gegeben hat, eine Deutung zuläßt, die anderen Mitgliedstaaten die für die Bundesregierung untersagte Subvention erlauben würde. Art. 4 c) untersagt gleichermaßen staatliche Subventionen, Beihilfen und Sonderlasten. Die Autonomie der Mitgliedstaaten bleibt gleichzeitig auf vielen Gebieten erhalten und hat zur Folge, daß die Staaten nach wie vor Einfluß auf die Wettbewerbsbedingungen ihrer Montanindustrie nehmen können. Eine Grenze setzt Art. 67, der vor allem eine Gegenwirkung gegen diejenigen staatlichen Maßnahmen erlaubt, welche die Unterschiede der Produktionskosten und damit der Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt vergrößern. Dagegen ist er denjenigen staatlichen Interventionen günstiger gesinnt, welche die Unterschiede der Produktionskosten im Gemeinsamen Markt verringern. Der Gerichtshof hat nun zur Begründung seiner Entscheidung in den Luxemburger Sachen (wie mir scheint, als obiter dictum) ausgeführt, daß das neben dem Subventionsverbot in Art. 4 enthaltene grundsätzliche Verbot der Sonderlasten durch das Prinzip des Artikels 67 interpretiert werden müsse. Würde dieses Auslegungsprinzip auch auf Subventionen angewendet — was ich indessen auch nach dem Luxemburger Rechtsstreit von dem Gerichtshof nicht erwarten möchte —, so könnte z. B. eine andere Regierung Subventionen im Gegensatz zur Bundesregierung damit rechtfertigen, daß ihre Subventionen die Unterschiede der Produktionskosten und damit der Wettbewerbsbedingungen

7 Vgl. z. B.: The Contracting Parties to the General Agreement on Tariffs and Trade, Basic Instruments and Selected Documents, Second Supplement, 1954, S. 104, und GATT Dok. Nr. 9264/56 d — SL/Tr — L/583, 11. Tagung vom 10. Nov. 1956.

8 BGBl. I S. 927.

8a Zur Lösung des Problems vgl. Sechster Gesamtbericht der Hohen Behörde Bd. 2, 1958, S. 71. Sie gibt der im Text vertretenen Auffassung vom Subventionscharakter der Prämie implicite recht. Im übrigen ist ein Rechtsstreit zu dieser Frage anhängig: ABl. 500/57, Rechtssache 17/57.

9 Urteil vom 23. 4. 1956, Samml. 2, S. 53, besonders S. 90 f.

im Gemeinsamen Markt verringern. Die im Streit über die deutsche Bergmannsprämie getroffene Entscheidung über das Verhältnis zwischen den Art. 2, 3 und 4 kann also eine für internationale Interessengegensätze besonders starke Bedeutung erhalten ^{9a}.

Um die Bedeutung des Wettbewerbsprinzips, das zum Teil in Art. 5 seinen Niederschlag gefunden hat ¹⁰, geht es in den Urteilen über die Preislisten, von denen das erste Art. 1 der Entscheidung Nr. 2/54 der Hohen Behörde für wichtig erklärt hat ¹¹. Auf das Wettbewerbsprinzip stützen sich Hohe Behörde und der Generalanwalt, Herr Lagrange, um eine Regelung zu rechtfertigen, die von der Verpflichtung zu starrem Festhalten an den in Preislisten veröffentlichten Preisen entbindet. Die Kläger haben dem zum Teil besondere nationale Interessen entgegengestellt. Das gilt insbesondere für die Klagen der italienischen Regierung und zweier italienischer Verbände, die ein durch § 30 des Übergangsabkommens besonders legitimiertes italienisches Interesse geltend machten. Ebenso mag die französische Klage in der Rechtssache 1/54 durch ein nationales Interesse an einer gewissen Stabilität oder Starrheit der Preise oder aber dadurch mitmotiviert sein können, daß die Hohe Behörde zu einem stärkeren Eingreifen gegen Kartelle veranlaßt würde, wenn die Pflicht zu starrer Einhaltung von Preislisten an sich ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten ermöglicht. Ein solches Eingreifen könnte national unterschiedliche Auswirkungen haben und deshalb einer Regierung mehr als einer anderen erwünscht sein. Dieses zuletzt genannte Beispiel ist nur eine Möglichkeit. Es zeigt aber in Übereinstimmung mit den übrigen Beispielen, wie sehr die Grundsatzbestimmungen die Entscheidung über immer wieder neu auftauchende und besonders auch zwischenstaatliche Interessenkonflikte ermöglichen müssen und wie nötig es infolgedessen ist, diese Bestimmungen und damit alle Vertragsnormen, für deren Verständnis auf die Grundsatzbestimmungen zurückgegriffen wird, mit den tatsächlichen und möglichen Interessenlagen und -konflikten zu konfrontieren.

III.

Die Grundsatzbestimmungen werden vielfach gleichmäßig behandelt und bewertet. So bestimmt Art. 95 Abs. 1 des Vertrages, daß in allen im Vertrag nicht vorgesehenen Fällen, in denen eine Entscheidung oder Empfehlung der Hohen Behörde erforderlich erscheint, um eines der in Art. 2, 3 und 4 näher bezeichneten Ziele („objets“) der Gemeinschaft

^{9a} So Sechster Gesamtbericht, a. Anm. 8a a.O. S. 56. Nicht möchte ich, im Gegensatz zu diesem Bericht, auf Art. 2 Abs. 2 abstellen. Diese Bestimmung ist auf eine Rationalisierung der Erzeugung (im Sinne besserer Standortwahl) ausgerichtet, ohne zu entscheiden, inwieweit diese Rationalisierung durch Wettbewerb oder in anderer Weise zu bewirken ist.

¹⁰ Zu dem Urteil vom 23. 4. 1956 und gegen die Interpretation des Art. 4 durch Art. 67 in diesem Urteil mein Beitrag in *Wirtschaft und Wettbewerb* Bd. 7 (1957) S. 633.

¹¹ Rechtssache 1/54, Samml. 1, S. 7 ff.

auf dem Gemeinsamen Markt gemäß Art. 5 zu erreichen, diese Entscheidung oder Empfehlung mit einstimmiger Zustimmung des Rates und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses ergehen kann. Nach Art. 60 § 1 und Art. 64 sind unter Strafanzeige auf dem Gebiete der Preise alle zu den Art. 2, 3 und 4 im Widerspruch stehenden Praktiken verboten. Nach Art. 66 § 7 muß die Hohe Behörde gegen marktbeherrschende Unternehmen einschreiten, die ihre Marktstellung zu vertragswidrigen Zwecken mißbrauchen¹². Gerichtshof und Generalanwälte haben bei mehreren Gelegenheiten hervorgehoben¹³, daß Hohe Behörde und Gericht gehalten seien, bei jeder Entscheidung alle Ziele, d. h. Grundsatzbestimmungen, zu berücksichtigen und, wo Konflikte auftreten, einen Ausgleich im Hinblick auf alle Grundsatzbestimmungen zu suchen. Der Gerichtshof hat ausdrücklich die Bestimmungen verschiedener Grundsatzartikel hierbei gleich bewertet¹⁴. Dennoch glaube ich, daß für eine Reihe von Fragen eine Differenzierung der verschiedenen Grundsatzbestimmungen und ihrer Rechtsfolgen möglich ist, in der Praxis durchgeführt wurde und sachlich gerechtfertigt werden kann.

IV.

Die Möglichkeit einer Differenzierung der Grundsatzbestimmungen ergibt sich aus dem Vertrag selbst.

Der in Art. 1 bereits erwähnte gemeinsame Markt ist Inhalt der grundsätzlichen Regelung in Art. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2: Negativ läßt er sich dadurch erklären, daß er kein einheitlicher Markt ist¹⁵. In Art. 4 werden nur einige wesentliche Hindernisse ausgeschlossen, welche der zwischenstaatlichen Freizügigkeit für Erzeugung und Vertrieb dieser Güter bisher im Wege standen. Andere Hindernisse, wie etwa unterschiedliche Besteuerung oder Soziallasten, bleiben möglich.

Positiv wird der Gemeinsame Markt vor allem durch die in ihrer Bedeutung häufig mißverständene Bestimmung in Art. 2 Abs. 2 gekennzeichnet, wonach die Gemeinschaft in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzung zu schaffen hat, die von sich aus die rationellste Verteilung auf dem höchsten Leistungsstande sichern. Diese Bestimmung sieht einen Marktzustand vor¹⁶, auf den das Augenmerk zu lenken schon deshalb nötig ist, weil er ein wirtschaftsrechtlich wesentliches Kriterium für die Unterscheidung der EGKS von anderen internationalen Organisationen

12 *Reuter*, Nr. 91.

13 *Samml.* 1, S. 23 f., 57, 59, 97 f., 245.

14 *Samml.* 1, S. 23 f. und 97 f.

15 *Reuter*, Nr. 146, stellt zur Begründung auf technische Fragen der Markteinheit ab. Mehr im Sinne des Textes äußert er sich Nr. 180. Siehe auch *Bok*, S. 21.

16 Man könnte also auch die positive als eine tatsächliche Wirkung des Marktes seiner negativen Deutung als Inbegriff der Normen gegenüberstellen, die wesentliche, aber nicht alle Hindernisse des internationalen Handels beseitigen. Vgl. auch: *L'Institut des Relations Internationales, La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier*, Brüssel 1953, S. 9 f.

und damit für die Beurteilung der Entwicklungen ist, die in den Bereich des Supranationalen vordringen: Mit dem Markt soll eine Tatsache geschaffen werden, die von sich aus die Rationalisierung der Erzeugung und die Optimierung des Handels fördert, die Initiativen der international zusammenarbeitenden Regierungen ersetzt und ihre Gegenwirkungen vorbehaltlich der Bestimmung unmöglich macht, daß tiefgreifende Störungen der Nationalwirtschaften zu vermeiden sind¹⁷. Der so strukturierte Markt kann einen tatsächlich wirksameren, ökonomischen Zwang auf das Verhalten der Staaten und Unternehmen ausüben, als dies unter den gegenwärtigen Bedingungen inter- oder supranationale Behörden zu tun vermögen. Hierdurch unterscheidet sich die EGKS von den liberalisierenden Verträgen und Organisationen, welche die Befreiung von staatlichen Beschränkungen zum Ziele haben, zugleich deren Maß — wie es für die EZU typisch ist — aber immer wieder den Zielsetzungen entsprechend dosieren und variieren, den Markt also nicht selbst zum Maß der Dinge und zu einem effektiven Zwangsmittel machen. Ich werde auf diese, für den Markt als Tatsache kennzeichnende Funktion noch zurückkommen. Über diese Funktion hinaus soll der Markt die Grundlage sein, auf der die EGKS die ihr gesetzten Ziele erreicht.

Diese wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele im engeren Sinne — ich werde sie allein im folgenden als Ziele bezeichnen —, die vor allem in den Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 gesetzt sind und von expansiver Erzeugung und Beschäftigung und hohem Lebensstandard im allgemeinen bis zu geordneter und gleichberechtigter Versorgung, niedrigen Preisen bei angemessener Verzinsung und Amortisation des Kapitals und der Förderung des internationalen Handels im besonderen reichen, stehen den Marktgrundsätzen gegenüber. Zieht man vergleichsweise die amerikanischen Erörterungen zum Begriff der „effective competition“¹⁸ heran, so läßt

17 Auf diese Effektivität und ihre Bedeutung hat schon *Mosler* in Z. ausl. öfftl. R. Vö. R. Bd. 14 (1951) S. 1, S. 33, hingewiesen. *Erler*, S. 162, spricht davon, daß bei einer solchen tatsächlichen Wirkung die Beschränkung der staatlichen Souveränität beginne. Die Planung, die er (S. 28 f.) als das wesentliche Element supranationaler oder moderner Rechtsbildung ansieht, ist nur ein mögliches Kriterium zur Unterscheidung moderner von anderen internationalen Organisationen. Insbesondere kann der Markt der EGKS von liberalisierenden Verträgen sehr wohl unterschieden werden, deren Gegensatz *Erler* allein in der Planungsorganisation sieht: Viele liberalisierende Verträge, wie etwa für OEEC oder EZU, dosieren das Maß der Liberalisierung entsprechend der Zielsetzung des Vertrages. In der EGKS wird ein Markt unabhängig von den Zielen verwirklicht. Die Wirkungen, die er hervorbringt, sollen maßgeblich sein.

18 U.S. Dept. of Commerce, Effective Competition, Report to the Secretary of Commerce by his Business Advisory Council, 1952; *Oppenheim*, Federal Antitrust Legislation: Guideposts to a revised national antitrust policy, Mich. Law Rev. Bd. 50 (1952) S. 1139; *Dirlam-Kahn*, Fair Competition, Ithaca, N.Y., 1954, bes. S. 35 ff.; *Kahn*, A legal and economic appraisal of the “new” Sherman and Clayton Acts, Yale Law Journal Bd. 63 (1954) S. 293; *Stocking*, The rule of reason, workable competition and monopoly, Yale Law Journal Bd. 64 (1955) S. 1107.

sich sagen, daß es bei den Marktgrundsätzen um Fragen der Marktstruktur, bei den Zielen um Grundsätze des Marktverhaltens geht. So stellt Adams¹⁹ ausdrücklich einige der hier erwähnten und ähnliche Ziele (so z. B. Erhaltung der Rohstoffquellen, Lebensstandard der Arbeitnehmer, Förderung fremder Investitionen, Anregung zu unternehmerischer Initiative) den Prinzipien der Marktstruktur gegenüber. Es ist bemerkenswert, daß nach den amerikanischen Erfahrungen die Prinzipien des Marktverhaltens schwerer durchsetzbar und weniger wirksam sind, als die Grundsätze der Marktstruktur und diese Struktur selbst. Dies bestätigt die Notwendigkeit, gerade die Strukturprinzipien als entscheidend für die Supranationalität der EGKS anzusehen.

Die Grundsätze über die Mittel, mit denen die Gemeinschaft nach Art. 5 den Markt funktionsfähig erhalten und die Ziele erreichen soll, sind schließlich in dritter Linie zu nennen: Zu ihnen gehört vor allem das Prinzip des Interventionsminimums für eingreifende (im Gegensatz zu fördernden) Maßnahmen der Hohen Behörde.

V.

Die Reihenfolge der drei Gruppen von Grundsätzen, die demnach der Vertrag schon bei einer ersten Durchsicht zu unterscheiden erlaubt, habe ich nicht willkürlich gewählt. Ich glaube, daß sich aus der Praxis eine dieser Reihenfolge entsprechende Rangfolge der Grundsätze über Markt, Ziele und Mittel ergibt. Dies ist bei den Urteilen des Gerichtshofes hinter einer gelegentlich strengen Textexegese nicht ohne weiteres zu erkennen. Jedenfalls sind aber die Ergebnisse der Urteile mit der hier behaupteten Rangfolge zu vereinbaren.

Zur Rechtfertigung der schon erwähnten Schichtprämie für Bergarbeiter kann sich die Bundesregierung auf die Ziele in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 berufen. Die Prämie verbessert die Lebenshaltung der Bergarbeiter, ohne zur Preissteigerung zu nötigen. Sie macht es möglich, die Erzeugung zu erweitern. Sie steht also in Übereinstimmung mit wesentlichen Zielen, ohne anderen Zielen zu widersprechen. Die Hohe Behörde hält sie dennoch für unzulässig. Offenbar erkennt sie den Grundsätzen über den Gemeinsamen Markt, zu denen das Subventionsverbot gehört, einen Vorrang vor den Zielen zu. Die Ziele heiligen nicht eine Abweichung von den Marktprinzipien.

Ein ähnliches Verhältnis, wenn auch mit anderen Rechtsfolgen, läßt sich aus dem Vergleich zweier Urteile des Gerichtshofes entnehmen. In den Urteilen in dem Rechtsstreit 8/55²⁰ wurde der Hohen Behörde die Befugnis zuerkannt, im Rahmen von § 26 des Übergangsabkommens zusammen mit der Gewährung von Ausgleichszahlungen Preise festzusetzen, um, wie es in § 26 Nr. 2a des Übergangsabkommens heißt, „für die

19 *Walter Adams*, The "Rule of reason": workable competition or workable monopoly, *Yale Law Journal* Bd. 63 (1954) S. 348, S. 365.

20 *Samml. 2*, S. 197 und *ABl.* 25/57.

Gesamtheit der Verbraucher belgischer Kohle auf dem Gemeinsamen Markt eine Annäherung der belgischen Kohlenpreise an die Preise des Gemeinsamen Marktes in einem Maße zu ermöglichen, daß sie ungefähr auf die voraussichtlichen Produktionskosten am Ende der Übergangszeit gesenkt werden“. Im Vertrag ist eine Preisfestsetzung für diesen Fall nicht vorgesehen. Der Gerichtshof führt aus²¹, daß nur die Preisfestsetzung durch die Hohe Behörde die nach dem Vertrag nötige Preissenkung herbeiführen könne. Wenn er trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung die Befugnis der Hohen Behörde zur Preisfestsetzung bejahe, so sei dies keine unzulässige extensive Vertragsauslegung, sondern nur die Anwendung des Auslegungsprinzips, wonach Rechtsnormen zugleich die Rechtsvorschriften beinhalten, bei deren Fehlen sie sinnlos wären oder nicht in vernünftiger und zweckmäßiger Weise zur Anwendung gelangen könnten²². Im übrigen habe die Hohe Behörde nach Art. 8 des Vertrages die Aufgabe, für die Erreichung der im Vertrag festgelegten Zwecke zu sorgen. Hieraus schließt der Gerichtshof auf eine bestimmte Autonomie der Hohen Behörde für die Ausführungsmaßnahmen, hier die Preisfestsetzung. Diese Begründung steht in einem gewissen Widerspruch zu dem schon erwähnten Art. 95, wonach eine Maßnahme nach einstimmiger Zustimmung des Ministerrates getroffen werden kann, wenn sie im Vertrag nicht vorgesehen, zur Erreichung der Vertragsziele aber nötig ist. Hiernach kann die Theorie von den „pouvoirs implicites“ auf den Vertrag nicht ohne weiteres übertragen werden. Der Grundsatz, der das Urteil des Gerichtshofes trotzdem zu rechtfertigen vermag, ist der Vorrang des Gemeinsamen Marktes vor allen anderen Prinzipien des Vertrages. Die Errichtung des Marktes, zu der die Herabschleusung der belgischen Kohlenpreise im Zusammenhang mit einer Umstellung der belgischen Kohleförderung nötig ist, muß auf alle Fälle gewährleistet werden.

Für andere Vertragsgrundsätze gilt — in Übereinstimmung mit meiner These von der Rangordnung der Grundsatznormen — nicht dasselbe Auslegungsprinzip. So muß sich das vielfach als entscheidendes Prinzip des Vertrages behauptete Wettbewerbsprinzip²³ erhebliche Einschränkungen gefallen lassen, wo diese Einschränkung zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich ist. Dies zeigt besonders deutlich die Entscheidung Nr. 8/56 der Hohen Behörde²⁴, die im Rahmen des eine Abweichung von dem grundsätzlichen Kartellverbot zulassenden Art. 65 § 2 eine Zusammenarbeit der drei an der Ruhr gebildeten Verkaufsgesellschaften auf einzelnen Gebieten erlaubt, und zwar im Interesse des Sorten- und Lastenausgleichs, des Beschäftigungsausgleichs, der gleichmäßigen Belieferung der Verbraucher und

21 ABl. 30/57.

22 ABl. 31/57. Zu dieser Auslegungsmaxime: *You*, S. 37; *Hyde*, *International Law*, II, 1951, S. 1494 f.; speziell für die EGKS: *Monaco*, *Le istituzioni internazionali di cooperazione europea*, 1956, S. 58; *Mosler*, S. 416 f.

23 Angaben bei *Steindorff*, S. 281. Ferner *Mestmäcker*, *Diskriminierungen, Dirigismus und Wettbewerb in Wirtschaft und Wettbewerb* Bd. 7 (1957) S. 21, S. 28 ff.

24 ABl. 70/56.

einiger weiterer Ziele, die im einzelnen den durch § 12 des Übergangsabkommens für diesen Fall näher präzisierten Zielen des Vertrages entsprechen. Dem Wettbewerbsprinzip hat der Gerichtshof in seinem ersten Urteil ^{24a} auch nicht die Kraft zuerkannt, die Hohe Behörde zu einer mit dem Vertragswortlaut wohl noch zu vereinbarenden, großzügigen Handhabung der Preislistenbestimmungen zu ermächtigen. Die Befugnisse der Hohen Behörde werden hier also enger interpretiert als dort, wo Grundsätze des Gemeinsamen Marktes in Frage stehen. Gewiß kann man gerade das zuletzt genannte Urteil sowie die den Kohlenverkauf regelnden Entscheidungen damit zu erklären versuchen, daß der Vertrag den Wettbewerb nicht nur ordnet, sondern fühlbar begrenzt. Immerhin ist aber der Wettbewerb nach Art. 5 das primäre Mittel zur Erreichung der Vertragsziele neben fördernden Maßnahmen der Hohen Behörde. Die Zurücksetzung des Wettbewerbsprinzips rechtfertigt sich in vollem Umfange deshalb nur, wenn man in den erwähnten Entscheidungen den Ausdruck einer Rangfolge zwischen den Grundsatzbestimmungen sieht, und zwar in der Reihenfolge Markt, Ziele und Mittel. Die Rangfolge wird besonders deutlich, wenn man mit Reuter ²⁵ die Pflicht zur umfassenden Veröffentlichung der Preislisten als ein Mittel bewertet, das der Herstellung des Gemeinsamen Marktes dient. Das Preislistenurteil wäre dann dadurch zu erklären, daß es die besonderen Marktgrundsätze der EGKS dem Grundsatz freien Wettbewerbs übergeordnet hat ^{25a}. Die Rangfolge der Grundsätze würde also im Einzelfalle für die Lösung von Konflikten den Ausschlag geben und zugleich dafür bestimmend sein, wie weit im Einzelfalle Normen des Vertrages zugunsten von Befugnissen der Hohen Behörde interpretiert werden dürfen. Eine Fortentwicklung dieser Rangfolge würde vermutlich dazu führen, unter den Vertragszielen denjenigen den Vorzug zu geben, die unmittelbar durch die Errichtung des Gemeinsamen Marktes bedingt werden, die also dazu bestimmt sind, gegen unerwünschte Auswirkungen dieses Marktes zu schützen. Dies gilt z. B. für die in Art. 2 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, wonach besondere Störungen in den nationalen Volkswirtschaften verhütet werden sollen ²⁶.

24a Oben zu Anm. 11.

25 Nr. 74 ff.

25a Im Sinne der hier vertretenen Ansicht läßt sich jetzt das Urteil des Gerichtshofes im Rechtsstreit 8/56 vom 3. 12. 1957 deuten, wo es (ABl. 9/58) ausdrücklich heißt, daß die Regeln über die Veröffentlichung „einen fundamentalen Grundsatz des Gemeinsamen Marktes“ darstellen.

26 Mosler wendet sich (S. 420) ausdrücklich gegen eine differenzierende Wertung der Grundsatzbestimmungen. So kann er sich u. a. (S. 411) damit abfinden, daß der Gerichtshof in dem oben zu Anm. 9 besprochenen Urteil Art. 4 durch Art. 67 interpretiert, was ich für verfehlt halte (dazu Wirtschaft und Wettbewerb Jg. 7 (1957) S. 633). Daher rührt wohl auch Moslers Ansicht, daß ich dem Diskriminierungsverbot keine ausreichende wirtschafts- oder wettbewerbspolitische Bedeutung zumesse (S. 419 f.). Es geht mir nicht um eine Ausschließung dieser Bedeutung, sondern ihre Bewertung im Verhältnis zu anderen Prinzipien: Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes geht einzelnen Wettbewerbsregeln und -effekten z. B. vor. (Dazu oben S. 101.)

VI.

Da die wenigen hier berichteten Entscheidungen und Probleme nicht ausreichen können, um die behauptete Rangfolge induktiv zu begründen, möchte ich wenigstens den Versuch wagen, nach Prinzipien der EGKS Ausschau zu halten, die unabhängig von der tatsächlichen Problematik der Einzelfälle ein Urteil über die zunächst nur unsicher erkennbare Rangfolge der Grundsatzbestimmungen erlauben.

Hierzu ist meinen Bemerkungen über das Wesen des durch den Vertrag geschaffenen Marktes eine Betrachtung der Ziele gegenüberzustellen, die mit Expansion der Erzeugung, Vollbeschäftigung und Lebensstandard beginnen und auf der Grundlage des Marktes verwirklicht werden sollen. Diese Ziele sind seit geraumer Zeit im Begriff, zum Maß aller Dinge in der freien Welt zu werden. In dem Bericht Mutter²⁷ heißt es, daß die Hebung des Lebensstandards die politische Philosophie des Westens ausmache. Dementsprechend haben die Vertragsziele der EGKS bereits in zahlreichen internationalen Dokumenten einen Ausdruck gefunden. Die Entwicklung von Art. 55 der Satzung der Vereinten Nationen über die Havanna-Charta und das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen bis zur Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels ist nur ein Beispiel hierfür. Die Vertragsziele im engeren Sinne können es also nicht sein, welche die EGKS von anderen internationalen Verträgen und Organisationen unterscheiden. Eigentümlich ist der EGKS dagegen der Markt mit seiner schon hervorgehobenen Funktion, d. h. die unwiderrufliche und in ihrer Dosierung von den Vertragszielen unabhängige Schaffung einer Marktstruktur, welche die wirtschaftliche Rationalisierung tatsächlich erzwingt. Schon hieraus könnte man herleiten, daß die Grundsätze über den Markt eine besondere Bedeutung haben, denen die Ziele im engeren Sinne nachstehen, und zwar um so mehr, je mehr sie im Verhältnis zum Markt als willkürlich erscheinen.

Aber nicht nur dieses Verhältnis zu anderen internationalen Organisationen, sondern vor allem das Verhältnis zwischen EGKS und Mitgliedstaaten gibt Anlaß zu der hier behaupteten Rangfolge. Errichtet man einen allgemeinen Gemeinsamen Markt, wie dies jetzt in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschieht, so kann man dies um des hiervon erhofften ökonomischen und sozialen Fortschritts willen tun, ohne doch gezwungen zu sein, die einzelnen Punkte dieses sogenannten Fortschritts zu rechtlich verbindlichen Zielen zu erheben, deren Nichtbeachtung rechtliche Sanktionen auslöst, wie dies in der EGKS z. B. nach Art. 60 § 1 für die Unternehmen der Fall ist. Man kann vielmehr darauf vertrauen, daß das Streben der Einzelnen in Verfolgung ihrer individuellen Interessen bei zweckentsprechender Organisation des Marktes ohne weiteres zu zweckmäßigen sozialen Ergebnissen führt, wie das Ihering²⁸ ent-

27 Mutter (vgl. Fußnote 6) a.a.O., S. 37.

28 Der Zweck im Recht, I, S. 92 ff.

wickelt hat und Meade²⁹ für internationale Organisationen zeigt. Die Organisation eines allgemeinen Marktes würde also in einem gewissen Maße^{29a} die präzise vertragliche oder gesetzliche Festlegung der gesellschaftlichen Zwecke und die Einführung von Normen ersparen, wonach ein Zuwiderhandeln gegen diese Zwecke strafbar ist. Bei dem auf Kohle und Stahl beschränkten Markt liegen die Dinge leider nicht so einfach. Wie immer man diesen Markt organisiert, so kann er doch die positiv-rechtliche Zwecksetzung nicht überflüssig machen. Der Betrieb der Montanindustrie kann nie Selbstzweck sein, sondern nur den anderen Wirtschaftszweigen dienen. Diese sind in den Gemeinsamen Markt nicht einbezogen. Der auf die Montanindustrie beschränkte Gemeinsame Markt kann von sich aus nicht die sozial wünschenswerten Ergebnisse hervorbringen, solange er im Gegensatz zu einem allgemeinen Markt diejenigen Interessen nicht erfaßt, denen die Montanindustrie dienen soll^{29b}. Eine Wettbewerbsordnung, die auch die Verbraucher umschließt, also Machtpositionen der Verbraucher verhindert, kann eine diskriminierungsfreie Versorgung der Verbraucher von sich aus bewirken. Die Marktordnung der EGKS, welche die Verbraucher nicht einschließt, bedarf hierzu des Diskriminierungsverbots³⁰. In einem alle Interessenten umfassenden Markt ist, wie z. B. Meade³¹ gezeigt hat, eine Optimierung des Handels möglich. Jeder kann gegen Überschußprodukte die Güter eintauschen, deren er bedarf. Für die EGKS ist eine solche^{31a} Optimierung des Warenaustausches nicht denkbar, weil hier ja lediglich Kohle und Stahl, nicht aber die hierfür einzutauschenden Produkte im Markt zusammengeschlossen sind. Bekannt ist, daß aus einem ähnlichen Grund die EGKS keine Befugnis zum Abschluß von Handelsverträgen erhalten hat. Sie könnte ja nur Kohle und Stahl anbieten, nicht aber die Güter eintauschen, die dafür zu erhalten sind, weil diese nicht zum Montanbereich gehören. Während man aber bei Handelsverträgen einfach die Zuständigkeit den Einzelstaaten belassen konnte, war der gemeinsame Montanmarkt ohne gemeinsame Ziele und Zwecke undenkbar. Da die Beschränkung dieses Marktes auf Kohle und Stahl keine Ordnung erlaubt, die von sich aus zu zweckmäßigen Ergebnissen führen würde, blieb gar nichts anderes übrig, als Zwecke zu positiven Rechtsnormen auszugestalten. Ich sehe diese Deutung in der einzigen Vertragsbestimmung bestätigt, die ausdrücklich auf die Wirkung des tatsächlichen Marktes verweist: Art. 2 verlangt von dem Markt nur eine Auswirkung auf die Rationalisierung der Erzeugung und überläßt, durchaus sach-

29 S. 8 ff.

29a Über die Grenzen hierfür siehe *Sannwald-Stobler*, *Wirtschaftliche Integration*, 1958 S. 20 ff.

29b Zur Bedeutung, die der Einbeziehung auch der Käuferseite in die Marktordnung zukommt, vgl. z. B. *Benisch* in *Festschrift für Isay*, 1956, S. 231, bes. S. 265 ff. mit weiteren Angaben.

30 *Steindorff*, S. 286.

31 S. 9 ff.

31a Hierzu Sechster Gesamtbericht, a.a.O. S. 27.

gemäß, die Fixierung der allgemein-wirtschaftlichen und sozialen Ziele, denen die Montanwirtschaft zu dienen hat, mit Rücksicht auf die Beschränkung des Marktes dem positiven Recht. Ebenso folgerichtig kennt der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, der einen allgemeinen Gemeinsamen Markt schafft, keine für die Unternehmen unmittelbar verbindlichen wirtschafts- oder sozialpolitischen Ziele. Hier ist erstens eine bewegliche gemeinschaftliche Wirtschafts- und Sozialpolitik möglich, die in der beschränkten EGKS nicht zur Zuständigkeit der Gemeinschaft gehört; die Wirtschaftsgemeinschaft kann zweitens mit dieser Politik auskommen, weil das Bedürfnis nach einer straffen Ausgestaltung wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele zu Rechtsnormen im allgemeinen Markt nicht existiert.

Ist damit der Grund für die Vertragsziele aufgedeckt, so ergibt sich ohne weiteres eine Folgerung, die ich an einem Beispiel sichtbar machen will: Art. 46 Abs. 3 Nr. 3 des Vertrages sieht vor, daß die Hohe Behörde in regelmäßigen Zeitabständen allgemeine Ziele für die Modernisierung, die Orientierung der Fabrikation auf lange Sicht und die Ausweitung der Produktionskapazität anzugeben hat. Sie muß also die Vertragsziele konkretisieren. Nun hat das Bemühen um diese Konkretisierung gezeigt³², daß die Hohe Behörde hierbei entscheidend von der Mitwirkung der Mitgliedstaaten, d. h. von den Zielen abhängig ist, welche die Mitgliedstaaten für die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung setzen. In den hierbei aufgetauchten Schwierigkeiten zeigt sich nicht nur die Problematik jeder Teilintegration im allgemeinen und der durch die Teilintegration aufgezwungenen positiv-rechtlichen Zielsetzung im besonderen, sondern auch die Abhängigkeit der Ziele von den nationalen Entscheidungen und, soweit sie möglich ist, der internationalen Abstimmung der nationalen volkswirtschaftlichen Ziele aufeinander. Beide Erscheinungen, nämlich die Schwierigkeit in der Konkretisierung der Ziele sowie ihre Verwurzelung im nationalen und internationalen Bereich, rechtfertigen eine höhere Bewertung der Grundsätze über den Gemeinsamen Markt, deren Präzision größer und deren ratio eindeutig sind³³ und die stärker in den Bereich des Supranationalen vorstoßen: Die auch nach den amerikanischen Erfahrungen weniger wirksamen Ziele sind das wirtschaftsrechtliche Kennzeichen für das Zurückbleiben des EGKS im Bereich des Internationalen. Ihre Bevorzugung vor den Grundsätzen der Marktstruktur bedeutet eine Einschränkung der Supranationalität³⁴.

Daß die Grundsätze des Art. 5 über die Interventionen hinter den Zielen und den Marktprinzipien zurückzutreten haben, erscheint selbstverständlich. Ich muß nur noch ein Wort dazu sagen, wie weit dies auch für das

32 Siehe Entschließung der Gemeinsamen Versammlung vom 15. Feb. 1957, ABl. 107/57; Bericht *Wigny*, Dokument 13 (1956/1957) der Gemeinsamen Versammlung, Abschn. 57, jetzt neu veröffentlicht als: EGKS, Rechenschaft über die Gemeinschaft der Sechs, Nr. 1872/1/57/2.

33 Vgl. *Adams*, a.a.O., S. 364.

34 Vgl. meinen Beitrag in *Wirtschaft und Wettbewerb* Bd. 7 (1957) S. 633. Anm. 18.

sogenannte Wettbewerbsprinzip, das man ja häufig als Grundprinzip der EGKS bezeichnet, gilt. Der Italiener Franceschelli³⁵ hat gezeigt, warum das Wettbewerbsprinzip als solches nicht justiziabel, sondern allenfalls als Postulat brauchbar ist: Das Prinzip läßt unterschiedliche rechtspolitische Folgerungen zu. Für den Juristen kann deshalb die Wettbewerbsordnung nur das Ergebnis einer positiven rechtlichen Regelung sein, deren Beurteilung erst den Schluß auf den sie tragenden Grundsatz zuläßt. Nicht kann aber umgekehrt aus einem Wettbewerbsprinzip an sich eine Wettbewerbsregelung deduziert werden. Muß deshalb für das Verständnis des Wettbewerbsprinzips, das als Gegensatz zu den hoheitlichen Interventionen in Art. 5 eine Positivierung erfahren hat, von den Einzelnormen ausgegangen werden, so ergibt sich, daß seine Grundlagen über verschiedene Grundsätze verteilt sein können. Nach den Grundsätzen über den Markt ist ein Teil wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen einschließlich diskriminierender Praktiken untersagt: Die Deutung der in Art. 4 Abs. b und d zunächst unbestimmten Begriffe ergibt sich aus der Anlehnung an das Verbot staatlicher den Handel beschränkender Maßnahmen^{35a}: Es sind dies die wettbewerbsbeschränkenden Praktiken, die den staatlichen Beschränkungen in Bedeutung und Wirkung gleichstehen, auf dem Gebiet der Diskriminierung dementsprechend die nach Art. 60 „insbesondere“ untersagten Unterscheidungen nach der Nationalität. Darüber hinaus sind z. B. die im Vertrag enthaltenen Einzelverbote wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen, die niedrige Preise zur Folge haben sollen, eine Konkretisierung des in Art. 3 Abs. c gesetzten Zieles. Was schließlich als Einzelregelung wettbewerbsrechtlichen Gehalts und was als Grundsatz für die Abgrenzung zwischen interventionsfreier Wettbewerbswirtschaft und hoheitlichen Interventionen im Rahmen von Art. 5 verbleibt, das kann im Rang hinter die Vertragsziele zurücktreten, denn von diesen Zielen ist ja nach Art. 5 abhängig, wie die Gestaltung des Wettbewerbs auszusehen hat, soweit sie nicht durch die Marktgrundsätze bestimmt wird. Die erwähnte Regelung des Ruhrkohlenverkaufes in der Entscheidung 8/56³⁶ ist ein typisches Beispiel für die Notwendigkeit, den Wettbewerb mit Rücksicht auf die Vertragsziele zu begrenzen. Die im Geitling-Prozeß angefochtene Versagung einer Großhandelsregelung (Entscheidung 5/56 der Hohen Behörde)³⁷ ist dagegen, wie der Gerichtshof der EGKS mittlerweile im

35 *Remo Franceschelli*, Valore attuale del principio di concorrenza e funzione concorrenziale degli istituti del diritto industriale in *Rivista di Diritto Industriale* Bd. 5 (1956), I 28 S. 57 ff. Allgemein über die dem Recht im Verhältnis zu den Ergebnissen der Nationalökonomie verbleibenden Wahlmöglichkeiten: *Schmidt-Rimpler*, *Wirtschaftspolitische Praxis und Rechtsbildung*, *Deutsches Recht* 1942 S. 1731; *Max Weber*, *Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften* in der 2. Auflage seiner „Gesammelten Aufsätze zur Wissenschaftslehre“, S. 475.

35a Hierzu *Steindorff*, *Betriebs-Berater* 1958, S. 92.

36 ABl. 70/56.

37 ABl. 29/56.

Ergebnis zutreffend entschieden hat³⁸, unzulässig, und zwar auch dann, wenn sie den Zielen des Vertrages entsprechen sollte. Entscheidend ist, daß sie eine einer nationalen gleichwertige Diskriminierung zur Folge hat. Das Verbot dieser Diskriminierung schließt die Genehmigung der Regelung selbst dann aus, wenn sie sich im Rahmen des eine Genehmigung vorsehenden Art. 65 § 2 halten sollte. Die Marktgrundsätze gehen hier den im Rahmen des Art. 65 § 2 relevanten wirtschaftspolitischen Zielen vor.

Die zur Geitling-Verkaufsgesellschaft zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften hatten für die Abgrenzung der unmittelbar zu beliefernden Großhändler folgende Kriterien aufgestellt, welche die Großhändler erfüllen müssen³⁹: Mindestabsatz von jährlich 75 000 to Brennstoffen aus den Revieren der Gemeinschaft im Gemeinsamen Markt, davon jährlich 40 000 to in einem bestimmten Verkaufsbezirk; hiervon müssen 25 000 to von den drei Verkaufsgesellschaften der Ruhr und hiervon wiederum 12 500 to von der Geitling-Verkaufsgesellschaft bezogen werden. Die Hohe Behörde versagte die Genehmigung zu dem Kriterium des Bezuges von 25 000 to Ruhrkohle, weil hierdurch der Bezug bei den Erzeugern anderer Reviere benachteiligt werde. Das Kriterium führe zu einer nach Art. 4 verbotenen Diskriminierung, besonders gegenüber Produzenten anderer Reviere, und schränke den Wettbewerb weiter ein, als dies für die Vertragszwecke erforderlich sei, so daß die Regelung nach Art. 65 § 2 nicht genehmigt werden könne⁴⁰.

Geht man von der Tatsache aus, daß die beanstandete Regelung zu bevorzugter Abnahme von Ruhrkohle führen würde, so hätte sie eine Wirkung, die in ihrer Bedeutung den durch den Vertrag gerade beseitigten nationalen Grenzen nahe- oder gleichstünde: Erschwerungen des Kohleabsatzes würden sich ja vor allem für die ausländischen Reviere im Verhältnis zur Ruhr oder aber die Händler ergeben, die im Ausland Ruhrkohle neben französischer, belgischer usw. Kohle beziehen wollen⁴¹. Dieser Umstand rechtfertigt es unabhängig vom Wortlaut des Vertrages, in der beanstandeten Klausel eine diskriminierende und, weil mit den Marktgrundsätzen unvereinbar, nach Art. 4 unzulässige Regelung zu sehen, die

38 ABl. 166/57 (Urteil in der Rechtssache 2/56).

39 ABl. 33/56.

40 ABl. 34/56 und in den Schriftsätzen zum Geitling-Prozeß (oben Anm. 38).

41 Die Hohe Behörde hat in ihrer Gegenerwiderung im Geitling-Prozeß vom 14. Nov. 1956 unter II dargestellt, daß sich die von Geitling beabsichtigte und von der Hohen Behörde beanstandete Handelsregelung besonders für den Absatz deutscher Kohle in den übrigen Staaten der EGKS auswirke, da die Großhändler in Deutschland meist ohne weiteres die 25 000 to Ruhrkohle beziehen, nicht aber die Händler in den übrigen Staaten. Diesen würde also der Zugang zur Ruhrkohle im Verhältnis zu deutschen Händlern erschwert. *H. Aszkenazy*, *Les discriminations et les restrictions de la concurrence in Droit Social* Bd. 20 (1957) S. 333, S. 336, verneint im Gegensatz zur Klageschrift die Möglichkeit einer vertragswidrigen Diskriminierung der ausländischen Händler, deren Lage mit der Lage der deutschen Händler nicht vergleichbar sei. Doch bleibt er die Begründung hierfür schuldig.

selbst dann hätte verboten werden müssen, wenn die in Art. 65 § 2 vorgesehenen und an den Vertragszielen orientierten Voraussetzungen für ihre Genehmigung erfüllt gewesen wären.

Dieses Ergebnis entspricht meiner Behauptung von der Rangfolge der Marktgrundsätze, der Ziele und der Mittel des Vertrages. Seine Notwendigkeit ergibt sich aus der besonderen Funktion, welche gerade die Vertragsziele in der EGKS, im Gegensatz zu dem für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen allgemeinen Markt, erfüllen müssen, eine Funktion, der eben auch eine bestimmte Rangfolge für die rechtliche Bewertung zu entsprechen hat⁴². Angesichts dieses Ergebnisses halte ich es zum mindesten für unzumutbar, im Gemeinsamen Markt der EGKS (anders als für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) die systematische Einheit aller marktregelnden Vertragsbestimmungen zu sehen⁴³. Die Einheit und das System würden der unterschiedlichen Bewertung der einzelnen Marktregelungen und der hieraus resultierenden Notwendigkeit einer differenzierenden Fragestellung nicht voll entsprechen.

VII.

Ich glaube, daß auch ein Blick auf weitere als die schon erwähnten Rechtsfolgen meiner These Unterstützung verschafft.

Es ist zunächst auf das Verhältnis zu den Vertragspartnern des GATT zu verweisen: Wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Mitgliedstaaten der EGKS eine Befreiung von der Meistbegünstigungsverpflichtung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens brauchten, so mag man den Vertragsstaaten des Zoll- und Handelsabkommens die Befugnis zu einer Beanstandung zusprechen, falls die EGKS gegen die in Art. 4 festgelegten Marktgrundsätze verstößt, deren Einhaltung nach Art. 24 des Zoll- und Handelsabkommens geboten und in einzelnen Bestimmungen der die Befreiung aussprechenden Entscheidung der GATT-Parteien vom 10. Nov. 1952⁴⁴ zur Bedingung für die Befreiung von der Meistbegünstigungspflicht gemacht wurde. Wenn dagegen die Vertragspartner des GATT auch auf die Einhaltung der in Art. 3 niedergelegten Ziele dringen sollten, so gingen sie damit wohl zu weit. Was ihnen hier zusteht, ist allenfalls ein Anspruch auf eine wohlwollende Berücksichtigung ihrer Interessen und vielleicht auf Verhandlungen. Nicht aber können sie unter Berufung auf Art. 3 geltend machen, daß die EGKS die Voraussetzungen für die durch die Vertragsparteien des GATT erteilte Befreiung nicht mehr erfülle, wie das bei einer Verletzung der Marktgrundsätze vielleicht möglich wäre. Tatsächlich unterscheiden die Berichte der

42 Für eine Rangfolge in diesem Sinne auch *Reuter*, S. 176 und 179. Ähnlich *Bok*, S. 3.

43 So *Ballerstedt*, *Übernationale und nationale Marktordnung*, S. 8, und ihm folgend: *Maas in Sociaal-economische Wetgeving*, Bd. 3 (1955) S. 358 ff.

44 *The Contracting Parties to the General Agreement on Tariffs and Trade, Basic Instruments and Selected Documents, First Supplement*, S. 17.

GATT-Staaten⁴⁵ sehr wohl und zutreffend zwischen den beiden Arten der Verpflichtungen.

Für die Gemeinschaftsverhältnisse will ich den Blick zunächst auf die Frage der Unmittelbarkeit von Rechtswirkungen lenken. In Art. 86 Abs. 2 verpflichten sich die Mitgliedstaaten der EGKS zur Unterlassung aller Maßnahmen, die mit dem Bestehen des Gemeinsamen Marktes nach Art. 1 und 4 unvereinbar sind. Die Marktgrundsätze haben hier also eine unmittelbare Wirkung. Was die Vertragsziele angeht, so beschränkt sich die Verpflichtung der Einzelstaaten nach Art. 86 Abs. 1 auf die Erfüllung der Pflichten, die sich aus Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde ergeben. Die Vertragsziele haben also insoweit nur mittelbare Wirkungen. Sie finden ihren Ausdruck vor allem in Einzelbestimmungen des Vertragswerkes und den von der Hohen Behörde erlassenen Entscheidungen und Empfehlungen und sind zu deren Interpretation heranzuziehen. In der Regel lösen sie aber keine selbständigen Rechtsfolgen aus. Erst recht gilt dies für die Grundsätze des Artikels 5. Ich glaube, daß in Artikel 86 ein allgemein für die EGKS gültiger, im Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft folgerichtig nicht wiederkehrender Rechtsgedanke zum Ausdruck kommt, der meine These bestätigen würde. Der Gerichtshof der EGKS hat bisher dementsprechend eine unmittelbare Geltung auch nur für Art. 4 bejaht⁴⁶.

Nur ein weiteres Problem möchte ich in diesem Zusammenhang noch anschnitten: die Bedeutung der Vertragsgrundsätze für die Anfechtbarkeit von Maßnahmen der Hohen Behörde, d. h. ihre Rechtswidrigkeit und den Umfang ihrer Nachprüfbarkeit. Ein Verstoß gegen die Vertragsziele kann nur selten zur Aufhebung von Maßnahmen der Hohen Behörde führen. Die meisten Vertragsziele können nur auf Kosten anderer Ziele erreicht werden. Der für jeden Fall nötige Ausgleich ist eine Aufgabe der Hohen Behörde, die sie nach ihrem unnachprüfbaren Ermessen vorzunehmen hat. Der Gerichtshof kann wegen eines Ermessensmißbrauches nur aufheben, wenn die Hohe Behörde eine Maßnahme trifft und hierbei nicht alle Vertragsziele berücksichtigt, ihr Urteil also ohne ihre Miterwägung bildet. Die Frage, ob die im Einzelfalle getroffenen Maßnahmen zur Erreichung des Zieles geeignet und notwendig waren, ist eine Frage nicht des Ermessensmißbrauches, sondern der „violation du Traité“ im Sinne des Art. 33. Hier ist die Nachprüfungsbefugnis des Gerichtshofes auf die Fälle offensichtlicher Rechtswidrigkeit beschränkt, weil das Urteil über Eignung und Notwendigkeit einer Maßnahme stets eine Gesamtwürdigung der wirtschaftlichen Situation erfordert. Es wird schon aus diesem Grunde, überdies aber auch deshalb nur selten zur Aufhebung einer von der Hohen Behörde getroffenen Maßnahme führen können, weil deren Ermessen bei der Herstellung des Ausgleiches zwischen verschiedenen Zielen natürlich auch auf die Frage der Eignung und Notwendigkeit einzelner Maßnahmen zurückwirkt.

45 Oben Anm. 7.
46 Samml. 2, S. 90.

Anders liegen die Dinge bei einer Verletzung der Marktgrundsätze. Maßnahmen der Hohen Behörde, die gegen diese Grundsätze, also insbesondere gegen Art. 4 verstoßen, sind regelmäßig wegen „violation du Traité“ anfechtbar. Ich möchte annehmen, daß die Verletzung dieser Grundsätze des Marktes durch die Hohe Behörde und damit z. B. die Diskriminierung nach der Nationalität stets eine „violation patente“ der Vertragsbestimmungen darstellt, weil die Grundsätze besonders hoch zu bewerten sind und ihre Verletzung infolgedessen besonders schwer wiegt⁴⁷. Eine umfassende Nachprüfung von Akten der Hohen Behörde wegen einer Verletzung des Art. 4 könnte also stets stattfinden, ohne daß es darauf ankäme, ob der enge Tatbestand des Ermessensmißbrauches erfüllt ist.

VIII.

Bestätigt sich hiermit die Rangfolge, so bleibt mir schließlich die Aufgabe, wenigstens in einigen Strichen aufzuzeigen, welche Bedeutung Markt und Zielen für die Beurteilung der EGKS als einer Gesamterscheinung zukommt. Darauf, daß der Markt in seiner tatsächlichen Wirkung die EGKS aus den übrigen internationalen Organisationen heraushebt, habe ich schon hingewiesen. Daß auch die rechtliche Positivierung der Ziele für die in der EGKS vollzogene Teilintegration eigentümlich ist, habe ich ebenfalls hervorgehoben.

Um die Bedeutung beider Fakten würdigen zu können, geht man zweckmäßigerweise von der Feststellung aus, für wen Marktgrundsätze und Ziele unmittelbare oder mittelbare Wirkungen haben. Sie binden einmal die Organe der EGKS. Die Marktgrundsätze binden unmittelbar auch die Mitgliedstaaten und die Unternehmen. Eine begrenzte unmittelbare Wirkung gegenüber Staaten und (anders als in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) Unternehmen haben aber auch die Ziele, obwohl das unter Berufung auf den Wortlaut von Art. 3 vielfach verneint wird, wonach diese Bestimmung nur die Organe der Gemeinschaft anspricht⁴⁸. Art. 60 § 1 regelt eine solche Geltung ausdrücklich. Eines ist nur erforderlich: Die Ziele müssen justiziabel gemacht sein. Das kann in Vertragsbestimmungen ebenso wie in Entscheidungen der Hohen Behörde geschehen, die zur näheren Definition der für die Unternehmen verbindlichen Grundsätze z. B. in Art. 60 § 1 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen sind. Die Notwendigkeit der Ziele für das Wirtschaften in einem Teilmarkt, in dem insbesondere der Wettbewerb als Maßstab für die Entschließungen der Unternehmensführungen nicht voll funktioniert, rechtfertigt aber auch darüber hinaus die Annahme einer unmittelbaren Wirkung der Vertragsziele für die Unternehmen: Die Ziele schränken die Ermessensfreiheit der Unter-

⁴⁷ Noch nicht klar *Steindorff*, S. 316.

⁴⁸ Für eine unmittelbare Wirkung der Ziele, und zwar auch gegenüber Unternehmen: *Reuter*, S. 91 und 178, und *Maas*, a.a.O. Dagegen *Favara*, Anmerkung zu dem Urteil im Rechtsstreit 1/54 in *Rivista di Diritto Industriale* Bd. 5 (1956) II S. 3, S. 13; *Vos*, a.a.O.

nehmen ebenso ein, wie ich dies für die Ermessensfreiheit der Hohen Behörde gezeigt habe. Die Unternehmen müssen sich, auf dem Gebiete der Preise bei Meidung der nach Art. 60 und 64 vorgesehenen Strafe, bei allen ihren Entscheidungen von den Vertragszielen bestimmen und leiten lassen⁴⁹. Sind aber die Unternehmen danach stets zu pflichtmäßiger Ermessensausübung, zu sozial sachgemäßer Entscheidung gehalten, so ist der Zustand erreicht, den man als kennzeichnend für die sogenannte Sozialisierung des Privatrechts erkannt hat⁵⁰: Es liegt eine gesetzliche Zwecksetzung vor, wie sie sonst das Gesellschaftsrecht für die Gesellschaftsverträge als typisch ansieht. Von hierher werden die Auffassungen der Autoren verständlich, die glauben, daß der Vertrag die Montanunternehmen der Stellung eines *service public* angenähert habe⁵¹. Ich möchte abschließend deshalb zum mindesten die Frage aufwerfen, ob nicht die Zielsetzung und manche anderen Erscheinungen der EGKS eine Erklärung finden, wenn man diese Gemeinschaft mit den ihr zugehörigen Unternehmen unter dem Gesichtspunkt eines internationalen *service public* betrachtet. Ich will mich nicht zu einer Tautologie verführen lassen und deshalb weder diesen Begriff definieren noch die EGKS unter einem Begriff subsumieren, sondern nur einen Gesichtspunkt bezeichnen, der es vielleicht erlaubt, mehrere Regelungen der EGKS zu verstehen und zugleich die EGKS von anderen internationalen Organisationen zu unterscheiden. Sieht man die Zusammenfassung der Montanunternehmen in der EGKS unter dem Gesichtspunkt der Errichtung eines zur Versorgung der übrigen Wirtschaft bestimmten *service public*, so würde die Begrenzung für das Klagerecht der Unternehmen in Art. 33 ebenso verständlich wie die Regelung, wonach die weiterverarbeitende Industrie mit allen übrigen Verbrauchern von Kohle und Stahl keinerlei eigenen Rechte, auch keine privaten Ansprüche aus dem Vertrag herleiten und auch keine Klage vor dem Gerichtshof der EGKS erheben kann⁵², eine Regelung, die zum mindesten dann dem Ver-

49 Es geht hier zunächst um die Verpflichtung der Unternehmen zu einem subjektiv rationalen und damit zweckmäßigen Verhalten, das von einem objektiv richtigen Verhalten zu unterscheiden ist. Die subjektiv zu erfüllende Sorgfaltspflicht wird indessen bei eindeutiger Fixierung von Zwecken, fortschreitender Erkenntnis der objektiven Handlungsmöglichkeiten und ihrer relativen Zweckmäßigkeit immer mehr zu einem auch objektiv richtigen und zweckmäßigen Verhalten führen können, wie dies ebenso für die an bestimmte Ziele gebundene und über die Mittel frei entscheidende Verwaltung gilt. Vgl. hierzu *Max Weber*, a.a.O. S. 511 f.

50 *Hallstein*, Zeitschrift für die ges. Staatswiss. Bd. 102 (1942) S. 545; *Josserand*, De l'esprit des lois et de leur relativité, 1927, S. 374.

51 *Jerusalem*, Das Recht der Montanunion, S. 90; *Reuter*, Nr. 206; *Roblot*, Nuova Rivista di Diritto Commerciale Bd. 7 S. 264. Hierzu meine Rezension Archiv des Völkerrechts Bd. 5 (1955/56) S. 368, S. 370.

52 Diese Auffassung hat sich heute wohl durchgesetzt. Siehe vor allem Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen 8/54 und 10/54 (Samml. 2, S. 154) zu dem parallelen Fall des Art. 35 und *Schüle*, Grenzen der Klagebefugnis vor dem Gerichtshof der Montanunion Z. ausl. öfftl. R. Vö. R. Bd. 16 (1955) S. 227. Zuletzt zu der Frage *Mylord* in Wirtschaft und Wettbewerb Bd. 7 (1957) S. 483 ff.

ständnis Schwierigkeiten machen muß, wenn man in der EGKS einfach die Übertragung einzelner Hoheitsrechte auf eine überstaatliche Organisation sieht. Warum sollten sich solche Rechte nicht auch auf die Verbraucher erstrecken, soweit diese sachlich betroffen sind? Unter dem Gesichtspunkt des internationalen service public ist diese von der Behandlung der Montanunternehmen abweichende Regelung für Verbraucher erklärlich: Dem internationalen service public gegenüber können sie für die Geltendmachung der in dem Vertrag begründeten Pflichten der Montanunternehmen anders als die ihm zugehörenden und ihn bildenden Unternehmen nur durch ihre Regierungen vertreten werden.

Weiter ist auf das Diskriminierungsverbot hinzuweisen, das u. a. nach Art. 60, und auch hier wieder anders als nach der in Art. 85 und 86 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Regelung, unabhängig vom Wettbewerbsprinzip gilt und damit eine Pflicht zur Gleichbehandlung der Verbraucher begründet, die sonst für Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand typisch ist.

Auch der Begriff des Gemeinsamen Marktes wäre mit dieser Deutung nicht unvereinbar. Man muß sich davor hüten, in diesen Rechtsbegriff⁵³ etwas hineinzuzinterpretieren, was der Vertrag nicht ergibt, und damit den Fortschritt, den die EGKS über andere Organisationen hinaus bedeutet, zu überschätzen. Die Funktion des Marktes ist durch Art. 2 Abs. 2 vor allem dahin bestimmt, die beste Organisation der Produktion zu bewirken. Eine noch deutlichere Beschränkung in diesem Sinne enthält Art. 2g des Euratomvertrages, der die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes als Mittel für ganz konkrete Zwecke neben anderen Mitteln für andere Zwecke vorsieht und keine Regelung kennt, die es erlauben würde, das Marktprinzip besonders hoch zu bewerten, wie dies für die EGKS gilt. Die für eine Substitutionskonkurrenz in Betracht kommenden Produkte sind in der EGKS, ebenso wie bei Euratom, aus dem Bereich der Marktregelung in gleichem Maße ausgeschlossen wie die Verbraucher, die den Montanunternehmen nicht wesentlich anders gegenüberstehen als öffentlichen Versorgungsbetrieben. Ja, ihre Rechte sind fast noch geringer, da z. B. der Kontrahierungszwang fehlt. Der enge Begriff des damit verbliebenen Gemeinsamen Marktes ließe sich als Organisationsrahmen eines service public in die hier zur Erwägung gestellte Deutung der EGKS noch einfügen. Für Euratom liegen die Dinge noch einfacher und die Deutung im Sinne eines internationalen service public noch näher⁵⁴, da dort der Markt nicht einmal ein vorrangiges Prinzip verkörpert. Bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft steht dagegen der Markt so im Vordergrund und haben die Ziele eine so viel geringere unmittelbare Bedeutung, daß man an eine ähnliche Deutung nicht denken könnte.

Ich muß mich hier mit der Fragestellung begnügen und die Deutung der EGKS schon aus Zuständigkeitsgründen Berufeneren überlassen. In-

⁵³ Reuter, S. 170.

⁵⁴ Siehe Archiv des Völkerrechts Bd. 6 (1957) S. 189.

dessen glaube ich, wenigstens zu einer Warnung befugt zu sein, nämlich der Warnung vor einem voreiligen Schluß aus den wenigen mir hier abschließend möglichen Bemerkungen. Der angedeuteten Erklärungsmöglichkeit stehen die tatsächliche Entwicklung der EGKS und die Praxis ihrer Organe gegenüber, welche für die Montanunternehmen eine Rückkehr zu einer aus den letzten Jahrzehnten kaum mehr bekannten Autonomie gebracht haben und mit ihrer Einordnung unter services publics schwer vereinbar wären. Ich müßte die Grundlagen meiner eigenen Thesen verleugnen, wenn ich dieser tatsächlichen Situation einen entscheidenden Einfluß auf die Deutung der EGKS versagen wollte.

Leitsätze zum Bericht von Priv.-Doz. Steindorff

1. Die EGKS beruht nicht nur auf gemeinsamen Organen, sondern auch auf gemeinsamen Zielen und einem Gemeinsamen Markt, Artikel 1.

2. Die Bedeutung der Marktgrundsätze und der Ziele im Vertrag über die EGKS läßt sich weder endgültig noch allein deduktiv aus dem Vertrag ermitteln. Sie setzt eine Betrachtung der tatsächlichen, wirtschaftlichen Probleme voraus und muß Raum für ein gegenüber solchen tatsächlichen Problemen offenes Argumentieren lassen.

3. Die Grundsatzbestimmungen der Artikel 2—5 werden vielfach gleich bewertet und behandelt. Doch ist eine Differenzierung der Bestimmungen und ihrer Rechtsfolgen möglich, tatsächlich durchgeführt worden und sachlich begründet.

4. Der Vertrag über die EGKS ermöglicht eine Unterscheidung zwischen Grundsätzen über den Markt (besonders Artikel 4), Zielen im engeren Sinne (besonders Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3) und den zur Ordnung des Marktes und zur Erreichung der Ziele einzusetzenden Mitteln (besonders Artikel 5).

Für den Gemeinsamen Markt und damit zugleich für die Unterscheidung der EGKS von anderen internationalen Organisationen ist wesentlich, daß eine Tatsache (Marktstruktur) geschaffen werden soll, die von sich aus eine Zündwirkung für die wirtschaftliche Entwicklung hat und insoweit die Initiative der in internationalen Gremien zusammenarbeitenden Regierungen ersetzt.

Dem Markt stehen die zu positiven Rechtsnormen ausgestalteten wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele der EGKS gegenüber, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Marktes erreicht werden sollen.

Von Marktgrundsätzen und Zielen sind die Mittel, unter ihnen fördernde Maßnahmen, eingreifende Interventionen und Wettbewerb, zu unterscheiden.

5. Die Praxis der EGKS läßt eine Rangfolge der Grundsatzbestimmungen erkennen. An erster Stelle stehen die Grundsätze über den Markt. Ihnen folgen die Ziele. An letzter Stelle stehen die Grundsätze über die Mittel. Die Rangfolge wirkt sich z. B. auf die Lösung von Grundsatzkollisionen und bei der Beantwortung der Frage aus, inwieweit Bestimmungen des Vertrages großzügig zugunsten von Befugnissen der Hohen Behörde ausgelegt werden dürfen. Eine solche großzügige Auslegung ist am meisten vertretbar, wo es um die Grundsätze des Gemeinsamen Marktes geht. Weniger vertretbar ist sie bei den Zielen.

6. Der Vorrang der Marktgrundsätze ist begründet, weil es diese Grundsätze, nicht aber die Ziele sind, welche die EGKS von anderen internationalen Organisationen unterscheiden, und weil es die Wirkungen des Gemeinsamen Marktes sind, welche die EGKS über den nationalen Bereich hinausheben. Die Konkretisierung der Vertragsziele muß dagegen mit Rücksicht auf die auf Kohle und Stahl beschränkte Integration weitgehend

von den Nationalstaaten mitbestimmt werden. Die Mittel sind von den Zwecken abhängig und diesen deshalb nachzuordnen. Mit den Mitteln müssen auch diejenigen Wettbewerbsgrundsätze hinter Markt und Ziele zurücktreten, die nicht zu den Grundsätzen der Artikel 3 und 4 zählen. Der Marktbegriff als systematische Einheit aller Wettbewerbsregelungen ist abzulehnen.

7. Der Rangfolge entsprechen unterschiedliche Rechtsfolgen für die Beziehungen der EGKS nach außen (GATT), für die Verpflichtungen der Staaten (Artikel 86) und für die Anfechtbarkeit von Maßnahmen der Hohen Behörde vor dem Gerichtshof im Rahmen von Artikel 33. Die Verletzung der Grundsätze über den Gemeinsamen Markt ist stets eine „violation patente“, die zu umfassender Nachprüfung im Rahmen von Artikel 33 Anlaß gibt. Für die Ziele und die Grundsätze über die Mittel gilt dies nicht.

8. Die Auswirkungen der Ziele und insbesondere ihre unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber den Unternehmen legt eine Betrachtung der EGKS und der in ihr zusammengeschlossenen Montanunternehmen unter dem Gesichtspunkt eines internationalen „service public“ nahe.

5. Aussprache zu den Berichten von Prof. Münch und Priv.-Doz. Steindorff (Auszug)

Schlochauer: Wir haben den beiden Herren Referenten des Vormittags besonders zu danken für die Art, in der sie die Fragen des Montanrechts von zwei verschiedenen einander ergänzenden Standpunkten aus aufgeworfen und beurteilt haben. In ihren Ausführungen erscheint besonders bedeutsam das Bestreben, aufzuzeigen, inwieweit dieses Recht ein eigenes Recht der Montanunion darstellt und nicht ohne weiteres auf andere neue entstehende Gemeinschaften übertragen werden kann; ich denke dabei an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft.

Herr Kollege Münch hat dankenswerterweise mit dem Versuch einer Definition des supranationalen Rechts begonnen. Ich glaube, es bedarf hier noch einer gewissen Vertiefung und einer festeren Umschreibung, welche Normen man mit dieser Bezeichnung belegt. Bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, von der allein zunächst für eine Untersuchung des „supranationalen Rechtsbereiches“ ausgegangen werden kann, sollte man unterscheiden zwischen dem Montanvertrag, also der völkerrechtlichen Vertragsurkunde, und der Rechtsordnung, die dieser Gründungsvertrag nach seinem Inkrafttreten innerhalb eines Teilbereiches der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten geschaffen hat. Wenn man das Wort „supranationales Recht“ gebraucht, kann man es nur für diese Ordnung verwenden. Sie ist eine „gemeinsame Rechtsordnung“ der Schumanplan-Staaten und bildet, was vielleicht nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen ist, ein wesentliches Element der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese Rechtsordnung unterscheidet sich von den uns bisher geläufigen Arten von Rechtssätzen dadurch, daß sie — wie ich meine — nach der Transformation in innerstaatliches Recht in den beteiligten Staaten hier nicht gleichförmig als „Parallellandesrecht“, sondern als eine eigene gemeinsame Rechtsordnung gilt und sich eben dadurch als supranationales Recht darstellt, das auf diesen Teilgebieten das heimische nationale Recht insoweit verdrängt.

Der Herr Referent hat in anderem Zusammenhang die bedeutsame Frage des Verhältnisses von innerstaatlichem zu supranationalem Recht aufgeworfen und — wenn ich recht verstanden habe — untersucht, ob die Frage der Rangordnung dieser beiden Rechtsordnungen zueinander für die Bun-

desrepublik Deutschland nach dem Grundsatz des Art. 25 des Grundgesetzes oder nach dem des Völkervertragsrechts zu beurteilen sei. Es geht dabei darum, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts auf Grund Art. 25 des Grundgesetzes im Wege stillschweigender Inkorporation Bestandteil des Bundesrechts werden, das Vorrang vor dem übrigen Bundesrecht genießt, während durch Bundesgesetz in innerstaatliches Recht transformierten Vertragsrecht auf der gleichen Stufe mit dem Bundesrecht steht. Obwohl für den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als einem völkerrechtlichen Vertrag die Rangordnung transformierten Völkervertragsrechts zu gelten hat, scheint mir, daß für das auf Grund des Vertrages entstandene Montan-Gemeinschafts-Recht Vorrang vor nationalem Recht auf dem gleichen Sachgebiet angenommen werden muß, wobei sich diese Rangordnung allerdings nicht — wie den Ausführungen der Herren Referenten vielleicht hätte entnommen werden können — aus der Bestimmung des Art. 25 des Grundgesetzes herleiten läßt.

Die Eigenart des supranationalen Rechts zeigt sich weiterhin bei seiner Auslegung, die in der Literatur nicht einheitlich beurteilt wird. Ich möchte den Ausführungen von Herrn Kollegen Münch zustimmen, daß hier der sonst für völkerrechtliche Verträge geltende Grundsatz der restriktiven Auslegung nicht anzuwenden ist; der völkerrechtliche Grundvertrag der Montanunion wäre vielmehr unter Berücksichtigung des mitgliedschaftlichen Elements und der besonderen Form auszulegen, in der er die Kompetenzen dieser neugeschaffenen Gemeinschaft statuiert. Der Vertrag stellt in Art. 5 die Handlungsmittel fest, derer die Gemeinschaft sich bedienen kann. Diese Möglichkeiten sind — wie der Herr Referent wohl mit dem Worte effektiv andeuten wollte, — so weit auszulegen, wie sie aus dem Vertrag sich auslegen lassen. Die Funktionen der Hohen Behörde sind ganz bewußt nicht nur auf ein bestimmtes Gebiet, sondern auch auf bestimmte Handlungsmittel begrenzt, um die Ziele des Vertrages in dem festgelegten Rahmen zu erreichen. Diese Möglichkeiten sollen aber voll ausgenutzt werden. Von verschiedenen Seiten wird Zweifel gehegt, ob die Hohe Behörde in allen Fällen diese Befugnisse in vollem Umfang gehandhabt habe, und gefragt, ob sie fehlerhaft handle, wenn sie ihre Befugnisse nicht in vollem Ausmaße ausnutze. Ich möchte glauben, daß der Hohen Behörde eine gewisse Freiheit gelassen ist und sie, wie sie das in manchen Fällen getan hat, mit leichter Hand Vorgänge behandeln kann, zu deren Regelung sie auf Grund des Vertrages zu bestimmten Eingriffen ermächtigt gewesen wäre.

Herr Münch hat zum Abschluß die Frage nach einer Unterscheidung der Rechtsqualität der in Art. 2 bis 4 des Montanvertrages enthaltenen Vorschriften aufgeworfen. Man sollte zurückhaltend darin sein, bei der Wertung dieser Bestimmung an die aus dem Staatsrecht geläufigen Unterscheidungen anzuknüpfen, die sich darauf beziehen, wie weit ein Satz geltendes Recht, Richtlinie oder nur Programm ist.

Das zweite Referat von Herrn Kollegen Steindorff hat sich mit dieser Frage näher auseinandergesetzt. Der Herr Referent hat in sehr aufschlußreicher Weise das Verhältnis der Grundbestimmungen des Montanvertrags zueinander untersucht und eine Klassifizierung danach vorgenommen, welche Bedeutung jeder dieser Bestimmungen nach der Grundkonzeption des Vertrages und nach der besonderen Art ihrer Anwendungsmöglichkeiten zukommt. Dieser Versuch erscheint um so bedeutsamer, als hier immer wieder Mißverständnisse und Kontroversen entstehen, die zum Teil auf den heterogenen Gehalt dieser Bestimmungen, zum Teil darauf beruhen, daß viele glauben, das Wettbewerbsprinzip, also der Grundsatz des absolut freien Wettbewerbs, sei der entscheidende Faktor des Vertrages. Herr Steindorff hat — nach meiner Auffassung mit Recht — die Meinung vertreten, daß das Wettbewerbsprinzip nur eines der Elemente des Montanrechts und daß im einzelnen Falle unter den zulässigen und angemessenen Mitteln abzuwägen sei, derer sich die Hohe Behörde zu bedienen hat, um das jeweils angestrebte Ziel in Übereinstimmung mit dem Gesamtgehalt des Vertrages und den Aufgaben der Gemeinschaft zu erreichen. Ich glaube, daß mit der Untersuchung über die Stufenfolge der in Art. 2, 3 und 4 niedergelegten Ziele und Aufgaben der Montangemeinschaft ein Thema behandelt worden ist, dessen weitere Erörterung von Nutzen auch für die Praxis sein wird. Die vertieften theoretischen Ausführungen der Herren Referenten würden ein Eingehen auf Einzelfragen erfordern, auf das ich vor allem im Hinblick auf Berufenere verzichten möchte, die zu unserer Freude an dieser Tagung teilnehmen.

Mosler: Die beiden Vorträge der Kollegen waren so übersichtlich und gleichzeitig eindringend, daß es sich empfiehlt, bei den Bemerkungen, die ich zu machen habe, von der Ordnung der vervielfältigten Thesen auszugehen. Ich bitte Sie aber, nicht zu befürchten, daß ich zu sämtlichen Punkten Stellung nehmen möchte — dies schon deshalb, weil ich mich dazu nicht stark fühle. Herr Schlochauer hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Diskussion des Referats des Kollegen Steindorff auf Schwierigkeiten stößt. Dies ist unter anderem, wie ich von mir aus hinzufügen darf, deshalb der Fall, weil eine Luxemburger Atombatterie von Sachverständigen hier im Saale anwesend ist und vielleicht noch zu Wort kommt.

Deshalb zunächst einige Ausführungen zu den Thesen von Herrn Münch: Es ist, so glaube ich, richtig, daß Herr Münch das supranationale Recht von der supranationalen Gemeinschaft getrennt hat. Nach der dogmatischen, mit staatsrechtlichen Begriffen geführten Diskussion der ersten Jahre ist eine Müdigkeit in der Erörterung dieses Problems eingetreten, weil die erwarteten weiteren supranationalen Gemeinschaften nicht neben die Montan-Union gebaut wurden. Seit einiger Zeit ist aber die Diskussion wieder im Fluß. Man beginnt nunmehr, die supranationale Institution, das supranationale Element in der supranationalen Gemeinschaft zu ver selbständigen. In diese Richtung scheint mir auch die Anregung des Kolle-

gen Münch zu gehen. Ich möchte diesen Punkt nicht vertiefen, weil dies Sache des Kollegen Jaenicke wäre, der darüber in Kürze eine Arbeit vorlegen wird. Nur so viel möchte ich bemerken, daß der neuartige Gedanke, der supranationalen Konstruktion der seinerzeit im Schuman-Plan zum ersten Mal verwirklicht worden ist, auf diese Weise in einer einzelnen Institution, einer einzelnen Bestimmung und der Ausgestaltung einzelner Funktionen in den internationalen Organisationen weiterleben kann. So läßt sich der Ansatz von 1950 der Völkerrechtsordnung erhalten.

Kollege Münch hat dann konsequenterweise die Montan-Union und die supranationale Gemeinschaft von den bekannten Kategorien des Völkerrechts aus zu deuten versucht, um so den Begriff der supranationalen Gemeinschaft zu gewinnen. Das ist meines Erachtens richtig. Supranationales Recht bricht nicht ipso iure gentium das nationale Recht. Dies ist im Anfang, wenn ich mich recht erinnere, von Herbert Kraus so behauptet worden. Ich glaube, daß die Entwicklung die Unrichtigkeit dieser These gezeigt hat. Bei der auf Vertrag beruhenden Gemeinschaft ist den Mitgliedern nach wie vor die juristische Möglichkeit der Zurücknahme der Funktionen der Hohen Behörde verblieben. Also auch insoweit Zustimmung.

Herr Münch hat in seiner dritten These von Kompetenzübertragung gesprochen. Hier merkte man etwas, wenn ich so sagen darf, den Zwiespalt zwischen Pflicht und Neigung. Es ist interessant zu beobachten, wie bei den Diskussionen über die Frage des Vorrangs des Völkerrechts über das Landesrecht fast alle, die in der letzten Zeit darüber geredet oder geschrieben haben, nach einer kurzen Bemerkung, die die Einheit der gesamten Rechtsordnung als theoretische Grundlage betont, sich auf den Standpunkt der herrschenden Meinung und der Praxis gestellt haben, denen zufolge der Staat den innerstaatlichen Anwendungsbefehl gibt. Ich verstehe die Ausführungen von Herrn Münch dahin, daß er heute das geltende Recht darstellen wollte, obwohl er verschiedentlich literarisch weitergehende Auffassungen zugunsten des Vorrangs des Völkerrechts vorgetragen hat. Er wird vielleicht selbst im Schlußwort die Güte haben zu sagen, ob er seine Ansicht in dieser Weise geändert hat, oder ob ihm nur an der praktischen Verständigung gelegen ist. Ich bin der Meinung, daß der Staat nach wie vor durch das zuständige Organ die innerstaatliche Anwendung völkerrechtlicher Verpflichtungen befehlen muß. Dieser Befehl geht von dem zuständigen Organ aus. Die sogenannte Vertragsgesetzgebung ist der Hauptfall.

Die Frage der innerstaatlichen Geltung des Vertragsrechts, darunter auch desjenigen Vertragsrechts, durch das supranationale Gemeinschaften geschaffen werden, ist meines Erachtens abhängig von einem innerstaatlichen Akt. Wollte man etwas anderes behaupten, so müßte es meines Erachtens einen allgemeinen Völkerrechtssatz geben, der besagt, daß völkerrechtswidriges Landesrecht auch innerstaatlich unwirksam ist.

Nun kommt ein Problem, bei dem ich Herrn Münch gerne um eine weitere Auskunft bitten möchte: Er hatte gesagt, die herrschende Meinung

gehe dahin, Verträge und anderes vom Parlament gesetztes Recht in Deutschland gleichzustellen. Ohne auf das deutsche Recht im einzelnen eingehen zu wollen, möchte ich glauben, daß Herr Münch sich in den Ausführungen, die er über die besondere Art der Rechtsmaterie, die durch Verträge in Deutschland entsteht, noch nicht präjudizieren wollte hinsichtlich der Frage der Derogationswirkung zeitlich später ergehender Gesetze gegenüber früheren Vertragsbindungen. Ich würde eine solche Konsequenz im Rahmen dieses Vortrags für verfrüht halten, jedenfalls von mir aus ablehnen. Ob ich Herrn Münch richtig interpretiert habe im Sinne meiner eigenen Meinung, müßte er selbst uns sagen.

Was den Terminus „Kompetenzübertragung“ angeht, so neige ich der Auffassung zu, daß die völkerrechtliche Lehre und auch die Praxis es jetzt schon zuläßt, von einer Einheit der Rechtsordnung mit verteilten Kompetenzen zu sprechen. Das Völkerrecht spricht von „nationaler Zuständigkeit“, von der „compétence nationale“. Ich glaube, daß man den Auffassungen von Herrn Münch, so wie er sie schon immer vorgetragen hat, zustimmen kann und einer gewissen Resignation, die in seinen heutigen Worten durchschien, nicht Raum geben muß.

Ich stimme Herrn Münch zu, daß der deutsche Richter nur Verträge unmittelbar anwenden darf, die self-executing sind. Wir haben eine gesicherte Rechtsprechung in dieser Hinsicht, die man aufrechterhalten muß.

Zu dem Vortrag von Herrn Kollegen Steindorff folgende Bemerkungen: Auch Herr Münch hat von den Artikeln 2, 3 und 4 gesprochen. Er hat gesagt, Art. 2 enthalte politische Ziele, Art. 3 Grundsätze, Art. 4 Rechtssätze. Herr Steindorff hat einen hochinteressanten Versuch gemacht, die Artikel in ihrem Rechtswert zu erkennen. Ich glaube, ihn dahin versehen zu sollen, bitte aber um Korrektur, daß er Art. 1 bis einschließlich 4 als Rechtssätze ansieht. Ich bin mit Herrn Schlochauer der Auffassung, daß wir die Unterscheidungen — die insbesondere in der Zeit der Weimarer Republik bei uns entwickelt worden sind und heute noch Gegenstand der Diskussion sind — zwischen Grundsätzen, Programmpunkten, unmittelbar anwendbaren und ausführungsbedürftigen Rechtssätzen nicht ohne weiteres auf die Auslegung internationaler Verträge übertragen dürfen. Das kann uns aber nicht hindern, dieselben sachlichen Fragen, die sich dort genau so stellen, zu prüfen, wenn wir vielleicht auch auf die genaue Anwendung unserer Kategorien verzichten müssen. Wenn ich jetzt mit diesem Vorbehalt unsere Terminologie als Sprachregelung weiter beibehalten darf, dann möchte ich annehmen, daß Art. 1 bis 4 Rechtssätze sind. Herr Steindorff hat ja selbst die Artikel zitiert, aus denen sich das ergibt, Art. 66, 86, 95, 35. Die Anwendung der Grundsatzartikel ist also mit Rechtsschutz ausgestattet. Wir müssen uns fragen, welche Differenzierungen diese Rechtssätze in der Anwendung zeigen. Herr Steindorff hat sich insbesondere mit zwei Urteilen auseinandergesetzt. Das erste betraf Wettbewerbsbestimmungen, das zweite die Frage der Hausbrandkohle und der Ausgleichszahlungen der luxemburgischen Eisen- und Stahlindustrie. Das

zweite Urteil ist von besonderer Wichtigkeit. Ich bin nicht der Meinung, daß die Thesen von Herrn Steindorff mit diesem Urteil voll übereinstimmen. Ich glaube, daß der von ihm beschrittene Weg nicht ganz von dem Gerichtshof mitgegangen werden wird, wenn er seine Rechtsprechung seit 1954 fortsetzt.

Mit Herrn Münch traf sich Herr Steindorff in der These, daß jedenfalls Art. 4 unmittelbar anwendbares Recht sei. Im übrigen hat er Unterscheidungen gemacht, die anders waren als die von Herrn Münch, aber in manchen Punkten auf dasselbe Ergebnis hinauslaufen. Dazu habe ich einige Fragen: Sie haben unterschieden, Herr Steindorff, zwischen der Erreichung des Marktes, den Zielen und den Mitteln. Meine Zusatzfrage zum ersten Punkt geht dahin: Setzen Sie die Erreichung des Marktes mit der Übergangszeit gleich? Das würde bedeuten, daß die Bestimmungen des Übergangsabkommens nur in dieser Zeit anwendbar sind, dagegen nicht bis zur Erreichung ihres Zwecks. In diesem Zusammenhang scheint es mir von Wichtigkeit zu sein, daß einige Übergangsbestimmungen über die normale Übergangszeit hinausreichen, weil sich vielleicht daraus ein Argument dafür ergibt, daß Ihr Begriff „Erreichung des Marktes“ sich auf die Herstellung des Marktes im ganzen, also über das Ende der Übergangszeit hinaus, beziehen läßt; aber das habe ich im einzelnen nicht geprüft.

Die Unterscheidung von Zielen und Mitteln ist bestechend. Aber sie wird erst anwendbar, wenn man sich die einzelnen Fälle genauer ansieht. Ich glaube nicht, daß man diese Begriffe bestimmten Vertragsbestimmungen zuordnen kann, so daß die Rechnung völlig aufgeht. Z. B. bin ich der Meinung, daß der Begriff der Diskriminierung in Art. 4 b sowohl einen Zweck wie auch ein Mittel enthält, weil es einer der Hauptgründe für den Abschluß des Schuman-Plans war, die Gleichheit zwischen den Marktbeteiligten, und zwar insbesondere unter nationalen Gesichtspunkten, herzustellen. Hier also müßte man vom konkreten Fall aus jenen Rechtssatz analysieren.

Im übrigen bin ich ebenso wie Sie der Meinung, daß der Art. 4 sehr viel konkreter ist als Art. 2 und 3; Herr Münch hat dasselbe gesagt.

Nun haben wir das Urteil in der luxemburgischen Kohlenfrage. Dort untersucht der Gerichtshof die Vertragsbestimmungen in ihrer Gesamtheit nach zwei Überlegungen. Er sagt erstens: Die Spezialbestimmungen müssen im Zusammenhang mit den Grundsatzbestimmungen gesehen werden, und die Grundsatzbestimmungen werden aus den Spezialbestimmungen heraus interpretiert, während man zunächst auf den umgekehrten Gedanken käme. Ich bin mit dem Gerichtshof der Auffassung, daß die Spezialbestimmungen nicht die Generalbestimmungen erschöpfen. Ich möchte den Grundsatzbestimmungen, und zwar allen, eine selbständige Bedeutung neben den Spezialbestimmungen zubilligen. Der zweite Gesichtspunkt des Urteils ist die Anwendung der fundamentalen Grundsätze des Gemeinsamen Marktes gemäß Art. 2. Es wird untersucht, welches die allgemeinen Ziele der Montan-Union seien. Art. 2 wird selbständig untersucht; dabei

werden manche Elemente noch einmal geprüft, die bereits bei Art. 4 erörtert waren. Das geht meines Erachtens nicht. Der Gerichtshof hat, um einen neuen Punkt hervorzuheben, auf den inneren Tatbestand abgestellt, nämlich auf die Absicht der Subventionierung und der Diskriminierung. Dieses Absichtshandeln scheint mir in Art. 2 nicht enthalten zu sein. Wir finden, daß ein Artikel angewendet wird, der nicht mehr hinreichend anwendbar ist. Hier würden Sie, wenn ich Sie richtig interpretiere, Herr Steindorff, von der Auffassung des Gerichtshofs über Art. 2 abweichen.

Zum Abschluß noch allgemeine Interpretationsfragen: Ich darf zu dem, was die Herren Münch, Steindorff und Schlochauer gesagt haben, einen Punkt ergänzen, nämlich die Frage der Auslegung von Mitgliedschaftsrechten. Wir erhalten mehr und mehr internationale Organisationen, die Rechtsformen schaffen, die denen des Vereinsrechts entsprechen. Wir finden z. B. bei der Aufnahme neuer Mitglieder ganz andere Bestimmungen als wir sie aus den Beitrittsklauseln völkerrechtlicher Verträge gewohnt sind. Wir haben viele sonstige Wirkungen, die in anderen Verträgen nicht bekannt sind. So entsteht die Frage, ob die mitgliedschaftsrechtlichen Elemente in den Statuten der internationalen Organisationen die völkerrechtliche Interpretation beeinflussen. Meines Erachtens wirken sie sich zusammen mit dem anerkannten Auslegungsgrundsatz der Effektivität zugunsten der internationalen oder im Beispielsfalle der supranationalen Gemeinschaft aus. Auf der anderen Seite ist der von Herrn Münch erwähnte Grundsatz, daß Kompetenzübertragungen nicht vermutet werden, nach wie vor anzuwenden. Ferner gibt es die bekannten Gutachten des internationalen Gerichtshofs über die Geltendmachung von Schäden und die Aufnahme in die Vereinten Nationen, in denen die „implied powers“ eine Rolle spielen. Bei der Montan-Union ist durch Art. 95 ein Riegel vor die implied powers geschoben. Man sollte aber trotzdem diese Gutachten, ohne das ominöse Wort zu gebrauchen, auch für das Recht der Montan-Union fruchtbar machen.

Ich darf mich auf diese Bemerkungen beschränken und wäre sehr dankbar, wenn meine Fragen vielleicht in den Schlußworten behandelt werden könnten.

Daig (Attaché beim Gerichtshof der EGKS, als Gast): Ich möchte mich dem Dank, der den beiden Vortragenden von heute morgen bereits mehrfach zuteil geworden ist, von Herzen anschließen und ihm einen besonderen Akzent aus unserer Perspektive geben. Wir „Frontkämpfer“ des Montanrechts, wenn Sie mir diesen Ausdruck gestatten, stehen vielleicht manchmal zu nahe an den Dingen, und es tut uns gut, immer wieder aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen, was uns außenstehende Beobachter, die aber mit den Problemen, wie wir gesehen haben, ausgezeichnet vertraut sind, zu sagen haben.

Wenn Angehörige eines Gerichtshofes in der Öffentlichkeit zu Fragen ihres besonderen Rechtsgebietes Stellung nehmen, so ist dies auch dann

heikel, wenn sie selbst nicht Sitz und Stimme in diesem Gericht haben. So bitte ich es also zu verstehen, wenn ich in meinem Diskussionsbeitrag manche Punkte bewußt nicht berühre.

Was den Vortrag von Herrn Professor Münch betrifft, so habe ich es außerordentlich begrüßt, daß er sich gegen eine These gewandt hat, die verschiedentlich in der Literatur zum Montanvertrag vertreten worden ist, nämlich daß die Befugnisse der Organe der Montangemeinschaft, insbesondere der Hohen Behörde, deswegen unter allen Umständen eng auszu-legen seien, weil sie durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründet worden sind, in dem die Signatarstaaten auf einen Teil ihrer Souveränität verzichtet haben. Ich möchte andererseits auch nicht so weit gehen wie Herr Professor Münch in seinem hier verteilten Text, sondern ich bin überhaupt skeptisch gegenüber der apodiktischen Fragestellung „enge oder weite Auslegung?“. Der Vertrag muß ja in erster Linie aus sich selbst interpretiert werden, und die Dinge können in jedem Einzelfall anders liegen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Urteil hinweisen, das unser Gerichtshof in dem Rechtsstreit der *Fédération Charbonnière de Belgique* gegen die Hohe Behörde gefällt hat. In diesem Urteil steht ein für den Völkerrechtler besonders bedeutsamer Satz, vielleicht der bedeutsamste in typisch völkerrechtlicher Hinsicht, den der Gerichtshof bisher ausgesprochen hat. Herr Dr. Steindorff hat, glaube ich, heute morgen den Sachverhalt kurz dargelegt. Es ging um die Auslegung von § 26 des Übergangsabkommens, kraft dessen deutsche und holländische Unternehmen bis zum Ablauf der Übergangszeit zugunsten der belgischen Zechen eine Umlage zu entrichten haben. Diese Bestimmung legt zunächst Ziele der Umlage dar — nämlich daß die belgische Kohlenindustrie konkurrenzfähig gemacht werden soll —, und anschließend ist von einer Preistafel (*barème*) die Rede, die auf Grund dieser Gesichtspunkte aufgestellt wird. Zum Schluß heißt es: „*Le barème établi sur ces bases ne peut pas être changé sans accord de la Haute Autorité*“. Der Wortlaut regelt also, so scheint es, nur den Fall, daß die Unternehmen selbst ihre Preistafel zu ändern wünschen, und bestimmt — als Ausnahme zu dem sonst bestehenden Grundsatz der freien Preisfestsetzung — daß sie hierfür der Genehmigung der Hohen Behörde bedürfen. Nun hat aber die Hohe Behörde von sich aus eine Preistafel aufgestellt; dagegen wandten sich die betroffenen Unternehmen. Es ist zweifelhaft, daß der Wortlaut des § 26 eine solche Befugnis der Hohen Behörde nicht deckt. Der Gerichtshof hat dennoch angenommen, indem er die Dinge in den gesamten wirtschaftlichen Zusammenhang gestellt hat, daß die Hohe Behörde ihre Befugnisse nicht überschritten habe. Er hat sich auf die — wie er sagte, im Völkerrecht allgemein anerkannte — Auslegungsregel berufen, daß die ausdrücklichen Vorschriften eines völkerrechtlichen Vertrages diejenigen Vorschriften in sich schließen, ohne die sie sinnlos oder unwirksam wären. Herr Professor Mosler hat sich vorhin skeptisch zu dem Begriff der „*implied powers*“ geäußert; ich möchte es dahingestellt sein lassen, ob die Feststellung des Urteils hierunter zu subsumieren ist, und nur betonen, daß

der Gerichtshof sich die von Herrn Professor Münch bekämpfte enge Auslegung ebenfalls nicht zu eigen gemacht hat.

Ich verstehe Herrn Dr. Steindorff sehr gut, wenn er sich fragt, warum der Gerichtshof hier nicht Art. 95 des Montanvertrages angewandt oder auf ihn Bezug genommen hat. Ich glaube, der Gerichtshof war der Ansicht, Art. 95 meine nur solche Fälle, in denen die Hohe Behörde eine Entscheidung treffen will, die ihrem Charakter, ihrem typischen Inhalt nach gar nicht im Vertrag vorgesehen ist. Da nun die angefochtene Entscheidung in einer Preisfestsetzung bestand und der Montanvertrag in Art. 61 derartige Maßnahmen durchaus kennt, dürfte der Gerichtshof Art. 95 für unanwendbar gehalten haben. Anderenfalls hätte er der Klage stattgeben müssen, weil die Hohe Behörde alsdann eine wesentliche Formvorschrift verletzt, nämlich die Zustimmung des Ministerrats nicht eingeholt hätte.

Ich darf vielleicht noch aus einem Gebiet, mit dem ich mich etwas näher beschäftigt habe, aus dem Kartellrecht der Montangemeinschaft, ein Beispiel dafür bringen, zu welchem gefährlichen Schlüssen jene „Souveränitätstheorie“, gegen die ich mich hier wende, gelegentlich geführt hat. Man hat die Frage aufgeworfen, ob das Kartellverbot des Montanvertrags auch Exklusivverträge oder Preisbindungen zweiter Hand erfaßt, also vertikale Vereinbarungen, oder lediglich Kartelle im eigentlichen Sinn; und man hat diese Frage u. a. mit der Begründung verneint, im Zweifel seien die Befugnisse der Gemeinschaft eng auszulegen. Mir scheint dies ein eklatanter Fehlschuß zu sein. Denn wenn man — wie ich es tue — jene Frage bejaht, so dehnt man damit ja nicht so sehr und nicht in erster Linie die Befugnisse der Hohen Behörde aus, sondern man schränkt die Rechte der Unternehmen ein und bekennt sich zu einer strengen Interpretation des von den vertragschließenden Staaten erlassenen Verbots.

Was die Frage betrifft, ob und inwieweit Montanrecht Landesrecht bricht, so glaube ich, daß die Ausführungen von Herrn Professor Münch Beifall verdienen. Herr Professor Mosler hat ja in einem Aufsatz in der Zeitschrift des hiesigen Instituts überzeugend dargelegt, warum die Gemeinschaft kein Bundesstaat ist. Daraus ergibt sich wohl auch, daß der Satz „Montanrecht bricht Landesrecht“ nicht schlechthin gelten kann. Allerdings sind die Fragen der Abgrenzung, mit denen die Literatur sich verschiedentlich beschäftigt hat, außerordentlich schwierig und problematisch. Kann der nationale Gesetzgeber beispielsweise in ein wirkliches oder scheinbares montanrechtliches Vakuum eingreifen, also etwa auch für die Kohle- und Stahlindustrie Exportkartelle verbieten, obwohl das Montanrecht sie nach überwiegender Ansicht zuläßt, ohne freilich ausdrücklich Stellung zu nehmen? Man kann, wie Krawielicki in seiner Schrift „Das Monopolverbot im Schumanplan“, die Meinung vertreten, das Schweigen des Vertrages sei nicht zufällig. Der Vertrag regle für seinen Wirtschaftssektor erschöpfend, was kartellrechtlich verboten sei, und die Staaten dürften den Verbotskatalog nicht erweitern. Viele Autoren haben hiergegen Stellung genommen, am heftigsten Hausmann in seinem Buch „Der Schu-

manplan im europäischen 'Zwielicht'. Ich neige eher der Auffassung Kra-wielicki's zu, aber mit dem Vorbehalt, daß die Frage nicht generell beant-wortet werden kann. Wenn beispielsweise ein nationaler Gesetzgeber über die Regelung im Montanvertrag hinaus Kohle- und Stahlkartelle für mel-depflichtig erklärte, so würde eine solche Ordnungsvorschrift m. E. nicht im Widerspruch zum Vertrag stehen. Bei dem angeführten Beispiel der Exportkartelle hätte ich dagegen außerordentliche Zweifel.

Im Grunde muß man aber vielleicht tiefer ansetzen und fragen: Nach welcher Methode ermittle ich, ob ein bestimmtes Grenzproblem im Mon-tanvertrag geregelt ist oder ob dieser die Regelung dem nationalen Recht überläßt? Auf den ersten Blick könnte man fast meinen, daß hier interna-tionalprivatrechtliche Gesichtspunkte gälten. Das ist natürlich schon des-wegen nicht der Fall, weil supranationales und nationales Recht nicht wie z. B. die deutsche und die französische Rechtsordnung in freier Parallelität nebeneinander bestehen, sondern funktionell miteinander verknüpft sind. Und dies wohl doch dergestalt, daß dem Montanrecht eine gewisse Priorität zukommt: wenn nicht als Quasi-Bundesrecht, so doch als *legi speciali*. Man muß zunächst das Montanrecht befragen: wieweit willst du gelten? Welche Sachverhalte willst du überhaupt regeln?

Um im Kartellrecht zu bleiben: Art. 65 des Montanvertrages erklärt Kartelle, die seinen Normen widersprechen, für nichtig und fügt hinzu, niemand dürfe sich vor einem nationalen Gericht auf eine solche Abrede berufen. Deckt der Aussagegehalt dieser Vorschrift z. B. auch den Fall, daß ein Kartellpartner Schadensersatzansprüche geltend macht, weil sein Kontrahent ihm arglistig vorgespielt habe, die Absprache fiele nicht unter das Verbot oder den Genehmigungszwang?

An dem Vortrag von Herrn Dr. Steindorff war für uns besonders der Versuch interessant, die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes in ein System zu stellen. Ich leugne nicht, daß diese Deutung — was weder eine negative Kritik an dem Vortrag von Dr. Steindorff noch eine Selbstironie sein soll — uns verschiedentlich überrascht hat. Sie mag Anlaß zu der Fest-stellung sein: „Ein guter Hof in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewußt“.

Daß die Grundsatzbestimmungen der Art. 1—4 des Montanvertrages Rechtsnormen sind, wie auch Herr Professor Mosler unterstrichen hat, möchte ich ebenfalls entschieden bejahen. Unterschiedlich sind allerdings die Möglichkeiten ihrer unmittelbaren Aktualisierung. Art. 4 statuiert unmittelbar Rechte und Pflichten, vor allen Dingen Pflichten, während Art. 2 und 3 mehr die Akzente setzen, die im Einzelfall eine Auslegung in diesem oder jenem Sinne beeinflussen können. Jedoch kommt dadurch, daß wir das „*détournement de pouvoir*“ als Institut in unserem Justizrecht haben, auch der Auslegung der Vertragsziele eine besondere Bedeutung zu, weil ja der klassische Anwendungsbereich dieses Begriffes die Verfol-gung eines vom Gesetzgeber nicht gewollten Zieles ist. Die von dem Vor-tragenden skizzierte Rangordnung der Ziele usw. des Vertrages ist ernster

Prüfung wert. Ich möchte sagen, daß der „Gemeinsame Markt“ auch ein Ziel ist, ein Ziel, das — richtig verstanden — auch nach der Vorstellung der Vertragsschließenden nicht schon nach fünf Jahren absolut und unantastbar erreicht sein kann. Im Grunde genommen, ist der Gemeinsame Markt „une tâche de tous les jours“, ähnlich wie von der Demokratie gesagt worden ist, sie sei ein „plébiscite de tous les jours“. Übrigens ist er, wie schon Ballerstedt treffend bemerkt hat, ein Rechtsbegriff par excellence, wobei sowohl dem Worte „Markt“ als auch dem Wort „gemeinsam“ eine spezifische Funktion zukommt.

Noch ein Wort zu den ersten Urteilen des Gerichtshofes; den Sachverhalt, um den es ging, hat ja Herr Dr. Steindorff umrissen. Ich darf sagen, daß ich auch heute noch davon überzeugt bin, daß die Urteile richtig waren; dies bedeutet nicht notwendig, daß ich den Vertrag für in diesem Punkt ideal redigiert halte, aber das ist für den Richter zwangsläufig eine sekundäre Frage. Der Gerichtshof hat ja auch gesagt, er habe den Vertrag zu nehmen wie er sei. Man muß auch die psychologische Lage in den Anfangsjahren der Gemeinschaft sehen. Damals war noch mehr als heute alles im Fluß, und ich glaube — wie ich in meinem ersten Rechtsprechungsbericht für die Juristenzeitung gesagt habe — der Gerichtshof konnte der werdenden Gemeinschaft in einer auch unter Wirtschaftlern sehr kontroversen Frage keinen besseren Dienst leisten als den, sich in seinem ersten Urteil strikt an den Wortlaut des Textes zu halten, um sich nicht von vornherein der (unberechtigten aber denkbaren) Kritik auszusetzen, er biege sich die Bestimmungen zurecht, denn hiervon wäre nur ein Schritt zu dem für einen übernationalen Gerichtshof besonders gefährlichen Vorwurf der Parteilichkeit gewesen.

Matthies (Attaché beim Generalanwalt am Gerichtshof der EGKS, als Gast): Ich will mich auf einige Anregungen zu dem ersten Referat von Herrn Professor Münch beschränken und anknüpfen an das, was Herr Professor Schlochauer sagte, daß die Einordnung des supranationalen Rechtes doch wohl noch vertieft und genauer untersucht werden muß. Es erscheint jedenfalls bedenklich, mit der terminologischen Einordnung „supranationales Recht gehört zum Völkerrecht“ nun auch unbesehen alle Folgerungen aus dem Völkerrecht zu übernehmen. Und nach Bildung der neuen Gemeinschaften sollte erneut untersucht werden, ob der Begriff des supranationalen Gemeinschaftsrechtes dann nicht so eigenständig geworden ist, daß er auch einen eigenen Begriff verdient.

In der zweiten und sechsten These ist gesagt worden: „Es kommt darauf an, wie in jedem Lande das Völkerrecht zum nationalen Recht ins Verhältnis gebracht ist“ und: „In jedem Staat ist die Gewährleistung des Völkerrechts nach seinem eigenen Recht geregelt“. Diese Thesen dürfen aber nicht dazu führen — und ich nehme an, daß der Herr Referent es auch nicht so gemeint hat —, daß nun die Abgrenzung in jedem Mitgliedstaat

verschieden erfolgt. Denn wenn man den Blickpunkt hat von der Gemeinschaft her, dann muß man, um der Gemeinschaft zur Effektivität zu verhelfen, zu einem gleichen Ergebnis für alle Mitgliedstaaten kommen.

Die Frage der Lücken hat Herr Daig eben schon berührt; ich möchte mich der Ansicht anschließen, daß es in jedem Falle darauf ankommt, ob das Gemeinschaftsrecht eine gewisse Materie abschließend regeln wollte, und daß man den ganzen Zusammenhang des Vertrages untersuchen und daraus schließen muß, ob noch Platz ist für eine nationale Regelung.

Die nächste Frage ist der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht gewesen. Praktisch wichtig ist das Verfahren, in dem Streitfragen auf diesem Gebiet entschieden werden. Nach dem Montanvertrag sieht Art. 88 einen etwas umständlichen Weg vor. Wenn die Hohe Behörde der Ansicht ist, daß ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus dem Verträge nicht nachkommt, und zwar auch dadurch, daß er etwa Gesetze erläßt, die nach Ansicht der Hohen Behörde mit dem Montanvertrag nicht vereinbar sind, dann ist dieses Feststellungs- und Prüfungsverfahren gegeben. Die Feststellungsentscheidung der Hohen Behörde kann vor dem Gerichtshof angefochten werden, so daß letzten Endes ein Gemeinschaftsorgan darüber entscheidet, ob in diesem Falle das Gemeinschaftsrecht oder das nationale Recht den Vorrang hat. Es ist interessant, daß diese Regelung in den neuen Verträgen noch weiter ausgebaut worden ist. Zunächst ist es, wenn ich mich recht erinnere, jetzt jedem Mitgliedstaat möglich, gegen einen anderen Mitgliedstaat geltend zu machen, daß dieser seinen Verpflichtungen aus dem Verträge nicht nachgekommen ist. Dann ist vor allem der bisherige Artikel 41, der die Vorabentscheidungen betraf, ganz wesentlich erweitert worden. Bisher betrafen diese Vorabentscheidungen nur die Gültigkeit von Organbeschlüssen. Sie betreffen jetzt außerdem die Auslegung von Organbeschlüssen und, was sehr weit geht, auch die Auslegung des Vertrages selbst. Ich glaube, daß alle diese Punkte doch sehr starke Besonderheiten des Rechtes der supranationalen Gemeinschaften hervortreten lassen.

Zum Schluß darf ich noch eine ganze spezielle Bemerkung anknüpfen über die luxemburgische Klage, die der Herr Referent erwähnt hat. Man darf aus diesem Fall nicht schließen, daß es jedem Unternehmen ohne Schwierigkeiten möglich ist, die nationale Gesetzgebung seines Mitgliedstaates der Kontrolle des Gerichtshofes der Montanunion zu unterbreiten. Vielmehr war die Zulässigkeit dieser Klage zweifelhaft und ist eingehend geprüft worden. Nach dem Vorbringen des Klägers traf die streitige Umlage praktisch allein die luxemburgische Stahlindustrie, deren Verband die Klage erhoben hatte. Der Kläger behauptete also, ihm sei durch seine nationale Gesetzgebung eine vertragswidrige Sonderlast auferlegt worden. Nur unter diesen Umständen ist dem Kläger ein unmittelbares und besonderes Interesse an der begehrten Entscheidung der Hohen Behörde zuerkannt und deshalb die Klage zugelassen worden.

von der Heydte: Verübeln Sie mir bitte nicht einige Worte der Kritik: Drei kurze Bemerkungen nur zu dem sonst so ausgezeichneten Vortrag des Herrn Kollegen Münch. Herr Kollege Münch hat in sehr interessanter Weise klar zwischen „supranationaler Gemeinschaft“ und „supranationalem Recht“ unterschieden. Aus einem Begriff mit umstrittenem Inhalt — dem Begriff des „Supranationalen“ — sind so zwei neue Begriffe entstanden; beiden haftet die Problematik des Begriffs an, aus dem sie gebildet worden sind. Schon der Begriff der „supranationalen Gemeinschaft“ ist in seinem Inhalt fragwürdig; es gibt — ich weiß nicht: wie viele — verschiedene, einander ausschließende Bestimmungen dieses Begriffs. Noch problematischer allerdings ist der Begriff eines „supranationalen Rechtes“, das sich, wenn ich Herrn Münch richtig verstanden habe, vom Völkerrecht als dem bloß internationalen Recht auf irgendeine nicht ganz gekärte Weise abhebt. Herr Kollege Münch hat in seinem Vortrag die Existenz dieses „supranationalen Rechtes“ vorausgesetzt: Ich fürchte, daß er damit die Existenz eines in seinem Wesen einheitlichen Normenkomplexes vorausgesetzt hat, der als solcher tatsächlich nicht besteht.

Was ist „supranationales Recht“? Es ist — so sagte uns Herr Münch — das Recht der „supranationalen Gemeinschaften“. Als solches ist dieses „supranationale Recht“ zum Teil jedenfalls partikuläres Völkerrecht: Und insoweit gehört es zum Bereich des Völkerrechts. Es ist aber andererseits in einem Teil seiner Normen sicher auch das, was Verdross „Internes Staatengemeinschaftsrecht“ genannt hat: Und soweit es dies ist, gehört es nicht mehr in den Bereich des Völkerrechts, sondern stellt sich als ein Recht sui generis dar. Wir müssen klarer, als dies gemeinhin geschieht, zwischen partikulärem Völkerrecht einerseits und „internem Staatengemeinschaftsrecht“ andererseits unterscheiden: Aus beiden erst setzt sich der Normenkomplex zusammen, den Herr Kollege Münch „supranationales Recht“ zu nennen vorschlägt. Diese beiden Teile des sog. „supranationalen Rechts“ müssen nicht nur deshalb auseinandergehalten werden, weil für partikuläres Völkerrecht doch wohl andere Auslegungsregeln gelten als für „internes Staatengemeinschaftsrecht“ — partikuläres Völkerrecht als Teil des „supranationalen Rechts“ ist das Recht eines völkerrechtlichen Vertrags, „internes Staatengemeinschaftsrecht“ ist das Recht der durch den Vertrag geschaffenen Gemeinschaft; die klare Scheidung zwischen „supranationalem Recht“, das partikuläres Völkerrecht ist, und „supranationalem Recht“, das „internes Staatengemeinschaftsrecht“ ist, ist vor allem deshalb notwendig, weil das partikuläre Völkerrecht und das „interne Staatengemeinschaftsrecht“, die beiden im „supranationalen Recht“ zusammengefaßt werden sollen, jeweils verschiedene Adressaten haben. Das partikuläre Völkerrecht wendet sich an die Staaten und bindet unmittelbar nur sie. Das „interne Staatengemeinschaftsrecht“ hingegen greift — ich möchte fast sagen: über die Köpfe der Staaten hinweg — in den vom Völkerrecht sonst gehegten innerstaatlichen Rechtsbereich ein: Es wendet sich auch an Einzelindividuen, an Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft,

und bindet sie unmittelbar. Das ist sein besonderes Kennzeichen und dadurch unterscheidet es sich wesentlich von allem partikulärem Völkerrecht.

Ich darf noch ein Zweites hinzufügen. Herr Münch hat sowohl in seinen Thesen wie auch in seinem Vortrag den Satz aufgestellt, supranationales Recht „breche“ nicht schon „als solches“ nationales Recht. Diese Formel krankt meines Erachtens daran, daß das Wort „brechen“ in seinem juristischen Gehalt ganz verschieden gedeutet werden kann. Die vielfache Deutungsmöglichkeit des Wortes „brechen“ nimmt einer solchen Formel jeden klaren Aussagewert. Wenn man darunter ganz allgemein nur den normativen Vorrang im weitesten Sinne versteht, muß man — glaube ich — doch sagen, daß mindestens das partikuläre Völkerrecht als Teil eines sog. „supranationalen Rechts“ schon „als solches“ innerstaatliches Recht im Sinne eines solchen Vorrangs „bricht“. Wenn auch völkerrechtswidriges innerstaatliches Recht zunächst als innerstaatliches Recht weitergilt, so begründet doch die Verletzung des Völkerrechts durch eine innerstaatliche Norm unbestrittenermaßen einen Rechtsanspruch des verletzten Staats an den das Völkerrecht verletzenden Staat auf Abänderung dieses völkerrechtswidrigen nationalen Rechtes: In diesem Rechtsanspruch aber und in der ihm entsprechenden Rechtspflicht „bricht“ tatsächlich das partikuläre Völkerrecht innerstaatliches Recht. Ein solches „Brechen“ nationalen Rechts durch Völkerrecht gründet darauf, daß die Adressaten beider Rechtsordnungen nicht auf der gleichen Stufe, sondern in einem Verhältnis der Ober- und Unterordnung zueinander stehen; die Staaten, deren nationales Recht in diesem Sinn „gebrochen“ wird, sind die Adressaten der „brechenden“ Völkerrechtsnorm.

Stellen wir die gleiche Untersuchung für das „interne Staatengemeinschaftsrecht“, den anderen Teil des sog. „supranationalen Rechts“, an, so wird das Problem komplizierter. Dieses „interne Staatengemeinschaftsrecht“ unterscheidet sich vom partikulären Völkerrecht — ich sagte es eben — dadurch, daß es sich unmittelbar an das nationale Unternehmen, an den einzelnen Staatsangehörigen wendet; damit tritt es in ganz anderer Weise als das Völkerrecht in unmittelbare Konkurrenz zur innerstaatlichen Rechtsordnung, die die gleichen Personen — das nationale Unternehmen, den einzelnen Staatsangehörigen — erfaßt. Der Satz: „Supranationales Recht bricht nationales Recht“ erhält, angewandt auf das Verhältnis zwischen „internem Staatengemeinschaftsrecht“ und innerstaatlichem Recht, einen ganz anderen Sinn: Das Wort „brechen“ drückt hier nicht mehr eine bestimmte Abhängigkeit der einen Rechtsordnung von der anderen, nicht mehr eine rechtliche Stufenordnung aus, die darauf gründet, daß die Einheit, deren Rechtsordnung „gebrochen“ werden soll, Glied einer größeren Einheit ist, deren Rechtsordnung wir als die vorrangige, als diejenige, die „bricht“, begreifen; der Satz: „Supranationales Recht bricht nationales Recht“, dessen Existenz Herr Münch bezweifelt, läßt sich hier, da es sich um zwei Rechtsordnungen handelt, deren Normen jeweils die gleichen Adressaten haben, nur noch im Sinn einer Kollisionsnorm verstehen. In

diesem Sinne allerdings, als einer Art Kollisionsnorm, werden sich die Organe der Staatengemeinschaft, um die es sich handelt, insbesondere ihre Gerichte zweifellos dieser Regel bedienen, deren Vorhandensein Herr Münch bestreitet.

Zum Abschluß eine dritte kritische Bemerkung: Äußerst gefährlich scheint mir eine Auffassung zu sein, die Herr Münch in seinen Thesen ausgesprochen, in seinem Vortrag allerdings nur angedeutet hat — die Auffassung, daß es letztlich darauf ankomme, wie in jedem Staat die nationale Rechtsordnung das Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht geregelt habe. Zu Ende gedacht bedeutet diese These, daß das Völkerrecht weitestgehend zur Disposition staatlicher Entscheidung gestellt ist: Und das gerade ist es nicht! Ich möchte vor solcher Sicht des Verhältnisses von Völkerrecht und nationalem Recht ausdrücklich warnen!

Jaenicke: Von fast allen Rednern ist der Begriff des Supranationalen an den Anfang der Ausführungen gestellt worden, und man hat versucht, ihn zu definieren. Es gibt auch bereits im Schrifttum eine Reihe von Definitionen, ohne daß sie sich bisher allgemein durchgesetzt hätten. Herr Münch hat gesagt, man müsse das supranationale Recht als eine besondere Kategorie des Rechts betrachten und überationale Gemeinschaften wären dann solche Gemeinschaften, die überationales oder supranationales Recht verwirklichen. Dabei stellt sich dann die Frage, was ist supranationales Recht. Wenn ich recht verstanden habe, soll es Recht sein, das sich unmittelbar an den einzelnen wendet. Ich glaube jedoch, daß das nicht der allgemeinen Meinung entspricht; ich möchte mich vielmehr den Ausführungen von Herrn Professor Schlochauer anschließen, wonach dasjenige Recht als überationales Recht bezeichnet werden kann, das im Rahmen einer überationalen Gemeinschaft für die Individuen in den Mitgliedstaaten gesetzt wird. Das kann bereits durch den Vertrag geschehen; das kann aber auch durch die Aktion der Organe der überationalen Gemeinschaft geschehen. Wenn man das aber sagt, dann verschiebt man das Problem der Definition des Überationalen auf die Frage: Was ist eine überationale Gemeinschaft? Damit kommt man also auch noch nicht weiter.

Ich habe in meiner Habilitationsschrift, die leider noch nicht gedruckt ist, versucht, dem nachzugehen und die überationale Gemeinschaft zu definieren, soweit dies aus ihren bisherigen Erscheinungsformen, der Montan-Union und den geplanten weiteren Organisationen, wie der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Politischen Gemeinschaft möglich war. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, daß die überationale Gemeinschaft oder der Begriff des Überationalen eigentlich nur ein Organisationsschema ist, ein besonderes Organisationselement der internationalen oder zwischenstaatlichen Organisation. Denn wenn man dem nachgeht, was die Begründer der Montan-Union eigentlich mit der institutionellen Einrichtung der Montan-Union wollten, so läßt sich immer wieder feststellen, daß sie folgendes sagten: Mit den bisherigen Mitteln der internatio-

nalens Organisation, nämlich mit Organen, die aus weisungsgebundenen Staatenvertretern bestehen — gleichgültig, ob sie einstimmig oder mehrheitlich entscheiden — kommt man nicht weiter; wenn wir wirklich allgemein für richtig gehaltene Ziele effektiv durchführen wollen, dann brauchen wir dazu ein Organ, das gegenüber den Mitgliedstaaten weitgehend unabhängig ist, damit nicht, nachdem man sich einmal darauf geeinigt hat, gemeinsame Maßnahmen zur Erreichung bestimmter Ziele durchzuführen, hinterher die Durchführung wieder von den Mitgliedstaaten verschleppt werden kann. Der Begriff des Übernationalen, wie es von den Begründern der Montan-Union eingeführt worden ist, war ursprünglich nicht in dem Entwurf des Montan-Union-Vertrages enthalten; er ist, glaube ich, erstmalig durch eine Pressekonferenz von Schuman in die Diskussion eingeführt worden und die späteren Verträge haben das dann übernommen und haben z. B. gesagt, die EVG ist eine Gemeinschaft übernationalen Charakters, während das Wort übernational im Montan-Union-Vertrag nur in einem Nebenpunkte erscheint, wo es heißt, daß die übernationalen Funktionen der Hohen Behörde von den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden dürfen usw. Ich glaube, daß der Begriff des Übernationalen wirklich nützlich verwendet werden kann, und zwar nicht nur im Rahmen der übernationalen Gemeinschaft par excellence, wie es die Montan-Union ist. Man müßte allerdings einen Unterschied machen zwischen dem übernationalen Organ — solche gibt es schon mehrfach — und der übernationalen Gemeinschaft. Ich würde das übernationale Organ vielleicht in der Form definieren, daß ich sage: Ein übernationales Organ unterscheidet sich von den internationalen Organen des bisherigen Typs dadurch, daß es auf Grund seiner Zusammensetzung aus weisungsunabhängigen Personen gegenüber den Mitgliedstaaten in seiner Willensbildung soweit unabhängig ist, daß es die Zwecke und Ziele des Zusammenschlusses ohne Rücksicht auf mitgliedschaftliche Sonderinteressen ausschließlich im Gesamtinteresse der Gemeinschaft verfolgen kann und über selbständige Entscheidungen und Handelsbefugnisse, insbesondere über selbständige Hoheitsbefugnisse, Rechtsetzungs-, Rechtsprechungs- oder Verwaltungsbefugnisse mit unmittelbarer Wirkung gegenüber Personen und Sachen der Mitgliedstaaten verfügt. Solche Organe hat es auch schon in anderen internationalen Organisationen gegeben, ohne daß man deshalb diese Organisation als übernational bezeichnen kann, weil eben diese übernationalen Organe nicht das Hauptorgan dieser Organisation waren. Erst dann, wenn man sagen kann, daß das Organ, das die Zwecke und Ziele der Organisation in erster Linie verwirklichen soll, übernationalen Charakter hat, erst dann kann man von einer wirklich übernationalen Gemeinschaft sprechen.

Ich möchte auch vor folgendem warnen: Die bisherigen Erscheinungsformen der übernationalen Gemeinschaft haben gezeigt, daß sie nichts zu tun hat mit überstaatlichen, mit bundesstaatlichen Organisationen, wenn man auch teilweise Modellformen des Bundesstaates verwendet hat; ich glaube vielmehr, das Entscheidende der übernationalen Gemeinschaft ist

die Verbindung mehrerer Staaten zu einer gemeinschaftlichen Ausübung bestimmter Souveränitätsrechte. Die Souveränität — dieses kontroverse Wort muß ich hier leider gebrauchen, denn es wird im Ausland allgemein für diesen Fall gebraucht und ersparen Sie mir zunächst bitte, es hier zu definieren — die Souveränität der Mitgliedstaaten, die meines Erachtens darin besteht, daß sie über bestimmte Sachgebiete für ihre Staatsangehörigen verbindliche Grundsatzentscheidungen treffen kann, diese Souveränität wird im Kompetenzbereich der übernationalen Gemeinschaft nicht beseitigt, sondern lediglich in der Weise gebunden, daß sie von den Mitgliedstaaten nunmehr nur noch gemeinschaftlich ausgeübt werden kann. Das bedeutet praktisch, daß sich die Mitgliedstaaten, wie z. B. im Montan-Vertrage, auf bestimmte wirtschaftspolitische Richtlinien und Ziele einigen und nunmehr die Organe des Vertrages damit beauftragen, diese Ziele durchzuführen. Deshalb kommt der Definition der Zwecke und Ziele in dem Vertrage so außerordentliche Bedeutung zu. Es ist dankenswerterweise heute von Herrn Steindorff versucht worden — und m. E. mit Erfolg versucht worden —, die Bedeutung dieser Zwecke und Ziele herauszustellen und in ein Verhältnis zueinander zu bringen. Es war gerade Schuman, der, als er seinen Montan-Union-Vertrag in der französischen Nationalversammlung begründete, gesagt hat: Ursprünglich hätte man vorgehabt, der Hohen Behörde eine allgemeine Kompetenz zu geben, wie es heute die Staatsorgane, das Parlament oder die Regierung, für bestimmte Kompetenzbereiche haben. Man hätte aber davon abgesehen, sondern im Gegenteil, um das zu vermeiden, ganz bestimmte Ziele und Zwecke formuliert, um die Hohe Behörde schon von vornherein auf eine bestimmte Wirtschaftspolitik festzulegen. Und deswegen sind auch die Bestimmungen über die Zwecke und Ziele so außerordentlich wichtig bei der gesamten Auslegung des Vertrages und auch bei der Beurteilung der Aktionen der Hohen Behörde. Wenn die Aktionen der Hohen Behörde zur gerichtlichen Entscheidung kommen, muß also die Frage des *détournement de pouvoir* oder der offensichtlichen Rechtsverletzung auch in der Richtung geprüft werden, wieweit hier die Art. 1—4 und auch 5 verletzt sind.

Noch eine abschließende Bemerkung: Ich habe den Eindruck, daß die übernationale Gemeinschaft als Organisationsform weder dafür bestimmt noch dazu geeignet ist, politische Grundsatzentscheidungen mit verbindlicher Wirkung für die Mitgliedstaaten zu treffen. Wenn das wäre, dann würden wir in der Tat an dem Beginn eines Bundesstaates stehen. Das kann sie aber nicht und soll sie auch nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihr dann die demokratische Legitimation fehlen würde. Und das ist auch wichtig für die Fragen der Rangordnung und der Auslegung der Vertragsbestimmungen. Es ist hier gesagt worden, daß der völkerrechtliche Grundsatz, daß Bindungen der Staaten eng auszulegen seien, hier keine Anwendung finden könne, sondern daß man hier nach dem Prinzip der Effektivität gehen müsse: Wenn also die Staaten eine solche Organisation schaffen, dann sei anzuordnen, daß sie ihr auch die Mittel

geben wollen, die sie zur effektiven Durchführung ihrer Aufgaben braucht. Ich glaube sogar, daß das nicht nur für die Montan-Union, sondern auch für andere internationale Organisationen gilt. Mir scheint, der Grundsatz einschränkender Auslegung der Bindung der Souveränität des Staates gilt eigentlich nur in dem Völkerrecht, das aus Verträgen zwischen Staaten entsteht, die sich einander gegenüberstehen, die in einer Gegensatzstellung zueinander stehen, die einen Vertrag gegenseitig aushandeln. Da in der Tat ist das entscheidend. Wenn dagegen die Staaten sich zusammenschließen und ein internationales Organ einsetzen, das eigentlich ihr gemeinsames Organ ist, um etwas durchzuführen, so zwingt nichts zu der Annahme, dieses Organ habe nur die Befugnisse, die ausdrücklich im Verträge stehen, oder diese Befugnisse müßten einschränkend ausgelegt werden. Ich glaube, das braucht man nicht, weil ja das Organ im Grunde nur den Willen der Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt und durchführt. Allerdings kommt es darauf an, wieweit der Vertrag geht, man muß auch da wieder unterscheiden; wenn die Staaten im Montan-Union-Verträge gesagt haben, daß die Hohe Behörde diese bestimmten wirtschaftspolitischen Richtlinien befolgen muß und keine weiteren Befugnisse haben soll, als im Verträge drinstehen, dann muß man das natürlich beachten. Aber der Grundsatz, daß Bindungen der Staaten einschränkend auszulegen seien, braucht man meines Erachtens hier nicht unbedingt ins Gefecht zu führen.

Neumayer: Verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich als Vertreter des Privatrechts ein paar Worte beisteuere, die eigentlich eher eine Frage sein sollen. Ich stelle mir nämlich die Frage nach der richtigen Einordnung des supranationalen Rechts in das System unserer Wissenschaft. Ich möchte dabei den sehr interessanten Diskussionsbeitrag von Herrn Prof. Heydte zum Ausgang nehmen. Vielleicht läßt sich auch hier, wie sonst so oft, durch Unterscheidung aus einer trüben Einheit eine klarere Zweiheit schaffen: Wir haben von zwei verschiedenen Perspektiven vernommen, unter denen das supranationale Recht betrachtet werden könne, nämlich unter dem Aspekt des partikulären Völkerrechts und dem Aspekt des internen Staatengemeinschaftsrechts. Aber soll es sich hier wirklich um eine Alternative handeln oder wären nicht diese beiden Qualifikationen eher vom Gesichtswinkel zweier aufeinanderfolgenden Phasen aus zu verstehen? Solange das supranationale Recht im Werden, in der Rechtsformung begriffen ist, handelt es sich um partikuläres Völkerrecht, um völkerrechtliche Akte regionaler oder auch sachlich-partikulärer Art. Sobald aber das supranationale Recht einmal geformt ist, präsentiert es sich als internes Staatengemeinschaftsrecht, es ist dann dem Bereich des reinen Völkerrechts entwachsen. Es verhält sich in beiden Phasen offenbar entsprechend wie bei der *loi uniforme* des Privatrechts. Sie wird zwar ebenfalls durch völkerrechtliche Akte geschaffen, ihre effektive Geltung aber ist davon abhängig, daß sie als internes Recht von den Einzelstaaten in Kraft gesetzt wird.

Auch wird der rechtsformende Akt deutlich vom rechtlichen Weiterleben, vom Gelten des einmal geformten Gesetzes unterschieden.

So will mir scheinen, daß das supranationale Recht, wie es in der Montan-Union heute lebt, mit Vorrang unter dem Gesichtswinkel des internen Staatengemeinschaftsrechts zu betrachten ist. Nachdem die Montan-Union tätig geworden ist, stehen weniger die völkerrechtlichen als die staatsrechtlichen Ordnungsregeln im Vordergrund, Regeln, wie sie in gewisser Ähnlichkeit auch für den Bundesstaat gelten, wo gleichfalls innerhalb einer staatsrechtlichen — wenn auch völkerrechtlich gewordenen — Gemeinschaft mehrere Souveränitäten aufeinandertreffen.

Münch (Schlußwort): Ich bin allen Rednern sehr dankbar für das Wohlwollen, mit dem sie in die Kritik eingetreten sind. Auch bei aller Kritik glaube ich, daß wir in der Sache nicht so sehr weit auseinander sind.

Die letzten Herren Diskussionsredner haben kritisiert, daß der Begriff des supranationalen Rechtes keineswegs klar genug sei. Zu Beginn habe ich selbst gesagt, daß das supranationale Recht zunächst einmal ein deskriptiver Begriff ist. Wir haben viel zu wenig Exempel dieses Rechtes, als daß wir schon einen festen Begriff daraus entnehmen könnten. Wir müssen versuchen, aus den Anwendungen, die wir vor uns haben, eine haltbare Definition herauszudestillieren. Da sind wir natürlich Herrn Jaenicke besonders dankbar, weil er aus seiner Arbeit die Definition mitgeteilt hat, zu der er gekommen ist. Ich würde, glaube ich, dieser Definition durchaus zustimmen können; denn ich habe etwas Ähnliches gesagt, wenn ich darauf hinwies, daß die supranationale Gemeinschaft sich auszeichnet durch die Gemeinsamkeit der Interessen, besser durch ein gemeinsames Interesse, das zu dem Interesse des einzelnen Mitglieds sogar im Gegensatz treten kann und also beinahe etwas ähnliches entwickelt wie eine *volonté générale*. Diese findet in einer gemeinsamen Politik ihren Ausdruck, und diese wiederum wird gemeinsam, d. h. durch gemeinsame Organe und gemeinsame Institutionen geführt.

Was heißt es, daß das supranationale Recht das nationale Recht bricht oder nicht bricht? Brechen ist etwas anderes als Vorrang. Es ist ganz klar, daß im supranationalen Forum, das ich mit dem völkerrechtlichen Forum identifiziere, das supranationale Recht vorgeht. Es nimmt keinerlei Rücksicht auf das nationale Recht, welches im Verhältnis zu ihm zunächst nur ein „*simple fait*“ ist. Das nationale Recht kann als Norm im supranationalen Forum angewandt werden, wenn das supranationale Recht dies zur Ergänzung zuläßt. Den Ausdruck „Brechen“ würden wir nur in dem Sinne verwenden, daß auch das nationale Recht genötigt wäre, in seinem eigenen Bereich dem supranationalen Recht den Vorrang zu geben, in demselben Sinne, in dem ein Landesgericht, etwa ein nordrhein-westfälisches Gericht, genötigt ist, dem Bundesrecht den Vorrang vor dem nordrhein-westfälischen Recht jedesmal einzuräumen, in dem Bundesrecht mit Landesrecht in Konflikt kommt. Und da kann ich mich nicht dazu entschließen zu

finden, daß ein solches Verhältnis zwischen dem supranationalen und dem nationalen Recht bereits besteht. Das supranationale Recht, ganz gleich, ob ich es noch als partikuläres Völkerrecht oder als internes Staatengemeinschaftsrecht bezeichne, oder ob ich aus ihm eine besondere Kategorie mache, bleibt m. E. Völkerrecht, denn seiner Entstehung nach ist es zweifellos Völkerrecht. Selbst wenn es eine besondere Wirkung bekommt, scheint sich mir prinzipiell diese Wirkung nicht zu unterscheiden vor der Wirkung, die irgendein Vertragsregime der klassischen Art im innerstaatlichen Bereich dadurch bekommt, daß der Vertrag ratifiziert, daß er ins innerstaatliche Recht überführt wird und dort self-executing ist. Ich sehe also prinzipiell keinen Unterschied zwischen dem internen Staatengemeinschaftsrecht der Montan-Union und etwa dem Regime, welches die Rheinschiffahrtsakte für den Rhein eingeführt hat.

Die Besonderheit des supranationalen Rechts und die Rechtfertigung dafür, ihm eine besondere Bezeichnung zu geben und einen besonderen Begriff aus ihm zu machen, liegt darin, daß dieses Vertragsrecht, dieses self-executing treaty law in besonderen Fällen von internationalen Organen vervollständigt werden kann, daß es oft unmittelbar von internationalen Organen gewahrt wird, während das ältere self-executing treaty law vor den nationalen Gerichten gewahrt werden mußte, wobei der Vertragspartner höchstens daneben, also auf einer ganz anderen Ebene den völkerrechtlichen Anspruch darauf hatte, daß die Verwaltungsbehörden und Gerichte des anderen Staates diesen Vertrag richtig ausführen. Das supranationale Recht macht das anders; das supranationale Recht läuft nicht das Risiko, daß ein nationales Gericht in die Versuchung kommt, den Vertrag falsch anzuwenden. Es hat eine ganze Reihe von Rekursen direkt aus dem inneren Bereich des Staates an die supranationale Organisation. Und meine Schlußworte haben den Wunsch ausgedrückt, daß dieser Rekurs an die supranationalen Instanzen möglichst vollständig sei, daß er ausgedehnt wird auf alle möglichen Konflikte zwischen dem nationalen Recht und dem supranationalen Recht. Es ist ja nicht so, daß wir befürchten müßten, der Staat verletzte mit Willen das supranationale Recht und das Regime, welches die supranationale Gemeinschaft eingeführt hat. Die Konflikte treten gewissermaßen unbeabsichtigt auf, weil eben die Kompetenzen nach den Sachgebieten nicht sauber geschieden sind, weil der Staat kompetent bleibt für seine allgemeine Politik und dann durch irgendeine Maßnahme doch die Ziele der Gemeinschaft stören, unter Umständen sogar einen ausdrücklichen Rechtssatz der Gemeinschaft verletzen kann.

Die Thesen sind natürlich in ihrer Ausdrucksweise etwas reduziert. Es ist nicht so, daß die These 6 das Völkerrecht zur Disposition des Staates stellen will. Es heißt: In jedem Staat ist die Gewährleistung des Völkerrechts nach seinem eigenen Recht geregelt. Dieses Recht kann auch Gewohnheitsrecht, ungeschriebenes Recht sein, es handelt sich auch nur um die Gewährleistung. Natürlich kann nicht der Staat seine völkerrechtliche Verpflichtung aufheben, aber er kann in der Gewährleistung, in der Befolgung,

in der Aufsicht über die Befolgung des Völkerrechts und des supranationalen Rechtes in seinem eigenen Bereich mehr oder weniger große Sorgfalt anwenden, mehr oder weniger vollendete Institutionen geschaffen haben. Trotz der Kritik, die in den Diskussionen vorgebracht worden ist, glaube ich vorläufig davon ausgehen zu müssen, daß diese Institutionen in jedem Lande verschieden geartet sind und verschieden intensiv wirken.

Eine Unklarheit ist natürlich noch in dem ganzen Referat gewesen. Herr Mosler hat richtig herausgehört, daß die von mir vorgetragene These, zu der ich am Schluß gekommen bin, nicht ganz mit meiner Vorliebe übereinstimmt. Ich habe die niederländische Regelung nach der Verfassungsnovelle von 1953 als das Ideal bezeichnet, nach dem alle Staaten streben möchten. Ich habe eine Argumentation zu entwickeln versucht, mit der ich aus Art. 25 doch etwas für die Transformation und für den Vorrang des Vertragsrechtes herleiten möchte. Ich muß aber zugeben — wenn ich objektiv berichte, muß ich das sagen — daß die herrschende Meinung bei uns dieser These nicht folgt, daß also das Vertragsrecht keinen höheren Rang hat als das Gesetzesrecht. Dafür legt auch das Konkordats-Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt wieder ein Zeugnis ab. Ich glaube allerdings, daß man bei dieser Transformation des Vertragsrechtes zwei Stadien unterscheiden muß, wenn auch diese Unterscheidung vielleicht noch unklar ist: einmal die Transformation selbst, nachher die Anwendung. Ich glaube, daß man bei der Transformation selbst vermöge der etwas größeren Freizügigkeit, die die Verfassungspraxis ermöglicht, Widersprüche zwischen dem Grundgesetz und dem Vertragsrecht überwinden kann; man kann solches Vertragsrecht, auch wenn es nicht ganz mit dem Grundgesetz übereinstimmt, bei uns einführen. Es kann aber dann sein — und das ist im zweiten Stadium zu beachten — daß dieses Vertragsrecht mit der späteren Gesetzgebung kollidiert, daß sie vielleicht auch mit einer späteren Verfassungsgesetzgebung kollidiert. Da glaube ich, daß man nach unserem Recht in Schwierigkeiten kommt. Man kann sich daraus helfen, wenn man das Vertragsrecht als *lex specialis* ansieht und ihm damit den Vorrang vor einem späteren allgemeinen Gesetz sichert.

Es ist natürlich richtig, daß die Anwendung des supranationalen Rechtes — ich darf nach allen diesen Erklärungen bei dem Ausdruck bleiben, der nun einmal in dem Thema vorkommt — durch den Staat und innerhalb des Staates noch einer Kontrolle unterliegt, nämlich über den Art. 88 des Montan-Vertrags. Ich habe das, glaube ich, im Referat nicht ausdrücklich gesagt, weil es selbstverständlich ist und weil es für die Frage der Kollision zwischen nationalem und supranationalem Recht nichts beiträgt. Wenn sich in einem Staat auch nur ein einziges Urteil oder eine einzige Verwaltungshandlung mit dem supranationalen Recht, wie es von supranationalen Instanzen anzuwenden wäre, in Widerspruch setzt, kann der Staat von der Hohen Behörde zur Rechenschaft gezogen werden. Er wird im Verfahren des Art. 88 auf der supranationalen Ebene zur Ordnung gerufen. Die Frage ist nur die: Wie wird der einzelne Fall von dem Staat

bereinigt, der im Verfahren nach Art. 88 verpflichtet worden ist, den Fehler in der Anwendung des supranationalen Rechtes auszubügeln? Kann er z. B. ein rechtskräftig gewordenes Urteil wieder aufheben? In erinnere daran, daß an dieser Frage der internationale Prisengerichtshof gescheitert ist, weil die Engländer sich nicht dazu verstehen konnten, eine internationale Instanz einzusetzen, die ein englisches Urteil aufheben könnte. Deshalb findet man in manchen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträgen die Wendung, daß wenn nach dem inneren Rechte eines Staates ein Urteil endgültig rechtskräftig ist, das nationale Urteil nicht von dem Schiedsgericht aufgehoben werden kann, sondern der Staat in einer anderen Weise Ersatz leisten muß. Ich bin auf diese Frage nicht eingegangen, sie schien mir zunächst zu weit abzuliegen. Sie müßte natürlich der Vollständigkeit halber in einer breiteren Arbeit erwähnt werden. Auch hier stehe ich auf dem Standpunkt, daß die supranationalen Instanzen, jedenfalls nach unserem Recht, nicht die Möglichkeit haben, ein nationales rechtskräftiges Urteil zu kassieren. Es muß die Hohe Behörde mit ihren sonstigen Befugnissen versuchen, Anordnungen zu treffen, die den nachteiligen Einfluß dieses vorgekommenen Fehlers auf andere Weise ausgleichen.

Steindorff (Schlußwort): Erlauben Sie mir, den Dank, den ich für die vielen Anregungen schulde, mit dem Versuch abzustatten, das mit meinem Referat verfolgte Anliegen noch einmal zu präzisieren. Ich bin von der Überlegung ausgegangen, daß die von Esser für die Funktion von Grundsätzen und Werten im Privatrecht gewonnenen Ergebnisse für die hier behandelten Rechtsgebiete, also insbesondere das internationale Wirtschaftsrecht, eine besondere weitreichende Geltung zu beanspruchen haben. Vielleicht darf ich die hieraus zu ziehenden Folgerungen an einigen Beispielen entwickeln, wobei ich mich zunächst dem ausführlichen Diskussionsbeitrag von Herrn Daig zu- oder entgegenwenden möchte. Herr Daig befaßt sich mit der hier mehrfach angeschnittenen Frage der *pouvoirs implicites*, die in dem Urteil des Luxemburger Gerichtshofes zu der belgischen Kohlepreisregelung aufgeworfen wurde. Herr Daig glaubt, das Urteil, welches die Befugnis der Hohen Behörde zu einer im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehenen Preisfestsetzung bejaht, damit rechtfertigen zu können, daß es bei der Preisfestsetzung um eine für den Vertrag nicht „artfremde“ Maßnahme gegangen sei. Solche „artgemäßen“ Maßnahmen dürfe die Hohe Behörde treffen, wenn sie durch die Vertragsziele geboten werde, und zwar auch dann, wenn der Vertrag eine ausdrückliche Ermächtigung zu der Maßnahme nicht erteile. Ich halte diese Argumentation für begriffsjuristisch. Man kann beispielsweise eine Verteilungsmaßnahme der Hohen Behörde, wie sie Artikel 59 für engbegrenzte Fälle vorsieht, nicht deshalb in anderen Fällen für zulässig halten, weil sie durch die Vertragsziele geboten erscheint und für den Vertrag nicht artfremd ist. Die Befugnisse der Hohen Behörde wären dann praktisch unbegrenzt. Wenn man schon glaubt, aus dem Vertragswortlaut keine Entscheidung für oder gegen die

Zulässigkeit der hier in Frage stehenden Preisfestsetzung entnehmen zu können, so läßt sich eine begründete Entscheidung nur bei Heranziehung der Vertragsgrundsätze treffen, die in den einleitenden Artikeln ausdrücklich niedergelegt sind. Die Entscheidung für die Zulässigkeit der im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehenen Eingriffe kann dann beispielsweise dort getroffen werden, wo besonders wichtige Vertragsgrundsätze in Frage stehen. Um solche Grundsätze geht es bei der erörterten Preisfestsetzung, denn hier war eine Maßnahme getroffen worden, die zur Herstellung des Marktes erforderlich erschien. Dagegen mag dort, wo lediglich die weniger gewichtigen wirtschafts- oder sozialpolitischen Ziele in Frage stehen, die Vertragsauslegung zu einer Einschränkung der Interventionsbefugnisse führen. Die Bewertung der einzelnen Grundsätze gibt auf diese Weise eine Grundlage für die Vertragsauslegung.

Mit der Differenzierung der Vertragsprinzipien läßt sich auch das Diskriminierungsproblem bewältigen, das Herr Professor Mosler angeschnitten hat. Überall dort, wo Unterscheidungen nach der Nationalität in Frage stehen, wird eine absolut verbotene Diskriminierung anzunehmen sein: Die Unterscheidungen nach der Nationalität würden die nationalen Grenzen wieder in Kraft setzen, deren Wirkungen zu beseitigen oberstes Prinzip des Vertrages ist. Dagegen kann der Gleichbehandlungsgrundsatz, wie z. B. in Artikel 3 mit dem Recht zum Zutritt zur Produktion seinen Ausdruck findet, großzügig ausgelegt werden und einzelne Differenzierungen zulassen: Die wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele der Gemeinschaft werden im Zweifelsfall eine Einschränkung für die Freiheit der Vertragsgestaltung nicht immer erzwingen.

Schließlich scheint mir auch die Frage nach der Rechtsqualität der Grundsatznormen nicht so sehr von der Bestimmtheit dieser Normen und ihrer Justiziabilität abzuhängen. Die Frage, wie weit die Grundsatznormen unmittelbare Geltung zu beanspruchen haben, läßt sich sinnvoller beantworten, wenn man nach dem Gewicht differenziert, das die einzelnen Grundsatznormen im Rahmen des Vertrages haben.

6. Ansprachen

Eröffnungsansprache von Prof. Dr. Wilhelm Gallas
Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

Meine Herren! Namens des Herrn Rektors und des Herrn Dekans der Juristischen Fakultät unserer Universität heiße ich Sie sehr herzlich in Heidelberg willkommen! Magnifizenz Randerath und Kollege Hans Schneider haben mich ausdrücklich gebeten, Ihnen zu sagen, wie aufrichtig sie es bedauern, während dieser Tage von Heidelberg abwesend sein zu müssen und Sie daher nicht persönlich begrüßen zu können.

Ich hoffe, nicht unbescheiden zu erscheinen, wenn ich annehme, daß Sie der Einladung Ihrer Gesellschaft zu einer Tagung in Heidelberg nicht ungerne gefolgt sind. Auch wer gegen die Verführungen der Romantik grundsätzlich gefeit ist, wird in diesen schönen Frühlingstagen die unvergänglichen Reize der Landschaft und eines Stadtbildes genießen, in dem Natur, Geschichte und Kunst sich zu einer bezwingenden Harmonie verbinden. Das Geschichtliche ist in Heidelberg überall gegenwärtig, und alles Neue muß sich mit ihm auseinandersetzen und vor ihm bestehen. So ist auch das Gebäude, in dessen Räumen Sie sich heute versammelt haben, ein Beispiel für dieses Nebeneinander und Miteinander von Tradition und Gegenwart. Es ist, was Sie vielleicht interessieren wird, im Jahre 1710 von einem Grafen von Wrede erbaut worden und dann bald in herzoglichen Besitz übergegangen. Goethe hat hier einmal gesprochen, von dem ja, wie Ihnen bekannt sein wird, auch das Gebäude auf der gegenüberliegenden Seite des Karlsplatzes zeugt, in dem er 1814 Sulpiz Boisserée und dessen berühmte Sammlung mittelalterlicher deutscher Kunst besuchte. Kaiser Franz von Österreich hat hier gewohnt, Zar Alexander I. von Rußland vorübergehend während der Befreiungskriege sein Hauptquartier hier gehabt. Später ist dieses Haus dann Landratsamt geworden und hat der Familie des Großherzogs von Baden als Wohnung gedient, wenn sie hier in Heidelberg weilte. Heute ist es Sitz der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

Auch der Völkerrechtler, der nach Heidelberg kommt, wird hier eine bedeutende Tradition seines Fachs und zugleich eine lebendige Gegenwart vorfinden. Samuel Pufendorf hat an der hiesigen Universität von 1661 bis 1670 Naturrecht, Völkerrecht und Politik gelesen, in der Augustinergasse, nahe der Universität, gewohnt und hier auch seine berühmte kleine

Schrift „De statu imperii germanici“ verfaßt. Seit der Reorganisation der Universität im Jahre 1803 finden wir in der stattlichen Reihe der Gelehrten, die an der Ruperto Carola das Fach des Völkerrechts und der allgemeinen Staatslehre vertreten haben, so klangvolle Namen wie Johann Ludwig Klüber, Robert von Mohl, Zachariä, Bluntschli, Georg Jellinek. In die unmittelbare Gegenwart führt der Wiederaufbau des ehemaligen Berliner Kaiser-Wilhelm-, jetzigen Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, dem unser verehrter Kollege Bilfinger nach dem Kriege eine neue Heimstätte in Heidelberg geschaffen hat. Den schönen und zweckmäßigen Neubau draußen in Neuenheim werden Sie kennen oder, wie ich eben hörte, heute nachmittag Gelegenheit haben kennenzulernen. Mit diesem Institut sind, wenn man noch die Bestände des gut ausgestatteten Fakultätsinstituts für internationales und ausländisches Privatrecht und die von der Forschungsgemeinschaft im Schwerpunktsprogramm geförderte auslandsrechtliche Abteilung der Universitätsbibliothek hinzunimmt, in Heidelberg für das Gebiet des Völkerrechts und des ausländischen öffentlichen Rechts Arbeitsmöglichkeiten geboten, wie man sie sich besser wohl kaum wünschen kann. Durch die vor kurzem erfolgte Errichtung eines besonderen Ordinariats für Völkerrecht, dessen Inhaber, wie Sie wissen, der derzeitige Direktor des Max-Planck-Instituts, Kollege Mosler, ist, ist diesem Fach auch im Lehrbetrieb der Fakultät eine intensive Pflege gesichert. Bitte verstehen Sie diese wenigen Hinweise nicht als Ausdruck von Selbstzufriedenheit; sie sollten vielmehr dartun, warum unsere Fakultät die Wahl Heidelberg als Tagungsort gerade Ihrer Gesellschaft mit besonderer Freude begrüßt hat und sich von dieser Tagung wesentliche Anregungen auch für die eigene Arbeit auf dem Gebiete des Völkerrechts erhofft.

Lassen Sie mich mit dem aufrichtigen Wunsche schließen, daß Ihrer Tagung mit ihrem so reichen und aktuellen Programm ein voller sachlicher Erfolg beschieden sein möge, aber auch, daß Sie sich in der Heidelberger Atmosphäre wohlfühlen und am Rande der Tagung Stunden der Muße und Erholung verbringen mögen, an die Sie gerne zurückdenken werden.

Ansprache von Prof. Dr. Otto Riese

Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl

Herr Präsident, meine Herren, gestatten Sie mir ein kurzes Schlußwort, von dem ich annehme, daß es im Namen aller „Luxemburger“ gesprochen ist, die an der Tagung Ihrer Gesellschaft teilnehmen durften. Sie haben bemerkt, daß ich mich an der Diskussion nicht beteiligt habe: Ich glaubte, diese Zurückhaltung — soll ich sagen: leider? — meiner richterlichen Stellung schuldig zu sein. Ich kann Ihnen nur versichern: Einige der Gedanken, die heute vor allen Dingen in dem Referat von Herrn Dr. Steindorff vorgetragen worden sind, haben schon zu endlosen Beratungen und Erwägungen innerhalb des Gerichtshofes Anlaß gegeben. Im übrigen haben Sie sich überzeugen können, wie kompliziert die Materie ist. Sie können sich danach wohl vorstellen, wie schwer es ist, solche Fragen in einem Richtergremium zu diskutieren, in dem jeder eine andere Sprache spricht und dessen Mitglieder eine verschiedenartige berufliche Schulung erfahren haben und an unterschiedliche Methoden gewohnt sind. Deswegen möchte ich um Nachsicht bitten, wenn unsere ersten Urteile nicht in jeder Beziehung befriedigen. Sie dürfen gewiß sein, daß wir uns die größte Mühe geben, und ich glaube auch im Namen meiner leider schon abgereisten Kollegen und der jüngeren Herren unseres Gerichtshofes sagen zu können, daß wir die Hauptnutznießer dieser Tagung sind und daß wir reichen Gewinn mitgenommen haben. Dies gilt sowohl für das Referat von Herrn Professor Münch, dessen Grundlagenforschung unserer Rechtsprechung erst einmal den Boden bereitet, als auch für die — wie mir scheint zum Teil berechnete, zum Teil nicht berechnete — Kritik, die Herr Dr. Steindorff aus der Schau seiner sehr erörternswerten neuen Werttheorie vorgebracht hat — einer Theorie, die uns dem Grundsatz nach auch schon beschäftigt hat und deren Ausformung durch den Herrn Referenten uns noch einiges Kopfzerbrechen machen wird.

So bleibt mir nur übrig, Ihnen in unser aller Namen nochmals sehr herzlich für die überaus freundliche Aufnahme und für die reichen Anregungen, die wir mitgenommen haben, zu danken; ich hoffe, Sie werden darin, daß ich aus den genannten Gründen jeder konkreten Stellungnahme ausgewichen bin, nicht eine Bestätigung des alten Satzes erblicken: „Gar Mancher hat durch Schweigen und hoheitsvolle Art das Geheimnis seiner Dummheit bis an sein Grab bewahrt“.

7. Die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Heidelberg am 4. und 5. April 1957

I.

Nach Eröffnungsansprachen des Vorsitzenden und des Dekans der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg wurden in Anwesenheit von 36 Mitgliedern der Gesellschaft folgende Berichte erstattet *):

am 4. April 1957

Professor Dr. Ulrich Scheuner, Bonn

Die kollektive Sicherheit des Friedens im gegenwärtigen Völkerrecht.

Professor Dr. Karl Neumayer, Hamburg

Die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts im internationalen Privatrecht

am 5. April 1957

Professor Dr. Fritz Münch, Berlin

Die Abgrenzung des Rechtsbereichs der supranationalen Gemeinschaften gegenüber dem innerstaatlichen Recht

Privatdozent Dr. Ernst Steindorff, Frankfurt

Die Vertragsziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Rechtsvorschriften und Richtlinien.

An die Vorträge schlossen sich Aussprachen an.

II.

Auf Einladung des Vorstandes waren Präsident, Vizepräsident und einige Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie einzelne Richter und der Kanzler des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anwesend, die auch an dem Empfang teilnahmen, den die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg in Verbindung mit dem Vorstand der Gesellschaft am Abend des 4. April gab.

III.

Zur Tagung lag vor das Heft 1 der „Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“. Es enthält die beiden auf der Frankfurter

*) Vgl. Berichte über die Tagung in Archiv des Völkerrechts Bd. 6 (1957) S. 335 (Menzel) und in Juristenzeitung 1957 S. 357 (Strebel).

Tagung vom Jahre 1955 „Zum Problem der Souveränität“ gehaltenen Referate von Professor Dr. Herbert Krüger und Professor Dr. Georg Erler mit den Aussprachen hierzu, Übersichten über die Entwicklung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, und zwar Rückblick auf die Jahre 1917—1933, Bericht über die drei Tagungen der Deutschen Völkerrechtslehrer 1947—1949 sowie Überblick über Gründung und Tätigkeit der neugegründeten Gesellschaft in den Jahren 1950—1956, Denkschrift über den Stand der Lehre des Völkerrechts an den deutschen Hochschulen sowie Gesellschaftsmitteilungen.

IV.

Die Versammlung des Rates der Gesellschaft am 4. April faßte drei Entschlüsse, die von der Mitgliederversammlung am 5. April angenommen wurden (vgl. Ziffer V), und nahm als neue Mitglieder in die Gesellschaft auf

Ministerialrat Dr. Berger, Bonn
Professor Dr. Bühler, München
Professor Dr. Niederländer, Heidelberg
Professor Dr. Serick, Heidelberg
Privatdozent Dr. Zemanek, Wien

Im Wege des Umlaufverfahrens waren bereits früher als neue Mitglieder aufgenommen worden

Landgerichtsrat a. D. Dr. Derbe, Darmstadt
Professor Dr. Kaiser, Freiburg
Ministerialrat Privatdozent Dr. Heinrich Kipp, Bonn
Professor Dr. Dr. Lewald, Basel
Professor Dr. Peter Schneider, Mainz
Privatdozent Dr. Steindorff, Frankfurt

V.

Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft fand am 5. April statt. Der Vorsitzende gedachte der in den beiden letzten Jahren verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft. Er berichtete sodann im Anschluß an seine in Heft 1 der „Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“ aufgenommene Erhebung „Zur gegenwärtigen Lage der deutschen Völkerrechtswissenschaft“ und gab einen Überblick über die Entwicklung der Gesellschaft sowie ihrer Arbeiten in den beiden letzten Jahren. Nach Prüfung des Kassenberichts durch zwei Mitglieder wurde der bisherige Vorstand entlastet. Bei der nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes gemäß § 3 der Satzung vorgenommenen Neuwahl des Vorstandes der Gesellschaft wurden gewählt zum Vorsitzenden Professor Hans-Jürgen Schlochauer sowie zu Vorstandsmitgliedern die Professoren Eberhard Menzel, Adolf Schüle, Konrad Zweigert (Wiederwahl) und Privatdozent Günther Jaenicke.

In einer anschließend abgehaltenen konstituierenden Sitzung bestimmte der neue Vorstand zum stellvertretenden Vorsitzenden Professor Schüle und zum Schatzmeister Privatdozent Jaenicke.

Die Mitgliederversammlung wählte gemäß § 4 der Satzung in den Rat der Gesellschaft die ausscheidenden Vorstandsmitglieder, die Professoren Klein, Scheuner und Stödter, und erneut die bisherigen Ratsmitglieder, deren Amtszeit abließ.

Die Mitgliederversammlung nahm die in der Ratssitzung vom 4. April gefaßten Entschlüsse an, die betreffen

1. Berichte der Gesellschaft

„Entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung auf der Frankfurter Tagung vom Jahre 1955 ist die Herausgabe der „Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“ mit Heft 1 begonnen worden. Die Berichte werden den Mitgliedern zum Vorzugspreis vom Verlag zugehen.“

2. Ausschüsse der Gesellschaft

„Der Rat ermächtigt den Vorstand der Gesellschaft, zur Verstärkung der Arbeiten der Gesellschaft, insbesondere im Zusammenhang der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Arbeitsausschüsse der Gesellschaft für einzelne völkerrechtliche Fragenkreise einzusetzen.“

3. Neuauflagen des Wörterbuchs des Völkerrechts und der Diplomatie

„Der Rat der Gesellschaft nimmt davon Kenntnis, daß eine Neuauflage des Wörterbuchs des Völkerrechts von den Professoren Schlochauer, Krüger, Mosler und Scheuner beabsichtigt ist und begrüßt es, daß diese Herausgabe in Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht erfolgt.“

8. Die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland.

Dem vom Rat der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Oktober 1953 gefaßten Beschluß folgend, eine Erhebung über den Stand des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland zu veranstalten, hatte auf der Heidelberger Tagung der Gesellschaft im Jahre 1955 der derzeitige Vorsitzende, Professor Dr. Ulrich Scheuner, einen Bericht über „Die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ vorgelegt*, der durch Übersichten über den Umfang und die Themenwahl völkerrechtlicher Vorlesungen an westdeutschen Universitäten 1949 bis 1954 ergänzt wurde. Diese Zusammenstellungen sollen später fortgeführt und ergänzt werden.

In Weiterführung der begonnenen Untersuchungen hat es der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht für zweckmäßig gehalten, zunächst eine

Zusammenstellung der an den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 1945 bis 1957 angefertigten Dissertationen auf dem Gebiete des Völkerrechts zu geben. Die von *Eberhard Menzel* angefertigte Zusammenstellung ist, um die bisherigen Untersuchungen abzurunden, in den vorliegenden Bericht der Gesellschaft aufgenommen.

Vorbemerkung

Die vorliegende Übersicht knüpft an ähnliche Untersuchungen an, die unternommen und veröffentlicht worden sind

für die Zeit von 1919—1932 durch die Zusammenstellung von *Hans-Jürgen Schlochauer* in der Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XVI (1932) S. 487 ff. sowie in Bd. XVII (1933) S. 113 ff.; veröffentlicht auch als „Deutsche völkerrechtliche Dissertationen 1919—1932“. Breslau 1933 — insgesamt 917 Arbeiten —,

für die Zeit von 1933—1939 durch die Zusammenstellung von *Eberhard Menzel* im Beiheft zur Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XXV (1941) — insgesamt 585 Arbeiten —.

Es hätte nahegelegen, das neue Verzeichnis in zeitlicher Fortführung der früheren Übersichten mit den Arbeiten aus dem Jahre 1940 beginnen zu lassen und von dort bis zur Gegenwart fortzuführen. Dieser Plan er-

*) Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Heft 1 1957 S. 80 ff.

wies sich jedoch als nicht durchführbar, da die bibliographischen Unterlagen hierfür nicht ausreichen. Zahlreiche Arbeiten aus der Zeit nach 1933 sind auf Anordnung des damaligen Reichswissenschaftsministeriums nicht gedruckt oder gar nicht angezeigt worden; hinzu kommt, daß die bibliographische Erfassung dürftig war und später ganz eingestellt wurde. Selbst durch Rückfragen bei den Fakultäten hätte sich nur ein lückenhaftes Bild ergeben, da die Mitarbeit der in der Sowjetzone gelegenen Universitäten (Berlin, Greifswald, Halle, Jena, Leipzig und Rostock) wegen der zum Teil nicht mehr vorhandenen Unterlagen, aber auch aus anderen Gründen in Frage gestellt war. Es erschien daher zweckmäßig, die neue Übersicht über die Dissertationen mit dem Jahre 1945 beginnen zu lassen; sie ist bis einschließlich des Jahres 1957 durchgeführt, obwohl infolge der verspäteten Meldungen zu den Hauptbibliographien einige der letzten Arbeiten nicht berücksichtigt werden konnten; sie sollen in eine spätere Zusammenstellung aufgenommen werden.

Für die Übersicht haben als Unterlagen gedient die von den Juristischen Fakultäten halbjährlich herausgegebenen Dissertationslisten, die Deutsche Nationalbibliographie (Teil B), die Deutsche Bibliographie, das Verzeichnis der Deutschen Hochschulschriften sowie für die Zeit von 1945—1954 die Zusammenstellung von Dr. Hecker, Bibliographie des deutschen Schrifttums über Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht (Teil II: Einzelschriften und Dissertationen, Reihe der hektographierten Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, 1954). Soweit die Angaben differierten, ist durch Anfrage bei den Fakultäten eine Klärung erfolgt.

Bei dem vorliegenden Verzeichnis erschienen Einschränkungen gegenüber den früheren Übersichten in doppelter Hinsicht geboten: einmal in Bezug auf das ausländische öffentliche Recht, das nur noch insoweit herangezogen wurde, als es für völkerrechtliche Fragen von Bedeutung ist; zum anderen mußte auf die Wiedergabe von Dissertationen aus Österreich und der Schweiz verzichtet werden, da sich keine zuverlässigen Unterlagen finden ließen, die eine Gewähr für eine vollständige Erfassung gaben. Ein Nachweis dieser Arbeiten soll später auf andere Weise versucht werden.

Die Gliederung der Dissertationen nach völkerrechtlichen Sachgebieten wurde größtenteils aus den früheren Verzeichnissen übernommen, um ein schnelles Aufsuchen aus der Gesamtliteratur zu ermöglichen. Einige kleinere Änderungen z. B. die Anfügung der Abschnitte XIV und XV erschienen erforderlich. Durch eine Ausgestaltung der Verweisungen zu Beginn jedes Abschnittes soll das Aufsuchen der Arbeiten weiter erleichtert werden.

Diese Zusammenstellung läßt erkennen, welche Verlagerungen auf dem Gebiet der völkerrechtlichen Dissertationen eingetreten sind. Gegenüber früher ist eine stärkere Konzentration der völkerrechtlichen Arbeiten an Universitäten mit Spezialinstituten (insbesondere Göttingen, Hamburg, Heidelberg, Kiel) zu bemerken. Diese Schwerpunktbildung hat ihren

Grund offensichtlich in der Materialfrage, die nicht nur ein Problem der Buch- und Zeitschriftenliteratur, sondern auch ein solches der UN-Dokumentation sowie sonstiger Spezialunterlagen ist. Daneben bestätigt sich die schon früher gesammelte Erfahrung, daß die Besetzung von Lehrstühlen sich auf Umfang und Gegenstand der völkerrechtlichen Dissertationen auswirkt; das völkerrechtliche Arbeitsgebiet ist an die Person des einzelnen Gelehrten gebundener als etwa das des Staatsrechts oder die Disziplinen des Zivil- und Strafrechts; dies wird noch deutlicher werden, je mehr die Auswirkungen der während der ersten Jahre nach 1945 bestehenden Schwierigkeiten (insbesondere der Zerstörung von Universitäten; vgl. demgegenüber z. B. die relativ hohe Dissertationszahl für Erlangen und Tübingen) in den Hintergrund treten. Die nachstehende Tabelle läßt diese verschiedenen Tendenzen deutlich erkennen (vgl. hierzu für die Zeit von 1919—1932 die Tabelle bei *Schlochbauer*, Deutsche völkerrechtliche Dissertationen S. 2 und für die Zeit von 1933—1939 die Tabelle bei *Menzel* im Beiheft zur Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XXV S. 4).

Verteilung der Dissertationen auf Universitäten und Erscheinungsjahr

Universität	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957 **)	Gesamt
1. Berlin	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2
2. Bonn	—	—	—	—	—	—	1	3	4	3	8	1	2	22
3. Erlangen	—	—	1	4	13	4	12	5	1	1	2	2	2	47
4. Frankfurt	—	—	—	—	—	—	3	3	3	5	1	1	1	17
5. Freiburg	1	—	—	1	4	3	—	—	2	1	3	2	1	18
6. Göttingen ...	—	—	1	2	1	4	7	4	7	8	7	7	2	50
7. Hamburg	—	1	5	3	2	3	7	9	5	5	4	4	1	49
8. Heidelberg ...	—	2	1	8	7	5	4	4	3	6	6	—	2	48
9. Kiel	—	—	—	1	1	2	4	5	4	3	2	5	6	31
10. Köln	—	—	1	—	3	5	4	5	7	5	7	6	3*)	42
11. Mainz	—	—	—	1	—	2	—	2	5	4	2	9	3*)	26
12. Marburg	—	—	—	4	—	—	3	7	1	1	5	4	—	25
13. München	1	—	—	1	7	7	9	5	3	—	—	—	1	34
14. Münster	1	—	1	—	1	—	3	5	1	1	—	5	2	20
15. Tübingen	—	3	3	5	5	6	5	2	—	6	7	2	1	44
16. Würzburg ...	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	6	5	16
Gesamtzahl	3	6	14	30	44	42	62	60	47	51	55	53	33	500

*) Hiervon ist eine Dissertation erst im Jahre 1958 erschienen.

***) Von der Universität des Saarlandes liegen für das Jahr 1957 noch keine Dissertationsmeldungen vor.

Auch hinsichtlich der Wahl der Themen aus den verschiedenen Gebieten des Völkerrechts läßt sich eine Verlagerung feststellen. Geringeres Interesse finden heute insbesondere die Probleme des Minderheitenrechts

Verteilung der Dissertationen auf die völkerrechtlichen Einzelgebiete

Völkerrechtsgebiete	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	Gesamt
I. Begriff und Wesen des Völkerrechts ...	—	—	1	2	1	1	3	2	1	—	1	1	1	14
II. Geschichte des Völkerrechts u. d. Diplomatie	—	—	2	3	6	3	5	2	5	2	4	3	—	35
III. Subjekte des Völkerrechts	—	—	1	4	6	5	10	8	4	5	11	7	2	63
IV. Internationale Organisationen	—	—	—	1	4	2	4	11	3	7	6	7	4	49
V. Regionales Völkerrecht	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3	2	10
VI. Volksgruppen, Minderheiten, Flüchtlinge	—	1	2	3	1	2	4	3	—	1	1	1	1*)	20
VII. Staatselemente in ihrer völkerrechtl. Bedeutung	1	—	2	3	12	5	7	7	7	11	10	8	8	81
VIII. Gesandtschafts- und Konsularrecht, Auswärtiger Dienst ..	—	—	1	—	—	—	3	—	2	1	3	—	3	13
IX. Internationaler Verkehr	—	—	2	—	1	4	2	4	2	2	2	2	2*)	23
X. Völkerrechtliche Rechtsverhältnisse ..	—	1	1	5	3	6	7	7	7	10	6	7	2	62
XI. Völkerrechtliches Delikt, Staatsnotstand	—	1	1	1	3	6	7	1	4	2	2	2	—	30
XII. Streitschlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Gerichtsbarkeit	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1	6
XIII. Kriegs- und Neutralitätsrecht	1	3	1	6	1	7	7	11	6	7	6	11	6	73
XIV. Völkerrechtliches u. internationales Strafrecht	—	—	—	1	4	1	2	2	2	1	—	—	—	13
XV. Völkerrechtlicher Schutz d. Menschenrechte u. Grundfreiheiten	—	—	—	—	2	—	—	1	2	—	2	1	—	8
Gesamtzahl	3	6	14	30	44	42	62	60	47	51	55	53	33	500

*) Hiervon ist eine Dissertation erst im Jahre 1958 erschienen.

und der internationalen Gerichtsbarkeit; dagegen ist die Zahl der Arbeiten über internationale Organisationen stark gestiegen. Die ebenfalls erhebliche Zunahme der Dissertationen aus dem Gebiet des völkerrechtlichen Delikts und des Kriegsrechts ergibt sich zweifellos zum Teil aus der Auseinandersetzung über die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse; diese Fragen werden freilich in der nächsten Zeit weniger Beachtung finden. Es wäre für die Entwicklung der völkerrechtlichen Forschung von Nutzen, wenn die nachstehende Zusammenstellung der völkerrechtlichen Dissertationen zu einer ausgewogeneren Themenwahl für völkerrechtliche Dissertationen beitragen könnte. Die Lücken ergeben sich unschwer aus vorstehender Übersicht.

Zusammenstellung der völkerrechtlichen Dissertationen 1945—1957

Gruppierung der Völkerrechtsgebiete

- I. *Begriff und Wesen des Völkerrechts*
 1. Geltungsgrund und Rechtsquellen
 2. Völkerrecht und staatliches Recht
 - a) Allgemein
 - b) Deutsche Regelungen
 3. Völkerrecht und Politik
 4. Kodifikationsversuche

- II. *Geschichte des Völkerrechts und der Diplomatie*
 1. Allgemeines Völkerrecht
 - a) Antike
 - b) Mittelalter und Neuzeit bis 1871
 - c) Neuzeit ab 1871
 - d) Völkerrechtliche Streitfälle der Neuzeit
 2. Islam und Völkerrecht

- III. *Subjekte des Völkerrechts*
 - A. Rechtsstellung der natürlichen und juristischen Personen
 1. Natürliche Personen
 2. Juristische Personen
 3. Rechtsnachfolge (Staatensukzession)
 - B. Einzelprobleme
 1. Deutschland
 - a) Kapitulation, Rechtslage nach 1945, Identität und Kontinuität
 - b) Berlin
 - c) Sowjetische Besatzungszone
 - d) Ostgebiete
 - e) Saarland

2. Baltische Staaten
3. Belgien
4. Bulgarien
5. China
6. Dänemark
7. Danzig
8. Estland
9. Frankreich
10. Griechenland
11. Großbritannien (Britisches Reich)
12. Indien
13. Israel (Palästina)
14. Italien
15. Katholische Kirche (Vatikanstadt, Papst)
16. Lettland
17. Litauen
18. Luxemburg
19. Malteser Orden
20. Mexiko
21. Niederlande
22. Nordische Staaten
23. Norwegen
24. Österreich
25. Polen
26. Portugal
27. Samoa
28. Schweden
29. Schweiz
30. Spanien
31. Südwafrika
32. Tschechoslowakei
33. Türkei
34. UdSSR (und Volksdemokratien im allgemeinen)
35. USA.

IV. Internationale Organisationen

1. Allgemeines
 - a) Übertragung von Hoheitsrechten, Rechtsetzungsgewalt
 - b) Rechtsstellung der internationalen Beamten (Funktionäre)
2. Einzelne Organisationen
 - a) Völkerbund
 - b) Vereinte Nationen
 - c) Internationales Arbeitsamt
 - d) UNESCO

- e) Europarat
- f) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- g) Europäische Zahlungsunion
- h) Rote-Kreuz-Organisationen
- i) Internationales Olympisches Komitee
- k) Zoll- und Wirtschaftsunion

V. *Regionales Völkerrecht*

- 1. Allgemeines
- 2. Europäische Integration
- 3. Amerika

VI. *Volksgruppen, Minderheiten, Flüchtlinge*

- 1. Volksgruppen und Minderheiten
 - a) Allgemeines
 - b) Einzelprobleme
- 2. Flüchtlinge (einschl. Verschleppter, Rückwanderer)

VII. *Die Staatselemente in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung*

- 1. Staatsgewalt
 - a) Allgemeines
 - b) Staatsoberhaupt
 - c) Regierung
 - d) Auswärtige Gewalt
 - aa) Allgemeines
 - bb) Deutsche Regelungen
 - cc) Ausländische Regelungen
 - e) Geltung von Staatshoheitsakten
- 2. Staatsvolk
 - a) Staatsangehörigkeit
 - b) Staatenlosigkeit
 - c) Schutz- und Indigenatsrecht
 - d) Ein- und Auswanderung
 - e) Auslieferungsrecht
 - f) Ausweisungsrecht
 - g) Asylrecht
- 3. Staatsgebiet
 - a) deutsche Grenzprobleme
 - b) Gebietserwerb, Wesen des Staatsgebiets, Gebietsabtretung, Annexion
 - c) Grenzziehung, „Überschneidungs“-Gebiete, Zollgebietsregelungen
 - d) Küstenmeer und hohe See
 - e) Meerengen
 - f) Arktis und unerforschte Gebiete
 - g) Nachbarrecht und Nacheile

VIII. Gesandtschafts- und Konsularrecht, Auswärtiger Dienst

1. Gesandtschaftsrecht
2. Konsularrecht
3. Auswärtiger Dienst

IX. Internationaler Verkehr

1. Eisenbahnen
2. Freiheit der Meere, Fischerei, Seeschifffahrt
3. Rheinschifffahrt
4. Luftverkehr
5. Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen
6. Wirtschafts- und Zahlungsverkehr

X. Völkerrechtliche Rechtsverhältnisse

1. Souveränität
2. Treuhandverhältnis
3. Kondominium
4. Intervention
5. Einseitige Rechtsgeschäfte
6. Verträge
 - a) Ratifikation
 - b) Einfluß des Krieges auf Verträge
 - c) Verträge zu Gunsten und zu Lasten Dritter
 - d) Konsularverträge
 - e) Konkordate
 - f) Atlantik-Charta
 - g) Sonstige Verträge
7. Internationale Konferenzen
8. Rückerstattung, Restitution
9. Doppelbesteuerung
10. Beschlagnahme öffentlichen und privaten Eigentums
 - a) Allgemeines
 - b) Beschlagnahme feindlichen (insbes. deutschen) Eigentums in und nach dem 2. Weltkrieg
 - c) Verstaatlichung, Wirkung von Enteignungsakten

XI. Völkerrechtliches Delikt, Staatsnotstand

1. Menschlichkeitsverbrechen
2. Verbot des Angriffskrieges
3. Propaganda
4. Völkerrechtliche Haftung
5. Verbot der rückwirkenden Strafvorschriften
6. Versuch und Teilnahme
7. Handeln auf Befehl, rechtswidriger Befehl
8. Staatsnotwehr und Staatsnotstand
9. Sanktionen gegen den Friedensstörer

XII. Streitschlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit und internationale Gerichtsbarkeit

1. Schiedsgerichtsbarkeit
2. Internationaler Gerichtshof und internationale Gerichtsbarkeit

XIII. Kriegs- und Neutralitätsrecht

1. Kriegsbegriff, Kriegszustand, Waffenstillstand
2. Kriegsbrauch
3. Schutz der Zivilbevölkerung und der Kulturgüter
4. Verbotene Kampfmittel
5. Geiselnahme
6. Spionage
7. Partisanen
8. Gefangenen- und Verwundetenrecht
9. Seekriegsrecht
10. Luftkriegsrecht
11. Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen
12. Neutralitätsrecht
13. Besatzungsrecht
 - a) Allgemeines
 - b) Deutschland als besetzende Macht während des 2. Weltkrieges
 - c) Deutschland als besetztes Land nach dem 2. Weltkrieg

XIV. Völkerrechtliches und Internationales Strafrecht, Nürnberger Prozesse

1. Allgemeines
2. Nürnberger Rechtsprechung

XV. Völkerrechtlicher Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

1. Allgemeines
2. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

I. Begriff und Wesen des Völkerrechts

1. Geltungsgrund und Rechtsquellen

- 1 Franz, Hellmut: Der Geltungsgrund des Völkerrechts, Hamburg, 2. 6. 1947 *). XV, 50 gez. Bl.
- 2 Renner, Rüdiger: Der Rechtsquellenwert innerstaatlicher Gerichtsurteile im Völkergewohnheitsrecht. Würzburg, 1. 7. 1957. IV, 104 gez. Bl.
- 3 Serick, Rolf: Ist der Begriff des Gewohnheitsrechts revisionsbedürftig? Tübingen, 6. 9. 1948. XIII, 123 gez. Bl.

*) Die Datierung der Dissertationen erfolgt nach den amtlichen, auch in der Nationalbibliographie verwendeten Angaben, ist jedoch nicht einheitlich, da die Daten — unterschiedlich bei den einzelnen Fakultäten — teils auf den Tag der mündlichen Prüfung, teils auf den der Aus-händigung des Doktordiploms bezogen sind.

2. Völkerrecht und staatliches Recht

Vgl. auch Abschnitt über Auswärtige Gewalt (allgemeine, deutsche und ausländische Regelungen) Nr. 203 ff. über die Geltung ausländischer Staatshoheitsakte Nr. 224, 225, über Bonner Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention Nr. 498.

a) Allgemein

4 *Komaczewskyj, Bobden*: Verfassungsbestimmungen über die Bindung des Staates durch das Völkerrecht und ihre Bedeutung, Heidelberg, 25. 11. 1948. 95 gez. Bl.

5 *Mayer, Franz*: Die Stellung der zwischenstaatlichen Rechtsordnung im modernen Verfassungsrecht. München, 27. 12. 1951. 181 gez. Bl.

b) Deutsche Regelungen

6 *Metzler, Eugen*: Das Recht des deutschen Richters, staatliche Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit Völkerrechtsnormen zu prüfen. Freiburg, 30. 12. 1949. X, 156 gez. Bl.

7 *Schneller, Harald*: Die Einordnung des Völkerrechts in das Landesrecht und das Bonner Grundgesetz. München, 24. 5. 1950. IX, 67 gez. Bl.

8 *Scholtissek, Walter*: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG. Mainz, 16. 11. 1953. VII, 69 gez. Bl.

9 *Schübbe, Gerhard*: Wesen und Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 Grundgesetz. Münster, 7. 7. 1956. XVII, 153 gez. Bl.

10 *Schütte, Hermann*: Das Bonner Grundgesetz und das Völkerrecht. Heidelberg, 19. 4. 1951. X, 226 gez. Bl.

11 *Zur Mühlen, Manfred von*: Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 im Vergleich zu Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Hamburg, 16. 5. 1951. XIV, 209 gez. Bl.

3. Völkerrecht und Politik

12 *Gross, Carl S.*: Völkerrecht und Außenpolitik nach dem Bonner Grundgesetz. Mainz, 21. 1. 1955. VII, 107 gez. Bl.

13 *Negenborn, Gerhard von*: Der Begriff des politischen Föderalismus und seine Bedeutung im Völkerrecht und Staatsrecht. Göttingen, 4. 8. 1952. 101 gez. Bl.

4. Kodifikationsversuche

14 *Runge, Hans-Joachim*: Die Kodifikationsversuche der Internationalen Rechtskommission der Vereinten Nationen. Hamburg, 18. 11. 1952. V, 168 gez. Bl.

Erschienen unter diesem Titel in der hektographierten Reihe der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Bd. 14, 1952, 166 S.

II. Geschichte des Völkerrechts und der Diplomatie

1. Allgemeines Völkerrecht

a) Antike

15 *Tobler, Christiane (geb. Liermann)*: Die Teilungen des römischen Reiches und ihre völkerrechtlichen Auswirkungen von Diokletian bis zum Untergang des weströmischen Reiches. Erlangen, 20. 4. 1949. III, 83, IV gez. Bl.

16 *Walther, Fritz*: Die Anfänge der Diplomatie. Die Abwicklung des internationalen Verkehrs bei den Großmächten des Altertums. Würzburg, 4. 7. 1956. 136 gez. Bl.

b) Mittelalter und Neuzeit bis 1871
Vgl. Krimkrieg und Bismarck Nr. 44.

17 *Baumann, Hans*: Kants Stellung zu dem Problem von Krieg und Frieden. Eine rechts- und geschichtsphilosophische Studie. München, 1. 8. 1950. II, 113 gez. Bl.

18 *Diesselhorst, Malte*: Die Lehre des Hugo Grotius vom Versprechen. Freiburg, 1955. Noch nicht gedruckt.

19 *Diestelmeier, Wilhelm*: Die völkerrechtliche Stellung der Hanse. Münster, 20. 2. 1956. VII, 136 gez. Bl.

20 *Dzialas, Wolfgang*: Christian Wolffs Völkerrechtstheorie. Herkunft und Wirkung. Erlangen, 30. 8. 1956. VIII, 97 gez. Bl.

21 *Garssen, Hermann von*: Die Naturrechtslehre des Gabriel Vasquez. Göttingen, 2. 6. 1951. 102 gez. Bl.

22 *Gies, Helmut*: Die Staatsauffassung des Thomas Hobbes. Köln, 23. 7. 1954. 106 gez. Bl.

23 *Hammerstein, Gerhard*: Die Entwicklung des Naturrechtsgedankens in der katholischen Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts. Freiburg, 12. 5. 1950. 123, VII gez. Bl.

24 *Koch, Carl*: Die Weltfriedensidee in Deutschland in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur französischen Revolution unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Vorläufer des Völkerbundsgedankens. Mainz, 9. 2. 1953. 108 gez. Bl.

25 *Krug, Hans Günther*: Der Souveränitätsbegriff in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Köln, 9. 8. 1951. 133 gez. Bl.

26 *Kümmel, Dieter*: Johann Wolfgang Textor, seine Stellung unter den Völkerrechtlern des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, sowie seine Bedeutung für die frühe Entwicklung der positivistischen Völkerrechtslehre. Hamburg, 31. 1. 1951. 125 gez. Bl.

27 *Pösl, Fritz*: Der Einfluß der Staatstheorie des Thomas Hobbes auf Jean-Jacques Rousseau. München, 31. 8. 1949. 75 gez. Bl.

28 *Prigge, Kurt*: Christian Wolffs Lehre von der civitas maxima gentium. Göttingen, 14. 2. 1953. 90 gez. Bl.

29 *Probst, Eugen*: Die Lehre vom „bellum iustum“ bei den spanischen Klassikern des Völkerrechts. Bonn, 29. 8. 1955. XXXIV, 180 gez. Bl.

30 *Respondek, Thomas P.*: Die philosophischen Grundlagen des Völkerrechts bei Suarez in seinem Werk: De Legibus. Würzburg, 15. 12. 1947. (Diss. phil.) 60 gez. Bl.

31 *Röther, Adolf*: Ursprung und Entwicklung des europäischen Kriegsvölkerrechts bis in das 17. Jahrhundert. Marburg, 15. 3. 1948. XXIII, 270 S.

32 *Scheuten, Ernst-Josef*: Das Naturrecht bei Hugo Grotius. Köln, 24. 2. 1954. VI, 127 gez. Bl.

33 *Schultheis, Fred*: Die Staatsgewalt bei Franz von Suarez S. J. Heidelberg, 10. 12. 1953. 71, XI gez. Bl.

34 *Schulz, Heinz*: Der Gesandte des 16./17. Jahrhunderts. Erlangen, 1. 7. 1949. 124 gez. Bl.

35 *Wiesenthal, Fritz*: Die Wandlung des Friedensbegriffes von Augustinus zu Thomas von Aquino. München, 7. 1. 1949. 70 gez. Bl.

c) Neuzeit ab 1871

Vgl. auch zur Atlantik-Charta Nr. 337, 338; Internationale Konferenzen Nr. 345, 346; Konkordate Nr. 327—336.

36 *Demes, Franz-Hubert*: Vom kontinentalen zum globalen Gleichgewicht. Ein Beitrag zur völkerrechtspolitischen Entwicklung seit dem Ausgang des 2. Weltkrieges. Köln, 11. 6. 1952. II, 141 gez. Bl.

37 *Fuchs, Hans-Otto*: Die Handelspolitik des Deutschen Reiches von 1893—1914. Ein Beitrag zur Lösung der deutschen Ostfrage. Bonn, 30. 7. 1953. 95 gez. Bl. mit Tab.

38 *Leinweber, Adolph*: Zur Problematik des Naturrechts in Deutschland seit 1945. Ein Beitrag zur Erkenntnis der Grenzen der Wissenschaft. Hamburg, 6. 7. 1951. IX, 509 gez. Bl.

39 *Pfeuffer, Hans*: Die völkerrechtliche Entwicklung der Donauschiffahrt. Würzburg, 17. 7. 1950. 121 gez. Bl.

40 *Pollzien, Götz*: Dr. Edvard Benesch. Voraussetzungen und Ergebnisse seiner Tätigkeit im Völkerbund bis 1924. München, 18. 11. 1948. IV, 55 gez. Bl.

41 *Schade, Dietrich Hermann*: Die Entwicklung des europäischen Einigungsgedankens von den Anfängen bis zum Briand-Memorandum. Erlangen, 10. 2. 1951. 225 gez. Bl.

42 *Schimmelpfennig, Klaus*: Fortschritt im Völkerrecht durch Völkerbund und Vereinte Nationen. Heidelberg, 20. 9. 1949. IX, 165 gez. Bl.

43 *Schirmer, Hugo*: Die völkerrechtlichen Ideen Stresemanns. Erlangen, 20. 4. 1949. IV, 125 gez. Bl.

44 *Schöttes, Norbert*: Die Bedeutung des Krimkrieges für die Entwicklung der Auffassung Bismarcks von deutscher und europäischer Ordnung. Marburg, 22. 7. 1952. IV, 112, IV gez. Bl.

d) Völkerrechtliche Streitfälle der Neuzeit

45 *Bhansali, Sheila*: Völkerrechtliche Betrachtungen zum Fall Savarkar. Heidelberg, 6. 5. 1955. 74 gez. Bl.

46 *Herrmann, Christiane*: Die Deutsch-Österreichische Zollunion vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in Haag 1931. Hamburg, 21. 11. 1947. 101.

47 *Monstavivius, Dionizas*: Der memelländische Prozeß. Heidelberg, 28. 12. 1948. 169 gez. Bl.

2. Islam und Völkerrecht

48 *Kruse, Hans*: Islamische Völkerrechtslehre. Göttingen, 25. 3. 1953. XI, 174, 38 gez. Bl.

49 *Landscheidt, Theodor*: Der Einfluß des Islam auf die Entwicklung der Temperamenta Belli im europäischen Völkerrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriegstemperamenta. Göttingen, 15. 3. 1955. VI, 92 gez. Bl.

III. Die Subjekte des Völkerrechts

A. Rechtsstellung der natürlichen und juristischen Personen

1. Natürliche Personen

50 *Eckert, Hermann*: Der Einzelmensch als Völkerrechtssubjekt. Marburg, 26. 7. 1951. XIII, 134 gez. Bl.

51 *Haake, Erich*: Einzelpersonen als Völkerrechtssubjekte. Tübingen, 10. 3. 1949. 184 gez. Bl.

52 *Hoffmann, Gerhard*: Die Völkerrechtssubjektivität des Individuums im gegenwärtigen Völkerrecht. Erlangen, 10. 3. 1952. XVII, 190 gez. Bl.

2. Juristische Personen

53 *Bruckner, Hans-Dietrich*: Juristische Personen im Internationalprivatrecht, Fremdenrecht und Internationalverwaltungsrecht während des 2. Weltkrieges und der Nachkriegszeit. Göttingen, 10. 9. 1954. VII, 141 gez. Bl.

54 *Krüger, Hans-Ewald*: Die Gründung gemischt-nationaler Fabrikationsbetriebe im Auslande. Mainz, 6. 11. 1955. III, 113 gez. Bl.

55 *Lodigkeit, Willi*: Die Staatszugehörigkeit der juristischen Personen und der diplomatische Schutz. Erlangen, 5. 4. 1957. 114 gez. Bl.

3. Rechtsnachfolge (Staatsukzession)

56 *Hallmeyer, Emil*: Die Behandlung von Pensionsansprüchen bei Staatsukzessionen. Tübingen, 15. 5. 1955. XXII, 142.

B. Einzelprobleme

Im folgenden werden die Arbeiten aufgeführt, die sich mit der besonderen Stellung eines Staates befassen oder Fragen der internationalen Beziehungen bzw. des Verfassungsrechts unter dem Gesichtspunkt eines Landes erörtern, sofern nicht eine Einordnung in andere Kapitel des vorliegenden Verzeichnisses erfolgt (vgl. die entsprechenden Hinweise). Die Aufführung der Staaten erfolgt alphabetisch, wobei Deutschland jedoch vorangestellt wird.

1. Deutschland

Vgl. außer den im nachstehenden Abschnitt aufgeführten Arbeiten noch folgende Dissertationen (nach Sachgruppen in der Reihenfolge dieses Verzeichnisses geordnet):

Völkerrecht und deutsches Recht Nr. 6—11; Völkerrecht und Außenpolitik nach dem GG Nr. 12; Völkerrechtliche Ideen Stresemanns Nr. 43; Krimkrieg und Bismarck Nr. 44; Deutsch-österreichische Zollunion vor dem StIG Nr. 46; Memelländischer Prozeß Nr. 47.

BRD und ILO Nr. 137; Amtshaftung in Deutschland und in der EGKS Nr. 147; Zwangsvollstreckung der EGKS in Deutschland Nr. 149; EGKS und Besatzungsrecht in Deutschland Nr. 153.

Nationalitätenrecht und Minderheitenrecht im böhmisch-mährischen Raum Nr. 180, 182; Schleswig-Frage Nr. 178; Südtirol Nr. 179; Umsiedlung Deutscher nach dem II. Weltkrieg Nr. 186; Verschleppte in der amerikanischen Besatzungszone Nr. 189.

Staatsoberhaupt nach WRV und GG Nr. 194; deutsche Regelungen über auswärtige Gewalt Nr. 208—220. Staatsangehörigkeit: Rechtsprechung deutscher Zivil- und Verwaltungsgerichte Nr. 227; StA der ehemaligen Volksdeutschen aus der Tschechoslowakei Nr. 229; der Sudetendeutschen Nr. 230; der Danziger Nr. 231; deutsche und österreichische StA Nr. 236, 237.

Auswanderungsrecht Nr. 243; Ausweisungsrecht Nr. 248.

Deutsche Grenzprobleme: Niederländische Gebietsansprüche Nr. 251; Hoheitsgewässer in Schleswig-Holstein Nr. 252; Fischereirecht im Bodensee Nr. 253; Enklave Büsingen Nr. 254; Reißbachprojekt Nr. 255.

Räumliche Geltung des deutschen Straf- und Strafprozeßrechts im Seebereich Nr. 265.

Deutsches Konsularrecht Nr. 279, 280; Auswärtiger Dienst der Hansestadt Bremen zur Zeit des Deutschen Bundes Nr. 283; Gründung des A. A. durch Friedrich Wilhelm I Nr. 284; Auswärtiger Dienst in Preußen und im Reich seit 1850 Nr. 285.

Rheinschiffahrt Nr. 292, 293.

Vertragsrecht: Einfluß des Krieges auf deutschen Urheberrecht im Ausland Nr. 322; Weitergeltung deutscher Konkordate Nr. 327—336; Rechtsgültigkeit des Münchner Abkommens Nr. 339; Niederlassungsbestimmungen in deutschen Staatsverträgen Nr. 340.

Interzonales Rückerstattungsrecht Nr. 348; Restitution Nr. 349; Doppelbesteuerungsabkommen Nr. 352; Behandlung des deutschen Vermögens in den USA Nr. 357, in der Schweiz Nr. 359, 360; in Österreich Nr. 361, in Spanien Nr. 363; Wegnahme der deutschen Handelsflotte nach dem II. Weltkrieg Nr. 358; der deutschen Auslandspatente Nr. 362.

Enteignungen in der Sowjetzone Nr. 364, 366, 368, 369.

Londoner Schulden-Regelungs-Abkommen Nr. 402.

Maßnahmen der deutschen Seekriegsführung im II. Weltkrieg Nr. 430, deutscher U-Boot-Krieg 1939—1945 Nr. 432, deutsche Wirtschaftskriegsmaßnahmen im II. Weltkrieg Nr. 435; Deutschland als besetzende Macht im II. Weltkrieg Nr. 451—459; Deutschland als besetztes Land nach dem II. Weltkrieg Nr. 460—479.

Deutsches internationales Strafrecht Nr. 480, 482.

Zur Nürnberger Rechtsprechung Nr. 487—492.

Europäische Menschenrechtskonvention und deutsches Recht Nr. 498, 499.

a) Kapitulation, Rechtslage nach 1945, Identität und Kontinuität

57 *Bader, Hans*: Ist die Bundesrepublik Deutschland eine Fortsetzung des Dritten Reiches? München, 12. 12. 1952. IX, 74 gez. Bl.

58 *Dietl, Leo*: Deutschlands Rechtslage von der Kapitulation 1945 bis zur Unterzeichnung des Deutschlandvertrages. Ein völkerrechtliches Problem. Heidelberg, 18. 8. 1954. XII, 122 gez. Bl.

59 *Ditz, Heinrich*: Die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für Rückgriffsansprüche nach Art. 39 des britischen Rückerstattungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage hinsichtlich der sog. Haupttreuhandstelle Ost. Kiel, 14. 3. 1955. XVI, 87 gez. Bl.

60 *Hannover, Georg Wilhelm, Prinz von*: Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands nach der Kapitulation. Göttingen, 18. 12. 1948. 96 gez. Bl.

61 *Kilger, Joachim*: Das Problem der Souveränität im Blickwinkel der Rechtslage Deutschlands unter der Besatzungshoheit. Hamburg, 15. 1. 1952. III, 89 gez. Bl.

62 *Krauss, Georg A.*: Die Staatensukzession bei der Entstehung von Bundesstaaten, im besonderen: die Staatensukzession bei der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland. Erlangen, 25. 7. 1951. VI, 128 gez. Bl.

63 *Kückelmann, Norbert*: Artikel 7/III des Generalvertrages und die völkerrechtliche Lage Deutschlands. Würzburg, 28. 11. 1956. IV, 92 gez. Bl.

64 *Mangels, Gerd*: Das Vermögen und die Schulden des Deutschen Reiches und seiner Länder nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht unter besonderer Berücksichtigung der alliierten Gesetzgebung und des Bonner Grundgesetzes. München, 6. 4. 1951. 196 gez. Bl.

65 *Milotta, Elfriede (geb. Hebestreit)*: Deutschland als einheitliches Rechtspflegegebiet. Eine prozeß- und staatsrechtliche Abhandlung bis zum Stand vom 31. 12. 1950. Göttingen, 8. 5. 1951. 97, IV gez. Bl.

66 *Reuther, Hans*: Bundesrepublik Deutschland und Deutsches Reich. Identität oder Staatennachfolge. Erlangen, 20. 6. 1951. VII, 125 gez. Bl.

67 *Rothe, Peter*: Der völkerrechtliche Status Deutschlands vom 7. 5. 1945 bis 23. 5. 1949. Erlangen, 10. 12. 1950. VII, 121 gez. Bl.

68 *Viereck, Hans Dieter*: Die politische und rechtliche Bedeutung der Formel „Bedingungslose Kapitulation Deutschlands“. Kiel, 29. 5. 1952. 92, XV gez. Bl.

69 *Vocke, Klaus*: Deutschlands Rechtslage im Spiegel der Lehre und Praxis. Würzburg, 30. 7. 1957. 112 gez. Bl.

b) Berlin

70 *Klenfisch, Karl*: Die rechtliche Bedeutung der Berlin-Klausel im Bundesgesetz. Köln, 8. 2. 1955. 116 gez. Bl.

c) Sowjetische Besatzungszone

Vgl. über Enteignungsmaßnahmen der SBZ Nr. 364 ff.

71 *Dürrwanger, Alfred*: Der Einfluß der sowjetischen Verfassung auf die staatsrechtliche Gestaltung der Deutschen Demokratischen Republik. München, 12. 3. 1953. III, 171 gez. Bl.

72 *Richter, Hans*: Die Entwicklung und Bedeutung des Vertragssystems in der Deutschen Demokratischen Republik. Köln, 22. 7. 1955. 136, VI gez. Bl.

73 *Schwerdtner, Walter*: In welchem Umfange gilt die Ostzone als Inland im Sinne des in der Bundesrepublik geltenden Rechts? Köln, 26. 11. 1956. 126 gez. Bl.

74 *Ullmann, Klaus*: Die völkerrechtliche Lage des sowjetischen Besatzungsgebietes Deutschland. Erlangen, 31. 7. 1951. 133 gez. Bl.

75 *Wagener, Dietrich*: Der räumliche Geltungsbereich des Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik. Hamburg, 5. 3. 1956. XX, 179 gez. Bl.

d) Ostgebiete

76 *Scholz, Heinz-Günter*: Die rechtliche Stellung der unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebiete. Marburg, 7. 2. 1952. 65 gez. Bl.

e) Saarland

77 *Justen, Kurt*: Die Grundprinzipien der Verfassung des Saarlandes unter besonderer Berücksichtigung seiner völkerrechtlichen Stellung. Köln, 9. 7. 1953. XVI, 211 gez. Bl.

78 *Lauk, Helmut*: Der Rechtstyp der französisch-saarländischen Staatenverbindung. Tübingen, 15. 9. 1952. XIV, 197 gez. Bl.

2. Baltische Staaten

79 *Repecka, Juozas*: Der gegenwärtige völkerrechtliche Status der baltischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung der diplomatischen Vorgeschichte der Eingliederung dieser Staaten in die Sowjetunion. Göttingen, 17. 4. 1950. XII, 392 gez. Bl.

80 *Sanders, Talivalds*: Die völkerrechtliche Stellung der baltischen Staaten in den Jahren 1939—1948. Tübingen, 24. 5. 1950. V, 100 gez. Bl.

3. Belgien

81 *Weiss, Kurt*: Belgien-Luxemburg und Holland auf dem Weg zur Wirtschaftsunion. Marburg, 5. 7. 1952. 104 gez. Bl.

4. Bulgarien

82 *Koitscheff, Kalin*: Mazedonien — geschichtlich, staatspolitisch und völkerrechtlich, in Verbindung mit der Entwicklung des bulgarischen Staates bis zum Balkankrieg 1912. Heidelberg, 23. 12. 1948. 157 gez. Bl.

5. China

83 *Thönnies, August*: Völkerrechtliche und weltpolitische Beziehungen Chinas vom 2. Weltkrieg bis zum Siege des Kommunismus. Marburg, 21. 2. 1951. 118 gez. Bl.

6. Dänemark

Vgl. auch „Nordische Staaten“; ferner Nr. 178 (Schleswig), Nr. 194 (Staatsoberhaupt), Nr. 282 (Auswärtiger Dienst).

84 *Hinze, Rolf*: Das Verhältnis Deutschland-Dänemark während des 2. Weltkrieges. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Göttingen, 6. 7. 1955. XIV, 222 gez. Bl.

7. Danzig

Vgl. auch Nr. 231 (Staatsangehörigkeit)

85 *Böttcher, Hans-Viktor*: Die völkerrechtliche Lage der Freien Stadt Danzig seit 1945. Kiel, 4. 12. 1956. XXXVI, 295 gez. Bl.

Erscheint unter diesem Titel in den „Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel“ Bd. 39, 1958 (z. Z. im Druck).

86 *Köppen, Kurt*: Triest — Danzig, ein völkerrechtlicher Vergleich. Hamburg, 1. 8. 1949. VII, 128 gez. Bl.

8. Estland

Vgl. auch „Baltische Staaten“ (Nr. 79, 80, 316) sowie Nr. 176 (Minderheiten), Nr. 198 (Staatsoberhaupt), Nr. 267 (Grenze des Küstenmeeres).

87 *Köivsaar, Aksel*: Republik Estland im internationalen Rechtsverkehr. Heidelberg, 25. 3. 1949. 189 gez. Bl.

9. Frankreich

Vgl. auch Nr. 196 (Staatsoberhaupt), Nr. 147 (Amtshaftungssystem), Nr. 280 (Konsulargesetzgebung), Nr. 78 (Konvention mit dem Saarland), Nr. 457, 459 (Steuerliche Behandlung im Elsaß durch die deutsche Zivilverwaltung 1940—1944), Nr. 482 (Internationales Strafrecht Frankreichs).

88 *Kropff, Bruno*: Abschluß und Vollzug von Staatsverträgen nach der französischen Verfassung von 1946. Münster, 15. 12. 1951. XV, 151 gez. Bl.

10. Griechenland

89 *Zamboglou, Xenophon*: Der griechische Staat der Gegenwart. Köln, 22. 7. 1949. 224 gez. Bl.

11. Großbritannien (Britisches Reich)

Vgl. auch für Commonwealth of Nations: Indien; ferner Nr. 280 (Konsulargesetzgebung) und Nr. 351 (Doppelbesteuerung Großbritannien und USA).

90 *Flad, Hubert*: Die staatlichen Beziehungen des Commonwealth of Nations seit dem Statute of Westminster und ihre historischen Grundlagen. Heidelberg, 30. 7. 1954. Gez. Bl. a-s III, 134 gez. Bl.

91 *Freund, Richard*: Jüngste verfassungs- und völkerrechtliche Entwicklungen im britischen Weltreich. Köln, 20. 11. 1950. 240 gez. Bl.

92 *Nüchterlein, Manfred*: Der britische König als Landesherr der Dominien. Erlangen, 10. 12. 1949. 131 gez. Bl.

93 *Ophoff, Carl Hermann*: Wandlungen im Staatsrecht des British Empire seit 1945. Frankfurt, 8. 5. 1953. Gez. Bl. a-k, 149 gez. Bl.

12. Indien

94 *Diergardt, Roland Leo Freiherr von*: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklungslinie Britisch-Indiens bis zum Government of India Act, 1935. Göttingen, 25. 1. 1954. X, 361 gez. Bl.

95 *Kirschbaum, Ernst*: Föderalismus und Unitarismus in der Verfassung der Indischen Union vom 26. 1. 1950. Köln, 5. 12. 1955. IV, 3, 104 gez. Bl.

96 *Schuster, Rudolph*: Die Stellung der Gliedstaaten in der Indischen Union. Mainz, 28. 7. 1956. 96 gez. Bl.

13. Israel/Palästina

97 *Beickert, Hans*: Die Entwicklung Palästinas in staats- und völkerrechtlicher Hinsicht vom Ausbruch des ersten Weltkrieges bis zur Aufnahme Israels in die Vereinten Nationen. Frankfurt/Main, 24. 8. 1951. IX, 191 gez. Bl. mit Kartenskizzen.

98 *Blume, Fritz*: Der Status Jerusalems. Eine völkerrechtliche Betrachtung. Göttingen 1955.
Erschienen bei Metzcker & Söhne, Jever i. Oldb. 23. 3. 1956. XIII, 137 S.

14. Italien

Vgl. Nr. 86 (Triest-Danzig), Nr. 179 (Autonomie Südtirol).

99 *Graichen, Hans Georg*: Die staatsrechtliche Stellung der italienischen Kolonialuntertanen. Hamburg, 23. 1. 1948. 218 gez. Bl.

15. Katholische Kirche (Vatikanstadt, Papst)

Vgl. auch Nr. 327—336 (Konkordate) und Nr. 278 (Gesandtschaftswesen).

100 *Bergen, Wilwerner von*: Der Einfluß der Lateranverträge auf die staatliche Gesetzgebung Italiens mit besonderer Berücksichtigung des Eherechts. Frankfurt/Main, 21. 12. 1953. 150 gez. Bl.

101 *Kissel, Lothar*: Die Papstwahl nach der Konstitution Pius XII „Vacantis Apostolicae sedis“ vom 8. 12. 1945. Heidelberg, 16. 6. 1950. VII, 104 gez. Bl.

16. Lettland

Vgl. auch unter „Baltische Staaten“ sowie Nr. 181 (Minderheitsrecht).

102 *Masens, Vilis*: Die internationale Rechtslage Lettlands. Heidelberg, 27. 2. 1948. 148 gez. Bl.

17. Litauen

Vgl. auch unter „Baltische Staaten“ sowie Nr. 195 (Staatsoberhaupt).

103 *Petkevicius, Justinas*: Die völkerrechtliche Bedeutung der ersten Besetzung Litauens durch die Sowjetunion. Tübingen, 7. 2. 1949. II, 91 gez. Bl.

18. Luxemburg

Vgl. Nr. 81 (Wirtschaftsunion).

19. Malteser Orden

104 *Hafkemeyer, Georg*: Der Rechtsstatus des souveränen Malteser Ritter-Ordens als Völkerrechtssubjekt ohne Gebietshoheit. Hamburg, 27. 11. 1956. 150 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „Der Malteser-Ritter-Orden“ in der von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öfftl. Recht der Universität Hamburg herausgegebenen Abhandlungsreihe, Bd. 7, 1956, 151 S. Verlag Nölke, Hamburg.

20. Mexiko

Vgl. Nr. 280 (Konsulargesetzgebung).

21. Niederlande

Vgl. Nr. 81 (Wirtschaftsunion), Nr. 251 (Gebietsansprüche an Deutschland) und Nr. 351 (Doppelbesteuerung).

22. Nordische Staaten

Vgl. auch Dänemark und Nr. 194 (Staatsoberhaupt).

23. Norwegen

Vgl. Nr. 194 (Staatsoberhaupt), Nr. 282 (auswärtiger Dienst).

24. Österreich

Vgl. Nr. 46 (Zollunion), Nr. 236, 237 (Staatsangehörigkeit), Nr. 280 (Konsulargesetzgebung), Nr. 361 (deutsches Privateigentum nach 1945).

105 *Eichstädt, Ulrich*: Der Anschluß Österreichs. Vorgeschichte und Verlauf (1933—1938). Eine dokumentarische Darstellung der außen- und innenpolitischen Ereignisse. Göttingen, 17. 1. 1952. 661 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „Von Dollfuß zu Hitler, Geschichte des Anschlusses Österreichs 1933—1938“ in den Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte. Mainz, Bd. 10, 1955. X, 558 S. Verlag Steiner, Wiesbaden.

106 *Schmitt, Eberhard*: Die „occupatio bellica“ und völkerrechtswidriger Gebietserwerb, dargestellt am Beispiel des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938. Marburg, 15. 12. 1955. XII, 86 gez. Bl.

25. Polen

Vgl. Nr. 486 (internationales Strafrecht Polens).

26. Portugal

107 *Wenzel, Bernhard*: Portugal und der Heilige Stuhl. Das portugiesische Konkordats- und Missionsrecht nach den zwei lusokurialen Lehnverträgen im 12. Jahrhundert, dem Konkordat und Missionsabkommen vom 7. 5. 1940, der Übereinkunft vom 18. 7. 1950 sowie der portugiesischen Verfassungs- und Überseegesetzgebung bis zum 27. Juni 1953. Köln, 22. 7. 1954. XII, 363 gez. Bl.

27. Samoa

108 *Herkner, Walther*: Drei Systeme kolonialer Herrschaft auf Samoa. Erlangen, 31. 7. 1951. XIV, 366 gez. Bl.

28. Schweden

Vgl. Nr. 194 (Staatsoberhaupt), Nr. 282 (auswärtiger Dienst).

29. Schweiz

Vgl. Nr. 280 (Konsulargesetzgebung), Nr. 341 (Entschädigungsabkommen mit Ostblockstaaten), Nr. 351 (Doppelbesteuerung), Nr. 359, 360 (Behandlung deutschen Privateigentums während und nach dem zweiten Weltkrieg).

30. Spanien

Vgl. Nr. 363 (Behandlung deutschen Privateigentums).

31. Südwestafrika

109 *Menges, Hans-Eberhard*: Die Rechtsstellung von Süd-West-Afrika nach dem 2. Weltkrieg. Bonn, 18. 7. 1955. IX, 104 gez. Bl.

32. Tschechoslowakei

Vgl. Nr. 180, 182 (deutsch-tschechisches Nationalitätenproblem), Nr. 190 (Ausweisungen aus dem Sudetenland), Nr. 229, 230 (Staatsangehörigkeit ehemaliger Tschechen deutscher Volkszugehörigkeit).

33. Türkei

Vgl. Nr. 222 (Auswärtige Gewalt), Nr. 245 (Auslieferungsrecht), Nr. 268 (völkerrechtliche Stellung der Dardanellen und des Schwarzen Meeres).

34. UdSSR (und Volksdemokratien allgemein)

Vgl. auch Nr. 71 (Einfluß der Sowjet-Verfassung auf die staatsrechtliche Gestaltung der DDR), Nr. 103 (Besetzung Litauens), Nr. 177 (Nationalitätenproblem, insbesondere Turkestan), Nr. 264 (Zwölfmeilengrenze).

110 *Bütow, Carl-Hans*: Das gegenwärtige innerstaatlich geregelte Außenhandelsrecht der UdSSR unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Verträge, Stand: Ende 1955. Göttingen, 14. 6. 1956. XXVI, 247, 128 gez. Bl.
Erschienen unter diesem Titel als „Hektographierte Veröffentlichung des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen“ Bd. 3, 1956, XXVI, 247, 128 gez. Bl.

111 *Neschke, Hans-Joachim*: Die staats- und völkerrechtliche Natur der europäischen Volksdemokratien. Köln, 5. 12. 1955. III, 86 gez. Bl.

112 *Rechberg, Friedrich-Ernst Graf von*: Die politischen Verträge der Sowjetunion, 1919—1939 (Eine Untersuchung zur Frage der sowjetischen Einstellung zum Völkerrecht). Frankfurt/Main, 12. 9. 1957. 105 gez. Bl.

35. USA

Vgl. auch Nr. 196, 199 (Staatsoberhaupt), Nr. 221, 223 (Auswärtige Gewalt), Nr. 263 (Ölgewinnung im Küstenmeer), Nr. 280 (Konsulargesetzgebung), Nr. 297, 298 (Luftfahrtgesetzgebung), Nr. 357 (Behandlung deutschen Privateigentums).

IV. Internationale Organisationen

1. Allgemeines

a) Übertragung von Hoheitsrechten, Rechtsetzungsgewalt

113 *Hillger, Hermann*: Stimmenwägung in Internationalen Wirtschaftsorganisationen. Der Einfluß wirtschaftsrechtlicher Prinzipien auf den Grundsatz der Staatengleichheit. Kiel, 27. 7. 1957. XV, 146 gez. Bl.

114 *Kappelmann, Uwe*: Geschäftsordnungen internationaler Organisationen unter besonderer Berücksichtigung der Geschäftsordnung der Allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen. Mainz, 2. 3. 1957. 100 gez. Bl.

115 *Klein, Karl H.*: Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen. Frankfurt/Main, 15. 12. 1951. 81, VII gez. Bl.

116 *Schläferleit, Helmut*: Rechtsetzung durch internationale Organisationen. Kiel, 10. 4. 1952. VII, 100 gez. Bl.

b) Rechtsstellung der internationalen Beamten (Funktionäre)

117 *Burnhauser, Peter*: Die Entwicklung der Rechtsstellung internationaler Beamten. Erlangen, 1. 2. 1954. XII, 127 gez. Bl.

118 *Hauptmann, Gerhard*: Die Rechtsstellung der internationalen Funktionäre. Göttingen, 8. 8. 1952. XI, 130 gez. Bl.

119 *Pfuhl, Eberhardt*: Privilegien und Immunitäten internationaler Funktionäre. Berlin, 1. 8. 1952. XII, 177 gez. Bl.

2. Einzelne Organisationen

a) Völkerbund

Vgl. auch Nr. 40 (Tätigkeit von Dr. Benesch im VB), Nr. 42 (Fortschritt im VR durch Völkerbund und Vereinte Nationen), Nr. 401 (Schiedsgerichtsbarkeit und VB-Satzung).

120 *Henle, Hans*: Die Organisation des Völkerbundes und der UNESCO auf dem Gebiet internationaler Erziehung und internationalen Erziehungsrechts. Erlangen, 1. 9. 1949. 170 gez. Bl.

121 *Rechberg, Albrecht Graf von*: Wie sind die politischen Verträge in die Völkerbundsatzung eingebaut? München, 13. 2. 1951. 122 gez. Bl.

122 *Scharnow, Wolfgang*: Vereinte Nationen und Völkerbund. Ein Vergleich auf völkerrechtlicher Grundlage. Tübingen, 19. 4. 1948. III, 411 gez. Bl.

b) Vereinte Nationen

Vgl. auch Nr. 42 (Fortschritt im VR durch Völkerbund und Vereinte Nationen), Nr. 401 (Schiedsgerichtsbarkeit und VN-Satzung).

123 *Dyroff, Robert*: Die Rechtsgrundlagen der United Nations. Erlangen, 10. 12. 1949. 131 gez. Bl.

124 *Götte, Klaus*: Der völkerrechtliche Status der Vereinten Nationen. Göttingen, 15. 3. 1955. IX, 111 gez. Bl.

125 *Grüber, Hans Rolf*: Die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen. Berlin, 5. 6. 1954. IX, 172 gez. Bl.

126 *Hilmi Abbas Abdul Amir al Hilli*: Die Unvollkommenheit der Satzung der Vereinten Nationen. Bonn, 1. 12. 1952. VII, 74 gez. Bl.

127 *Huber von Gleichenstein, Freiherr Maximilian*: Das Verhältnis des neutralen Nichtmitgliedstaates zur Organisation der Vereinten Nationen, dargestellt am Beispiel der Schweiz. Hamburg, 6. 10. 1952. VI, 95 gez. Bl.

- 128 *Misiulis, Vincas*: Die Rechte der kleinen Völker unter besonderer Berücksichtigung der Satzung der UNO. Hamburg, 5. 6. 1950. 80 gez. Bl.
- 129 *Müllmann, Adalbert*: Die Rechtsnatur der Vereinten Nationen, zugleich ein Beitrag zur Lehre von den völkerrechtlichen Staatenverbindungen. Münster, 5. 7. 1952. 160 gez. Bl.
- 130 *Münnig, Oswald*: Notwehr und Notstand im Recht der Vereinten Nationen. Münster, 6. 12. 1952. 71 gez. Bl.
- 131 *Pardon, Fritz*: Die Satzung der Vereinten Nationen und das Völkerrecht. Münster, 17. 2. 1949. 148 gez. Bl.
- 132 *Schmidt, Hans-Karsten*: Das Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung der Vereinten Nationen und seine Verbindung mit den defensiven Regionalpakten. Hamburg, 9. 4. 1957. 162 gez. Bl.
- 133 *Schmitz-Brüggemann, Walther*: Die nationale Zuständigkeit der Mitglieder der Vereinten Nationen (Art. 2 § 7). Bonn, 26. 6. 1954. IX, 121 gez. Bl.
- 134 *Soder, Josef*: Die Organisation der Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder. Zum Problem einer Weltstaatenorganisation. Bonn, 1. 3. 1956. 283.
- 135 *Stollreither, Konrad*: Das Kriegsverhütungsrecht der Vereinten Nationen. Erlangen, 1. 9. 1949. VIII, 187 gez. Bl.
- 136 *Wagner, Hellmuth*: Die Rechtsstellung der Nichtmitgliedstaaten und der Feindstaaten gegenüber der Organisation der Vereinten Nationen. Münster, 5. 5. 1951. VI, 135 gez. Bl.

c) Internationales Arbeitsamt

- 137 *Schregle, Johannes*: Die Bundesrepublik Deutschland und die internationale Arbeitsorganisation. Erlangen, 10. 5. 1950. 156 gez. Bl.

d) UNESCO

Vgl. Nr. 100.

e) Europarat

- 138 *Kühn, Alfred C.*: Europa-Rat und Europäische Föderation in ihrer staats- und völkerrechtlichen Problematik. Hamburg, 21. 2. 1952. VIII, 221 gez. Bl.
- 139 *Schilling, Karl-Otto*: Entwicklungsgeschichte des Europarates. Göttingen, 24. 7. 1954. XIII, 116 gez. Bl.

f) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

- 140 *Baader, Emil*: Völkerrechtliche und staatsrechtliche Elemente der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Heidelberg, 20. 4. 1955. II, 87 gez. Bl.
- 141 *Breitner, Franz*: Der Gerichtshof der Montangemeinschaft und seine Anrufung bei fehlerhaften Organakten. Hamburg, 23. 4. 1953. 131 gez. Bl.
- Erschienen unter diesem Titel in der „Hektographierten Reihe“ der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öfftl. Recht der Universität Hamburg, Bd. 16 (1. Aufl.) bzw. Bd. 16a (2. Aufl.) 1952 bzw. 1954, 130 S. bzw. 95 S.
- 142 *Bunke, Erwin*: Das Kartellverbot im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Köln, 25. 2. 1957. 148 gez. Bl.
- 143 *Huber, Heinrich*: Der Schuman-Plan und sein völkerrechtlicher Charakter. Marburg, 6. 7. 1955. XXXI, 183 gez. Bl.
- 144 *Kärcher, Hans*: Die Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion). Würzburg, 23. 1. 1956. 104 gez. Bl.

145 *Kern, Peter*: Das Recht der Unternehmungszusammenfassungen nach Art. 66 des Montan-Vertrages. Freiburg, 23. 11. 1955. IV, 128 gez. Bl.

146 *Kiesewetter, Rolf*: Das Wirtschaftsrecht des Schuman-Plans, unter besonderer Berücksichtigung des Preisrechts. Hamburg, 13. 3. 1954. IV, 141 gez. Bl.

Erschienen unter diesem Titel in der „Hektographierten Reihe“ der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öfftl. Recht der Universität Hamburg Bd. 17, 1954, IV, 141.

147 *Much, Walter*: Die Amtshaftung im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, zugleich eine rechtsvergleichende Untersuchung der Amtshaftungssysteme in Deutschland und Frankreich. Frankfurt/Main, 20. 8. 1952. XI, 136 gez. Bl.

Erschienen unter diesem Titel in den „Schriften des Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht Frankfurt am Main“ Bd. 3, 1953, 105 S., Verlag Klostermann, Frankfurt/M.

148 *Müller, Helmut*: Die Montan-Union als übernationale Organisation. (Ein Beitrag zur Untersuchung der Wesensunterschiede zwischen internationalen und übernationalen Organisationen.) Würzburg, 20. 11. 1956. 104 gez. Bl.

149 *Osterheld, Horst*: Die Zwangsvollstreckung in Deutschland nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Frankfurt/Main, 25. 2. 1954. V, 117 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „Die Vollstreckung von Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in der Bundesrepublik Deutschland“ in den „Schriften des Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht Frankfurt am Main“ Bd. 5, 1954, 105 S., Verlag Klostermann, Frankfurt/M.

150 *Panzer, Karl*: Staatsrechtliche Probleme des Schumanplanes. Köln, 9. 7. 1953. 89 gez. Bl.

151 *Roth, Georg*: Die Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Mainz, 15. 11. 1956. 92 gez. Bl.

152 *Steindorff, Ernst*: Die Nichtigkeitsklage. Ein rechtsvergleichender Beitrag zur verwaltungsgerichtlichen Kontrolle der Hohen Behörde in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Frankfurt/Main, 29. 7. 1952. 186 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „Die Nichtigkeitsklage im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Ein rechtsvergleichender Beitrag zur verwaltungsgerichtlichen Kontrolle der Hohen Behörde“ in den „Schriften des Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht Frankfurt am Main“ Bd. 2, 1952, 173 S., Verlag Klostermann Frankfurt/M.

153 *Triebold, Klaus*: Das Verhältnis der Bestimmungen des Montanunion-Vertrages zu dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Besatzungsrecht. Erläutert im Hinblick auf die Anwendbarkeit der alliierten Dekartellisierungsgesetze im Bereich des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie. Münster, 1. 12. 1956. XVI, 85 gez. Bl.

154 *Weinard, Guido*: Wesen und Aufgaben des Gerichtshofes der Montanunion. Mainz, 18. 12. 1956. 98 gez. Bl.

g) Europäische Zahlungsunion

155 *Dittrich, Josef*: Die Europäische Zahlungsunion als Grundlage einer europäischen Integration. Marburg, 30. 11. 1953. 106 gez. Bl.

156 *Fürsich, Georg*: Rechtliche Struktur und rechtliche Problematik der Europäischen Zahlungsunion. Mainz, 29. 9. 1954. VI, 68 gez. Bl.

h) Rote-Kreuz-Organisationen

157 *Bammel, Hanns Martin*: Das Recht des Deutschen Roten Kreuzes. Marburg, 9. 5. 1956. XXXVI, 156 gez. Bl.

158 *Müller, Eitel-Erhard*: Das internationale Rote Kreuz — eine völkerrechtliche Betrachtung. Göttingen, 6. 8. 1951. XIII, 151 gez. Bl.

i) Internationales Olympisches Komitee

159 *Eckert, Gertrud*: Das Internationale Olympische Komitee und das Völkerrecht. Bonn, 31. 1. 1955. 160 Bl. in getr. Pag.

k) Zoll- und Wirtschaftsunion

Vgl. auch Nr. 46 (deutsch-österreichische Zollunion vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof) und Nr. 81 (Wirtschaftsunion Belgien-Luxemburg-Holland).

160 *Glaesner, Hans-Joachim*: Die Zollunion. Eine dogmatische Untersuchung. Göttingen, 1. 10. 1955. 65 gez. Bl.

161 *Narjes, Karl-Heinz*: Zoll- und Wirtschaftsunion als Rechtsformen der auswärtigen Wirtschaftspolitik. Hamburg, 4. 12. 1952. III, 214, IX gez. Bl.

V. Regionales Völkerrecht

Vgl. über Islam und Völkerrecht Nr. 48 und 49.

1. Allgemeines

162 *Büscher, Wolfgang*: Völkerrechtliche Regionalpakte. Eine staatsrechtliche und völkerrechtliche Untersuchung über die gegenwärtigen Staatenverbindungen. Mainz, 11. 9. 1952. 126 gez. Bl.

163 *Hauswaldt, Rüdiger*: Regionalismus unter der Satzung der Vereinten Nationen. Unter besonderer Berücksichtigung des Rio-Brüsseler- und Atlantik-Paktes. Göttingen, 22. 7. 1953. 140 gez. Bl.

2. Europäische Integration

Über einzelne Integrationsorganisationen vgl. Europarat Nr. 138, 139, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) Nr. 140—154, Europäische Zahlungsunion Nr. 155—156, Wirtschaftsunion in Europa Nr. 81.

164 *Krämer, Heribert*: Die Stellung der politischen Parteien in der Völkerkammer eines künftigen Europaparlaments. Mainz, 18. 7. 1956. 197 gez. Bl.

165 *Lidle, Günter*: Europäischer Wirtschaftsraum und die Vereinheitlichung des Patentwesens. Freiburg, 4. 6. 1956. XVI, 143 gez. Bl.

166 *Murmann, Klaus H.*: Zwischenstaatliche Wirtschaftsintegration in Amerika und Europa. Eine Untersuchung der Rechtsgrundlagen zwischenstaatlicher Wirtschaftsintegrationen in den Vereinigten Staaten von Amerika als Beitrag zu den Bemühungen um eine wirtschaftliche Integration Europas unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Kiel, 28. 2. 1957. XXVII, 219 gez. Bl.

167 *Rizor, Kurt*: Der Vertragsentwurf über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft. Entwicklung, Systematik und Kritik. Göttingen, 11. 9. 1956. IX, 191 gez. Bl.

168 *Schmidtke, Hans*: Zwischenstaatliche Zusammenschlüsse als Mittel europäischer Einigung. Tübingen, 16. 1. 1954. 140 gez. Bl.

169 *Seeler, Hans-Joachim*: Der Grundsatz der Gewaltenteilung in den europäischen Integrationsgemeinschaften. Kiel, 8. 3. 1957. III, 225 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „Die europäische Einigung und das Problem der Gewaltenteilung“ in der „Hektographierten Reihe“ der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öfftl. Recht der Universität Hamburg, Bd. 29, 1957, III, 225 S.

3. Amerika

170 *Allgaier, Gerhart Otto*: Caribbean Commission und South Pacific Commission. Rechtliche und politische Probleme funktioneller internationaler Zusammenarbeit auf regionaler Grundlage. Köln, 10. 6. 1955. 158, 38 gez. Bl.

171 *Stoetzer, Otto Carlos*: Begriff und Entwicklung der Pan-Amerikanischen Idee. Freiburg, 26. 6. 1945. II, 259, XV gez. Bl.

VI. Volksgruppen, Minderheiten, Flüchtlinge

1. Volksgruppen und Minderheiten

Vgl. auch zu „staatliche Überschneidungsgebiete“ Nr. 259, 260.

a) Allgemeines

172 *Bade, Kurt*: Die wesensmäßige Einstellung der modernen Demokratie zum Schutze der nationalen Minderheiten. Tübingen, 22. 3. 1946. VII, 145 gez. Bl.

173 *Borchers, Carlheinz*: Die Minderheitenprozessordnung des Völkerbundes. Ihre Mängel, die Frage nach ihrer heutigen Geltung, die Möglichkeiten eines künftigen, verbesserten Minderheitenschutzverfahrens der Vereinten Nationen. Tübingen, 20. 3. 1951. XIX, 366 gez. Bl.

174 *Clemens, Heinz*: Die Bestimmung der „nationalen Minderheit“. Köln, 10. 6. 1952. VIII, 150, XXXV gez. Bl.

175 *Reimpell, Günther*: Der soziologische Nationalitätsbegriff in der Machtstaatslehre von Franz Oppenheimer. Tübingen, 21. 12. 1950. 144 gez. Bl.

b) Einzelprobleme

176 *Aun, Karl*: Der völkerrechtliche Schutz nationaler Minderheiten in Estland von 1917 bis 1940. Hamburg 16. 7. 1948. 179 gez. Bl.

177 *Berdimurat, Aman*: Die Nationalitätenprobleme in der UdSSR unter besonderer Berücksichtigung Turkestans seit 1936. München, 7. 1. 1952. VII, 255, VI gez. Bl.

178 *Hecker, Hellmuth*: Schleswig und die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechtes und Minderheitenschutzes. Hamburg, 16. 8. 1948. VIII, 197 gez. Bl.

179 *Hermes, Peter*: Die südtiroler Autonomie, zugleich ein Beitrag zum Minderheitenrecht. Bonn, 18. 8. 1952. 86 S.

Erschienen unter dem Titel „Die südtiroler Autonomie“ in der von Schätzel und Wehberg herausgegebenen Reihe Völkerrecht und Politik, Bd. 3, 1952, 86 S., Verlag Metzner, Frankfurt/M.

180 *Jüttner, Alfred*: Nationalitätenrecht und Selbstbestimmungsrecht der Völker und ihre Berücksichtigung bei den staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Veränderungen der letzten 50 Jahre im böhmisch-mährischen Raum. Mainz, 15. 6. 1958. VII, 146 gez. Bl.

181 *Nakkel, Woldemar W.*: Die Rechtslage der nationalen Minderheiten in Lettland. Tübingen, 20. 3. 1947. 148 Bl. in getr. Pag.

182 *Weisbar, Richard*: Nationalitätenstaat und Nationalstaat im böhmisch-mährisch-schlesischen Raum. Ein staatsrechtlich-rechtshistorischer Überblick über den nationalen Kampf zwischen Deutschen und Tschechen. Erlangen, 30. 8. 1956. XVII, 159 gez. Bl.

2. Flüchtlinge (einschl. Verschleppte, Rückwanderer)

183 *Geimick, Maria-Eva*: Der Vertriebenenbegriff. Entstehung und Merkmale. Kiel, 4. 8. 1954. 187, 11 gez. Bl.

184 *Grapengeter, Günter*: Die rechtliche Stellung und die Betreuung der Flüchtlinge in der britischen Zone. Hamburg, 25. 10. 1951. IX, 152 gez. Bl.

185 *Jahn, Eberhard*: Der völkerrechtliche Schutz von Flüchtlingen. Bonn, 18. 9. 1955. 101 gez. Bl.

186 *Jessen, Jacob*: Rechtsfragen der deutschen Umsiedlung nach dem 2. Weltkrieg. (Unter Verwertung der Erfahrungen des griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausches aus den Jahren 1923—1925.) Kiel, 15. 10. 1951. 160 gez. Bl.

187 *Männik, Ennu*: Die Staatenlosigkeits- und Flüchtlingsfragen bei den osteuropäischen Völkern. Tübingen, 14. 1. 1948. 95 gez. Bl.

188 *Rochlitz, Hans Erich*: Die Rechtsstellung der Flüchtlinge seit dem ersten Kriege, München, 28. 6. 1951. 127 gez. Bl.

189 *Szekeres, George*: Die rechtliche Lage der Verschleppten in der amerikanischen Zone Deutschlands. Erlangen, 15. 12. 1947. 89 gez. Bl.

190 *Tichy, Karl*: Die Massenausweisungen nach dem 2. Weltkrieg und das öffentliche Recht, dargestellt an der Ausweisung der Sudetendeutschen. Tübingen, 20. 7. 1949. 183 gez. Bl.

191 *Vizulis, Izidors*: Das internationale Flüchtlingsrecht. Freiburg, 31. 5. 1950. 198 gez. Bl.

VII. Die Staatselemente in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung

1. Staatsgewalt

a) Allgemeines

Vgl. zum Souveränitätsbegriff: Nr. 25 (Souveränitätsbegriff in der Staatslehre von Hobbes), Nr. 61 (Souveränität und Besatzungshoheit), Nr. 115 (Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen) sowie Nr. 309—311 (Souveränität und Völkerrecht).

192 *Saunweber, Hermann*: Untersuchungen über Legitimität und Legalität einer staatlichen Herrschaftsordnung, insbesondere im Bonner Grundgesetz im Hinblick auf Art. 79 III BGG, und die Frage der Legitimität bei der völkerrechtlichen Anerkennung einer Staatsgewalt. Heidelberg, 7. 12. 1955. XVIII, 181 gez. Bl.

193 *Sehrbrock, Hermann*: Legitimität und Staatsgewalt. Zum Problem der Revolution als Rechtsquelle. Köln, 12. 3. 1951. XIV, 100 gez. Bl.

b) Staatsoberhaupt

Vgl. zur Papstwahl Nr. 101.

194 *Deister, Wilhelm*: Staatsoberhaupt und Regierungschef nach der Weimarer Verfassung, dem Bonner Grundgesetz und den Verfassungen der nordischen Königreiche. Marburg, 22. 1. 1955. 113 gez. Bl.

195 *Dimavicius, Pranas*: Die Rechtsstellung des litauischen Staatspräsidenten verglichen mit der des Reichspräsidenten. Hamburg, 15. 12. 1949. IV, 140 gez. Bl.

196 *Elbert, Günther*: Die Stellung des Staatspräsidenten in den Vereinigten Staaten, in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland. Köln, 28. 2. 1952. VI, 162 gez. Bl.

197 *Kehlenbeck, Paul*: Die verfassungsrechtliche Stellung des Staatspräsidenten in den seit dem Jahre 1945 erlassenen Staatsverfassungen. Hamburg, 28. 4. 1955. IX, 143 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel: „Der Staatspräsident. Die Gestaltung des Präsidentenamtes in den Verfassungen seit 1945“ in der „Hektographierten Reihe“ der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öfftl. Recht der Universität Hamburg, Bd. 21, 1955, 143 S.

198 *Ruus, Uno*: Die staatsrechtliche Stellung des Präsidenten der Republik Estland und ihre Entwicklung. Kiel, 12. 2. 1949. X, 250 gez. Bl.

199 *Schmalz, Georg*: Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika. Amt und Befugnisse. Köln, 28. 7. 1950. 198 gez. Bl.

c) Regierung

200 *Janke, Rudolf*: Rechtsnatur und Rechtsstellung der Regierung im Exil. Hamburg, 19. 10. 1954. XI, 144 gez. Bl.

201 *Krauss, Heinrich*: Die legitime Regierung. München, 13. 2. 1951, 93 gez. Bl.

202 *Mattern, Karl-Heinz*: Die völkerrechtliche Bedeutung der Auslandsregierung. Tübingen, 5. 9. 1949. XII, 119 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „Die Exilregierung“, 1953, 78 S., Verlag Mohr (Siebeck), Tübingen.

d) Auswärtige Gewalt

aa) Allgemein

203 *Lodemann, Werner*: Begriff und Praxis von Verwaltungsabkommen der Zentral-Exekutive in Bundesstaaten, dargestellt am Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland. Kiel, 2. 8. 1956. II, 171, XI gez. Bl.

204 *Bernhardt, Rudolf*: Die Kompetenzen von Bund und Ländern zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Frankfurt/Main, 5. 3. 1955. XXI, 352 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat. Eine Untersuchung zum deutschen und ausländischen Bundesstaatsrecht“ in den vom Max-Planck-Institut für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht in Heidelberg herausgegebenen „Beiträgen zum ausländischen öfftl. Recht und Völkerrecht“, Bd. 32, 1957, XV, 208 S. Verlag Heymann, Berlin.

205 *Brix, Günter*: Der Begriff der auswärtigen Gewalt unter besonderer Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen. Erlangen, 15. 3. 1952. VI, 137 gez. Bl.

206 *Wolff, Udo*: Die Beteiligung von Bundesstaaten an völkerrechtlichen Kollektivverträgen. Kiel, 24. 2. 1956. 141 gez. Bl.

207 *Zelle, Claus*: Die völkerrechtliche Bedeutung der parlamentarischen Mitwirkung zum Abschluß von Staatsverträgen. Münster, 16. 2. 1957. 110 gez. Bl.

bb) Deutsche Regelungen

208 *Bergatt, Hans-Joachim*: Die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften am Abschluß völkerrechtlicher Verträge nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg, 5. 7. 1954. VII, 86 gez. Bl.

209 *Bornemann, Horst*: Die Auswärtige Gewalt und der Außenminister unter der Weimarer Verfassung und nach dem Bonner Grundgesetz. Köln, 11. 2. 1953. XI, 221 gez. Bl.

210 *Daube, Wolfgang*: Form und Wirkung der Zustimmung des Parlaments zur Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge nach dem Bonner Grundgesetz. Köln, 26. 6. 1956. 171 gez. Bl.

211 *Hallmayer, Kurt*: Die völkerrechtliche Stellung der deutschen Länder nach dem Bonner Grundgesetz. Tübingen, 15. 11. 1954. XVI, 98 gez. Bl.

212 *Knopp, Werner*: Die Verteilung der Zuständigkeit zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge auf Bund und Länder. Heidelberg, 19. 3. 1957. 122 gez. Bl.

213 *Kross, Johann*: Die auswärtigen Angelegenheiten nach dem Bonner Grundgesetz. Würzburg, 14. 12. 1953. XIII, 214 gez. Bl.

214 *Publ, Friedrich Karl*: Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch die Bundesrepublik Deutschland (Art. 59 GG). Köln, 31. 7. 1953. 91 gez. Bl.

215 *Reudink, Otto*: Das Recht der deutschen Länder zum Abschluß von Staatsverträgen. Heidelberg, 21. 7. 1954. 100 gez. Bl.

216 *Robde, Klaus*: Verträge mit auswärtigen Staaten nach deutschem Verfassungsrecht. Kiel, 12. 3. 1953. XIV, 101 gez. Bl.

217 *Salomon, Rainer Pfeffer von*: Kann über die auswärtige Gewalt die Kompetenzverteilung in der Bundesrepublik verschoben werden? Mainz, 3. 5. 1956. X, 94 gez. Bl.

218 *Stelzig, Friedrich*: Die Zuständigkeit des Bundestages für die Kündigung von Staatsverträgen nach geltendem Staatsrecht. Bonn, 28. 5. 1957. VIII, 77 gez. Bl.

219 *Stüben, Wulf-Dietrich*: Die Grenze der parlamentarischen Kontrolle beim Abschluß von Verträgen der Bundesrepublik mit dem Ausland. Göttingen, 2. 10. 1956. XV, 103 gez. Bl.

220 *Türk, Helmut*: Die Regelung der Vertragsgewalt und die innerstaatliche Inkraftsetzung völkerrechtlicher Verträge nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949. Göttingen, 5. 1. 1954. XIX, 187 gez. Bl.

cc) Ausländische Regelungen

221 *Münich, Hans*: Die Entwicklung der auswärtigen Gewalt des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. München, 12. 12. 1949. 117 gez. Bl.

222 *Sait Molu*: Die Auswärtige Gewalt des türkischen Staates. Göttingen, 21. 9. 1955. 148 gez. Bl.

223 *Stienecke, Günter*: Auswärtige Gewalt, Vertragsgewalt und „Executive Agreement“ im Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. München, 19. 7. 1951. 147, VI gez. Bl.

e) Geltung von Staatshoheitsakten

224 *Franzen, Hans Rainer*: Die Justiziabilität völkerrechtlicher Hoheitsakte. Münster, 4. 6. 1956. XVI, 113 gez. Bl.

225 *Jarck, Christian*: Abänderung und Aufhebung ausländischer Staatshoheitsakte im internationalen Rechtsverkehr. Göttingen, 14. 10. 1954. XLIII, 172 gez. Bl.

2. Staatsvolk

a) Staatsangehörigkeit

226 *Fitting, Theodor*: Der Einfluß der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau. Kiel, 15. 7. 1948. 103, XVI gez. Bl.

227 *Hartmann, Walter*: Die Rechtsprechung der deutschen Zivil- und Verwaltungsgerichte auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts. Tübingen, 2. 4. 1954. VIII, 137 gez. Bl.

228 *Jellinek, Hansjörg*: Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession. Freiburg, 24. 11. 1949. VII, 111, 189 gez. Bl.

Erschienen unter diesem Titel in den vom Max-Planck-Institut für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht in Heidelberg herausgegebenen „Beiträgen zum ausländischen öfftl. Recht und Völkerrecht“, Bd. 27, 1951, XXIV, 253 S. Verlag Heymann, Berlin.

229 *Kettner, Kurt*: Die Staatsangehörigkeit der ehemaligen Volksdeutschen aus der Tschechoslowakei. Marburg, 12. 2. 1952. XIII, 124 gez. Bl.

230 *Marquardt, Rudolf*: Die Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen. Mainz, 17. 4. 1953. IX, 160 gez. Bl.

231 *Mrose, Eberhard*: Die Danziger Staatsangehörigkeit. Tübingen, 27. 4. 1951. X, 109 gez. Bl.

232 *Opp, Helmut*: Grenzen des Landesrechts bei gesetzlicher Regelung der Staatsangehörigkeit. Heidelberg, 25. 10. 1949. VII, 59 gez. Bl.

233 *Plehwe, Friedrich-Karl von*: Völkerrechtliche Probleme der Staatsangehörigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkung mehrfacher Staatsangehörigkeit auf Drittstaaten. Göttingen, 10. 6. 1949. 126 gez. Bl.

234 *Rauschenbach, Fridrun (geb. Bennowitz)*: Die Staatsangehörigkeit kraft Eheschließung im internationalen Leben. Erlangen, 20. 12. 1951. 148 gez. Bl.

235 *Schildknecht, Werner*: Staatsangehörigkeit und Völkerrecht unter Berücksichtigung neuer europäischer Staatsangehörigkeitsbestimmungen. Hamburg, 14. 6. 1951. VII, 111 gez. Bl.

236 *Schröder, Hans*: Staatsangehörigkeits- und Staatensukzessionsprobleme des Anschlusses und der Wiederverselbständigung Österreichs (1938/1945) in Beziehung auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Hamburg, 30. 8. 1950. XVIII, 141 gez. Bl.

237 *Winkler, Lothar*: Kollisionsprobleme zwischen deutscher und österreichischer Staatsangehörigkeit seit dem „Anschluß“ am 13. März 1938. Frankfurt/Main, 5. 7. 1951. IX, 101 gez. Bl.

b) Staatenlosigkeit

238 *Majdraganow, Dimiter*: Die Staatenlosen im Internationalen Privatrecht und Fremdenrecht. Heidelberg, 8. 9. 1947. 116 gez. Bl.

239 *Schmitt, Annemarie*: Die Staatenlosigkeit als völkerrechtliches und völkerrechtspolitisches Problem. Heidelberg, 15. 3. 1950. 73 gez. Bl.

c) Schutz- und Indigenatsrecht

240 *Körtge, Rolf*: Studien zur Entwicklung von Schutz- und Indigenatsrecht. Göttingen, 13. 6. 1947. 255, IX gez. Bl.

241 *Wenzel, Hans-Georg*: Der Schutzgenosse und der de facto-Untertan im Völkerrecht. Heidelberg, 18. 3. 1955. 145 gez. Bl.

d) Ein- und Auswanderung

242 *Sjafie, Raden Elias*: Die Einwanderung in Indonesien. Bonn, 12. 12. 1955. XIII, 118 gez. Bl.

243 *Tetzlaff, Harald Wilhelm*: Das deutsche Auswanderungswesen, unter besonderer Berücksichtigung der Übervölkerung Deutschlands, in staats- und völkerrechtlicher Sicht. Göttingen, 10. 6. 1954. XVII, 314 gez. Bl.

e) Auslieferungsrecht (einschl. Einlieferung)

244 *Arge, Voldemar-Paul*: Das Auslieferungsrecht am Ende des 2. Weltkrieges und seine Fortentwicklung. Göttingen, 3. 7. 1950. IX, 221 gez. Bl.

245 *Doganay, Yasar-Ümit*: Das türkische Auslieferungsrecht. Freiburg, 30. 8. 1956. X, 169 gez. Bl.

246 *Meyer, Heinrich*: Die Einlieferung im Rahmen des Völkerrechts und im System des Staats-, Verwaltungs-, Straf-, Strafprozeß- und Auslieferungsrechtes. Freiburg, 4. 8. 1953.

Erschienen unter dem Titel: „Die Einlieferung. Eine rechtsvergleichende Abhandlung unter Berücksichtigung des materiellen Auslieferungsrechts und der deutschen Rechtsprechung in Auslieferungssachen bis zum Jahre 1953 mit Übersetzung der neuesten Abkommensentwürfe“. Sammlung Rechtsvergleichender Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Bd. 11, 1953, XXIII, 231 S. Verlag Röhrscheid, Bonn.

247 *Peipers, Harald*: Grundsätze des Auslieferungsrechts. Dargestellt an Hand der seit dem Jahre 1919 abgeschlossenen Auslieferungsverträge. Heidelberg, 5. 12. 1952. XXVI, 146 gez. Bl.

f) Ausweisungsrecht

248 *Pupeter, Lothar*: Die Entwicklung der Ausweisung in Deutschland. München, 25. 4. 1945. 173 gez. Bl.

g) Asylrecht

249 *Kallmeyer, Horst*: Das politische Asyl. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Göttingen, 23. 3. 1957. 188 gez. Bl.

250 *Mittermeier, Hans*: Die geschichtliche Entwicklung des Asylrechts und die Grundlagen der Asylgewährung in Bayern. München, 15. 3. 1950. 90 gez. Bl.

3. Staatsgebiet

a) Deutsche Grenzprobleme

Vgl. auch Nr. 76 (deutsche Ostgebiete) und Nr. 77 (Saarland).

251 *Balssen, Hans-Wilhelm*: Eine kritische Betrachtung zu den Gebietsansprüchen der Niederlande auf das zu Ostfriesland gehörige Rheiderland, den Dollart, soweit dieser noch nicht holländisches Gebiet ist und die Unterems mit der ihr vorgelagerten Insel Borkum. Erlangen, 25. 10. 1948. 64 gez. Bl.

252 *Baus, Hans-Joachim*: Die Grenzen der deutschen Hoheitsgewässer im schleswig-holsteinischen Raum. Kiel, 16. 10. 1957. XIII, 323 gez. Bl.

253 *Brauchle, Karl-August*: Das Fischereirecht der Bodenseeuferstaaten im Rahmen der Hoheitsverhältnisse am Bodensee. Tübingen, 2. 11. 1949. 123 gez. Bl.

254 *Oberer, Wilhelm*: Die staats- und völkerrechtlichen Besonderheiten der deutschen Enklave Büsingen in der Schweiz. Tübingen, 25. 10. 1955. VIII, 94 gez. Bl.

255 *Schnarr, Adalbert*: Die völkerrechtlichen Probleme des Rißbachprojektes. München, 13. 12. 1949. 99, XII gez. Bl. 1 Kte.

b) Gebietserwerb, Wesen des Staatsgebiets, Gebietsabtretung, Annexion

Vgl. zur Frage des Anschlusses Österreichs 1938 Nr. 105, 106.

256 *Harder, Uwe*: Die Annexion während des Krieges. Kiel, 22. 12. 1953. XII, 174 gez. Bl.

257 *Lorenczyk, Paul*: Das Eigentum am Staatsgebiet. Erlangen, 31. 5. 1952. V, 145 gez. Bl.

258 *Ranzinger, Konrad*: Zur Lehre von der Staatennachfolge: Gebietsabtretungen in den Friedensverträgen von Versailles und St. Germain im Vergleich zum Friedensvertrag mit Italien vom 10. Februar 1947. München, 21. 12. 1949. 103, VI gez. Bl.

c) Grenzziehung, „Überschneidungs“-Gebiete, Zollgebietsregelungen

259 *Lagemann, Hans-Peter*: Völkerrechtliche Überschneidungsgebiete, untersucht an den Verhältnissen in Schleswig-Holstein. Marburg, 6. 7. 1955. 99 gez. Bl.

260 *Post, Günter*: „Hoheitliche Überschneidungsgebiete“ und ihre Bedeutung für die Grenzziehung der Gegenwart. Marburg, 14. 8. 1952. 101 gez. Bl.

261 *Weber, Hans Adolf*: Zollanschlüsse, Zollausschlüsse und vorgeschobene Zollstellen. Heidelberg, 18. 10. 1955. IX, 135 gez. Bl.

d) Küstenmeer und hohe See

262 *Brockmüller, Heinz-Jürgen*: Vorübergehende Sperrungen auf hohem Meer, insbesondere im Zusammenhang mit Manövern, Atombombenversuchen und anderen gefährlichen Nutzungen. Hamburg, 25. 9. 1956. 97 gez. Bl.

263 *Hahn, Hugo Josef*: Der Streit um das Erdöl im Küstenmeer der Vereinigten Staaten. Frankfurt/Main, 22. 1. 1954. XVIII, 206 gez. Bl.

264 *Reinkemeyer, Hans-Albert*: Die sowjetische Zwölfmeilenzone in der Ostsee und die Freiheit des Meeres. Frankfurt, 22. 4. 1954. 263, XXIV; gez. Bl.
Erschienen unter diesem Titel in der vom Max-Planck-Institut für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht in Heidelberg herausgegebenen Reihe „Beiträge zum ausländischen öfftl. Recht und Völkerrecht“, Bd. 30, 1955, 175 S. Verlag Heymann, Köln-Berlin

265 *Rudolf, Walter*: Die räumliche Geltung der deutschen Straf- und Strafprozeßgesetze im Seebereich. Göttingen, 1. 10. 1954. XXIII, 116 gez. Bl.

266 *Sturm, Eckart*: Das Kontinentalschelf. Kiel, 4. 5. 1957.
Erschienen unter diesem Titel in der „Hektographierten Reihe“ des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 2, 1957, X, 157 S.

267 *Taska, Artur*: Die Grenzen des Küstenmeers Estlands. Kiel, 29. 5. 1952. 208. gez. Bl.

e) Meerengen

268 *Kinder, Karl-Heinz*: Die völkerrechtliche Stellung der Dardanellen und des Schwarzen Meeres im Wandel der Geschichte. Erlangen, 20. 12. 1949. 144 gez. Bl.

f) Arktis und unerforschte Gebiete

269 *Gerber, Werner*: Die Souveränitätsverhältnisse der Arktis. Erlangen, 31. 12. 1948. 76 gez. Bl.

270 *Schmitt, Erich*: Das Recht der Namengebung in unerforschten Gebieten. Erlangen, 10. 7. 1957. 177 gez. Bl.

g) Nachbarrecht und Nacheile

271 *Friedrich, Franz*: Völkerrechtliches Nachbarrecht. Heidelberg, 26. 7. 1949. III, 161 gez. Bl.

272 *Kimminich, Otto*: Das Recht der Nacheile im modernen Völkerrecht. Würzburg, 1. 8. 1957. 132 gez. Bl.

VIII. Gesandtschafts- und Konsularrecht, Auswärtiger Dienst

1. Gesandtschaftsrecht

Vgl. auch Nr. 16 (Anfänge der Diplomatie) und Nr. 34 (Gesandte des 16./17. Jahrhunderts).

273 *Adrian, Heinz*: Die Abberufung und Rücksendung diplomatischer Vertreter. Tübingen, 20. 5. 1947. 56 gez. Bl.

274 *Breitinger, Karl*: Gesandtschaften als Asyle. Tübingen, 20. 11. 1951. VII, 122 gez. Bl.

275 *Gfrörer, Wilhelm*: Das Asyl in diplomatischen Gebäuden. Eine Untersuchung der neueren Staatenpraxis unter besonderer Berücksichtigung der Frage des freien Abgangs. Tübingen, 24. 3. 1955. XIV, 133 gez. Bl.

276 *Kanithasen, Angkarb*: Die Familie und das Personal des Gesandten. Bonn, 14. 6. 1957. 99 gez. Bl.

277 *Markel, Erich H.*: Die Entwicklung der diplomatischen Rangstufen. Erlangen, 21. 6. 1951. 100 gez. Bl.

278 *Müller, Gerhard Maria*: Das kirchliche Gesandtschaftswesen als innerkirchliche Einrichtung. Frankfurt/Main, 23. 6. 1953. VII, 81, 22 gez. Bl.

2. Konsularrecht

Vgl. auch Nr. 326 (Konsularverträge).

279 *Dietrich, Hans-Jürgen*: Die Grundzüge des Deutschen Konsularrechts. Heidelberg, 25. 7. 1951. IV, 145 gez. Bl.

280 *Westphal, Harald*: Die Konsulargesetzgebung der Staaten und ihr Verhältnis zu den Konsularverträgen im Hinblick auf eine künftige Kodifikation des Konsularrechts. Unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Italiens, der Schweiz, Österreichs und Mexikos. Hamburg, 10. 12. 1955. 285 gez. Bl.

281 *Witte, Leo*: Die persönlichen Privilegien und Immunitäten der Berufskonsuln und der internationalen Funktionäre. Münster, 27. 2. 1954. XIII, 211 gez. Bl.

3. Auswärtiger Dienst

282 *Hooven, Eckart van*: Grundzüge und Grundprobleme des auswärtigen Dienstes in Skandinavien. Hamburg, 24. 1. 1955. 219 gez. Bl.
Erschienen unter diesem Titel in der „Hektographierten Reihe“ der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öfftl. Recht der Universität Hamburg, Bd. 28.

283 *Koenig, Franz Günther*: Organisation des diplomatischen Dienstes der freien Hansestadt Bremen zur Zeit des Deutschen Bundes, unter besonderer Berücksichtigung des Konsularreglements. Köln, 5. 2. 1957. 159 gez. Bl.

284 *Pieper, Rolf*: Gründung des Auswärtigen Amtes durch Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728 und die auswärtige Verwaltung Brandenburg-Preußens unter diesem König. Münster, 16. 2. 1957, 128 gez. Bl.

285 *Ziepeke, Jürgen*: Der auswärtige Dienst in Preußen und dem Reich seit 1850. Eine rechtsvergleichende Abhandlung. Heidelberg, 9. 3. 1953. 160 gez. Bl.

IX. Internationaler Verkehr

1. Eisenbahnen

286 *Fellhauer, Heinz*: Die internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens und ihre Bedeutung für die Vereinheitlichung des Eisenbahn- und Beförderungsrechts. Tübingen, 1. 2. 1955. VI, 128 gez. Bl.

2. Freiheit der Meere, Fischerei, Seeschifffahrt

Vgl. zum Fischereirecht der Bodenseeuferstaaten Nr. 253.

287 *Ackermann, Wolf*: Das Völkerrecht der Fischereifahrzeuge in der Nordsee. Erlangen, 1. 7. 1949. II, 99 gez. Bl.

288 *Culmann, Herbert*: Die völkerrechtliche Stellung der Handelsschiffe. Heidelberg, 12. 3. 1951. IX, 102 gez. Bl.

289 *Dumke, Gerhard*: Grundfragen des Flaggenrechts unter Berücksichtigung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Lage Deutschlands. Köln, 17. 12. 1947. XI, 149 gez. Bl.

290 *Erichsen, Helmut*: Die Immunität der Staatsschiffe und deren prozeßrechtliche Auswirkungen. Hamburg, 8. 11. 1952. IX, 121 gez. Bl.

291 *Hofmann, Ernst-Günther*: Der Grundsatz der Freiheit der Seeschifffahrt im Völkerrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Gleichberechtigung. Kiel, 27. 6. 1956. XII, 172 gez. Bl.

Erschienen in der Hektographierten Reihe des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 1, 1956, XII, 172 S.

3. Rheinschifffahrt

292 *Fuhrmann, Hans*: Die völkerrechtlichen Grundlagen der Rheinschifffahrt. Köln, 16. 2. 1954. XII, 150 gez. Bl.

293 *Rossmüller, Margot*: Die Gerichtsbarkeit für die Rheinschifffahrt. Köln, 30. 7. 1952. IX, 141 gez. Bl.

4. Luftverkehr

294 *Achtnich, Hans*: Luftfahrt und Völkerrecht in Friedenszeiten. Heidelberg, 10. 8. 1950. XVIII, 158 gez. Bl. 1 Tab.

295 *Bodenschatz, Manfred*: Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der internationalen Zivilluftfahrt. Erlangen, 10. 1. 1951. 110 gez. Bl.

296 *Hannover, Welf Heinrich Prinz von*: Luftrecht und Weltraum. Göttingen, 7. 8. 1953. XVI, 72 S.

Erschienen unter diesem Titel bei Culemann, Hannover, 1953, XVI, 72 S.

297 *Köstenbach, Hans*: Verfassungsrechtliche Probleme bei der Regelung des Lufttransportes der Vereinigten Staaten und ihr Einfluß auf die amerikanische Luftpolitik. Köln, 17. 6. 1958. 102.

298 *Preuschen, Gerhard Frhr. von*: Die Zuständigkeit von Bund und Einzelstaat zur Luftfahrtgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Frankfurt/Main, 18. 7. 1952. IV, 110 gez. Bl.

299 *Schodruch, Hans-Günter*: Die rechtliche Natur der Flugsicherung und ihre Organisation in Deutschland. Köln, 8. 7. 1955. X, 203 gez. Bl.

5. Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen

300 *Gorenflos, Walter*: Die internationale Funkwellenverteilung als Rechtsproblem. Heidelberg, 18. 7. 1957. 142, IX, gez. Bl.

301 *Joeden, Johann*: Die Funksendefreiheit der Staaten. Kiel, 16. 12. 1954. Erschienen unter diesem Titel als Abdruck im Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 3 (Nachtragsband 1950/51, erschienen 1954) S. 85—128 und Bd. 4 (Nachtragsband 1952/53, erschienen 1954) S. 71—119. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

302 *Kiderlen, Alfred*: Die Funktion des Weltpostvertrages im zwischenstaatlichen Postverkehr. Hamburg, 19. 9. 1947. 90 gez. Bl.

303 *Krell, Edwin*: Der Weltrundfunk in seiner rechtlichen Entwicklung. München, 23. 5. 1950. 109 gez. Bl.

304 *Mardersteig, Hellmut*: Funkwellen, insbesondere Rundfunkwellen im Völkerrecht. Eine rechtstheoretische Untersuchung mit technischen und funkrechtlichen Grundlagen. Kiel, 1. 9. 1950. XVI, 294 gez. Bl.

6. Wirtschafts- und Zahlungsverkehr

305 *Janz, Erwin*: Die völkerrechtlichen Grundlagen des internationalen Postzahlungsverkehrs. Mainz, 5. 3. 1952. IV, 84 gez. Bl.

306 *Karner, Peter*: Rechtsprobleme des zwischenstaatlichen Clearingsystems. Mainz, 24. 10. 1950. VII, 148 gez. Bl.

307 *Lambers, Hans Jürgen*: Das kollektive Handelsembargo als Institut des Völkerrechts. Göttingen, 25. 9. 1956. XVIII, 143 gez. Bl.

308 *Paul, Theo*: Rückkehr zur Meistbegünstigung. Münster, 21. 12. 1953. VII, 127 gez. Bl.

X. Völkerrechtliche Rechtsverhältnisse

1. Souveränität

Vgl. auch Nr. 25 (S. in der Staatslehre von Hobbes), Nr. 61 (S. und Besatzungshoheit), Nr. 115 (Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen).

309 *Gunst, Dietrich W.*: Der Begriff der Souveränität im modernen Völkerrecht. Kiel, 19. 3. 1953. 125 gez. Bl.

Erschienen unter diesem Titel im Verlag Oppermann, Hildesheim, 1953, 125 S.

310 *Hennis, Wilhelm*: Das Problem der Souveränität. Ein Beitrag zur neueren Literaturgeschichte und gegenwärtigen Problematik der politischen Wissenschaften. Göttingen, 28. 2. 1952. XI, 131 gez. Bl.

311 *Roser, Hans-Jürgen*: Die Wandlung des völkerrechtlichen Souveränitätsbegriffes. Eine völkerrechtspolitische Untersuchung. Tübingen, 2. 5. 1946. III, 156 gez. Bl.

2. Treuhandverhältnis

312 *Rentschler, Ruth*: Treuhand im Völkerrecht. Freiburg, 8. 7. 1950. 144 gez. Bl.

313 *Schwarz Liebermann von Wahlendorf, Hans Albrecht*: Vormundschaft und Treuhand des römischen und englischen Privatrechts in ihrer Anwendbarkeit auf völkerrechtlicher Ebene. Tübingen, 26. 9. 1950. VIII, 169 gez. Bl.

Erschienen unter diesem Titel im Verlag Mohr, Tübingen, 1951, 141 S.

3. Kondominium

314 *Boisserée, Klaus*: Der Begriff des Kondominiums im Völkerrecht. Köln, 11. 7. 1950. X, 146 gez. Bl.

4. Intervention

Vgl. auch Nr. 79, 80 (Eingliederung der baltischen Staaten in die Sowjetunion).

315 *Becker, Horst*: Die völkerrechtliche Intervention nach modernster Entwicklung. Hamburg, 10. 10. 1953. V, 242 gez. Bl.

316 *Meissner, Boris*: Die sowjetische Intervention im Baltikum und die völkerrechtliche Problematik der baltischen Frage. Hamburg, 14. 12. 1955. XI, 348 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht“ im Verlag für Politik und Wirtschaft, Köln, 1956, 377 S.

5. Einseitige Rechtsgeschäfte

317 *Herold, Horst*: Der fehlerhafte rechtsgeschäftliche Staatsakt im Völkerrecht. Erlangen, 10. 2. 1951. III, 327 gez. Bl.

318 *Wolgast, Marianne*: Der Verzicht in der Völkergesellschaft. Eine historisch-soziologische Untersuchung zum Völkerrecht. Erlangen, 1. 12. 1952. 98 gez. Bl.

6. Verträge

a) Ratifikation

319 *Lettow, Erich*: Die völkerrechtliche Bindung nicht ratifizierter Verträge. Bonn, 4. 8. 1955. XIV, 163 gez. Bl.

320 *Martini, Hans Friedrich*: Die Ratifikation. Heidelberg, 14. 9. 1953. XII, 131 gez. Bl.

b) Einfluß des Krieges auf Verträge

321 *Dyba, Johannes Felix*: Der Einfluß des Krieges auf die völkerrechtlichen Verträge. Heidelberg, 29. 3. 1954. XIV, 102 gez. Bl.

322 *Kornagel, Helmut*: Der Einfluß des Krieges auf den Schutz der deutschen im Ausland wirksamen Urheberrechte. Erlangen, 15. 4. 1950. 82 gez. Bl.

323 *Runge, Werner*: Die Fortgeltung der vor dem zweiten Weltkrieg abgeschlossenen Staatsverträge über Gegenstände des Privatrechts, des Zivilprozeßrechts und des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Köln, 25. 7. 1956. 139, XXVII gez. Bl.

c) Verträge zugunsten und zu Lasten Dritter

324 *Bolch, Eugen*: Verträge zu Gunsten und zu Lasten Dritter im Völkerrecht. Würzburg, 27. 7. 1954. XVII, 202 gez. Bl.

325 *Scheder-Bieschin, Max*: Verträge zugunsten Dritter im Völkerrecht. Kiel, 21. 12. 1951. XI, 122 gez. Bl.

d) Konsularverträge

Vgl. auch Nr. 280, 326 (Konsularrecht, Konsulargesetzgebung).

326 *Diestel, Eberhard*: Der konsularische Vertrag im Völkerrecht. Marburg, 8. 12. 1952. 311 gez. Bl.

e) Konkordate

Vgl. im übrigen über die Lateranverträge von 1929 Nr. 100, über Verträge Portugals (Konkordate und Missionsverträge) Nr. 107.

327 *Born, Otto*: Das Problem der Weitergeltung des Reichskonkordates und der Länderkonkordate nach dem Zusammenbruch des Reiches im Jahre 1945. Münster, 6. 12. 1952. XXIV, 158 gez. Bl.

328 *Dykmann, Derk Teerling*: „Allgemeine Rechtsgrundsätze“ und die Bedeutung ihrer Heranziehung in Art. 123 (2) GG für das Reichskonkordat von 1933. Köln, 15. 2. 1955. 196 gez. Bl.

329 *Gebhard, Martin*: Die Rechtslage des Reichskonkordats und der Länderkonkordate nach 1945. München, 17. 4. 1951. 137 gez. Bl.

330 *Groppe, Herbert*: Die staats- und völkerrechtliche Bedeutung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 für die Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/Main, 25. 6. 1954. XII, 128 gez. Bl.

331 *Haude, Ulrich*: Die Fortgeltung des preußischen Konkordats vom 14. 6. 1929 und der preußischen evangelischen Kirchenverträge vom 11. 5. 1931 in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Bonn, 12. 8. 1955. 9, IV, 90 gez. Bl.

332 *Jestädt, Rudolf*: Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 in der nationalsozialistischen Staats- und Verwaltungspraxis unter besonderer Berücksichtigung des Art. 1. Mainz, 17. 12. 1948. 116, 22 gez. Bl.

333 *Kaiser, Joseph H.*: Die politische Klausel der Konkordate. Tübingen, 24. 5. 1947. XVII, 235 gez. Bl.

334 *Schöppe, Lothar*: Die gegenwärtige Lage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Deutschland in rechtlicher und politischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Frage nach der Gültigkeit des Reichskonkordats von 1933. Kiel, 20. 2. 1957. LXXIV, 450 gez. Bl.

335 *Schuller, Franz*: Das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Kirche nach dem Reichskonkordat vom 20. 7. 1933. Erlangen, 15. 7. 1952. 224 gez. Bl.

336 *Will, Erich*: Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden v. 12. 10. 1932. Freiburg, 4. 7. 1954. 270 gez. Bl.

f) Atlantik-Charta

337 *Gollwitzer, Walter*: Die Atlantik-Charta, ihre Stellung und Bedeutung in Politik und Völkerrecht des zweiten Weltkrieges. München, 10. 5. 1950. II, 157 gez. Bl.

338 *Schreiber, Manfred*: Kampf um die Atlantik-Charta. Mainz, 5. 8. 1953. 255 gez. Bl.

g) Sonstige Verträge

339 *Biesing, Günther*: Die Rechtsgültigkeit des Münchener Abkommens vom 29. 9. 1938. Bonn, 8. 11. 1954. XIV, 104 gez. Bl.

340 *Eiswirth, Karl*: Entwicklung und System der Niederlassungsbestimmungen in den Staatsverträgen Deutschlands. Mainz, 26. 7. 1956. 200 gez. Bl.

341 *Engel, Peretz*: Die Entschädigungsabkommen der Schweiz mit den Ostblockstaaten und ihre Bedeutung für das internationale Privatrecht. München, 25. 2. 1953. 100 gez. Bl.

342 *Meyerhoff, Fritz*: Entwicklung und materieller Gehalt der Haager Kaufrechtskonvention von 1951. Hamburg, 7. 1. 1957. 166 gez. Bl.

343 *Noll, Heinz*: Die franco-saarländische Konvention den gewerblichen Rechtsschutz betreffend (Patentkonvention) und ihre Auswirkungen auf das Warenzeichenrecht. Hamburg, 21. 1. 1954. III, 117, IX gez. Bl.

344 *Rust, Wolfgang*: Die Brüsseler Neufassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 26. 6. 1948 und das deutsche Urheberrecht. Göttingen, 25. 5. 1951. IV, 213 gez. Bl.

7. Internationale Konferenzen

345 *Ernst, Hermann*: Die interamerikanischen Konferenzen von Rio de Janeiro (15. 8.—2. 9. 1947) und Bogota (30. 3.—2. 5. 1948). Mainz, 23. 9. 1950. IV, 214 gez. Bl.

346 *Link, Willi*: Die Interessenlage zwischen Großmächten und Kleinstaaten auf den beiden Haager Friedenskonferenzen. Tübingen, 14. 9. 1948. VIII, 150 gez. Bl.

8. Rückerstattung, Restitution

347 *Bauer, Walter*: Ausgewählte Kapitel der völkerrechtlichen Restitutionen. Mainz, 29. 9. 1956. 101 gez. Bl.

348 *Burtscheidt, Franz*: Internationales und interzonales Rückerstattungsrecht. Köln, 7. 7. 1954. XIII, 147 gez. Bl.

349 *Lütjen, Wilhelm-Dietrich*: Die Entwicklung und Wandlung der völkerrechtlichen Restitution. Ein Beitrag zur Restitutionstheorie und -praxis gegenüber Deutschland nach dem 2. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Schrifttums. Hamburg, 7. 12. 1953. VI, 145 gez. Bl.

350 *Weber, Hans*: Die völkerrechtlichen Restitutionen. München, 19. 8. 1949. 112 gez. Bl.

9. Doppelbesteuerung

351 *Flick, Hans Joachim*: Die Maßnahmen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zur Ausschaltung der internationalen Doppelbesteuerung bei den direkten Steuern. Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der englischen Doppelbesteuerungsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit dem Königreich Holland, der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Schweiz und unter vergleichender Heranziehung der Modellverträge des Völkerbundes von Mexico und London. Köln, 12. 7. 1956. XIII, 182 gez. Bl.

352 *Keßler, Jörg-Ronald*: Die Geltung der Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen in der Bundesrepublik. Münster, 5. 7. 1952. 141 gez. Bl.

10. Beschlagnahme öffentlichen und privaten Eigentums

Über Beschlagnahme in Ausübung des Besatzungsrechts vgl. Nr. 441 ff. (allgemeines Besatzungsrecht), Nr. 460 ff. (Ausübung durch alliierte Besatzungsmächte in Deutschland nach 1945).

a) Allgemeines

353 *Bloem, Karl-Eduard*: Die Gewährleistung des Privateigentums im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Kriegszeiten. Heidelberg, 9. 12. 1949. 88, 86 gez. Bl.

354 *Erbs, Hans-Justus*: Das internationale Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst in Kriegs- und Nachkriegszeit, insbesondere seit 1945. Erlangen, 15. 12. 1949. XIV, 117 gez. Bl.

355 *Meyer-Landrut, Joachim*: Die Behandlung von staatlichen Archiven und Registraturen im Völkerrecht. Göttingen, 5. 11. 1951, 128 gez. Bl.

356 *Seyfarth, Bertold*: Das Institut der Sequestration im Staatsverwaltungs- und Völkerrecht. Freiburg, 11. 12. 1948. VI, 134 gez. Bl.

b) Beschlagnahme feindlichen (insbes. deutschen) Eigentums in und nach dem 2. Weltkrieg

Vgl. zur Beschlagnahme zugunsten der Besatzungstruppen Nr. 441 ff.

357 *Baade, Hans-Wolfgang*: Die Behandlung des feindlichen Privatvermögens in den Vereinigten Staaten von Amerika. Kiel, 1. 10. 1951. XXIII, 240 gez. Bl.

Erschienen unter diesem Titel als Sonderdruck Nr. 8 der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, 1952, 240, XX S., Econ-Verlag, Düsseldorf.

358 *Förschner, Edzard*: Die völkerrechtlichen Grundlagen für die Wegnahme der deutschen Handelsflotte nach dem 2. Weltkriege. Kiel, 26. 4. 1956. IX, 133 gez. Bl.

359 *Graf, Gerhard*: Die Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz nach dem Washingtoner Abkommen vom 25. 5. 1946. Ein rechtskritischer Beitrag zum Problem des internationalen Eigentumsschutzes. Göttingen, 20. 8. 1948. VIII, 130 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „Die Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz“ in den Göttinger Studien zum Völkerrecht und internationalen Privatrecht, 1949, 128 S. W. Kohlhammer Verlag Stuttgart.

360 *Heitz, Horst*: Die Lage des in der Schweiz beschlagnahmten deutschen Vermögens nach Völkerrecht und internationalem Privatrecht. Hamburg, 2. 1. 1952. XIV, 145 gez. Bl.

361 *Neumann, Horst*: Das deutsche Privatvermögen in Österreich nach dem 2. Weltkrieg mit Ausnahme der Patente, Urheberrechte und Schiffe. Kiel, 13. 1. 1955. XXII, 264 gez. Bl.

362 *Nitsche, Walter*: Die Enteignung der Auslandspatente deutscher Staatsangehöriger 1939—1949 nach geltendem Völkerrecht. Erlangen, 5. 5. 1951, 200 gez. Bl.

363 *Scholten, Rainald*: Die Liquidierung des deutschen Privatvermögens in Spanien im Spiegel des Völkerrechts. Köln, 12. 6. 1956. 86 gez. Bl.

c) Verstaatlichung, Wirkung von Enteignungsakten

Vgl. über Abkommen der Schweiz mit den Ostblockstaaten Nr. 341.

364 *Aurich, Heinz*: Das Schicksal der Warenbezeichnungen von in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands enteigneten Betrieben. Erlangen, 7. 10. 1955. XII, 147 gez. Bl.

365 *Brückner, Günther*: Interzonale Rechtsfragen der Verstaatlichung. Heidelberg, 20. 3. 1948. XII, 106 gez. Bl.

366 *Griese, Heinrich*: Die Auswirkungen der ostzonalen Betriebsenteignungen auf Firma, Warenzeichen und Ausstattung. Göttingen, 25. 11. 1953. VII, 130 gez. Bl.

367 *Lorz, Robert*: Die Rechtswirkung außeramerikanischer Enteignungsakte vor amerikanischen Gerichten. Mainz, 25. 3. 1954, 161 gez. Bl.

368 *Maurer, Rudi*: Über die Einwirkungen der Ostenteignungen auf die Rechtsverhältnisse der juristischen Personen des Handelsrechts. Tübingen, 25. 3. 1954, 101, IV gez. Bl.

369 *Solheid, Wolf-Dietrich*: Der Einfluß der ostzonalen Enteignung auf den Bestand von Schuldverhältnissen zwischen den von diesen Maßnahmen betroffenen Schuldnern und deren westdeutschen Gläubigern. Hamburg, 21. 10. 1956. 123 gez. Bl.

370 *Steinle, Heinz*: Von Enteignungen betroffene Aktien im Internationalen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung der Lage Deutschlands nach dem zweiten Weltkrieg. Heidelberg, 13. 5. 1954. 160 gez. Bl.

XI. Völkerrechtliches Delikt, Staatsnotstand

1. Menschlichkeitsverbrechen

371 *Greim, Gerhard*: Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung der Nürnberger Gerichtshöfe, unter Hinweis auf die hiervon abweichende Rechtsprechung deutscher Gerichte. München, 16. 8. 1951. IX, 115 gez. Bl.

372 *Lechleitner, Hubert*: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Theorie und Praxis. Eine kritische Würdigung. Marburg, 28. 7. 1951. 129 gez. Bl.

2. Verbot des Angriffskrieges

373 *Fiebiger, Günther*: Das Problem des Kellogg-Paktes. Erlangen, 20. 5. 1949. VI, 85 gez. Bl.

374 *Mossa, Werner*: Das Kriegsverbot im Kriegsverhütungsrecht der Völkerbundsatzung und des Kellogg-Paktes. Heidelberg, 11. 3. 1948. 53 gez. Bl.

375 *Schlepple, Fritz Eberhard*: Das Verbrechen gegen den Frieden und seine Bestrafung. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung des Grundgesetzes „Keine Strafe ohne Gesetz“. Freiburg, 28. 3. 1949. XVII, 214 gez. Bl.

376 *Schneider, Klaus-Jürgen*: Der Angriff. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Göttingen, 8. 12. 1951. 120 gez. Bl.

377 *Symphor, Peter*: Kriegsverbrechen im Frieden. Die Bedeutung der Begriffe der kriegerischen und friedlichen Besetzung fremden Staatsgebietes für die Strafbarkeit von Handlungen als Kriegsverbrechen im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Kiel, 17. 2. 1953. XV, 110 gez. Bl.

378 *Vagelis (geb. Bimanis) Alise*. Die Nichtangriffspakte. Hamburg, 22. 5. 1950. 124 Bl. in getr. Pag.

379 *Waldmann, Alfred*: Der Angriffskrieg als internationales Verbrechen nach den Nürnberger Entscheidungen. Erlangen, 15. 3. 1951. IV, 126 gez. Bl.

3. Propaganda

380 *Dambmann, Gerhard*: Propaganda im Friedensvölkerrecht. Frankfurt, 15. 3. 1954. XII, 127 gez. Bl.

Erschienen Buchdruckerei Wilhelm Engel, Schotten, Hessen 1954, 127 gez. Bl.

4. Völkerrechtliche Haftung

381 *Heidenberger, Peter*: Der „Common Design“ in der Rechtsprechung des Völkerrechts nach dem zweiten Weltkrieg. München, 14. 9. 1949. ca. 130 Bl.

382 *Mackh, Udo*: Der Grundsatz der Kollektivhaftung im Völkerrecht. Würzburg, 12. 4. 1955. XXVII, 205 gez. Bl.

383 *Wagemann, Horst*: Die völkerrechtliche Haftung von Staatsorganwaltern. Münster, 29. 2. 1952. 69 gez. Bl.

5. Verbot der rückwirkenden Strafvorschriften

384 *Haaß, Dieter*: Nulla poena sine lege im nationalen und internationalen Recht. Heidelberg, 12. 5. 1955. III, 98 gez. Bl.

385 *Moltrecht, Horst*: Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Londoner Statuts für den internationalen Militärgerichtshof. Göttingen, 31. 7. 1954. XIII, 156 gez. Bl.

6. Versuch und Teilnahme

386 *Kramarz, Hans*: Täter und Teilnehmer im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes (IMT) zu Nürnberg. Erlangen, 6. 3. 1953. III, IV, 131 gez. Bl.

387 *Rambow, Karl*: Der Versuch im internationalen Strafrecht. Erlangen, 31. 7. 1951. XIV, 129 gez. Bl.

7. Handeln auf Befehl, rechtswidriger Befehl

388 *Ammon, Gerhard von*: Das Handeln auf Befehl. München, 16. 3. 1950. 119 gez. Bl.

389 *Bingold, Claus*: Militärische Notwendigkeit und höherer Befehl. (Ein Beitrag zu einer Neugestaltung des Kriegsrechts.) München, 26. 1. 1951. 137 gez. Bl.

390 *Bucksch, Heinrich*: Die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Straftaten nach völkerstrafrechtlichen Grundsätzen. Eine Studie über die Wandlung der völkerrechtlichen Bedeutung von Befehl und Gehorsam während des 2. Weltkrieges und in den Jahren danach. Tübingen, 21. 7. 1956. XI, 138 gez. Bl.

391 *Grieser, Ernst*: Die strafrechtliche Verantwortung für auf militärischen Befehl begangene strafbare Handlungen. Heidelberg, 9. 12. 1946. 104 gez. Bl.

392 *Köhnecke, W.*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handeln auf Befehl im Völkerrecht. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherprozesse vor den Militärgerichtshöfen in Nürnberg. Hamburg, 17. 8. 1953. IX, 102 gez. Bl.

393 *Rogowski, Ernst*: Die Verantwortlichkeit des Soldaten für auf militärischen Dienstbefehl begangene rechtswidrige Handlungen. Eine völkerrechtliche Betrachtung. Göttingen, 28. 4. 1950. III, 100, VI gez. Bl.

394 *Sundermann, Karlheinz*: Der rechtswidrige Befehl. Ein Entschuldigungsgrund für den gehorchenden Untergebenen? Münster, 5. 5. 1951. XI, 125 gez. Bl.

395 *Walther, Hans Rudolf*: Das Problem des Handelns auf Befehl im Lichte der Nürnberger Prozesse. Heidelberg, 21. 3. 1950. 158 gez. Bl.

8. Staatsnotwehr und Staatsnotstand

396 *Göbel, Heinz*: Zumutbarkeit im Völkerrecht. Heidelberg, 10. 1. 1950. VI, 93 gez. Bl.

397 *Hösch, Willi*: Staatsnotwehr. Erlangen, 20. 12. 1950. 111 gez. Bl.

398 *Schüler-Springorum, Horst Kurt Gustav*: Notstand im Völkerrecht. Marburg, 15. 3. 1956. XXII, 168 gez. Bl.

9. Sanktionen gegen den Friedensstörer

399 *Nemickas, Bronius*: Die Friedensblockade. Hamburg, 8. 5. 1947. II, 103 gez. Bl.

400 *Schaer, K. H.*: Sanktionen gegen die Friedensstörung. Mainz, 28. 2. 1953. 456 gez. Bl.

XII. Streitschlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit und internationale Gerichtsbarkeit

Vgl. hierzu die unter „völkerrechtliche Streitfälle der Neuzeit“ aufgeführten Nr. 45—47, zum Gerichtshof der Montanunion Nr. 141, 151, 152, 154.

1. Schiedsgerichtsbarkeit

401 *Bayer, Felizitas*: Das Wesen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit — Vermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit in den Haager Konventionen, der Völkerbundsatzung und der Satzung der Vereinten Nationen. München, 22. 6. 1953. 68 gez. Bl.

402 *Liepe, Karl-Martin*: Die Schiedsgerichtsbarkeit im Dawesplan und im Londoner Schulden-Regelungsabkommen. Mainz, 8. 3. 1956. XIX, 156 gez. Bl.

403 *Meidinger, Konrad*: Der Begriff des ausländischen Schiedsspruchs. Eine rechtsvergleichende Darstellung. Erlangen, 20. 12. 1948. 243 gez. Bl.

2. Internationaler Gerichtshof und internationale Gerichtsbarkeit

404 *Koch, Ernst-Günther*: Die völkerrechtliche Stellung der Haager Weltgerichtshöfe und ihrer Richter. Kiel, 4. 2. 1954. VII, 115 gez. Bl.

405 *Posser, Diether*: Prozessuale Fragen des Verfahrens vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unter besonderer Berücksichtigung des Chorzowfalles. Köln, 9. 4. 1951. 183 gez. Bl.

406 *Simon, Alfons*: Der Stand der internationalen Gerichtsbarkeit im Zeitpunkt der Gründung der Montan-Union und der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Würzburg, 23. 2. 1957. XXX, 233 gez. Bl.

XIII. Kriegs- und Neutralitätsrecht

Vgl. auch: Zur Lehre vom „bellum iustum“ bei den spanischen Klassikern des Völkerrechts Nr. 29, zur Geschichte des europäischen Kriegsrechts Nr. 31, Wandlung des Friedensbegriffes von Augustin zu Thomas v. Aquin Nr. 35.

Vereinte Nationen und Kriegsrecht: Notwehr und Notstand Nr. 130, Selbstverteidigungsrecht Nr. 132, Kriegsverhütungsrecht Nr. 135.

Rote-Kreuz-Organisationen: Deutsches Rotes Kreuz Nr. 157, Internationales Rotes Kreuz Nr. 158.

Einfluß des Krieges auf Verträge Nr. 321—323; Beschlagnahme feindlichen (insbesondere deutschen) Eigentums in und nach dem II. Weltkrieg Nr. 357—363.

Menschlichkeitsverbrechen Nr. 371, 372; Verbot des Angriffskrieges Nr. 373—379; Handeln auf Befehl, rechtswidriger Befehl Nr. 388—395; Staatsnotwehr und Staatsnotstand Nr. 396—398; Sanktion gegen den Friedensstörer Nr. 399—400.

1. Kriegsbegriff, Kriegszustand, Waffenstillstand

Vgl. zur Lehre vom „bellum iustum“ bei den spanischen Klassikern des Völkerrechts Nr. 29, zur Entwicklung des europäischen Kriegsrechts Nr. 31.

407 *Bähr, Karl*: „Bellum iustum“. Ein rechtshistorischer Beitrag. Heidelberg, 7. 4. 1948. X, 211 gez. Bl.

408 *Hädrich, Heinz*: Zur Beendigung des Kriegszustandes. Köln, 30. 7. 1953. 110 gez. Bl.

409 *Leutner, Ewald Alfons*: Unterbrechung und Beendigung des Krieges nach Völkerrecht. Tübingen, 3. 7. 1946. VI, 121 gez. Bl.

410 *Ridder, Helmut*: Wesen und Friedensaufgabe des Waffenstillstandes. Münster, 29. 1. 1947. XV, 270 gez. Bl.

2. Kriegsbrauch

411 *Brauns, Peter*: Der Kriegsbrauch als völkerrechtliche Haftungsgrundlage. Göttingen, 10. 8. 1956. XVIII, 132 gez. Bl.

3. Schutz der Zivilbevölkerung und der Kulturgüter

Vgl. auch Nr. 453 (Kunstschutz in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939—1945).

412 *Joachim, Horst*: Der völkerrechtliche Schutz der Zivilpersonen in Kriegzeiten. Die Entwicklung bis zum 4. Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949. Göttingen, 5. 3. 1956. 141, XXXIX, 9 gez. Bl.

413 *Kalkbrenner, Jürgen*: Die Tötung von Einwohnern kriegsmäßig besetzter Gebiete durch die Besatzungsmacht als Gegenmaßnahme gegen Widerstandshandlungen, an denen sie nicht beteiligt gewesen sind. Eine völkerrechtliche Betrachtung zu der Praxis der Kriegführenden im zweiten Weltkrieg. Kiel, 12. 7. 1951. VII, 139 gez. Bl.

414 *Linster, Kurt*: Der völkerrechtliche Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege. Würzburg, 18. 9. 1957. 44 S. (gedruckte Ausgabe).

415 *Unverhau, Kurt*: Der Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Göttingen, 16. 8. 1955. VI, 113 gez. Bl.

4. Verbotene Kampfmittel

416 *Randermann, Heiner*: Das Verbot technischer Waffen. Bonn, 9. 2. 1954. XXVIII, 168 gez. Bl.

5. Geiselnahme

417 *Dietrich, Adolf*: Die Entwicklung des Geiselnahmrechts in neuerer Zeit. Mainz, 2. 7. 1956. VII, 121 gez. Bl.

418 *Hoppe, Helmut R.*: Die Geiselnahme. Ihre Entwicklung und Bedeutung. Göttingen, 19. 3. 1953. XIII, 155 gez. Bl.

419 *Pelchen, Georg*: Die Geiselnahme. Köln, 28. 7. 1950. 84 gez. Bl.

6. Spionage

420 *Schuck, Hans*: Der völkerrechtliche Status der Spionage. Würzburg, 27. 2. 1956. XVIII, 187 gez. Bl.

7. Partisanen

421 *Greifenberg, Benno*: Die völkerrechtliche Stellung der Partisanen. Göttingen, 12. 1. 1956. VI, 159 gez. Bl.

422 *Klien, Günther Georg*: Partisanenkampf im Kriegsrecht. Hamburg, 31. 3. 1954. XXI, 384 gez. Bl.

423 *Winkler, Karl-H.*: Die Partisanenkriegführung. Mainz, 6. 3. 1954. 67 gez. Bl.

8. Gefangenen- und Verwundetenrecht

424 *Groh, Franz*: Das Recht der Kriegsgefangenen und Zivilpersonen nach den Genfer Konventionen vom 12. 8. 1949. Unter besonderer Berücksichtigung des erweiterten Anwendungsbereichs und der verstärkten Schutzbestimmungen des Kriegsgefangenenabkommens. Hamburg, 20. 12. 1952. VIII, 145 gez. Bl.

Erschienen unter diesem Titel in der „Hektographierten Reihe“ der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öfftl. Recht der Universität Hamburg, Bd. 15, 1952, 145 S.

425 *Habich, Josef*: Die Prinzipien des modernen Kriegsgefangenenrechts unter Berücksichtigung ihrer Verletzungen im zweiten Weltkrieg mit Heranziehung des Nürnberger Urteils gegen die Hauptkriegsverbrecher. Heidelberg, 28. 12. 1948. 76 gez. Bl.

426 *Hinz, Joachim*: Die Entwicklung des Kriegsgefangenenrechts durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Tübingen, 22. 11. 1950. VIII, 275 gez. Bl.

427 *Thomas, Klaus*: Die Stellung der Schutzmacht. Mainz, 25. 3. 1954. 52 gez. Bl.

9. Seekriegsrecht

428 *Helm, Heinz Gerd*: Das Operationsrecht im Seekriegsrecht. München, 30. 5. 1952. 205, 61 gez. Bl.

429 *Kaak, Werner*: Der gewaltsame Widerstand feindlicher Handelsschiffe gegen prisenrechtliche Maßnahmen. Kiel, 11. 10. 1952. VI, 101 gez. Bl.

430 *Schenk, Reinhold*: Die Maßnahmen der deutschen Seekriegführung im 2. Weltkrieg in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung. Marburg, 4. 8. 1956. XXIV, 141 gez. Bl. Erschienen unter dem Titel „Seekrieg und Völkerrecht“ (mit ang. Untertitel) 1958, 140 S., Verlag Heymann, Berlin und Köln.

431 *Schwepcke, Hans-Jürgen*: U-Boot-Krieg und Friedenspolitik. Ein Beitrag zum Thema „Politik und Kriegführung“ der Jahre 1914—1917 unter Benutzung von in- und ausländischem Pressematerial. Heidelberg, 16. 6. 1952. 131 gez. Bl.

432 *Sohler, Herbert*: Der deutsche U-Boot-Krieg 1939—1945 im Lichte des Völkerrechts. Kiel, 31. 1. 1950. 103 gez. Bl.

Erschienen unter dem Titel „U-Boot-Krieg und Völkerrecht. Eine Studie über die Entwicklung des deutschen U-Boot-Krieges 1939—1945 im Lichte des Völkerrechts“, als Beiheft 1 der „Marine-Rundschau“, 1956, 72 S. Verlag Mittler & Sohn, Berlin-Frankfurt.

433 *Terfloth, Klaus*: Das Seebeuterecht an gesunkenen Schiffen. Bonn, 3. 6. 1955. VIII, 112, 2 gez. Bl.

10. Luftkriegsrecht

434 *Spetzler, Eberhard*: Luftkrieg und Menschlichkeit. Die völkerrechtliche Stellung der Zivilpersonen im Luftkrieg. Göttingen, 18. 1. 1957. VIII, 451 S.

Erschienen unter diesem Titel in den vom Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen herausgegebenen „Göttinger Beiträgen zu Gegenwartsfragen des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen“, Bd. 12, 1956, VIII, 451 S. Musterschmidt-Verlag, Göttingen.

11. Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen

435 *Zumach, Ernst Günther*: Die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen Deutschlands im 2. Weltkrieg in völkerrechtlicher Betrachtung. Erlangen, 15. 3. 1955. VIII, 145 gez. Bl.

12. Neutralitätsrecht

436 *Herbst, Otto*: Entwicklung und Wandlung des Neutralitätsbegriffes seit der II. Haager Friedenskonferenz unter besonderer Berücksichtigung der Ereignisse im abessinisch-italienischen Konflikt. Münster, 21. 12. 1945. XIII, 318 gez. Bl.

437 *Loosen, Paul*: Militärischer Durchzug durch neutrales Gebiet. (Eine historische Betrachtung des völkerrechtlichen Standpunktes in Theorie u. Praxis.) Bonn, 31. 7. 1953. 125 gez. Bl.

438 *Mohr, Paul Günther*: Neutralität, Neutralisation und Staatenbefriedigung nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Völkerrechts. Marburg, 6. 4. 1948. X, 111 gez. Bl.

439 *Pape, Friedrich Wilhelm*: Neutralität und kollektive Sicherheit (zugleich ein Beitrag zur Doktrin der qualifizierten Neutralität). Hamburg, 8. 9. 1952. IX, 105 gez. Bl.

440 *Peters, Erwin*: Die Grenzen der Verhinderungspflichten des neutralen Staates. Hamburg, 16. 11. 1946. X, 79 gez. Bl.

13. Besatzungsrecht

a) Allgemeines

- 441 *Anger, Heinz-Günther*: „Ausbeutung“ besetzter Gebiete. Göttingen, 5. 3. 1951. XV, 138 gez. Bl.
- 442 *Blomeyer-Bartenstein, Horst*: Die Besetzung eines Gebietes zur Verwaltung auf vertraglicher Grundlage. München, 3. 3. 1952. 229 gez. Bl.
- 443 *Kern, Ernst*: Zivilgerichtsbarkeit von Besatzungsmächten. Heidelberg, 30. 4. 1951. XIII, 155 gez. Bl.
- 444 *Korbmacher, Günter*: Das Entnahmeredit des Okkupanten. Eine völkerrechtliche Untersuchung unter bes. Berücks. d. Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale und der deutschen Besetzungen im 2. Weltkriege. Tübingen, 13. 8. 1956. XVI, 150 gez. Bl.
- 445 *Olzog, Günther*: Die occupatio bellica und der Schutz des privaten Eigentums. München, 12. 1. 1950. XVII, 152 gez. Bl.
- 446 *Röbreke, Heinrich*: Die Besatzungsgewalt auf dem Gebiete der Rechtspflege. Tübingen, 3. 2. 1951. 123 gez. Bl.
- 447 *Schmid, Hermann*: Die Rechtsnatur der politischen Gewalt im besetzten Gebiet. Tübingen, 19. 3. 1951. XII, 137 gez. Bl.
- 448 *Schmidt-Bleibtren, Bruno*: Das Gesetzgebungsrecht des Okkupanten. Bonn, 25. 3. 1953. XII, 202 gez. Bl.
- 449 *Spangenberg, Franz Friedrich*: Die Zwangsarbeit der Bevölkerung kriegsbesetzter Gebiete und das Völkerrecht. Kiel, 17. 5. 1952. 336, XIII gez. Bl.
- 450 *Strauß, Joachim*: Strafrechtliche Probleme bei der Stationierung von Truppen auf fremdem Hoheitsgebiet. Freiburg, 5. 5. 1957. 3, 5, 104 gez. Bl.

b) Deutschland als besetzende Macht während des 2. Weltkriegs

- 451 *Emmendorfer, Arnulf*: Geld- und Kreditaufsicht in besetzten Gebieten. Eine völkerrechtliche Untersuchung über die geld- und kreditwirtschaftlichen Maßnahmen deutscher Besatzungsbehörden in den besetzten Gebieten während des zweiten Weltkrieges. Mainz, 4. 12. 1957. IX, 137 S.
- 452 *Grassmann, Gerhard*: Die deutsche Besatzungsgesetzgebung während des 2. Weltkrieges im Rahmen des Völkerrechts. Tübingen, 20. 7. 1957. 128 gez. Bl.
- 453 *Günther, Margot (geb. Hornig)*: Kunstschatz in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939—1945. Würzburg, 31. 7. 1956. 137 gez. Bl.
- 454 *Herdeg, Walter*: Grundzüge der deutschen Besatzungsverwaltung in den west- und nordeuropäischen Ländern während des 2. Weltkrieges. Tübingen, 22. 4. 1954. XXII, 140 gez. Bl.
- 455 *Herrmann, Siegfried*: Die Kollektivstrafe unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung während der deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg. Tübingen, 28. 3. 1955. XIII, 257 gez. Bl.
- 456 *Herzog, Robert*: Grundzüge der deutschen Besatzungsverwaltung in den ost- und südosteuropäischen Ländern während des 2. Weltkrieges. Tübingen, 1. 8. 1955. 200 gez. Bl.
- 457 *Luther, Hans*: Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht, ein Beitrag zur Erforschung der völkerrechtlichen Praxis während des zweiten Weltkrieges. Marburg, 4. 8. 1956. VI, 337 gez. Bl.
- 458 *Moritz, Günther*: Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit während des 2. Weltkrieges. Tübingen, 26. 1. 1954. XI, 188 gez. Bl.

459 *Nauss, Fritz*: Die steuerliche Behandlung der Verwertung des gewerblichen französischen Vermögens im Elsaß durch die deutsche Zivilverwaltung in den Jahren 1940—1944. Heidelberg, 23. 7. 1946. XXIX, 110 gez. Bl.

c) Deutschland als besetztes Land nach dem 2. Weltkrieg

460 *Böhme, Günther*: Der Alliierte Kontrollrat und die Alliierte Hohe Kommission; das Kontrollsystem in Deutschland 1945—1951. Köln, 28. 2. 1952. 200 gez. Bl. in getr. Pag.

461 *Born, Hans*: Das Strafverfahren vor den Gerichten der britischen Kontrollkommission unter Berücksichtigung seiner Unterschiede von der deutschen Strafprozeßordnung. Hamburg, 3. 8. 1951. V, 94 gez. Bl.

462 *Breuning, Heinz*: Die Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit durch die Besatzungsmächte. Tübingen, 9. 10. 1952. VII, 127, XVIII gez. Bl.

463 *Edelmann, Günther*: Der Einfluß des Besatzungsrechts auf das deutsche Staatsrecht der Übergangszeit (1945—49). Frankfurt, 11. 9. 1956. 111 S.

Erschienen unter diesem Titel bei Dr. Scheurer, Miltenberg a. Main, 1955, 111 S.

464 *Einendekel, Klaus*: Die Rechtsstellung der deutschen Arbeitskräfte bei der britischen Besatzungsmacht. Köln, 17. 7. 1953. 145 gez. Bl.

465 *Franke, Hansalbert*: Der Anspruch auf Herausgabe von Fahrzeugen, die von der Besatzungsmacht oder auf ihre Anordnung beschlagnahmt worden sind. Köln, 27. 7. 1950. XIII, 83 gez. Bl.

466 *Hallensleben, Albrecht*: Die Geltung des Versorgungsrechts der ehemaligen Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen im Lichte der alliierten Gesetzgebung. Köln, 11. 12. 1953. VI, 54 gez. Bl.

467 *Hetzel, Alfred*: Die Militärgerichtsbarkeit der Besatzungsmächte in Deutschland. Tübingen, 23. 3. 1948. VI, 56 gez. Bl.

468 *Klatt, Friedrich*: Die arbeitsrechtliche Stellung des Beschäftigten bei der Besatzungsmacht in der britischen Besatzungszone Deutschlands. Köln, 12. 12. 1949. XXV, 141 gez. Bl.

469 *Lehnert, Hans*: Die Rechtsstellung der Custodians bei der Vermögenskontrolle nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung. Göttingen, 6. 12. 1950. IX, 126 gez. Bl.

470 *Loewe, Heinrich*: Die alliierte Besetzung Deutschlands als völkerrechtliche Interventionsbesetzung. Tübingen, 10. 7. 1950. IX, 258 gez. Bl.

471 *Mann, Siegfried*: Ausländisches Privateigentum im besetzten Staat. Völkerrechtliche Grenzen der Behandlung ausländischen Privateigentums, insbesondere im besetzten Staat durch die Besatzungsmacht, unter besonderer Berücksichtigung der Besatzungsgesetzgebung in Westdeutschland. Tübingen, 25. 3. 1955. XIII, 127 gez. Bl.

472 *Meybohm, Henry*: Analogie und ausdehnende Auslegung im deutschen Strafrecht nach den Verlautbarungen der Besatzungsmächte. Bonn, 12. 1. 1951. VII, 101 gez. Bl. Bl. A 1—A 11.

473 *Picht, Gerhard*: Das Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung und sein Verhältnis zu der amerikanischen Antitrustgesetzgebung sowie der deutschen Kartellverordnung aus dem Jahre 1923. Marburg, 23. 12. 1952. 120 gez. Bl.

474 *Schauenburg, Heinrich*: Das durch die gegenwärtige staatsrechtliche und völkerrechtliche Situation in Deutschland bedingte Verhältnis von Reichsrecht, Landesrecht und Besatzungsrecht. Marburg, 10. 8. 1948. VI, 81 gez. Bl.

475 *Schmidt, Lotbar*: Das Besatzungsrecht in der U.S.-Zone Deutschlands 1945—1948. Rechtsbildung und Rechtsentwicklung. Erlangen, 14. 8. 1948. 166 gez. Bl.

476 *Singen, Norbert*: Die Exemption der Angehörigen der Vereinten Nationen von der deutschen Strafgerichtsbarkeit. Bonn, 20. 2. 1952. XXV, 125 gez. Bl.

477 *Stich, Marieluise*: Die strafrechtliche Bedeutung der Alliierten Dienststellen nach dem Bonner Vertrag vom 26. 5. 1952 und den Pariser Verträgen vom 23. 10. 1954. München, 8. 2. 1957. 393 gez. Bl.

478 *Uetzmann, Günther*: Die alliierte Neuordnung der deutschen Montanindustrie, ihre gesellschaftsrechtliche Bedeutung und ihre Auswirkungen auf den privaten Wertpapierbesitz. Hamburg, 5. 2. 1954. XV, 187 gez. Bl.

479 *van Wylick, Christine*: Das Besatzungsstatut — Entstehung, Revision, Wandel und Ablösung des Besatzungsstatuts. Köln, 31. 7. 1956. XVIII, 192, 35 gez. Bl.

XIV. Völkerrechtliches und Internationales Strafrecht, Nürnberger Prozesse

Über Menschlichkeitsverbrechen, Verbot des Angriffskrieges sowie strafrechtliche Grundsätze bei der Ahndung völkerrechtlicher Delikte vgl. Abschnitt XI. Zu einzelnen Verbotstatbeständen des Kriegsrechts vgl. insbesondere die Unterabschnitte 2—8 des Abschnitts XIII. Vgl. auch Nr. 450 (strafrechtliche Probleme bei der Stationierung fremder Truppen).

1. Allgemeines

480 *Auffahrt, Fritz*: Das internationale Strafrecht Deutschlands und der auswärtigen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Personalitätsprinzips. Marburg, 5. 4. 1948. 108.

481 *Casselmann, Karl-Heinz*: Der Satz *ne bis in idem* im Strafrecht der Staaten und seine völkerrechtliche Bedeutung. Hamburg, 8. 8. 1951. XI, 150 gez. Bl.

482 *Dold, Richard*: Das „Internationale Strafrecht“ im französischen und deutschen Strafrecht. Freiburg, 31. 12. 1953. XVI, 169 gez. Bl.

483 *Hucklenbroich, Walter*: Völkerrechtlich strafbares Verhalten des einzelnen. Heidelberg, 12. 2. 1949. 110 gez. Bl.

484 *Jasper, Wolfgang*: Der strafrechtliche Schutz der Beziehungen zu anderen Staaten. Tübingen, 31. 10. 1950. 75 gez. Bl.

485 *Körner, Theodor*: Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit. München, 9. 4. 1952. 203 gez. Bl.

486 *Krzeczowski, Jerzy*: Internationale Rechtsverhältnisse Polens im Gebiet des Strafrechts. Freiburg, 28. 3. 1949. 156 gez. Bl.

2. Nürnberger Rechtsprechung

Für weitere Darstellungen insbesondere von Einzelfragen vgl. Bemerkung zu Abschnitt XIV.

487 *Aschenauer, Rudolf*: Um die Problematik des richterlichen Nachprüfungsrechtes und der richterlichen Haftung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung an den amerikanischen Militärgerichtshöfen in Nürnberg. Erlangen, 15. 11. 1949. 147 gez. Bl.

488 *Grudinski, Ulrich*: Das Formalrecht des Nürnberger Strafverfahrens. Erlangen, 1. 9. 1949. 4, 6, 221 gez. Bl.

489 *Hartmann, Erich*: Probleme des traditionellen Völkerrechts im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes zu Nürnberg. Heidelberg, 1. 10. 1952. 99 gez. Bl.

490 *Rauschenbach, Gerhard*: Die Nürnberger Prozesse gegen die Organisationen. Grundlagen, Probleme, Auswirkungen auf die Mitglieder und allgemeine juristische Ergebnisse. Bonn, 24. 7. 1953. 232 gez. Bl. in getr. Pag.

491 *Trapp, Erwin*: Die kriegsrechtliche Bedeutung der Nürnberger Urteile. Marburg, 2. 11. 1954. 194 gez. Bl.

492 *Velsen, Manfred von*: Der Nationalcharakter der Nürnberger Militärtribunale. (Waren die Militärtribunale internationale, amerikanische oder deutsche Gerichte?) Köln, 5. 4. 1951. VIII, 123 gez. Bl.

XV. Völkerrechtlicher Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

1. Allgemeines

493 *Barzel, Rainer*: Die verfassungsrechtliche Regelung der Grundrechte und Grundpflichten des Menschen. Zugleich eine rechtsvergleichende Studie. Köln, 14. 12. 1949. XI, 97 gez. Bl.

494 *Dietze, Gottfried*: Über Formulierung der Menschenrechte. Heidelberg, 10. 2. 1949. XI, 203 gez. Bl.

495 *Kyriazis, Demetrius*: Das Recht auf menschenwürdiges Dasein. Theoretische und verfassungsmäßige Integrationstendenz zur Aufstellung eines Grundrechts auf materielles Lebenkönnen durch Arbeit. Heidelberg, 22. 12. 1952. 68 gez. Bl.

496 *Schirnding, Graf Schirndinger von, Joachim*: Die prozessuale Durchsetzung der Menschenrechte im Völkerrecht. Marburg, 21. 12. 1955. IX, 146 gez. Bl.

497 *Sonnewald, Karl-Heinz*: Der Schutz der Menschenrechte im universalen Völkerrecht. Hamburg, 12. 5. 1953. V, 243 gez. Bl.

2. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

498 *Hodler, Christian*: Die Europäische Menschenrechtskonvention und das Bonner Grundgesetz. Göttingen, 15. 9. 1953. 149 gez. Bl.

499 *Pannović, Vlastimir, C.*: Die Verfahrensgarantien des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im deutschen Strafverfahrensrecht. Münster, 14. 7. 1956. XI, 160 gez. Bl.

500 *Waldmann, Bernt*: Die Entwicklung der Rechtsidee der Humanitas und ihre Ausgestaltung in der europäischen Menschenrechtskonvention. Freiburg, 29. 11. 1955. IV, 160, 17 gez. Bl.

9. Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Fassung vom 3. 4. 1952)

§ 1

Die Aufgabe der am 24. März 1917 gegründeten und am 7. April 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ist die Förderung des Völkerrechts, des internationalen Privatrechts und der anderen Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck sollen Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebieten zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.

Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

§ 2

Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Fallen während der dreijährigen Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind. Mit Ausnahme des Vorsitzes verteilt er die Ämter, insbesondere die des Geschäftsführers und des Schatzmeisters, unter sich.

§ 4

Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlungen sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder.

§ 5

Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen ist. Einen solchen Vorschlag bringt der Vorsitzende unverzüglich zur Abstimmung. Die Wahl findet schriftlich statt. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung. Zwischen der Absendung des Vorschlages durch den Vorsitzenden an die Ratsmitglieder und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses muß eine vom Vorsitzenden zu bestimmende und mitzuteilende Frist von wenigstens 14 Tagen liegen.

Die Wahl kann auch in der Ratsversammlung stattfinden.

Die erfolgte Wahl teilt der Vorsitzende dem Gewählten mit.

Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Annahmeerklärung.

§ 6

Durch Erwerbung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag von wenigstens 10 D-Mark zu zahlen.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder von der Einziehung eines Jahresbeitrages absehen oder ihn herabsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird.

In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden.

Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen auch sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Zur Änderung der Satzung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 4. 1955:

Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in Fassung vom 3. 4. 1952 die Mitglieder des Rates der Gesellschaft nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis zum Schlusse der Jahresversammlung im Amt bleiben, auf der die Neuwahl des Rates oder desjenigen Teiles seiner Mitglieder stattfindet, deren Amtszeit abgelaufen ist.

10. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft

Ehrenpräsident:

Professor Dr. Rudolf Laun

Vorstand:

Professor Dr. Hans-Jürgen Schlochauer (Vorsitzender)
Professor Dr. Adolf Schüle (stellv. Vorsitzender)
Privatdozent Dr. Günther Jaenicke (Schatzmeister)
Professor Dr. Eberhard Menzel
Professor Dr. Konrad Zweigert

Mitglieder des Rates der Gesellschaft:

Gesandter Professor Dr. P. Barandon
Professor Dr. G. Beitzke
Professor Dr. C. Bilfinger
Professor Dr. H. Dölle
Botschafter Professor Dr. W. Grewe
Professor Dr. M. Gutzwiller
Professor Dr. H. Jahrreiss
Professor Dr. E. Kaufmann
Professor Dr. F. Klein
Botschafter Dr. Th. Kordt
Professor Dr. H. Kraus
Professor Dr. A. Makarov
Professor Dr. H. Mosler
Professor Dr. W. Schätzel
Professor Dr. U. Scheuner
Professor Dr. R. Stödter

Mitglieder der Gesellschaft:

Abendroth, Professor Dr. Wolfgang, Marburg/Lahn, Gutenbergstr. 18
Aubin, Professor Dr. Bernhard C., Saarbrücken, Universität des Saarlandes
Ballreich, Rechtsanwalt Dr. Hans, Göttingen, Wadenroder Weg 6
Barandon, Professor Dr. Paul, Gesandter a. D., Hamburg 39, Hainbuchenweg 8
Basedow, Rechtsanwalt Dr. Klaus, Hamburg 1, Mohlenhof
Beitzke, Professor Dr. Günther, Göttingen, Schlözerweg 6

- Berger*, Ministerialdirektor Dr. Hans, Auswärtiges Amt, Bonn, Wörthstr. 5
Bilfinger, Professor Dr. Carl, Heidelberg, Philosophenweg 13
Blomeyer, Konsul Dr. H., Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, San Francisco, 703 Market Street
Böhmert, Professor Dr. Viktor, Kiel, Feldstr. 9
Bühler, Professor Dr. Ottmar, München, Kufsteiner Platz 2
Bülcke, Professor Dr. Hartwig, Heidelberg, Werrgasse 9
von Caemmerer, Professor Dr. Ernst, Freiburg i. Br.-Zähringen, In der Röte 6
Carstens, Privatdozent Dr. Karl, Ministerialdirigent, Bonn, Wörthstr. 5
Constantopoulos a. o. Professor Dr. iur., Dr. phil. Dimitri S., Hamburg-Altona, Bleickenallee 29 II
Derbe, Landgerichtsrat a. D. Dr. Günther, Darmstadt, Beckstr. 84
Dölle, Professor Dr. Hans, Direktor d. Max-Planck-Instituts f. ausl. u. internat. Privatrecht Hamburg, Hamburg 13, Mittelweg 187
Erler, Professor Dr. Georg, Göttingen, Schlegelweg 11
Euler, Landgerichtsdirektor Dr. Wilhelm, Koblenz, Rüsternallee 13
Ferid, Professor Dr. Murad, München-Pasing, Marschnerstr. 32
Grewe, Professor Dr. Wilhelm, Botschafter, Washington 9 D. C., 1742 R-Street NW
Gutzwiller, Professor Dr. Max, Fribourg, Praz-des-Riaux 7
Hamel, Professor Dr. Walter, Marburg/Lahn, Rotenberg 1 a
Held, Professor Dr. Hermann, Malente/Holstein, Lindenallee 35
Herrfahrdt, Professor Dr. Heinrich, Marburg/Lahn, Am Weinberg 8
Hettlage, Professor Dr. Karl M., Ministerialdirektor, Bad Godesberg, Ludwigstr. 83
von der Heydte, Professor Frhr. Dr. Friedrich August, Zellingen/M., Thomas-Glock-Str. 26
Ipsen, Professor Dr. Hans-Peter, Hamburg 13, Hallerstr. 79
Jaenicke, Privatdozent Dr. Günther, Wissenschaftliches Mitglied d. Max-Planck-Instituts f. ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht, Heidelberg, Karlsruher Str. 57
Jahrreiss, Professor Dr. Hermann, Köln-Klettenberg, Nassestr. 30 I
Jerusalem, Professor Dr. Franz W., München 27, Flemingstr. 58
Kaiser, Professor Dr. Josef H., Freiburg i. Br., Belfortstr. 11
Kaufmann, Professor Dr. Erich, Rechtsberater d. Ausw. Amtes, Bonn, Eibenweg 4
Kegel, Professor Dr. Gerhard, Köln-Lindenthal, Kerpenerstr. 4
Kipp, Privatdozent Dr. Heinrich, Ministerialrat, Bonn, Bundesministerium des Innern, Rheindorfer Str. 109
Kipp, Professor Dr. Karl Theodor, Bonn, Poppelsdorfer Allee 82
Klein, Professor Dr. Friedrich, Münster/Westf., Prozessionsweg 409
Kordt, Privatdozent Dr. Erich, Ministerialrat, Düsseldorf, Brehmstr. 53
Kordt, Botschafter Dr. Theo, Athen, Deutsche Botschaft, Odos Isidou 22
Kraus, Professor Dr. Herbert, Göttingen, Baurat-Gerber-Str. 12

- Krüger*, Professor Dr. Herbert, Hamburg-Groß Flottbek, Elbchausee 184
Laun, Professor Dr. Rudolf, Ahrensburg/Holstein, Vossberg 10
Lauterbach, Senatspräsident Dr., Hamburg, Hochallee 107
Leibholz, Professor Dr. Dr. Gerhard, Bundesverfassungsrichter, Karlsruhe, Karlstr. 10
Lewald, Professor Dr. Dr. Hans, Basel, Sevogelstr. 49
Makarow, Professor Dr. Alexander N., Heidelberg, Bergstr. 79
Menzel, Professor Dr. Eberhard, Kiel, Bülowstr. 16
Meyer, Professor Dr. Alex, Direktor d. Instituts f. Luftrecht d. Univ. Köln, Köln-Lindenthal, Albertus-Magnus-Platz 1
Meyer, Professor Dr. Ernst Wilhelm, M.d.B., Bonn, Bundeshaus
Meyer-Lindenberg, Professor Dr. Hermann, Legationsrat, Auswärtiges Amt, Bonn, Wörthstr. 5
Mosler, Professor Dr. Hermann, Direktor d. Max-Planck-Instituts f. ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht, Heidelberg, Gundolfstr. 15
Much, Legationsrat Dr. Walter, Luxemburg, Clausenberg 16
Münch, Professor Dr. Fritz, Berlin-Dahlem, Boltzmannstr. 1
Mühlenhöver, Votr. Legationsrat Dr. J., Bonn, Ausw. Amt, Wörthstr. 5
Neumayer, Professor Dr. Karl H., Lausanne-Chailly, Chemin de Champs-Rond 3
Niederländer, Professor Dr. Hubert, Heidelberg, Hirschgasse 16
Partsch, Professor Dr. Karl Josef, Felde, Post Achterwehr/Holstein
Preiser, Professor Dr. iur. Dr. phil. Wolfgang, Frankfurt/Main, Ulmenstr. 22
Raschhofer, Professor Dr. H. Hermann, Würzburg, Waldkugelweg 6 b
Ridder, Professor Dr. Helmut, Kelkheim (Ts.), Gundelhardtstr. 58 b
Riese, Professor Dr. Otto, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Luxemburg, Villa Vauban
Rogge, Professor Dr. Heinrich, München 9, Ulmenstr. 10
Rühland, Professor Dr. Curt, Braunschweig, Dürerstr. 26
Rumpf, Legationsrat Dr. Helmut, Bonn, Peter-Ruster-Str. 2
Sauer, Professor Dr. Wilhelm, Münster/Westf., Jahnstr. 12
Schack, Professor Dr. Friedrich, Hamburg 13, Nonnenstieg 9
Schätzel, Professor Dr. Walter, Bonn, Lutfridstr. 6
Scheuner, Professor Dr. Ulrich, Bad Godesberg, Beethovenstr. 77.
Schlochauer, Professor Dr. Hans-Jürgen, Geschf. Direktor d. Instituts f. ausl. u. internat. Wirtschaftsrecht, Frankfurt/Main, Mertonstr. 17
Schmid, Professor Dr. Karl, Vizepräsident d. Dt. Bundestages Bonn, Bundeshaus
Schneider, Professor Dr. Hans, Heidelberg, Ludolf-Krehl-Str. 44
Schneider, Professor Dr. Peter, Mainz, Stephanplatz 1
Schreiber, Professor D. Dr. Georg, Münster/Westf., Kanalstr. 14
Schüle, Professor Dr. Adolf, Tübingen, Bei der Ochsenweide 17
Schwarz-Liebermann von Wahlendorf, Dr. H. A., Bonn, Gierenweg 25

Schwem, Professor Dr. Hermann, Berlin Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34
Scupin, Professor Dr. Hans Ulrich, Münster/Westf., Universitätsstr. 14
Seidl-Hohenveldern, Professor Dr. Ignaz, Saarbrücken Dudweiler Süd, Am Hang 8
Serick, Professor Dr. Rolf, Heidelberg-Ziegelhausen, Heinrich-Stoeß-Str. 15
Steindorff, Privatdozent Dr. Ernst, Frankfurt/Main, Brentanostr. 8
Stödter, Professor Dr. Rolf, Mitinhaber der Reederei John T. Essberger, Hamburg 21, Adolphstr. 29
Strebel, Dr. Helmut, Wissenschaftl. Referent am Max-Planck-Institut f. ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht, Heidelberg, Gundolfstr. 15
Uppenkamp, Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Walter, Düsseldorf, Ostendorfstr. 23
Verdross, Professor Dr. Dr. Alfred, Wien 19, Pokornygasse 23
Wahl, Professor Dr. Eduard, M. d. B., Heidelberg, Neckarstaden 18
Wegner, Professor Dr. Arthur, Münster/Westf., Breul 23
Webber, Professor Dr. Dr. Hans, Genf, Avenue de la Grenade 1
Wolff, Professor Dr. Ernst, ehem. Präsident d. Obersten Gerichtshofes d. Brit. Zone i. R., Köln-Riehl, Am Botanischen Garten 66
Wolff, Professor Dr. Hans J., Münster/Westf., Görresstr. 26
Wolgast, Professor Dr. Ernst, Utting am Ammersee
Zemanek, Privatdozent Dr. Karl, Wien 21, Bunsengasse 13
Zweigert, Professor Dr. Konrad, Holm über Wedel/Holstein

Korporative Mitglieder:

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, Gundolfstr. 15
2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg 13, Mittelweg 187

Im gleichen Verlag ist bereits erschienen:

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Heft 1

Verhandlungen der Tagung der Gesellschaft in Frankfurt am
31. März und 1. April 1955

Zum Problem der Souveränität

Aus dem Inhalt:

Herbert Krüger

Souveränität und Staatengemeinschaft

Georg Erler

Staatesouveränität und internationale Wirtschaftsverflechtung

1957 – VIII/104 Seiten – kart. – DM 7.50

Freie Universität Berlin



5085496/188